GESETZBLATT FÜR DAS HERZOGTUM OLDENBURG: VON DEN...

Oldenburg (Staat)

J. Germ. Gesetzsammlung
73 Cl - 20

Digitized by Google

498 F

<36624525000012

<36624525000012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1867 und 1868.

Der Gesetzsammlung zwanzigster Band.

Außer den in diesem Bande enthaltenen Gesetzen ist in den Jahren 1867 und 1868 noch ein Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg in besonderem Formate (in quarto), **als Anhang zum ersten Bande des Bundesgesetzblattes,** erschienen.

Oldenburg,
Druck von Gerhard Stalling.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt

für 1867 und 1868.

1867.

		Seite
1866.		
Dec. 29.	Regierungsbekanntmachung, betr. Beitritt der Regierung des Kantons Graubündten zu der mit dem Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Sept. 1860 wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer abgeschlossenen Vereinbarung	1
1867.		
Jan. 31.	desgl., betr. das dem Kaufmann und Klempnermeister B. Palm in Rodenkirchen ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Lichtlampe für Wagenerleuchtung . . .	2
Febr. 1.	Gesetz, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten . . .	3
11.	desgl., betr. Abänderung des Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg betr. . . .	4
15.	desgl., betr. die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen . . .	5
18.	Verordnung, betr. die Berufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	7
18.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Telegraphen-Anlage von der Grenze bei Moorburg bis zur Grenze bei Varrelgraben	10
21.	Gesetz, betr. die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen	13
25.	Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags	11

Digitized by Google

1867.

		Seite
März 5.	Patent, betr. die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer abgeschlossenen Staatsvertrages	15
13.	Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags	31
13.	Gesetz, betr. Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855	33
14.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Locomotivführer H. Keßler zu Oberlahnstein ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Schmierapparat	35
15.	Gesetz, betr. die Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs	34
16.	desgl., betr. Abänderungen des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums	39
21.	desgl., betr. die Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover und die Einsetzung eines Zoll-Departements bei der Cammer in Oldenburg	37
25.	desgl., betr. Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie	41
27.	Ministerialbekanntmachung, betr. Ertheilung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den Schützenverein zu Delmenhorst	65
28.	Gesetz, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr	43
28.	desgl., betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen	47
28.	desgl., betr. Revidirtes Civilstaatsdienergesetz	71
April 1.	Gesetz, betr. die Bildung einer Gemeinde Neuenburg	67
1.	desgl., betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung	117
5.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ertheilte Patent auf von ihm erfundene Flachsbereitungsmaschinen	68
5.	Gesetz, betr. die Amortisation der Inhaberpapiere	167
8.	Finanzgesetz für die Jahre 1867, 1868 und 1869	125
Mai 3.	Regierungsbekanntmachung, betr. das den Ingenieuren H. Krigar und W. Grote in Hannover ertheilte Patent auf eine von denselben erfundene Anordnung zur Rauchverbrennung bei Feuerungsanlagen	175
3.	desgl., betr. das dem Anton Stute zu Amecke ertheilte Patent auf eine verbesserte Feilenhaumaschine	176

Digitized by Google

Seite

Mai 6. Ministerialbekanntmachung, betr. das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen . 179
9. Verordnung, betr. die außerordentliche Berufung des Landtags 177
18. desgl., betr. die Zollstraße zum Nebenzollamte 2. Classe Nordenhamm und Erweiterung der Hebungsbefugnisse desselben 213
29. Gesetz, betr. die Aenderungen der Geschäftsordnung des Landtags 215
Juni 8 Regierungsbekanntmachung, betr. ein Patent für den Ingenieur Heinr. Krigar zu Hannover auf verbesserte Zimmerheizöfen 275
10. Patent, betr. Verkündigung einer Uebereinkunft mit Preußen, betr. den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse 217
11. Verordnung, betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins 232
11. desgl., betr. die Besteuerung des Braumalzes . . . 260
14. Gesetz, betr. Aenderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung 305
21. Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung der Verordnung vom 11. d. M. über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes 306
21. Landtagsabschied für den 15. Landtag 325
24. Patent, betr. die Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes 277
24. Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten 309
Juli 1. Regierungsbekanntmachung, betr. die Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn 311
4. Patent für den Director J. Preller zu Varel auf eine von ihm erfundene Räderverzahnung bei Häckfelmaschinen 323
7. Ministerialbekanntmachung, betr. 1. den freien Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen, und 2. den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. Juni d. J., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins 319

Digitized by Google

Seite

Juli 7. Ministerialbekanntmachung, betr. die Uebergangsabgabe 2c. von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten 320

9. desgl., betr. die an der Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn errichteten Zoll-Abfertigungsstellen 334

11. desgl., betr. die Entbehrlichkeit der Deklarationsschein-Controle bei den mittelst der Eisenbahn nach und von Bremen gehenden, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten 337

15. Verordnung, betr. die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes 339

15. Bekanntmachung, betr. die Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein 343

17. Ministerialbekanntmachung, betr. Berichtigung des Gesetzblattes № 45 (XX. Bd. Stück 27) 393

27. Bekanntmachung, betr. die Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Bier 359

31. Ministerialbekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Kunstverein zu Oldenburg 394

Aug. 3. Regierungsbekanntmachung, betr. Ertheilung eines Patents an Waldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine wesentliche Verbesserung an den zwei von ihm erfundenen und bereits patentirten Flachsbearbeitungsmaschinen 395

3. desgl., betr. Ertheilung eines Patents an Henry Clifton zu Birmingham und Charles Gustave Müller zu Blankenburg a./H. auf eine von ihnen erfundene atmosphärische Buttermaschine 395

3. Ministerialbekanntmachung, betr. ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen 397

4. Verkündigungspatent, betr. die Militairconvention mit dem Königreich Preußen wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes 371

12. Cammer-Bekanntmachung, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten . 421

Digitized by Google

		Seite
Aug. 20.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 28. März d. J., betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr, auf die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn . . .	423
20.	desgl., betr. das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind . .	425
31.	Verkündigungspatent, betr. einen Vertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem oldenburgischen und preußischen Gebiet	479
Sept. 5.	Verordnung, betr. die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes	445
7.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Militairersatz-Aushebung	447
9.	desgl., betr. die Führung der Militairstammrollen . .	475
30.	Verordnung, betr. die Einführung eines neuen Medicinalgewichts	487
Oct. 1.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Ueberweisung der Geschäfte des Militair-Departements an das Ministerium des Innern	489
7.	desgl., betr. Zurückstellungen und Dienstbefreiungen der Militairpflichtigen	490
15.	desgl., betr. Berichtigung der Bekanntmachung vom 1. Octbr. 1867	491
16.	desgl., betr. das zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handlungsreisenden .	493
17.	desgl., betr. das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins u. s. w. befugt sind	495
23.	Bekanntmachung der Cammer, Zoll-Departement, betr. das in gewissen Fällen der Unterbrechung des Brennereibetriebes behuf Steuererlasses zu beobachtende Verfahren	497
25.	Ministerialbekanntmachung, betr. das Verzeichniß der Uebergangsstraßen ꝛc.	501

		Seite
Oct. 28.	Patent, betr. Verkündigung des Vertrages vom 13. Juni 1867 über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein	503
30.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Constituirung der Bauerschaft Garrel einschließlich der Colonie Beverbruch zu einer Capellengemeinde und die Verleihung von Corporationsrechten an dieselbe	508
Nov. 8.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Anschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein	509
18.	desgl., betr. die Ausführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 12. Oct. d. J. über die Erhebung einer Abgabe von Salz	513
23.	Regierungsbekanntmachung, betr. Ertheilung eines Patents an Christian Petri zu Stuttgart auf eine Wickelmaschine zur Anfertigung von Cigarren-Wickeln	527
Dec. 2.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Joseph Maitre zu Chantillon ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen	536
16.	Verkündigungs-Patent, betr. eine Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte	529
17.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung des Recutirungscollegiums zu Oldenburg und den Uebergang der Geschäfte desselben auf die dortige Regierung	535
17.	Bekanntmachung der Cammer, Zolldepartement, betr. die Befreiung von der Legitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirke für Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund	536
27.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Einführung des neuen Medicinalgewichts	537

1868.

		Seite
1867.		
Dec. 26.	Ministerialbekanntmachung, betr. das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind	553
28.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Jacob Bührer und Carl Hamel in München ertheilte Patent auf continuirliche Parallel-Ziegelöfen mit Trockenanlage und Ventilatorbetrieb	553
30.	Ministerialbekanntmachung, betr. eine zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkunft wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser	541
1868.		
Jan. 6.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins	555
7.	Bekanntmachung der Cammer, Zoll-Departement, betr. den Verkehr mit Spielkarten	556
8.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Nachweis der wissenschaftlichen Bildung zum Zweck der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.	559
10.	desgl., betr den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins	561
11.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Anmeldung von neu einziehenden Fremden	562
22.	Verordnung, betr. Aufhebung des Amts Rastede .	563
25.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Anna-Stift zu Löningen	567
Febr. 10.	Ministerialbekanntmachung, betr. den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins	565
10.	Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betr. die Ablieferung der am 30. April 1868 bei dem Amtsgerichte Rastede vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	569
12.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung der Steuer-Recepturen Lohne und Bockhorn	568

Seite

Febr. 18. Ministerialbekanntmachung, betr. die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Marien-Stift zu Friesoythe 573

25. Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betr. die Einrichtung des Auctionatorwesens im Amte Rastede 571

März 7. Ministerialbekanntmachung, betr. den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein . . . 574

31. Verordnung, betr. Uebergang der aus dem Amte Rastede anhängigen Sachen auf die Amtsgerichte Oldenburg und Varel beziehungsweise auf das Obergericht Oldenburg 577

31. Ministerialbekanntmachung, betr. eine zwischen Preußen und Oldenburg getroffene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege . . . 579

April 3. desgl., betr. die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Golzwarderstel 587

24. Verordnung, betr. Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg und zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg 589

25. Patent für die Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig auf einen von denselben erfundenen Apparat zur Uebertragung von Wärme . . 591

25. Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betr. die Bezeichnung verkaufter oder öffentlich zu verkaufender Grundstücke in Convocations- und Concursproclamen 593

Mai 9. Patent für den Baumeister Anton Bohlsen in Varel auf einen von ihm erfundenen neuen Erdbohrer . . . 594

18. Verordnung, betr. die Berufung des Landtages . 595

18. Ministerialbekanntmachung, betr. eine zwischen Frankreich und Oldenburg in Ergänzung des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossene Uebereinkunft 597

Juni 3. Patent für den Mühlenbauer H. Kümper zu Dümmerlohausen auf eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine 605

3. Patent für den Mühlenbaumeister C. F. Jaacks in Lübeck auf eine neue Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen 606

3. Patent für den Baron Oscar de Mesnil in Brüssel und Max Eyth in Stuttgart auf eine Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen . 606

Seite

Juni 6. Regierungsbekanntmachung, betr. die Instruction über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison, resp. im Cantonnement und auf Märschen 609

20. Regierungsbekanntmachung, betr. die Einführung der Preußischen Pharmacopöe als Landespharmacopöe 633

20. desgl., betr. die Einführung der Preußischen Arznei-Taxe 635

27. Regierungsbekanntmachung, betr. Patent für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig auf einen von ihnen construirten festen Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt 638

30. Ministerialbekanntmachung, betr. die mit dem 1. Juli d. J. eintretende völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein zwischen einem Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel und den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes 637

30. Cammerbekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf einen Fuhrenkamp in der Flur 13 der Gemeinde Ganderkesee . . . 639

30. Verordnung, betr. Aenderung der Grenzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel 641

Juli 9. Ministerialbekanntmachung, betr. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. Aug. 1868 ab 651

10. Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderungen des unter dem 6. Mai 1867 verkündeten allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen 643

14. Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags 650

16. Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen 667

17. Regierungsbekanntmachung, betr. Patent für Woldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine Verbesserung des von ihm erfundenen Leinsaat-Rifflers 679

17. desgl., betr. das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg 680

Seite

Juli 17. Gesetz, betr. die Freizügigkeit von Medicinalpersonen und Thierärzten 709
21. desgl., betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage 710
24. desgl., betr. die Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von Staats- und Gemeindelasten 722
27. desgl., betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. Apr. 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg 725
31. desgl., betr. Abänderung des Militair-Strafgesetzbuchs vom 7. Septbr. 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner (Gensdarmen) 728
31. desgl., betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer 730
31. desgl., betr. die Stempelsteuer von Spielkarten . . . 731
31. Ministerialbekanntmachung, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten 740
Aug. 3. Gesetz, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Aug. 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg 749
5. Ministerialbekanntmachung, betr. die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft „Memento mori“ (Todtenlade) zu Ovelgönne 748
8. Gesetz, betr. die Einführung von Jagdkarten . . . 751
10. Cammerbekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die Hölzungen des Baumanns Johann Böhlje zu Linswege 754
12. Gesetz, betr. die Ausgabe von Papiergeld 755
12. Ministerialbekanntmachung, betr. den gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen für die Angehörigen des Königreichs Baiern, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen (südlich vom Main) 759
18. desgl., betr. den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck, und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile 760
26. desgl., betr. zwei Verzeichnisse der in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr Befugnisse beigelegt sind 763

Seite

Aug. 29. Regierungsbekanntmachung, betr. das Verbot der Beförderung leicht entzündlicher Sachen oder ätzender Flüssigkeiten mit der Post 769

31. desgl., über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Aug. 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg 770

Sept. 10. Gesetz, betr. Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. Novbr. 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß 773

10. desgl., betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Aug. 1857 776

10. desgl., betr. Neue Bestimmungen zur Strafproceß-Ordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze 781

10. desgl., betr. Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 794

23. Ministerialbekanntmachung, betr. den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile rc. 797

23. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die Hölzungen des Köters Johann Friedrich Henkensiefken zu Halsbeck 798

26. Regierungsbekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser-Eisenbahn vom 1. Juli 1867 auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer 801

Oct. 9. Gesetz, betr. die Stempelgebühren 802

9. Verordnung, betr. die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren 820

12. Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. d. M., wegen der Stempelgebühren 821

14. Verordnung, betr. Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffender Gesetze 827

22. Regierungsbekanntmachung, betr. Patent für den Zymotechniker W. Singer in Berlin auf einen Essig-Generator 832

Seite

Oct. 24. Ministerialbekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramts Damme zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf Spielkarten 831

Nov. 5. Ministerialbekanntmachung, betr. den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg 833

20. Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg . 837

20. Verordnung, betr. die Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg 876

25. Ministerialbekanntmachung, betr. den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein 891

Dec. 5. Gesetz, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden . . . 877

5. desgl., betr. Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums 886

5. Verordnung, betr. die Einführung der neuen Organisation des Staatsministeriums 893

9. Regierungsbekanntmachung, betr. die den Brandcasse-Schätzern begleichende Entschädigung 894

11. desgl., betr. Aenderung des Reglements vom 17. Juli d. J., wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg 897

15. Cammerbekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9 October d. J., wegen der Stempelgebühren 898

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

des als

Anhang zum ersten Bande des Bundesgesetzblattes

für das

Herzogthum Oldenburg

erschienenen Gesetzblattes

von den Jahren 1867 und 1868.

1867.

1867.		Seite
Dec. 23.	Ministerialbekanntmachung, betr. Publication des zu dem Bundesgesetze vom 2. Novbr. 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, erlassenen Reglements	1

1868.

31.	desgl., betr. Bestimmungen wegen Führung der Bundesflagge	61
1868.		
Jan. 4.	desgl., betr. die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes ꝛc.	62
März 7.	desgl., betr. die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete . . .	75
7.	desgl., betr. eine zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung zur Küstenschifffahrt	79

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt

für 1867 und 1868.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Ziffern beziehen sich auf das als Anhang zum ersten Bande des Bundesgesetzblattes in besonderem Formate (in quarto) erschienene Gesetzblatt.

A.

Abbruch von Häusern und wirthschaftlichen Gebäuden, Aufhebung des Verbots desselben 34 f.

Abfertigung von Gütern und Effecten auf Eisenbahnen und Posten, s. zollamtliche Behandlung.

Abfertigungsstellen, s. Steuer- und Zollabfertigungsstellen.

Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Gesetz vom 16. Juli 1868, 667 ff.

Abgaben, s. Gemeindelasten und Staatslasten.

Abgabenfreiheit der Handelsreisenden, Uebereinkommen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handlungsreisenden 493 f.

Abgeordnete zum Landtage, Wahl derselben, Gesetz vom 21. Juli 1868, 710 ff. — A. zum Reichstage 339 ff.

Abnahme, A. der für den Fall einer Mobilmachung zur Aushebung designirten Pferde 687 ff; Abnahme-Ort, Abnahme-Commission 687 ff.

Abtretung von Grundstücken &c., s. Enteignungen.

Acceß, Zulassung zum 73.

Accidentien zum Diensteinkommen der Civilstaatsdiener 77, 80. Verwandlung derselben in baares Geld oder festes Gehalt 78.

Actien, Stempelpflicht derselben 803.

Actiengesellschaften, Stempelfreiheit der Urkunden über die Errichtung von A. 814, der Interimsscheine derselben 814.

Adresse, reglementarische Bestimmungen über die Adressen bei Postsendungen 5*, 12*, 16 f.*, 19*, 21*, bei Estaffetten-Beförderung 34*. — A. bei Telegrammen 65*.

Aemter, s. Aemtergesetz und Verwaltungsämter.

Aemtergesetz vom 29. August 1857, neue Bestimmungen zu demselben, Gesetz vom 3. August 1868, 749 f. Anstellung eines zugleich beim Verwaltungsamte und Amtsgerichte fungirenden Beamten 749; Zulässigkeit der Trennung des Amtsgerichts vom Verwaltungsamte auch dem Sitze nach 749 f.

Aerzte, Freizügigkeit derselben 709 f. — Receptiren derselben nach dem neuen Medicinalgewichtssystem 539.

Aether, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770. 11*.

Aetzende Flüssigkeiten, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769 f. 10*.

Alphabetische Liste, Anfertigung derselben durch die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen 457.

Amortisation der Inhaberpapiere, Gesetz vom 5. April 1867, 167 ff. — Nichtzulässigkeit der A. bei oldenburgischem Papiergelde 756.

Amt, s. Aemtergesetz und Verwaltungsämter.

Amtsgericht, s. Amtsrichter und Aemtergesetz.

Amtsrath, Wahl der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen durch die Amtsräthe 453.

Amtsrichter, Zuziehung derselben als Ergänzungsrichter der Obergerichte 779. Vertretung von Amtsrichtern durch Mitglieder oder Hülfsrichter der Obergerichte ib. — S. auch Aemtergesetz.

Anklagekammer, Bildung derselben aus dem Appellationssenate und Besetzung derselben 778. Uebergang der Zuständigkeit der bisherigen Anklagekammer für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld auf den Appellationssenat und Erweiterung der Zuständigkeit 778. — Bestimmungen bei Verweisung der Beschuldigten durch die A. an ein Strafgericht oder ein Polizeigericht 793.

Anlagen, Errichtung von A. in der Nähe von Eisenbahnen 44 f; Bestimmungen über bereits bestehende A. ib. — A. in öffentlichen Wasserzügen, Errichtung und Aenderung derselben 853 ff.

Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten, Gesetz v. 24. Juni 1867, 309 f. und Cammerbekanntmachung v. 12. August 1867, 421 f.

Anmeldung, Verpflichtung von neu einziehenden Fremden sich bei der Polizeibehörde zu melden 562.

Anstellung im Civilstaatsdienste 73 ff. Anstellungsfähigkeit 73. Widerrufliche und unwiderrufliche A. 73—75. — Anstellung von Post- und

Telegraphen-Beamten, Uebertragung der dieserhalb der oldenburgischen Regierung nach Art. 50 der Bundesverfassung zustehenden Rechte an das Präsidium des Norddeutschen Bundes 529 ff. — Unwiderrufliche A. der Eisenbahnbeamten 122.
Anstellungsfähigkeit im Civilstaatsdienste, s. Anstellung.
Anstellungsurkunde der Civilstaatsdiener 72.
Anwartschaften auf Civilstaatsämter 73.
Anweisungen, Stempelpflicht derselben 803, 808, 823.
Aper Tief, inwieweit Staatsgewässer 839.
Apotheke, Einführung eines neuen Gewichts für Apotheken 487 ff.; Ausführungsbestimmungen 537 ff. — Einführung der preußischen Pharmacopöe 633 ff., der preußischen Arznei-Taxe 635.
Appellation, s. Berufung.
Appellationsgericht, s. Oberappellationsgericht.
Appellationssenat, s. Oberappellationsgericht.
Arbeitsscheu, Vergehen der A. in Gemäßheit Art. 113 des Strafgesetzbuchs, Bestrafungen wegen desselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 786.
Armenpflege, Bestimmungen über die A. im Norddeutschen Bundesgebiete 281.
Armensachen, Stempelfreiheit derselben 814.
Armensteuer, Veranlagung derselben nach der Einkommensteuer 13 f.
Arrest, Bestimmungen über Zuläßigkeit einer Arrestanlage in Betreff des Diensteinkommens der Civilstaatsdiener 81, in Betreff des Wartegeldes derselben 95, des Ruhegehaltes derselben 100. Suspension der Civilstaatsdiener als Folge von Personalarrest 109 f.
Arznei-Taxe, Einführung der preußischen Arznei-Taxe für das Herzogthum Oldenburg 635.
Assistenzlehrer, s. Nebenlehrer.
Auctionatorwesen, Bestimmungen über dasselbe bei Aufhebung des Amts Rastede 571 f.
Augenärzte, Freizügigkeit derselben 710.
Ausfuhr von Spielkarten 746. — A. von Bier, Branntwein, s. diese Worte.
Ausgangszoll, s. Zoll.
Aushebung zum Militairdienst, s. Militairersatz-Aushebung. — A. von Pferden bei einer Mobilmachung, s. Mobilmachungspferde.
Aushebungsbezirk, s. Aushebungskreis.
Aushebungskreis (Aushebungsbezirk), Eintheilung des Großherzogthums in Militairaushebungskreise 379, 452. — Eintheilung des Herzogthums in Aushebungskreise behuf der Pferde-Aushebung bei einer Mobilmachung 680.

Ausländer, Auslieferung von Ausländern zwischen Preußen und Oldenburg 583.
Auslieferung von Geflüchteten zwischen Oldenburg und Preußen 583; A. von Oldenburgern an Preußen und umgekehrt 580 f.; A. von Ausländern zwischen Preußen und Oldenburg 583; Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung 583.
Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und Oldenburg 597 ff.
Ausmusterungsscheine für dauernd unbrauchbar befundene Militairpflichtige 460.
Austritt aus dem Civilstaatsdienst 101 ff. Verabschiedung 101—103; Entfernung aus dem Dienste 103 ff.
Ausverdingungsprotokolle, Stempelpflicht derselben 809.
Auswanderung der Reservisten und Landwehrmänner 297.

B.

Baden, gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen zwischen Baden und Oldenburg 759 f.
Baden in öffentlichen Wasserzügen 851.
Bäche, s. Wasserzüge.
Bahn, s. die hier nicht aufgeführten Worte unter Eisenbahn.
Bahn-Beamte (Bahningenieure, Bahnmeister, Bahnwärter u. s. w.), s. Eisenbahnverwaltung. Polizeiliche Stellung und Thätigkeit der Bahn-Beamten, s. Bahn-Polizei-Ordnung.
Bahnbetrieb, s. Eisenbahnverwaltung.
Bahnhof, Betreten der Bahnhöfe 313.
Bahn-Polizei, s. Bahn-Polizei-Ordnung.
Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn 311 ff. Anwendung derselben auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer 801 f.
Baiern, gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen zwischen Baiern und Oldenburg 759 f.
Bankgeschäfte, Stempelfreiheit derselben 814, 825 f.
Barßelerems, inwieweit öffentliches Gewässer des Staats 839.
Bauerschaft, Abänderung der Gränze der B. Schweinebrück und Neuenburg 68.
Bauervögte, Stellung und Befugnisse hinsichtlich der öffentlichen Wasserzüge 840, 867.
Bauwesen, Einsetzung einer Direction des Bauwesens 882, 893.
Beamte, Urlaub derselben zum Eintritt in den Reichstag 285. — S. im Uebrigen Bahnbeamte, Bundesbeamte, Steuerbeamte, Staatsbeamte, Zollbeamte u. s. w.; cfr. auch Behörde.

Beeidigung der Civilstaatsdiener 75 f., 112.
Beförderung im Civilstaatsdienste 73.
Beförderung, wechselseitige, der Strafrechtspflege zwischen Oldenburg und Preußen 579 ff.
Begleitadresse, s. Begleitbrief.
Begleitbrief (Begleitadresse), Bestimmungen über Begleitbriefe in Betreff der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände 653 ff. — Reglementarische Bestimmungen über Begleitbriefe bei Sendungen durch die Norddeutsche Post 6*, 9*, 26*, 29 f.*
Begleitschein, Aufhebung der Gebühren für die Begleitscheine 41. — Ermächtigung des Steueramts Damme zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf Spielkarten 831.
Begleitschein-Verkehr, s. Abfertigungsstellen.
Behörde, Gebührenfreiheit der telegraphischen Correspondenzen der Behörden 76 ff.* — S. im Uebrigen Civilbehörden, Militairbehörden u. s. w.
Behördenstempel, Inkraftbleiben desselben 817.
Beköstigung der Truppen im Quartier 611.
Beleidigung, öffentliche, Bestrafungen wegen derselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 787.
Benutzungen öffentlicher Wasserzüge 851 ff.
Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst 469.
Berufung, Aufhebung des Rechtsmittels der B. (Appellation) in Strafsachen 781.
Beschädigung, s. Vermögensbeschädigung.
Besoldung der Civilstaatsdiener 77. — Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine B. beziehen 287.
Bestechung von Steuerbeamten 258, 272, 739.
Besteuerung innerer Erzeugnisse, Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse 217 ff. — B. des inländischen Branntweins 232 ff., 320, 306 f. cfr. Branntwein. — B. des Braumalzes 260 ff., 306 f., cfr. Braumalz. — B. des Essigschrotes 261. — B. des Tabacks cfr. Taback.
Betriebsinspector bei Eisenbahnen 119, 120, 311 ff.
Bettelei, Vergehen der B., Bestrafungen wegen derselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 786.
Beverbruch, Colonie, s. Garrel.
Bewässerung, Bestimmungen über B. aus öffentlichen Wasserzügen 852 f. Collision der Interessen der B. mit denen der Entwässerung 857. Bewässerungsanlagen 857. — Vgl. auch Wasserbaugenossenschaft, Wasserzüge.

Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums behuf der Militairaushebung 379, 452. — B.-E. des Herzogthums behuf Aushebung von Pferden bei einer Mobilmachung 682 ff. Bezirks-Vorstände ib.

Bier, Uebergangsabgabe von Bier (Braumalz) 320 ff. Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen 397 ff.; Abänderung und Ergänzung dieses Verzeichnisses 501 f. — Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier 262, 359 ff. — S. auch Besteuerung und Braumalz.

Bierbrauereien, Bestimmungen und Vorschriften in steuerlicher Beziehung 262 ff. — Gleichzeitiger Betrieb von Bierbrauereien und Brennereien 245. — cfr. Bier, Braumalz.

Bleie, Aufhebung der Gebühren für dieselben 41.

Bockhorn, Abänderung der Gemeindegränze 68. — Aufhebung der Steuer-Receptur zu Bockhorn 568.

Boten, Stellung von B. an Truppen des Norddeutschen Bundes im Friedensverhältniß, Instruction darüber 610 ff.

Brandcasse-Schätzer, Vergütung derselben bei einer zweiten Schätzung 894 f.

Branntwein, Besteuerung des inländischen Branntweins, Verordnung vom 11. Juni 1867, 232 ff.; Infrafttreten derselben 320; Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1867, 306 f. — Instruction zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer bei zufälliger Unterbrechung des Betriebs 497 ff. — Eintritt des freien Verkehrs mit Branntwein zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen 319 f.; desgleichen zwischen einem Theile des Preußischen Regierungsbezirks Cassel und den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes 637 f. — Uebergangsabgabe von Branntwein 320 ff. Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für Branntwein 397 ff., 501 f. — Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein 234, 343 ff. Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind 425 ff.; Berichtigung und Ergänzung dieses Verzeichnisses 495 f., 553. — S. auch Besteuerung.

Branntweinbrennerei, s. Brennerei.

Branntwein-Materialsteuer 233 ff.

Branntweinsteuer, s. Branntwein.

Brauereien, s. Bierbrauereien.

Brauereigeräthe, Vorschriften über dieselben in steuerlicher Beziehung 262 ff.

Braumalz, Besteuerung des Braumalzes, Verordnung vom 11. Juni 1867, 260 ff; Ausführungs-Verordnung vom 21. Juni 1867, 306 f. — Uebergangsabgabe von Bier (Braumalz) 320 ff; Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen 397 ff.; Abänderung und Ergänzung dieses Verzeichnisses 501 f. — S. auch Besteuerung und Bier.

Brautschatz-Verschreibungen, Stempelpflicht derselben 803.

Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn, s. Eisenbahn, Bremen-Oldenburg-Heppenser.

Brennereien, Vorschriften über die Einrichtung derselben in steuerlicher Beziehung 234 ff.; über die Benutzung derselben 236, 242 ff. — Gleichzeitiger Betrieb einer Brennerei und Brauerei 245. — S. auch Branntwein.

Brennereigeräthe, Vorschriften über Anmeldung, Abmeldung, Vermessung, Bezeichnung, Außer-Gebrauch-Setzen derselben in steuerlicher Beziehung 234 ff. Vorschriften über die Benutzung derselben 236, 242 ff.

Briefe, reglementarische Vorschriften über die Versendung von Briefen mit der Post 5 ff.* Unbestellbare Briefe 29 ff.*

Brücken über öffentliche Wasserzüge, Entfernung und Aenderung derselben 853.

Budget für die Jahre 1867, 1868 und 1869, 125 ff.

Bureaukosten der Civilstaatsdiener 78.

Bürgerlicher Proceß v. 2. November 1857, Abänderung der Art. 266 und 267 (Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde) desselben 773 ff. Inkrafttreten der Aenderung 827 f. Uebergangsbestimmung 829. Berichtigung 799.

Bürgermeister, Führung der Militairstammrollen durch die B. 457, 475 ff. Mitwirkung der B. im Fürstenthum Birkenfeld beim Militair-Ersatzgeschäft 459, 467 f., 472 f.

Bürgschaften, Stempelpflicht derselben 803 f., 898.

Bund, Norddeutscher, Verfassung desselben 279 ff. Reichstag des Norddeutschen Bundes, s. Reichstag. Zoll- und Handelswesen des Bundes 281, 283, 287 ff., 300. Eisenbahnwesen desselben 282, 283, 290 ff. Post- und Telegraphenwesen desselben 282, 283, 292 ff., 300, 5 ff.*, 63 ff.*, 76 ff.* Strafbare Unternehmungen gegen den N. B. 301 f. Verhältniß des N. B. zu den süddeutschen Staaten 303. — Verkündigung der Verfassung des N. B. als Gesetz für das Großherzogthum 277 f. — Militair-Convention mit Preußen wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des N. B. 371 ff. — Verordnung vom 5. Sept. 1867, betr. die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des N. B. 445 f. — Bekanntmachung

des Staatsministeriums v. 18. Nov. 1867, betr. die Ausführung des für den N. B. erlassenen Gesetzes v. 12. Oct. 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz 513 ff. — Vereinbarung mit dem Präsidium des N. B. wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte 329 ff. — Uebereinkommen zwischen den Staaten des N. B. wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handelsreisenden 493 f. — Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 7. März 1868, betr. eine zwischen dem N. B. und Dänemark getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung zur Küstenschifffahrt 79*. — S. im Uebrigen die mit Bund zusammengesetzten Worte.

Bundesangehörige, allgemeine Rechte derselben 280 f.

Bundesbeamte, Ernennung, Beeidigung, Entlassung derselben 285, 293. Wahl von Bundesbeamten in den Reichstag 285 f. — Gebührenfreiheit der Bundesbeamten für telegraphische Depeschen 76 ff.*

Bundesconsulatwesen 296, 281.

Bundesfeldherr 298 f., 300.

Bundes-Finanzen 301 f.

Bundesflagge 296. Bestimmungen wegen Führung derselben, Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1867, 61 f.*

Bundesfürsten, Rechte derselben in Beziehung auf die ihrem Lande angehörenden Truppentheile 298 ff.

Bundesgebiet, Umfang desselben (Bds.-Verf. Art. 1) 280. Das B. bildet ein Zoll- und Handelsgebiet (Art. 33) 287. Anordnungen zur Sicherheit und Vertheidigung des B.'s (Art. 41, 47, 68) 290, 292, 300. Anlage von Festungen im B. (Art. 65) 299.

Bundesgesandte 284.

Bundesgesetzblatt 280.

Bundesgesetze, verfassungsmäßige Erfordernisse derselben (Bds.-Verf. Art. 5, 37, 78), 282, 288 f., 303. Ausfertigung und Verkündigung der B. (Art. 2, 17) 280, 285. Verhältniß der B. zu den Landesgesetzen (Art. 2) 280.

Bundesgesetzgebung 280 ff.; Gegenstände derselben (Art. 4, 35, 41, 48, 60, 73, 75, 76, 78, 79) 281 f., 288, 290, 292, 297, 301 ff.

Bundesindigenat 280 f.

Bundeskanzler 284 f., 286.

Bundeskriegshäfen 295.

Bundeskriegswesen, allgemeine Bestimmungen 296 ff.; 282, 283.

Bundesmarine, allgemeine Bestimmungen 294 ff.; 282 f.

Bundespräsidium (Bds.-Verf. Art. 11—19) 284 f. Rechte und Pflichten desselben in Beziehung auf den Bundesrath und dessen

Mitglieder (Art. 5, 7, 8, 10, 15, 37) 282 ff., 288; in Beziehung auf den Reichstag (Art. 16, 24) 284 f., 286; in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 50—52) 292 ff.; in Betreff der Bundeskriegsverfassung und des Militairwesens (Art. 61) 297. Sonstige Rechte des B.'s (Art. 16—18, 24, 36, 46, 56, 70, 72, 79) 284 f., 286, 288, 292, 296, 300 f., 303.

Bundesrath, Zusammensetzung und Abstimmung desselben (Bds.-Verf. Art. 5—7) 282 f. Rechte und Pflichten der Mitglieder des B.'s (Art. 9, 10, 16) 283 f. Berufung des B.'s, Vorsitz, Leitung (Art. 12—14) 284. Geschäfte und Beschlüsse des B.'s (Art. 5, 15, 19, 23, 24, 37, 39, 56, 71, 72, 76—78) 282, 284 ff., 288 f., 296, 301 ff. Ausschüsse (Art. 8) 283. Strafe der Beleidigung des B.'s (Art. 74) 301 f. — Gebührenfreiheit für telegraphische Depeschen der Mitglieder des B.'s 76 ff.*.

Bundesschifffahrtswesen, allgemeine Bestimmungen 295 f.; 281, 283.

Bundestruppen, Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison, resp. im Cantonnement und auf Märschen, Instruction über die dieserhalb im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung 610 ff.

C.

Cammer, Aufhebung derselben und Uebergang der Geschäfte auf das Ministerial-Departement der Finanzen 880 f., 883.

Canäle, s. Wasserzüge.

Candidaten der Rechte, Zulassung derselben zum Acceß, Beeidigung 73. — Candidaten des Schulamts, besondere Bestimmungen wegen der Militairpflicht derselben 449.

Cantonnement, Unterkunft, Verpflegung u. s. w. der Norddeutschen Truppen im C., desfallsige Instruction 610 ff.

Capellengemeinde, Constituirung der Bauerschaft Garrel einschließlich der Colonie Beverbruch zu einer Capellengemeinde 508.

Casernements für die im Großherzogthum Oldenburg garnisonirenden Truppen, Bestimmungen darüber 381 f. — Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier an Truppen des Norddeutschen Bundes bei mangelnden Casernements 610 ff.

Cassationssenat des Oberappellationsgerichts, Zuständigkeit desselben hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Strafgerichte und der Polizeigerichte 781. S. im Uebrigen Oberappellationsgericht.

Cassebeamte, Cautionen derselben 76 f.

Cautionen, Stempelpflicht derselben 803 f.

Cautionsleistungen der Civilstaatsdiener 76 f., 78.

Certificate der Seeschiffe, Ausstellung derselben 295.

Cession, Stempelpflicht der Cessionen 803 f., 898. — Bestimmungen über Zulässigkeit von Cessionen in Betreff des Diensteinkommens der Civilstaatsdiener 81; desgleichen des Wartegeldes derselben 95; desgleichen des Ruhegehaltes derselben 100.

Civilbehörden, Requisition des Militairs durch C. 382. Einschreiten der C. gegen Militairpersonen ib. — Mitwirkung der C. bei der Militairersatz-Aushebung 379, 452 ff. — S. auch Behörde.

Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Commission 379, 453 f., bei den Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen 379, 452 f.

Civilpersonen, Einschreiten des Militairs gegen C. 383.

Civilproceßordnung, s. bürgerlicher Proceß.

Civilstaatsdienergesetz, Gesetz v. 28. März 1867 betr. revidirtes Civilstaatsdienergesetz 71 ff.

Civilstandsregister, Zuweisung der auf die Führung der C. sich beziehenden Angelegenheiten an das Ministerial-Departement der Justiz 879.

Communallasten (Communalabgaben), s. Gemeindelasten.

Communalumlagen, s. Gemeindeumlagen.

Concurs, inwieweit das Diensteinkommen eines Civilstaatsdieners zur Concursmasse gezogen werden kann 81; desgleichen das Wartegeld 95; desgleichen das Ruhegehalt 100.

Concursproclame, Bezeichnung der Grundstücke in den Proclamen nach der Größe, der Flur und der Nummer in der Flurkarte 393 f.

Confiscation von Branntweinbrennereigeräthen 254 f., von Brauereigeräthen 269, von Spielkarten und deren Fabricationsgeräthen 735 f., 737.

Connossemente, Stempelpflicht derselben 808, 823.

Consulatssachen, zur Zuständigkeit des Ministerial-Departements des Innern gehörig 879. — Consulatwesen des Norddeutschen Bundes 296, 281.

Contingent, Reorganisation des oldenburgischen Contingents 372 f. Einreihung des oldenburgischen Contingents in die preußische Armee 375 ff.

Controlentziehung von Militairpflichtigen 472 f.

Convention zwischen Oldenburg und Preußen v. 15. Juli 1867, betr. den Uebergang Oldenburgs in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes 372 f. — Militairconvention zwischen Oldenburg und

Preußen von demselben Tage wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes 374 ff.
Convocationsproclame, Bezeichnung der Grundstücke in den Proclamen nach ihrer Größe, nach der Flur und der Nummer in der Flurkarte 593 f.
Corporationsrechte, Verleihung derselben, s. Person.
Courier-Beförderung, Bestimmungen über dieselbe 46 ff.*
Creditvereine, Stempelfreiheit derselben 814, 825 f.
Criminalproceß, s. Strafproceß-Ordnung.
Curatelsachen, Stempelfreiheit bei Urkunden in C. 814.

D.

Dänemark, Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde und D. wegen gegenseitiger Zulassung zur Küstenschifffahrt 79.*
Damme, Steueramt, Ermächtigung desselben zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf Spielkarten 831.
Deckung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen 44 ff.
Declaration (Inhaltserklärung) bei den mit den Posten in das Zollvereinsgebiet eingehenden und durch dasselbe durchgehenden Gegenständen 652 ff., 663. — Reglementarische Bestimmungen über Werths-Declarationen bei Sendungen durch die Post 7*, 11*, 18*, 27 f.*, 30*.
Declarationsschein-Controle, Entbehrlichkeit derselben bei den mittelst der Eisenbahn nach und von Bremen gehenden, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Gütern und Effecten 337 f.
Defraudation, Strafen und Strafverfahren bei Defraudationen in Betreff der Branntweinsteuer 252 ff., 259; in Betreff der Braumalzsteuer 268 ff., 273; in Betreff der Spielkartensteuer 735 ff. — Defraudation bei zollpflichtigen Gegenständen 186, 196, 664 f.
Deichordnung vom 8. Juni 1855, Revision der Artikel 15 und 16 derselben, Gesetz vom 13. März 1867, 33 f.
Departements des Staatsministeriums, s. Staatsministerium.
Departements-Ersatz-Commission, Zusammensetzung und Geschäftskreis derselben 452 ff. Ernennung der Civilmitglieder derselben durch das Staatsministerium 379.
Departements-Prüfungs-Commission 468 f. Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder derselben durch das Staatsministerium 379.
Depeschen, telegraphische, s. Telegramme.
Depositen, Stempelfreiheit der D. der Bankgeschäfte, der Vorschuß- und Creditvereine 814, 825 f.

Deutscher Münzverein, Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus demselben 303 ff.
Diäten der Civilstaatsdiener 81—83. — Abändernde Bestimmung in Betreff der D. des Landtagsabgeordneten 215. — D. der Reichstagsabgeordneten, s. Besoldung.
Diebstahl von Früchten, Eßwaaren oder Getränken, inwieweit nur als Uebertretung strafbar 793 f.; desgl. von Getraide und anderen Futterungsgegenständen ib.; desgl. von Holz, Torf, Haide und Garten- oder Feldfrüchten ib.
Dienstaufwand der Civilstaatsdiener 78.
Dienstbarkeiten, Einräumung von D. bei Enteignungen zu Eisenbahnen 48. — D. der an öffentliche Wasserzüge gränzenden Ländereien 849 f. S. auch Wasserservituten.
Dienstbefreiungen vom Militairdienst aus persönlichen, Familien- oder öffentlichen Rücksichten (Reclamationen 462 ff., 490; wegen körperlicher Fehler 460.
Dienstboten, Stempelfreiheit der Verträge mit D. 814.
Dienstdepeschen 65*. Gebührenfreie Beförderung derselben 76 ff.*
Diensteinkommen der Civilstaatsdiener 77 ff. Besoldung 77. Sonstiges Diensteinkommen 77, 78. Bezeichnung des Diensteinkommens in der Anstellungsurkunde 78. Einbuße an Procenten und Gebühren 78, 79. Dienstwohnungen und Dienstländereien 77, 79, 80. Eintritt in das Diensteinkommen 79, 80. Zahlung des Diensteinkommens 80, 81. Schmälerung desselben durch Cessionen, Arrest u. s. w. 81. Verlust desselben bei Verabschiedung 103; bei Entfernung aus dem Dienste 104; bei erkanntem Personalarrest 110.
Dienstgericht der Civilstaatsdiener 103 ff. Competenz des Dienstgerichtes 104; Zusammensetzung desselben 104, 105. Voruntersuchung und Anklage 105, 106; vorläufige Verhandlung 106, 107; Ergänzungen 107; Ansetzung der Hauptverhandlung 107; Hauptverhandlung 107; Erkenntniß 108; Rechtsmittel 108.
Dienstjahre, Berechnung derselben bei Versetzung der Civilstaatsdiener in den Ruhestand 97—99.
Dienstländereien der Civilstaatsdiener, s. Diensteinkommen.
Dienstpferde der Staatsbeamten, Befreiung derselben von der Aushebung bei einer Mobilmachung 680, 684.
Dienstpflicht, s. Militairpflicht.
Dienstpflichtige, s. Militairpflichtige.
Dienstwohnungen der Civilstaatsdiener, s. Diensteinkommen.
Dienstzeit der Militairpflichtigen, Beginn derselben 451; Dauer derselben 297. — Einführung der preußischen Bestimmungen über D. für das Großherzogthum 446.

Dingliche Rechte an Gegenständen, welche zu Eisenbahnen abgetreten werden 60, 61.

Disciplinargewalt, Bestimmungen in Betreff der D. bei den Civilstaatsdienern 86 ff. Allgemeine Bestimmung 86; Ordnungsstrafen 86, 87; Disciplinarstrafen 87, 88. Verhältniß dieser Strafen zu einer gerichtlichen Bestrafung 89.

Disciplinarstrafen der Civilstaatsdiener, s. Disciplinargewalt.

Disposition, Stellung zur, der Civilstaatsdiener 91 ff. Fälle der Stellung zur Disposition 91. Verfahren 91, 92. Betrag und Zahlung des Wartegeldes 92, 93. Verhältniß der zur Disposition Gestellten 93. Besonderes Verhältniß abtretender Minister 93, 94. Entziehung des Wartegeldes 94, 95. Schmälerung durch Cessionen, Arrest u. s. w. 95. Versetzung eines zur Disposition Gestellten in den Ruhestand, Höhe des Ruhegehalts 97.

Dreijähriger freiwilliger Dienst, s. freiwilliger Dienst.

Drucksachen, Sendung derselben durch die Post, zollamtliche Behandlung 653. — Reglementarische Bestimmungen über Sendung von Drucksachen durch die Norddeutsche Post 11 *, 16 *, 23 *, 25 *, 56 *.

Düngersammeln, unbefugtes, Strafbarkeit desselben 795.

E.

Effectentransport auf Eisenbahnen, s. Gütertransport.

Ehepacten (Ehestiftungen), Stempelpflicht derselben 804, 806 f.

Ehestiftungen, s. Ehepacten.

Ehrenauszeichnungen, Bestimmung in Betreff Annahme fremder E. Seitens eines Civilstaatsdieners 84.

Ehrengerichte, Preußische Verordnung über die E. v. 20. Juli 1843, Einführung derselben für das Großherzogthum 446.

Eichung des Medicinalgewichts 488, 538; Strafbestimmungen 488 f.

Eid der Civilstaatsdiener 75 f., 112; der Militairpersonen 375, 385.

Eigenthumsveränderungen, s. Umschreibung.

Einführung von Spielkarten aus dem Auslande 556, 732 ff., 741 ff.

Eingangszoll, s. Zoll.

Einjähriger freiwilliger Dienst, s. freiwilliger Dienst.

Einkindschaftsverträge, Stempelpflicht derselben 804.

Einkommensteuer, Anwendung derselben auf Gemeindeumlagen, Gesetz vom 21. Februar 1867, 13 f. — Erhebung eines Zuschlags zur E., Gesetz vom 31. Juli 1868, 730. — Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von der E. 384, 722 f.

Einlieferungsscheine, Ausstellung derselben bei Postsendungen 21 f.*, 8*, 14*, 19*.

Einlösungsstelle für das oldenburgische Papiergeld 756.

Einquartierung, preußische Bestimmungen über E., Einführung derselben für das Großherzogthum 297, 446. — S. auch Quartier.

Einrichtung der Aemter, s. Aemtergesetz.

Einstellung der Militairdienstpflichtigen 451. cfr. Militairpflichtige.

Einstimmigkeit, inwieweit erforderlich bei den Urtheilen der Strafgerichte 786; desgleichen der Polizeigerichte 788.

Eisenbahn, Organisation der Verwaltung der Eisenbahnen, s. Eisenbahnverwaltung. — Polizeiliche Vorschriften in Betreff der Eisenbahnen und des Verkehrs auf denselben, s. Bahn-Polizei-Ordnung. — Bestimmungen über neue Anlagen in der Nähe von Eisenbahnen, desgleichen über bereits bestehende Anlagen 44 ff. Lagerung von Feuer fangenden Gegenständen in der Nähe von Eisenbahnen 45 f. — Enteignungen zu Eisenbahnen, Gesetz vom 28. März 1867, 47 ff. — Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes 290 ff., 282, 283. — Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen, allgemeines Regulativ 179 ff.; Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs 643 ff. — S. auch die folgenden Worte und unter Bahn.

Eisenbahn, Bremen-Oldenburg-Heppenser, Erlassung einer Bahn-Polizei-Ordnung für dieselbe 311 ff. — Zoll-Abfertigungsstellen an derselben 334 f. — Entbehrlichkeit der Declarationsschein-Controle bei den auf der Oldenburg-Bremer Eisenbahn beförderten, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten 337 f. — Anwendung des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr auf die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn 423 f.

Eisenbahn, Oldenburg-Leerer, Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen O. und L. 15 ff. — Anwendung der Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Bahn auf die O.-L.Eisenbahn 801 f.

Eisenbahnanleihe, Gesetz v. 24. Juni 1867 betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten 309 f. nebst Cammerbekanntmachung v. 12. August 1867, 421 f.

Eisenbahn-Beamte, Personal, dienstliche Stellung, Gehalte derselben u. s. w. 117 ff. Polizeiliche Stellung und Thätigkeit derselben 311 ff.

Eisenbahnbetrieb, Verminderung der durch denselben herbeigeführten Feuersgefahr, Gesetz vom 28. März 1867, 43 ff. — Anwendung dieses Gesetzes auf die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn 423 f.

Eisenbahn-Direction, s. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahn-Polizei, s. Bahn-Polizei-Ordnung.

Eisenbahn-Polizei-Ordnung, s. Bahn-Polizei-Ordnung.
Eisenbahn-Reisende, polizeiliche Vorschriften in Betreff derselben 312 ff.
Eisenbahn-Telegraphen, Bestimmungen über die Correspondenz auf denselben 63 ff. *
Eisenbahn-Verkehr, Abfertigungsstellen in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der Hansestadt Lübeck in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr 763 ff.
Eisenbahn-Verwaltung, Gesetz v. 1. April 1867 betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung 117 ff. Einsetzung einer Eisenbahn-Direction; Personal und Geschäftskreis derselben; Hülfspersonal 117, 118. Betriebsinspector, Maschinenmeister, Hülfspersonal 119. Stationsdienst, Cassendienst 119, 120. Zugbegleitungsdienst 120. Bezüge und dienstliche Stellung der Beamten 120—122. Unterstützungscasse 122, 123. Geschäftsordnung, Betriebs-Reglements 123.
Eisenbahn-Verwaltungen, telegraphische Depeschen derselben, gebührenfreie Beförderung 77 ff. *
Enteignungen zu Eisenbahnen, Gesetz vom 28. März 1867, 47 ff. — E. bei öffentlichen Wasserzügen 866, 847 f., 850 f., 855 f.; bei Unternehmungen von Wasserbaugenossenschaften 861, 863 f.; zum Zweck von Entwässerung 870.
Entfernung aus dem Civilstaatsdienst 103 f.
Enthebung, zeitweilige, vom Civilstaatsdienst 108 ff. E. in Folge Verfügung des Staatsministeriums 108, 109; in Folge gerichtlicher Erkennung der Untersuchungshaft 109; in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eines civilrechtlichen Personalarrestes 109, 110.
Entlassung aus dem Civilstaatsdienste, s. Entfernung.
Entlassungs-Urkunde der Civilstaatsdiener 110.
Entschädigung bei Enteignungen, s. Enteignungen.
Endurtheile, s. Urtheile.
Entwässerung, Berechtigung zur E. in die öffentlichen Wasserzüge 852. E. durch die tiefer liegenden Grundstücke 868 f. E. durch Anlegung von Wasserleitungen auf fremden Grundstücken 869. Entwässerungsanlagen 857. Vorzugsrecht der Interessen der E. vor denen der Bewässerung 857. Vgl. auch Wasserbaugenossenschaft Wasserzüge.
Entwendung, s. Diebstahl.
Entzündliche Sachen, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769 f., 10 f. *
Erbschaft, Gesetz v. 16. Juli 1868 betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen 667 ff.
Erbschaftsabgabe, s. Erbschaft.

Erbverträge, Stempelpflicht derselben 804.
Ersatz-Angelegenheiten, s. die mit Militärersatz zusammengesetzten Worte.
Ersatz-Bedarf, s. Militairersatz-Bedarf.
Ersatzbehörden, s. Militair-Ersatzbehörden.
Ersatz-Commissionen, s. Departements-Ersatz- und Kreis-Ersatz-Commission.
Ersatzgeschäft, s. Militair-Ersatzgeschäft.
Ersatzlisten, s. Militair-Ersatzlisten.
Erziehungswesen, Gesetz v. 3. April 1855 betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, Abänderung der Art. 24, 26, 37, 41 und 52 desselben 725 ff.
Essig, Bestimmungen über Essigbrauen 262.
Essigschrot, Besteuerung desselben 261.
Estaffetten-Beförderung von Postsendungen 34 ff.*; bei Telegrammen 70 f.*
Eßwaaren, Diebstahl von E., s. Diebstahl.
Examen, s. Prüfung.
Expresse, Sendungen durch E. 17 f.*, 25*, 58*.
Expreß-Postanweisungen 18*.
Expropriation, s. Enteignungen.
Extrapost, Bestimmungen über Extrapost-Beförderung 46 ff.*

F.

Fabrication inländischer Spielkarten, Bestimmungen in steuerlicher Beziehung 733 ff., 745 ff.
Fähren an öffentlichen Wasserzügen 853.
Fahneneid der Militairpersonen 375, 385.
Feldfrüchte, Entwendung von Feldfrüchten, s. Diebstahl.
Feuer fangende Materialien, Deckung der Häuser mit solchen in der Nähe von Eisenbahnen 44.
Feuergefährliche Sachen, Lagerung derselben in der Nähe von Eisenbahnen 44 ff. — Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769 f, 10 f.*
Feuersgefahr durch den Eisenbahnbetrieb, s. Eisenbahnbetrieb.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Feuerwerks-Gegenstände, s. feuergefährliche Sachen.
Fideicommiß, Abgabe von Fideicommissen 667 ff.
Finanzen des Norddeutschen Bundes, s. Bundesfinanzen.
Finanzgesetz v. 8. April 1867 für die Jahre 1867, 1868 und 1869, 125 ff.

Fischfang in öffentlichen Wasserzügen 852, 853.
Flagge des Norddeutschen Bundes 296. — Bestimmungen wegen Führung der Bundesflagge, Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 31. December 1867, 61 f.*
Flößen auf öffentlichen Wasserzügen 852.
Flüsse, s. Wasserzüge.
Flüssigkeiten, ätzende, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769 f., 10 f.*
Flurbeschädigungen, Preußische Bestimmungen über Ersatz von F. Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 297.
Fonds, Einsetzung einer Commission für die Verwaltung derselben 881.
Forstbediente, im Staats- und Großherzoglichen Hofdienst angestellte, Bestimmung in Betreff der Jagdkarten 752.
Forstdirection, Aufhebung derselben, Bestimmungen wegen Uebergangs der Geschäfte 882.
Forstordnung vom 28. September 1840, Anwendung derselben auf einen Fuhrenkamp des Arend Hinrich Schütte zu Elmeloh 639; auf die Hölzungen des Hausmanns Johann Böhlje zu Linswege 754; auf die Hölzungen des Köters Johann Friedrich Henkensiefken zu Halsbeck 798 f.
Frachtbriefe, Stempelpflicht derselben 808, 823.
Frachtgüter, zollamtliche Behandlung derselben auf den Eisenbahnen 180 ff., 643 ff.
Frankirung der Postsendungen 32 f.*, 21*, 13 f.*, 19*.
Frankreich, Uebereinkunft zwischen F. und Oldenburg betr. Ergänzung des Auslieferungsvertrages v. 6. März 1847, 597 ff.
Frei-Couverts 32 f.*, 19.*
Freimarken 6*, 13 f.*, 19*, 33.*
Freiwilliger Dienst, einjähriger. Berechtigung der Oldenburgischen Wehrpflichtigen, den freiwilligen Dienst in der Preußischen Armee abzuleisten 379. Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst 380, 450, 467 ff., 559 f. Stellung der Oldenburgischen höheren Lehranstalten 380. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst und Führung des Nachweises 468. Ertheilung der Berechtigungsscheine 469. Selbstequipirung der einjährig Freiwilligen 470 f. Dienst der Mediciner als einjährige freiwillige Militair-Aerzte 471. Aufenthalt der Freiwilligen in außereuropäischen Ländern und Ertheilung eines Auslands-Urlaubspasses 380. — Dreijährig freiwilliger Militairdienst 379, 471 f.
Freizügigkeit der Medicinalpersonen und Thierärzte, Gesetz vom 17. Juli 1868, 709 f. — F. innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes 280 f.

Fremde, Anmeldungspflicht von neu einziehenden Fremden 562.
Fourage, Leistung von F. an Truppen und Vergütung dafür 612 f.
Früchte, Entwendung von Früchten, s. Diebstahl.
Functionszulagen der Civilstaatsdiener 77.

G.

Garnison, Unterbringung der im Großherzogthum Oldenburg garnisonirenden Truppen 381. Bestimmungen über die oldenburgischen Garnison-Einrichtungen ib. — Instruction über die Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft, Verpflegung u. s. w. an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison 610 ff.
Garrel, Constituirung der Bauerschaft G. einschließlich der Colonie Beverbruch zu einer Capellengemeinde und Verleihung von Corporationsrechten an dieselbe 508.
Gartenfrüchte, Entwendung von Gartenfrüchten, s. Diebstahl.
Gebäude, Abbruch von Häusern und wirthschaftlichen Gebäuden, Aufhebung des Verbots desselben 34 f. — Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und Bestimmungen über bereits vorhandene G. 44 ff. — Heranziehung der G. zu den Kosten der öffentlichen Wasserzüge 847. — Bestimmungen über G. an öffentlichen Wasserzügen 850.
Gebühren der Civilstaatsdiener 77. Verwandlung derselben in baares Geld oder festes Gehalt 78. Ersatz für Einbuße an Gebühren 78 f. — Gebühren für Begleitscheine und Bleie, Aufhebung derselben 41.
Gebührengesetz vom 28. Juni 1858, neue Bestimmungen zu demselben betr die bei den Polizeirichtern zur Aburtheilung kommenden Vergehen 793. Inkrafttreten dieser Bestimmungen 828.
Geburtshelfer, Freizügigkeit derselben 710.
Geburtslisten der Militairpflichtigen, Führung derselben durch die Pfarrer 475.
Gefängnißwesen, Zuweisung desselben zum Ministerial-Departement der Justiz 879.
Gehalt der Civilstaatsdiener 77. Abzüge vom Gehalt bei Urlaub 84, 85.
Gehaltsregulativ für den Civildienst des Großherzogthums vom 29. August 1857, Abänderungen in Betreff der Registratoren und der Canzlisten des Staatsministeriums, sowie der Cassirer 39 f. — Abänderungen in Folge des Gesetzes v. 5. December 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden 886 ff.; Inkraftreten dieser Abänderungen 893.
Gehaltszulagen der Civilstaatsdiener, Anfangspunkt derselben 80.

Gehülfen der Gewerbetreibenden und Schiffsmannschaften, Stempelfreiheit der Verträge mit denselben 814.
Gelbes Fieber, Quarantaine-Maßregeln hinsichtlich desselben 544.
Geldsendungen mit der Post, reglementarische Vorschriften 5 ff.* — Zollamtliche Behandlung der G. 653.
Gemeinde, Bildung einer G. Neuenburg, Gesetz vom 1. April 1867, 67. — S. auch Gemeinden.
Gemeindeabgaben, s. Gemeindelasten.
Gemeindelasten (Communallasten), Bestimmungen über dieselben bei Enteignungen zu Eisenbahnen 61. — Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von G. 384, 722 f. — cfr. Gemeindeumlagen.
Gemeindelisten der Militairpflichtigen, s. Stammrollen.
Gemeinden, Eigenthum der G. an öffentlichen Wasserzügen 839. Instandsetzungs- und Unterhaltungspflicht der G. in Betreff der öffentlichen Wasserzüge 845 f., 848 f. Entschädigungspflicht Seitens der G. 850 f., 855 f., 866. Kostenpflichtigkeit der G. in Wasserbausachen 842. — Verpflichtung der G. zur Leistung von Naturalquartier an Truppen des Norddeutschen Bundes 610 ff. — Stempelfreiheit der politischen, der Kirchen- und Schulgemeinden 813. — cfr. Gemeinde.
Gemeinderath, Recursrecht desselben gegen Verfügungen in Beziehung auf öffentliche Wasserzüge 841. Prüfung der Wasserzugsregister und der Bésticke durch den G. 843 f. Vernehmung des G.'s bei Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge 845; Beschlußfassung desselben in Betreff des Beitragsverhältnisses 846 f. Beschlußfassung bei Zurücksetzungen von Gebäuden bei öffentlichen Wasserzügen 850; bei Anlegung neuer Wasserzüge 850; bei Beschränkung oder Beseitigung bestehender Stauanlagen 855 f. Vernehmung des G.'s über Pläne von Wasserbaugenossenschaften 858; über das Regulativ derselben 860. — Einschätzung zu den Gemeindesteuern durch den G. 14; Herabsetzung der Gemeindesteuern durch den G. 13.
Gemeindesteuern, s. Gemeindelasten und Gemeindeumlagen.
Gemeindeumlagen (Communalumlagen), Anwendung der Einkommensteuer auf dieselben, Gesetz vom 21. Februar 1867, 13 f. — cfr. Gemeindelasten.
Gemeindevorstand, Verpflichtung desselben zur Führung der Militairstammrollen 457; nähere Bestimmungen über die Führung 475 ff. — Mitwirkung des Gemeindevorstands beim Militairersatz-Aushebungsgeschäft 459. — Befugnisse und Stellung des Gemeindevorstands in Beziehung auf öffentliche Wasserzüge 840, 848, 852 f. Anfertigung

der Wasserzugsregister durch den G. 843 ff. Schauungen der öffentlichen Wasserzüge durch den G. 867 f. Mitwirkung des G.'s bei Aufstellung des Regulativs der Wasserbaugenossenschaften 860.

Gemeinheiten, Ueberschüsse der getheilten G., Nutzungen in denselben 5 f.

General-Vollmachten, Stempelpflicht derselben 804, 898.

Genossenschaften zu Wasserbauzwecken, s. Wasserbaugenossenschaft.

Gensdarmen, s. Landdragoner.

Gericht, Gebührenfreiheit der telegraphischen Correspondenz der Gerichte 76 ff.*

Gerichtsverfassungsgesetz v. 29. Aug. 1857, Abänderungen desselben 776 ff., 785; Inkrafttreten der Aenderungen 828; Berichtigung 799.

Gesammtministerium, s. Staatsministerium.

Geschäftsordnung des Landtags, Aenderung derselben, Gesetz vom 29. Mai 1867, 215 f.

Gesellschaftsverträge, Stempelpflicht derselben 803.

Gestellung der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde bei einer Mobilmachung 680 ff., 897.

Gestellungs-Atteste der Militairpflichtigen, s. Loosungs- und Gestellungs-Atteste.

Gestellungspflichtigkeit der Militairpflichtigen 455 ff. cfr. Militairpflichtige.

Getränke, Entwendung von Getränken, s. Diebstahl.

Getraide, Entwendung von G., s. Diebstahl.

Gewässer, öffentliche G. des Staats 839. S. im Uebrigen Wasserzüge.

Gewerbesteuer, Befreiung der Handelsreisenden von derselben im Canton Graubündten 1 f. Uebereinkommen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handlungsreisenden 493 f.

Gewerbetreibende, Stempelfreiheit der Verträge mit Lehrlingen und Gehülfen der Gewerbetreibenden 814.

Gewerbsmäßige Unzucht, s. Unzucht.

Gewicht, Einführung eines neuen Medicinalgewichtes 487 ff.; Ausführungsbestimmungen 537 ff.

Gnadenquartal der Wittwe eines Civilstaatsdieners 80.

Golzwardersiel, Aufhebung des Nebenzollamts II. zu G. 587.

Gränze, Aenderung der G. zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg und zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg 589 ff.; desgleichen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel 641 f. — Gränze auf der Unterweser, Vertrag mit Preußen wegen Regulirung derselben 481 ff.

Gramm, Unterabtheilung des Medicinalpfundes in Gramme 488, 537 f. — Einführung des Grammen-Gewichtes als Medicinalgewicht 487 ff., 537 ff.
Grundeigenthum, Stempelpflicht bei Umschreibungen im Gr. 807.
Grunderbrecht, Stempelpflicht bei Uebertragungen des Grunderbrechts 807.
Grundflächen, uncultivirte des Staats, Nutzungen in denselben 5 f.
Grundsteuer-Reinertrag, Aufbringung der Kosten der öffentlichen Wasserzüge nach demselben 846.
Grundstücke, Pflichtigkeit derselben zu den Kosten der öffentlichen Wasserzüge 846 f.
Grundwasser, Berechtigung zur Abführung desselben in die öffentlichen Wasserzüge 852. Verpflichtung zur Aufnahme desselben von oberen Grundstücken 868 f.
Gütertransport, allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatzbestimmungen 179 ff.; Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs 643 ff.

H.

Häuser in der Nähe von Eisenbahnen, Errichtung derselben und Bestimmungen über bereits vorhandene H. 44 ff.
Häuserabbruch, Gesetz vom 15. März 1867 betr. die Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs 33.
Hagelversicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Haide, Entwendung von H., s. Diebstahl.
Haidemähen in den uncultivirten Flächen des Staats 6.
Hamburg, Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein 574 f., 833 ff., 894.
Handelspapiere, Stempelpflicht derselben 808, 823.
Handelswesen des Norddeutschen Bundes, s. Bund.
Handlungsreisende, Befreiung derselben von der Gewerbesteuer im Kanton Graubündten 1 f. — Uebereinkommen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handelsreisenden 493 f.
Hauptköhrung der Stiere, abändernde Bestimmung des Art. 8 §. 2 des Stierköhrungsgesetzes vom 15. August 1861, 5.
Hauptzollamt, Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg 835.
Haussuchung bei Verdacht einer Defraudation der Branntweinsteuer 250; der Braumalzsteuer 266; der Spielkarten-Stempelsteuer 739.

Hebestellen, s. unter Steuer und Zoll.

Hebungsbeamte, Cautionen derselben 76 f.

Hebungsprocente der Civilstaatsdiener 77, 80. Verwandlung derselben in baares Geld oder festes Gehalt 78. Ersatz für Einbuße an Hebungsprocenten 78 f.

Heppens-Oldenburg-Bremer Eisenbahn, s. Eisenbahn, Bremen-Oldenburg-Heppenser.

Hessen, gegenseitiger Schutz der Waarenbezeichnungen zwischen H. und O. 759 f.

Heuercontracte, Stempelpflicht derselben 806.

Hochbau-Direction, Vereinigung derselben und der Direction des Wege-, Wasser- und Brückenbaus zu einer Direction des Bauwesens 882, 893.

Hofverwaltung, Stempelfreiheit derselben 813.

Holstein, Anschluß des Herzogthums H. an den Zollverein 509 ff.

Holz, Entwendung von H., s. Diebstahl.

Hospital in Oldenburg, Benutzung desselben Seitens des Militairs 381 f.

Hülfeleistung bei Revisionen der Steuerbeamten, Verpflichtung dazu 250, 266, 739.

Hülfsbeamter beim Verwaltungsamt und Amtsgericht, s. Aemtergesetz.

Hülfslehrer, s. Nebenlehrer.

Hunte, inwieweit öffentliches Gewässer des Staats 839. Unterhaltungspflicht der Stadt Oldenburg in Betreff gewisser Strecken der H. 847.

Hypothekenwesen, zur Zuständigkeit des Ministerial-Departements der Justiz gehörig 879.

J.

Jade, Gemeinde, Zulegung derselben zum Amte Varel 564. Bestimmungen über Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Gemeinde Jade 569 f. Competenz des Amtsgerichts Varel zur Ertheilung der Erlaubniß für öffentliche Verkäufe rc. 572; Competenz des Obergerichts, bezw. Amtsgerichts Oldenburg in Betreff der desfallsigen Dienstführung des Auctionators 572. Verbleiben der Gemeinde J. beim Geschäftsbezirk des Auctionators zu Rastede 571 f.

Jadehafen, ist Bundeskriegshafen 295.

Jagd, Erforderniß einer Jagdkarte, s. Jagdkarten.

Jagdbediente, im Staats- und Großherzoglichen Hofdienst angestellte, Bestimmung in Betreff der Jagdkarten 752.

Jagdkarten, Gesetz v 8. August 1868 betr. die Einführung von J. 751 ff.

Jagdschein, Fälle der Entbehrlichkeit desselben für den Inhaber einer Jagdkarte 752.
Illatenverzeichnisse, Stempelpflicht derselben 803.
Immobiliarverkäufe, Stempelpflicht derselben 806.
Inhaberpapiere, Gesetz v. 5. April 1867 betr. die Amortisation der Inhaberpapiere 167 ff. Umfang des Gesetzes 167, 168; zuständiges Gericht; Begründung des Antrags 168; Verfahren des Gerichts 168, 169; Erkenntniß und Folgen desselben 169—171; besonderes Verfahren bei inländischen Staatsschuldenscheinen 171; Verfahren bei Zinscoupons 171, 172, bei Talons 172; Amortisation bei Connossementen 2c. 173.
Inhaltserklärungen, s. Declarationen.
Inländer, Auslieferung von Inländern an Preußen 580.
Instruction über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison resp. im Cantonnement und auf Märschen 610 ff.
Interimsscheine der Capital- und Rentenversicherungsanstalten, Stempelfreiheit derselben 806; desgleichen der Actiengesellschaften 814.
Juristische Person, s. Person.
Justizangelegenheiten des Norddeutschen Bundes 283. Beschwerde über Justizverweigerung 302.

K.

Karten, s. Spielkarten.
Kartenstempel 732.
Katholische Kirche, s. Kirche.
Kaufcontracte, Stempelpflicht derselben 803.
Kauffahrteischiffe der Norddeutschen Bundesstaaten, gleichmäßige Behandlung derselben 295 f.; Flagge derselben 296. — Bestimmungen wegen Führung der Bundesflagge Seitens der K., Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 31. December 1867, 61 f.* — S. auch Seeschiffe und Schiffe.
Kirche, Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen K., Einsetzung einer besonderen Commission 881. — Stempelfreiheit der Kirchen 813.
Kirchengemeinde, s. Gemeinden.
Knallsilber, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 769, 10*.
Knochen, unbefugtes Graben oder Sammeln von K. strafbar 795.

Köhrungsverbände für Köhrung der Stiere, Abänderungen derselben 770 f.

Körperverletzung, inwieweit als Uebertretung zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 794.

Kosten, s. Untersuchungskosten.

Kreis-Commissare, Ernennung und Functionen derselben behuf Aushebung von Pferden im Mobilmachungsfalle 680 ff.

Kreis-Ersatz-Commission, Zusammensetzung derselben 452. Ernennung der Civilmitglieder derselben durch das Staatsministerium 379. Außerordentliche Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission 452 f. Geschäftskreis der Kreis-Ersatz-Commission 454 f., 457 ff., 467 f., 472.

Kreuzband bei Postsendungen, Einrichtung desselben 12 *.

Kriegshafen des Norddeutschen Bundes 295.

Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes 282, 294 f.; Flagge derselben 296.

Kriegspferde, s. Mobilmachungspferde.

Kriegswesen des Norddeutschen Bundes, s. Bundeskriegswesen.

Kündigungen, Stempelpflicht derselben 803, 808, 823.

Küstenschifffahrt, gegenseitige Zulassung zur K., Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark 79 *.

Kunstverein zu Oldenburg, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben 394.

L

Landdragoner (Gensdarmen), Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs v. 7. September 1861 rücksichtlich der Bestrafung der L. 728 f. Uebergang der Strafbefugniß des Commandeurs des Truppencorps auf die Regierung; Abschaffung der Todesstrafe als Strafe militairischer Gesetz-Uebertretungen 728; Uebergang der Untersuchung und Entscheidung militairischer Verbrechen der L. auf die bürgerlichen Strafgerichte 729.

Landespharmacopöe, Einführung der preußischen Pharmacopöe als L., 633 ff.

Landgemeinde, Aenderung der Gränzen zwischen der L. und der Stadtgemeinde Oldenburg 589 ff.; desgleichen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel 641 f.

Landstreicherei, Vergehen der L., Bestrafungen wegen derselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 786.

Landtag, Aenderung der Geschäftsordnung desselben, Gesetz vom 29. Mai 1867, 215 f. — Wahl der Abgeordneten zum L., Gesetz vom 21. Juli 1868, 710 ff.

Landtag, XV., ordentlicher; Verlängerung 11, 31; außerordentliche Berufung 177; desgleichen; 595 Verlängerung 650.

Landtagsabschied für den XV. Landtag 325 ff.; Berichtigung 394 f.

Landwehr, Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke 379, 452, 474.

Lasten, s. Staats- und Gemeindelasten.

Lauenburg, Anschluß des Herzogthums L. an den Zollverein 555, 561 f., 565.

Leer-Oldenburger Eisenbahn, s. Eisenbahn, Oldenburg-Leerer.

Legat, s. Vermächtniß.

Lehrlinge, Stempelfreiheit der Verträge mit Lehrlingen 814.

Leibrenten, Berechnung des Capitalwerths hinsichtlich der Stempelabgabe von Leibrenten-Verträgen 807.

Leibzucht, Erbschaftsabgabe von einer Leibzucht 671 ff.

Lethe, inwieweit öffentliches Gewässer des Staats 839.

Letztwillige Verfügungen, Stempelpflicht derselben 804.

Lieferungsverträge, Stempelpflicht derselben 803, 809.

Liquidationen über Vergütungskosten bei Truppen 612, 615 ff.

Listen zur Führung der Militairpflichtigen, s. Militair-Ersatzlisten.

Locomotivführer 121, 122.

Lohne, Aufhebung der Steuer-Receptur zu Lohne 568.

Loosung der Militairdienstpflichtigen 451, 458, 461 f.

Loosungs- und Gestellungs-Atteste der Militairpflichtigen 462.

Lootsenflagge, Führung derselben Seitens der Norddeutschen Kauffahrteischiffe 62. *

Lotterien, öffentliche, Veranstaltung derselben ohne obrigkeitliche Erlaubniß als Uebertretung strafbar 794.

Lotterieloose, Verkauf derselben ohne obrigkeitliche Erlaubniß als Uebertretung strafbar 794.

Lübeck, Hansestadt, Abfertigungsstellen in L. in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr 763 ff. — Anschluß von L. an den Zollverein 760 f., 797 f.

M.

Maischbottichsteuer 233 ff.

Malz, Malzschrot, s. Braumalz.

Marine des Norddeutschen Bundes, s. Bundesmarine.

Marken, Nutzungen in den dem Staate zugefallenen Theilen der Marken 5 f.
Marschbedürfnisse der Truppen 610 ff.
Marschbeköstigung der Truppen 611; Vergütung dafür 612.
Marschfourage, Leistung von M. an Truppen und Vergütung dafür 612 f.
Marschrouten der Truppen 610 f.
Maschinenmeister bei Eisenbahnen 119 ff.
Mecklenburg, Anschluß der Großherzogthümer M. an den Zollverein 760 f., 797 f. — Abfertigungsstellen in den Großherzogthümern M. in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr 763 ff.
Medicinalgewicht, Einführung eines neuen Medicinalgewichtes 487 ff.; Ausführungsbestimmungen 537 ff.
Medicinalpersonen, Freizügigkeit derselben, Gesetz v. 17. Juli 1868, 709 f.
Mediciner, einjähriger freiwilliger Dienst derselben 471.
Miethe, Ersatz für M. bei Umzügen der Civilstaatsdiener 90.
Milde Stiftungen, Stempelfreiheit derselben 813. — Einsetzung einer Commission für die Verwaltung derselben 881.
Miethverträge, Stempelpflicht derselben 803.
Militair, Convention zwischen Oldenburg und Preußen vom 15. Juli 1867, betr. den Uebergang Oldenburgs in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes 372 f. — Militair-Convention zwischen Oldenburg und Preußen vom nämlichen Tage wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes 374 ff. Uebernahme der Oldenburg für das Bundes-Kriegswesen obliegenden Leistungen Seitens Preußens 375. Einreihung der oldenburgischen Truppenkörper in die Preußische Armee ib. Formation der oldenburgischen Truppen 375 f. Ableistung der Militairpflicht im Herzogthum Oldenburg 376 f., in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld ib. Verhältniß des Großherzogs zum Militair 377 ff., 390. Bestimmungen über Freiwillige 379 ff. Unterbringung des im Großherzogthum liegenden Militairs, Quartierleistung und Quartierentschädigung 381. Bestimmungen wegen des Eigenthums der Garnison-Einrichtungen ib., über die Benutzung des Hospitals Seitens des Militairs 381 f. Requisition des Militairs durch Civilbehörden 382. Einschreiten der Civilbehörden gegen Militairpersonen ib., des Militairs gegen Civilpersonen 383. Rechtsverhältnisse des Militairs ib., persönliche und steuerliche Verhältnisse 384, 722 f. Bestimmungen wegen der übergehenden Officiere und Militairbeamten 384 ff., 388 f. Uebergang von Materialbeständen an Preußen 386, 388. Bestimmungen wegen des bisherigen Militairverhältnisses zwischen Oldenburg und den freien Städten 390. — Befreiung der

Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von Staats- und Gemeindelasten, Gesetz v. 24. Juli 1868 zur Ausführung des Art. 18 der Militair-Convention, 722 f. — Ueberweisung der Militair-Angelegenheiten an das Staatsministerium, Departement des Innern 489, 491; an ein Departement, nach Bestimmung des Großherzogs 878. — S. auch die mit Militair zusammengesetzten Worte.
Militair-Angelegenheiten, s. Militair und Militairdepartement.
Militairbeamte von Officiersrang, Befreiung derselben von Staats- und Gemeindelasten 384, 722 f. S. auch Militair.
Militair-Convention, s. Militair.
Militairdepartement, Aufhebung desselben und Ueberweisung der Militair-Angelegenheiten an das Staatsministerium, Departement des Innern 489, 491.
Militairdienst, s. Militairpflicht.
Militairersatz-Aushebung, Einführung der preußischen Bestimmungen über M.-A. für das Großherzogthum 446, 297. — Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 7. September 1867 betr. die M.-A. 447 ff. — Bestimmungen hinsichtlich der M.-A. pro 1867, 379, 447, 490.
Militairersatz-Bedarf, Repartition desselben auf die einzelnen Staaten 450; Subrepartition auf die Aushebungskreise ib.
Militairersatz-Behörden für das Großherzogthum 379, 451 ff.
Militairersatz-Commissionen, s. Departements-Ersatz- und Kreis-Ersatz-Commission.
Militairersatz-Geschäft, Vorbereitungen und Verlauf desselben 458 ff.
Militairersatz-Instruction, Preußische v. 9. December 1858, Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 447.
Militairersatz-Listen 454, 457 ff. Stammrollen 457, 475 ff.; alphabetische Liste 457 f.; Vorstellungslisten 462.
Militairgesetzgebung, Einführung der gesammten preußischen Militairgesetzgebung für das Großherzogthum 445 f., 297.
Militairische Verbrechen der Landdragoner (Gensdarmen), Uebergang der Untersuchung und Entscheidung derselben auf die bürgerlichen Strafbehörden 729.
Militair-Kirchenordnung, preußische, für Oldenburg nicht eingeführt 446.
Militairpflicht (Militairdienst, Wehrpflicht), allgemeine M. der Norddeutschen 296. Dauer der M. 297; Beginn derselben 451. Einführung der allgemeinen M. für das Großherzogthum 445 f. Ableistung der Militairpflicht im Herzogthum Oldenburg 376 f.; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld ib. Allgemeine Vorschriften über die M. 448 ff. Besondere Bestimmungen für die Schulamts-

Candidaten 449; für die Theologie Studirenden ib.; für Seefahrer 449 f.; für junge Leute von Bildung (einjährig Freiwillige) s. Freiwilliger Dienst; für sonstige in Wissenschaft oder Kunst sich Auszeichnende, für kunstgerechte oder mechanische Arbeiter 450. — Zurückstellung vom Militairdienst auf Grund der Reclamationen wegen persönlicher, Familien- oder öffentlicher Rücksichten 462 ff., 490; wegen Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Epilepsie, Stammelns 460. — S. auch Militair, Militairpflichtige.

Militairpflichtige, Gestellungspflichtigkeit derselben 455 ff.; Anmeldung zur Stammrolle 457; Erscheinen im Musterungstermine 458 f.; Musterung 459 ff.; Loosung 461; Ertheilung der Atteste 462. S. auch Militair und Militairpflicht.

Militairstammrollen, s. Stammrollen.

Militairstrafgerichtsordnung, preußische v. 3. April 1845, Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 297.

Militairstrafgesetzbuch, Abänderung des M.'s vom 7. September 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner (Gensdarmen) 728 f. — Einführung des preußischen M.'s vom 3. April 1845 für das Großherzogthum 446, 297.

Minister, Stellung zur Disposition derselben 93, 94. — Ruhegehalt derselben 94. — S. im Uebrigen Staatsministerium.

Ministerial-Departement, s. Staatsministerium.

Ministerialvorstand, s. Staatsministerium.

Ministerium, s. Staatsministerium.

Mißhandlung, inwieweit als Uebertretung zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 794.

Mobiliarverkäufe, Stempelpflicht derselben 806. Stempelfreiheit der M. in Vormundschaftssachen 814.

Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.

Mobilmachung, preußische Bestimmungen über Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden, Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 297.

Mobilmachungspferde, Reglement v. 17. Juli 1868 wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der M. im Herzogthum Oldenburg 680 ff.; Abänderungen 897.

Mortification, s. Amortisation.

Münzverein, Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein 503 ff.

Muster, s. Waarenproben.

Musterpässe 663.

Musterung der Militairpflichtigen 458 ff.

N.

Nacheile, wechselseitige Gestattung der N. auf oldenburgisches und preußisches Gebiet 885 f.

Nachstempelung, s. Stempelung.

Naphta, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 11*.

Naturalbezüge der Civilstaatsdiener 77, 79, 80.

Naturalquartier, Gewährung von N. an Truppen des Norddeutschen Bundes, s. Quartier.

Nebenaufträge, inwieweit Civilstaatsdiener solche zu übernehmen verpflichtet sind 83, 84.

Nebengeschäfte der Civilstaatsdiener 84, 77, 79.

Nebenlehrer, Eintheilung derselben in N. erster und zweiter Classe, Gehaltsbestimmungen 726. Vergütung der Hauptlehrer für Wohnung, Kost u. s. w. der N. 726 f.

Nebenzollamt, Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Golzwarderfiel 587

Neuenburg, Bildung einer Gemeinde N. 67 f.

Nichtgestellung von Militairpflichtigen 472 f.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derselben in Civilsachen (Abänderung der Art. 266 und 267 des bürgerlichen Processes vom 2. November 1857) 773 ff.; Infrafttreten dieser Abänderung 827 f.; Uebergangsbestimmung 829. — Zulässigkeit der N. in Strafsachen 781. Abänderung des Art. 416 §. 1 Z. 7 der Strafproceßordnung 782. Die N. in Strafsachen findet beim Cassationssenate des Oberappellationsgerichts Statt 781.

Niederlassung der Aerzte, s. Freizügigkeit.

Nießbrauch, Erbschaftsabgabe von einem N. 671 ff. — Berechnung des Capitalwerths hinsichtlich der Stempelabgabe bei Nießbrauchs-Verträgen 807.

Nitroglycerin, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 11*.

Nordenhamm, Zollstraße zum Nebenzollamte 2 Classe Nordenhamm und Erweiterung der Hebungsbefugnisse desselben 213.

Norddeutscher Bund und die sonst dahingehörigen Worte s. unter Bund und den Zusammensetzungen mit Bund.

Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Flächen 5 f. — Vererbliche Nutzungen, Berechnung des Capitalwerths hinsichtlich der Stempelabgabe bei Verträgen über dieselben 807; desgleichen bei Capital-Nutzungen 808.

Oberappellationsgericht, Vereinigung des Oberappellationsgerichts und des Appellationsgerichts zu Einem Gerichte „Oberappellationsgericht" 776 f. Besetzung desselben 777. Bildung eines Cassationssenats und eines Appellationssenates 777. Besetzung und Zuständigkeit des Plenums und der beiden Senate, Vorsitz 777 f. Vertretung in den Senaten 778. Bildung der Anklagekammer 778. Geschäftsordnung 778. Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Schwurgerichtshofes durch den ersten Vorsitzenden des Oberappellationsgerichts 779. Oberstaatsanwaltschaft 779 f. S. auch Gerichtsverfassungsgesetz.

Obergerichte, Besetzung der O. Oldenburg, Varel und Vechta 779. Zuziehung von Amtsrichtern als Ergänzungsrichter für die O. 779. Vertretung von Amtsrichtern durch Mitglieder oder Hülfsrichter der O. 779. Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten, der Richter und Ergänzungsrichter des Schwurgerichtshofs aus den Mitgliedern der O. 779.

Oberstaatsanwalt, Vertretung desselben 779. Wegfallen der ständigen Vertretung desselben 780.

Oberwasser, Recht zur Abführung desselben in die öffentlichen Wasserzüge 852. Verpflichtung zur Aufnahme desselben 868 f.

Oberzollcollegium in Hannover, oldenburgisches, Aufhebung desselben und Einsetzung eines Zoll-Departements bei der Cammer in Oldenburg, Gesetz vom 21. März 1867, 37 f.

Ochtum, inwieweit öffentliches Gewässer des Staats 839.

Oeffentliche Beleidigung, s. Beleidigung.

Officiere, Befreiung derselben von Staats- und Gemeindelasten, Gesetz v. 24. Juli 1868, 722 f., 384. S. auch Militair.

Oldenburg, Gränzen zwischen der Stadtgemeinde O. und der Gemeinde Osternburg und zwischen der Stadt- und Landgemeinde O., Aenderung derselben 589 ff. — Obergericht O., s. Obergerichte. — Verträge Oldenburgs, s. unter Vertrag, Uebereinkunft, Vereinbarung.

Oldenburg-Bremer Eisenbahn, s. Eisenbahn, Bremen-Oldenburg-Heppenser.

Oldenburg-Heppenser Eisenbahn, s. Eisenbahn, Bremen-Oldenburg-Heppenser.

Oldenburg-Leerer Eisenbahn, s. Eisenbahn, Oldenburg-Leerer.

Oldenburgisches Contingent, Reorganisation desselben 372 f.

Orden, s. Ehrenauszeichnungen.

Ordnungsstrafen der Civilstaatsdiener 86, 87.
Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, s. Staatsministerium. — O. der Eisenbahnverwaltung, s. Eisenbahnverwaltung.
Osternburg, Gränzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde O., Aenderung derselben 589 ff.

P.

Packete, s. Päckereien.
Packmeister bei Eisenbahnen 120 ff., 312 ff.
Päckereien, reglementarische Vorschriften über die Versendung von P. mit der Post 5 ff.*
Papiere auf den Inhaber, Gesetz v. 1. Mai 1865 betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, Nichtanwendbarkeit desselben auf das oldenburgische Papiergeld 756.
Papiergeld, Gesetz v. 12. August 1868 betr. die Ausgabe von P. 755 ff.
Papiergeld-Realisationsfonds für das oldenburgische Papiergeld 756.
Passagiere, Bestimmungen über P. bei den Posten, s. Post.
Passagiereffecten, zollamtliche Behandlung derselben auf den Eisenbahnen 180 ff., 643 ff. S. auch Reisegepäck.
Passagiergepäck, s. Passagiereffecten und Reisegepäck.
Patent v. 5. März 1867, betr. Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen über Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer abgeschlossenen Staatsvertrages 157. — P. v. 10. Juni 1867, betr. Verkündigung einer Uebereinkunft mit Preußen, betr. den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse 217 f. — P. v. 24. Juni 1867, betr. die Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes 277 f. — P. v. 4. August 1867, betr. die Militairconvention mit dem Königreich Preußen wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes 371 f. — P. v. 31. August 1867, betr. Verkündigung eines Vertrages mit Preußen wegen Regulirung der Gränze auf der Unterweser zwischen dem oldenburgischen und preußischen Gebiet 479 f. — P. v 28. October 1867 betr. Verkündigung des Vertrags v. 13. Juni 1867 über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein 503 f. — P. v. 10. December 1867, betr. eine Vereinbarung mit dem Präsidium

des Norddeutschen Bundes wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte 529 f.

Patent für B. Palm in Rodenkirchen, Lichtlampe für Wagenerleuchtung 2; für H. Keßler zu Oberlahnstein, Schmierapparat 35; für Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga, Flachsbereitungsmaschinen 68; für denselben, wesentliche Verbesserung an diesen Maschinen 395; für denselben, Verbesserung des von ihm erfundenen Leinsaat-Rifflers 679; für die Ingenieure H. Krigar und W. Grote in Hannover, Anordnung zur Rauchverbrennung bei Feuerungsanlagen 175; für Anton Stute zu Amecke, verbesserte Feilenhaumaschine 176; für den Ingenieur Heinr. Krigar zu Hannover, verbesserte Zimmerheizöfen 275; für Director J. Preller zu Varel, Räderverzahnung bei Häckselmaschinen 323; für Henry Clifton zu Birmingham und Charles Gustave Mueller zu Blankenburg a./H., atmosphärische Buttermaschine 395; für Christian Petri zu Stuttgart, Wickelmaschine zur Anfertigung von Cigarren-Wickeln 527; für Joseph Maitre zu Chantillon, Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen 536; für Jacob Bührer und Carl Hamel in München, continuirliche Parallel-Ziegelöfen mit Trockenanlage und Ventilatorbetrieb 553 f.; für Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig, Apparat zur Uebertragung von Wärme 591; für Baumeister Anton Bohlken in Varel, Erdbohrer 594; für Mühlenbauer H. Kümper zu Dümmerlohausen, Flachsbrechmaschine 605 f.; für Mühlenbaumeister C. F. Jaacks in Lübeck, Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen 606; für Baron Oscar de Mesnil in Brüssel und Max Eyth in Stuttgart, Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen 606 f.; für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig, Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt 638; für den Zymotechniker W. Singer in Berlin, Essig-Generator 832.

Pegel, s. Staumäß.

Pension der Civilstaatsdiener, s. Ruhegehalt.

Person (Persönlichkeit), juristische, Verleihung derselben an den Schützenverein zu Delmenhorst 65; an den Kunstverein zu Oldenburg 394; an die Capellengemeinde Garrel 508; an das St. Anna-Stift zu Löningen 567; an das St. Marien-Stift zu Friesoythe 573 f.; an die Gesellschaft „Memento mori“ (Todtenlade) zu Ovelgönne 748.

Personalarrest, Suspension der Civilstaatsdiener als Folge des Personalarrestes 109.

Personenbeförderung auf den Posten, s. Post.

Pest, Quarantaine-Maßregeln hinsichtlich der Pest 544, 547 ff.

Petroleum, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 11*.

Pfandbriefe, Stempelpflicht derselben 803 f.

Pferde-Aushebung bei einer Mobilmachung, s. Mobilmachungspferde.

Pfund als Medicinalgewicht 488. Decimale Unterabtheilung des Pfundes 488, 537 f.

Pharmacopöe, Einführung der preußischen P. als Landespharmacopöe 633 ff.

Phosphor, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 769, 10*.

Photogen, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 11*.

Plaggenstechen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Flächen 5 f.

Polizeiaufsicht, Bestrafungen wegen Brechnung der P., zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 786.

Polizeigerichte, Aufhebung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Urtheile der P. 781. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der P.; zuständiges Gericht 781 f. Erweiterung der Zuständigkeit der P. 786 f., 794 ff. Neue Bestimmungen in Betreff des Vorverfahrens und des Endurtheils der P. 787 ff.

Polizeiliche Vorschriften für Eisenbahnen 311 ff.

Porto bei Postsendungen 32 f.*, 56 f.*, 59*. S. auch Frankirung und Tarifbestimmungen.

Post, Postwesen des Norddeutschen Bundes 292 ff., 300, 282, 283. — Reglement zu dem Bundesgesetz vom 2. November 1867 betr. das Postwesen des Norddeutschen Bundes 5 ff.*; Bestimmungen über Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien 5*—34*, über die Estaffetten-Beförderung 34 ff.*, über die Beförderung der Personen mit den ordentlichen Posten 37 ff.* — Zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Gegenstände, Regulativ 652 ff. — Verbot der Beförderung leicht entzündlicher Sachen oder ätzender Flüssigkeiten mit der Post 769 f, 10 f.* — S. im Uebrigen die mit Post zusammengesetzten Worte.

Postanweisungen 14 ff.*, 26 f.*, 57*. Expreß-Postanweisungen 18*.

Postbeamte, Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Postbeamten zustehenden Rechte an das Präsidium des Norddeutschen Bundes 531; Ausführungsbestimmungen 531 ff.

Postpferde, Befreiung derselben von der Aushebung bei einer Mobilmachung 680, 684, 693.

Postsendungen, reglementarische Vorschriften über die Beschaffenheit derselben 5 ff.* — Verbotene P. 10 f.*; bedingt zugelassene P. 11*. — Verlorene P. 33*. — Unbestellbare P. 29 ff.* — Zurückforderung von P. durch den Absender 22 f.*; Aushändigung von P. an den

Adressaten an Umspeditions-Orten 23*; Berechtigung des Adressaten zur Abholung von P. 27*. — Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der P durch die Postbeamten 23*. — Nachsendung von P. 28*.

Postvorschuß-Sendungen 16 f.*, 8*, 28*, 57*.

Postwesen, s. Post.

Preußen, Anschluß preußischer Gebietstheile an den Zollverein 760 f., 797 f., 833 ff., 894. — Verträge Oldenburgs mit Pr. s. unter Vertrag, Uebereinkunft, Vereinbarung.

Preußische Militairgesetzgebung, Einführung derselben für das Großherzogthum 445 f., 297; desgleichen der preußischen Arznei-Taxe für das Herzogthum 635; desgleichen der preußischen Pharmacopöe 633 ff.

Privatdepeschen 65 f.*

Privatklagen im Strafverfahren, neue Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei denselben 785, 788.

Proceß, bürgerlicher, v. 2. November 1857, Abänderung der Art. 266 und 267 (Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde) desselben 773 ff.; Inkrafttreten der Aenderung 827 f.; Uebergangsbestimmung 829. — Strafproceß, s. Strafproceß-Ordnung.

Proceß-Vollmachten, Stempelpflicht derselben 804, 898.

Proclame, s. Convocations- und Concursproclame.

Prolongationsscheine über Versicherungen, Stempelpflicht derselben 805, 824.

Prüfung für den Civilstaatsdienst 73, 74.

Pyropapier, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 10*.

Q.

Quarantaine-Anstalt, Errichtung einer zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser 541 ff.

Quartier für die im Großherzogthum Oldenburg garnisonirenden Truppen, Beschaffung desselben, Entschädigung dafür 381. — Gewährung von Q. an Truppen des Norddeutschen Bundes 610 ff.

Quittungen, Stempelpflicht derselben 803, 808, 823. Stempelfreiheit der Q. 814; desgleichen der Q. der Bankgeschäfte, der Vorschuß- und Creditvereine über Rückzahlungen 814.

R.

Rastedt, Aufhebung des Amts R. 563. Uebergang der anhängigen Sachen auf die Amtsgerichte Oldenburg und Varel, bezw. auf das Obergericht Oldenburg 577 f. Ablieferung der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit 569 f. Einrichtung des Auctionatorwesens 571 f. — Zulegung der Gemeinde R. zum Amte Oldenburg 564; Verbleiben derselben beim Geschäftsbezirk des Auctionators zu Rastedt 571 f.

Rathskammer, Bestimmungen bei Verweisung der Beschuldigten durch die R. an ein Polizeigericht 793.

Reallasten, Bestimmungen darüber bei Enteignungen zu Eisenbahnen 61.

Rechtscandidaten, Zulassung derselben zum Acceß; Beeidigung 73.

Rechtshülfe, Leistung der gegenseitigen R. zwischen Oldenburg und Preußen 580.

Rechtsmittel, s. Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Revision.

Reclamationen Militairpflichtiger betr. Zurückstellung wegen persönlicher, Familien- oder öffentlicher Rücksichten 462 ff., 490. R. wegen Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie, Stammelns 460.

Recommandation von Postsendungen, reglementarische Bestimmungen 14*, 26 ff.*, 30*, 57*. — R. von Telegrammen 68*, 70*.

Recrutirungscollegium zu Oldenburg, Aufhebung desselben, Uebergang der Geschäfte auf die Regierung 535.

Reductionstabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht 540.

Regierung, zur Verfügung derselben stehende uncultivirte Grundflächen, Nutzungen in denselben 5 f. — Stellung und Zuständigkeit der R. in Betreff der öffentlichen Wasserzüge 840, 841, 843 ff., 845, 846, 850, 853, 856, 866; in Betreff der Wasserbaugenossenschaften 858 ff. — Aufhebung der R., Bestimmungen in Betreff des Uebergangs der Geschäfte 880 f., 883.

Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, 5 ff.* — R. wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg 680 ff.

Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen 179 ff.; Abänderungen und Ergänzungen 643 ff. — R. über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände 652 ff. — R. wegen Einfuhr, Fabrication, Stempelung und Ver-

sendung von Spielkarten, sowie über den Verkehr mit denselben 741 ff. — R. der Wasserbaugenossenschaften 860. — R. für die Gehalte, s. Gehaltsregulativ.

Regulirung der Gränze auf der Unterweser, Vertrag mit Preußen 481 ff.

Reibzünder, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769, 10*.

Reichstag des Norddeutschen Bundes, Verfassungsbestimmungen 285 ff. — Verordnung betr. Berufung des ersten Norddeutschen Reichstages 7 ff. — Verordnung betr. die Wahlen für denselben 339 ff.

Reisegepäck von Postreisenden 42 ff.*, 47*.

Reisekosten der Civilstaatsdiener 48, 78, 90; der Abgeordneten zum Landtag 216.

Reisende, s. Handelsreisende. — R. auf Posten, s. Post.

Reorganisation des Oldenburgischen Contingents 372 f.

Revidirtes Civilstaatsdienergesetz, s. Civilstaatsdienergesetz. — Revidirtes Gehaltsregulativ für den Civildienst, s. Gehaltsregulativ.

Revision der Entscheidungen der Ministerial-Departements beim Gesammtministerium 883, 884.

Revisionen der Brennereien 249 f.; der Brauereien 265 f.; der Spielkartenfabriken 734.

Richter, Eid derselben 75 f., 112. — Versetzungen derselben 89. — Stellung derselben zur Disposition 92. — Versetzung derselben in Ruhestand 96, 97. — Suspension derselben 109.

Requisition des Militairs durch Civilbehörden 382. — Requisitionen der Truppen an Marschbedürfnissen 610.

Ruhegehalt der Civilstaatsdiener 97, 78. Berechnung der Dienstjahre 97—99; Ausnahmen 99. Zahlung des Ruhegehalts 99, 100. Schmälerung desselben durch Cessionen, Arrest u. s. w. 100; desgleichen mittelst Abzuges beim Bezug außerhalb Landes 100. Entziehung des Ruhegehaltes 100, 101. Verlust desselben bei Verabschiedung 103; bei Entfernung aus dem Dienste 104.

Ruhestand, Versetzung der Civilstaatsdiener in den Ruhestand 96 ff. Begründung 96; Verfahren 96, 97.

Sagterems, inwieweit öffentliches Gewässer des Staats 839.

Salz, Gesetz für den Norddeutschen Bund v. 12. October 1867 über die Erhebung einer Abgabe vom Salz, Ausführung für Oldenburg 513 ff. — Befreiung von der Legitimationsschein-Controle im Gränzbezirke für Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund 536.

Salzabgabe, Salz-Steueramt, Salzwerk u. s. w., s. Salz.
Schaafweide in den uncultivirten Flächen des Staats 6.
Schätzer, s. Brandcasse-Schätzer.
Schaffner bei Eisenbahnen 120 ff., 312 ff.
Schauungen der öffentlichen Wasserzüge 866 ff.
Schenkung, Abgabe von Schenkungen auf den Todesfall 667 ff.; von Schenkungen unter Lebenden 668 ff. — Stempelpflicht der Schenkungen 803. Stempelfreiheit der Schenkungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken 814.
Schießbaumwolle, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769, 10*.
Schießpulver, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 769, 10*.
Schiffe, Stempelpflicht bei Eintragungen von Eigenthumsveränderungen in das Schiffsregister 807. cfr. Seeschiffe, Kauffahrteischiffe.
Schiffer, s. Seefahrer.
Schifffahrtswesen des Norddeutschen Bundes 281, 283, 294 ff.
Schiffscertificate, s. Certificate.
Schiffsmannschaften, Stempelfreiheit der Verträge mit Lehrlingen und Gehülfen der Sch. 814.
Schleswig, Anschluß des Herzogthums Schleswig an den Zollverein 509 ff.
Schlußabfertigung, zollamtliche, der mit den Posten in den Zollverein eingehenden Gegenstände 653 ff.
Schollenstechen in den uncultivirten Flächen des Staats 5 f.
Schüttung von Vieh auf der Eisenbahn oder deren Zubehörungen, zuständige Beamte, Verfahren 313.
Schützenverein zu Delmenhorst, Verleihung der juristischen Persönlichkeit 65.
Schulamts-Candidaten, besondere Bestimmungen wegen der Militairpflicht derselben 449.
Schuldverschreibungen, Stempelpflicht derselben 803.
Schulgemeinde, s. Gemeinden.
Schutz, gegenseitiger, der Waarenbezeichnungen zwischen Oldenburg einerseits und Baiern, Baden und Hessen andererseits 759 f.
Schweiburg, Gemeinde, Zulegung derselben zum Amte Varel 568. Bestimmungen über Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Gemeinde Schweiburg 569 f. Competenz des Amtsgerichts Varel in Betreff der Ertheilung der Erlaubniß für öffentliche Verkäufe ꝛc. 572, des Obergerichts bezw. Amtsgerichts Oldenburg in Betreff der desfallsigen Dienstführung des Auctionators 572. Verbleiben der Gemeinde Schw. beim Geschäftsbezirk des Auctionators zu Rastedt 571 f.

Schweinebrück, Zulegung eines Theils der Bauerschaft Schw. zur Bauerschaft Neuenburg 68.

Schwurgerichtshof, Ernennung und Besetzung desselben 779.

Seedienpflichtigkeit 449.

Seefahrer, Begünstigung in Betreff des Dienstes auf der deutschen Handelsflotte 386. — Seedienstpflichtigkeit 449. — Musterung der S. 459.

Seeschiffe der Norddeutschen Bundesstaaten, Ermittelung ihrer Ladungsfähigkeit; Führung; Abgaben ꝛc. 293 f. S. auch Kauffahrteischiffe und Schiffe.

Seewehrpässe, Ausstellung derselben für Seedienstpflichtige 450.

Selbststellung, Gestattung der S. von Strafgesetzübertretern zwischen Preußen und Oldenburg 582.

Selbstverstümmelung der Militairpflichtigen 460 f.

Servis, Preußische Bestimmungen über Serviswesen, Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 297. — Servisentschädigung 381, 612.

Servituten, s. Dienstarbeiten und Wasserservituten.

Signatur bei Postsendungen 7*. — S. des Reisegepäcks 42*.

Spielkarten, Erhebung einer Stempelsteuer von Spielkarten, Gesetz vom 31. Juli 1868, 731 ff.; Inkrafttreten des Gesetzes 740. — Regulativ wegen Einfuhr, Fabrication, Stempelung und Versendung von Spielkarten, sowie über den Verkehr mit denselben 741 ff. — Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Sp. in das Herzogthum, des Absatzes nach Hannover und Braunschweig, der Vorschriften über Einlösung eines Erlaubnißscheines zur Einfuhr von Sp. ꝛc. 556; Bescheinigungen bei Versendungen von Sp. 556 f. — Begleitscheine I. für Sp., Ermächtigung des Steueramts Damme zur Ausstellung derselben 831.

Sporteln in Wasserbausachen 842.

Sprengöl, Verbot der Beförderung desselben mit der Post 770, 10*.

Staat, Stempelfreiheit desselben 813. — Oeffentliche Gewässer des Staats 839. — Uncultivirte Grundflächen des Staats, Nutzungen in denselben 5 f.

Staatsabgaben, s. Staatslasten.

Staatsanwaltschaft, Vertretung des Oberstaatsanwalts durch die Beamten der St. 779. — Neue Bestimmungen in Betreff der Formulirung des Antrags der St. auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung 783. — Gebührenfreiheit der telegraphischen Correspondenz der Beamten der St. 76 ff. *

Staatsbeamte, Bestimmungen über die Dienstpferde der Staatsbeamten bei einer Mobilmachung 680, 684, 693. Im Uebrigen s. Civilstaatsdiener und Beamte.

Staatscassen, Verpflichtung derselben zur Annahme des oldenburgischen Papiergeldes 756.

Staatsdepeschen 65*. Gebührenfreie Beförderung derselben 76 ff.*

Staatsdienergesetz, s. Civilstaatsdienergesetz.

Staatsgerichtshof, Berufung eines Mitgliedes desselben aus den Mitgliedern des Cassationssenates 777.

Staatsgewässer, s. Staat.

Staatslasten (Staatsabgaben), Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von St. 384, 722 f. — Bestimmungen über St. bei Enteignungen zu Eisenbahnen 61.

Staatsministerium, Organisation desselben und einiger demselben untergeordneter Behörden, G. v. 5. December 1868, 877 ff. Inkrafttreten des Gesetzes 893. Bildung von Departements 878. Geschäftsbegränzung derselben 878—880. Innere Organisation derselben 882. Besetzung 878. Zuständigkeit der Departements-Vorstände (Ministerialvorstände) 881. Berufung an die Departements 882 f. Gesammtministerium 878. Zuständigkeit desselben 883—885. Revision bei demselben 883. Aufhebung der Regierung und Cammer 880; desgleichen der Forstdirection 882; Uebergang der Geschäfte 880 f., 882. Bildung einer Commission für Fonds und milde Stiftungen 881; desgleichen zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche 881. Bestimmungen in Betreff der Directionen des Wege-, Wasser- und Brückenbaus und des Hochbaus 882, 893. — Stellung des Staatsministeriums als oberste Civilbehörde in Betreff der Militairersatz-Angelegenheiten der oldenburgischen Wehrpflichtigen 379, 452.

Staatsvertrag, s. Vertrag.

Stadtgemeinde, Aenderung der Gränzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg 589 ff.; desgleichen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel 641 f.

Stadtmagistrat, Führung der Militairstammrollen in den Städten durch die Magistrate 457, 475 ff.

Stadtrath, Wahl der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen durch die Stadträthe in den Städten I. Cl. 453.

Stammrollen der Militairpflichtigen (Militairstammrollen), Führung derselben durch die Gemeindevorsteher 457, 475 ff. Geburtslisten als Grundlage der Stammrollen 475 f. Anmeldung zur Stammrolle 457, 476. Anmeldung der einjährig Freiwilligen 470.

St. Anna-Stift zu Löningen, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dasselbe 567 f.

Stations-Assistenten, -Aufseher, -Verwalter bei Eisenbahnen 119 ff., 312 ff.

Stauanlagen (Stauwerke) in öffentlichen Wasserzügen, Gestattung der Beibehaltung bestehender St. 854. Beschränkung und Beseitigung bestehender St. 855 f. Errichtung neuer St. 854. St. zur Ausübung der Fischerei 853. Collision mehrerer St. 856. Verpflichtung zur Entschädigung bei Beschädigungen durch St. 853. Verpflichtung zum Uferschutz bei Beschädigungen durch St. 849. Enteignung von St. bei Unternehmungen von Wasserbaugenossenschaften 861.
Staumaaß, Bestimmungen über Aufstellung eines Staumaaßes bei Stauanlagen in öffentlichen Wasserzügen 855.
Stauwerke, s. Stauanlagen.
Stauzeit bei Stauanlagen in öffentlichen Wasserzügen 855.
Stellung der Militairpflichtigen, s. Gestellungspflichtigkeit. — St. von Pferden bei einer Mobilmachung, s. Gestellung. — St. zur Disposition der Civilstaatsdiener, s. Disposition. — St. unter Polizeiaufsicht, s. Polizeiaufsicht.
Stellvertretung im Militairdienst, Aufhebung derselben 448.
Stempelabgabe, Erhebung derselben, s. Stempelmarken, Stempelpapier und Stempelung. — Berechnung der St. nach dem Dreißigthalerfuß 809. — Befreiungen von der St., s. Stempelfreiheit. — S. auch Stempelgebühr.
Stempelbogen, s. Stempelpapier.
Stempelfreiheit, Verzeichniß der Urkunden, Verträge, Bescheinigungen u. s. w., welche von der Stempelabgabe befreit sind 813 f., 815 f. Verzeichniß der Vereine, Gesellschaften, Societäten, Genossenschaften, Cassen u. s. w., welche Stempelfreiheit genießen 815 f.
Stempelgebühr, Notirung der St. mit den Sporteln 802, 806, 821. S. auch Stempelabgabe.
Stempelgebühren, Gesetz vom 9. October 1868 betr. die Stempelgebühren 802 ff. Inkrafttreten des Gesetzes 820. Ausführungsbestimmungen, Ministerialbekanntmachung vom 12. October 1868, 821 ff. und Cammerbekanntmachung vom 15. December 1868, 898 f.
Stempelmarken, Erhebung der Stempelgebühr durch Verwendung von St. 802. — Zulässigkeit der Verwendung von St. 809, 821, 822 ff., 898. — Cassirung der St. ohne Mitwirkung staatlicher Beamten 823, 898; unter Mitwirkung staatlicher Beamten 824, 898. Zur Cassirung befugte Behörden 824, 898. — Besondere Bestimmung über Verwendung und Cassirung der St. (Vorstempelung) bei Wechsel-Formularen 825; Ausdehnung der Vorstempelung auf alle stempelpflichtigen Schriftstücke, welche ganz oder theilweise aus Vordrucken bestehen 898 f. — Frist zur Cassirung der St. 825. — Behandlung (Aufkleben) der St. 822 f. — Verkauf der St. 821 f. — Ver-

wendung mehrerer St. 824. — Werthbeträge der St. 822. — Strafbestimmungen 810 ff.
Stempelpapier, Erhebung der Stempelgebühr durch Verwendung von St. 802; gilt als Regel 821. — St. erster und zweiter Classe; Fälle der Verwendung desselben 803; Tarif 803, 818 f. — St. bei Testamenten, Ehepacten, Erbverträgen, Einkindschaftsverträgen und dergl. 804; bei Vollmachten 804, 898. St. bei Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen 805, 824. St. bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen, bei Heuercontracten 806. St. bei Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder 806 f. St. bei Uebertragungen des Grunderbrechts 807. St. bei Umschreibungsgesuchen 807. St. bei Tauschverträgen und Abgaben 808. — Verwendung mehrerer Stempelbogen, Anheftung derselben 809; zuständige Behörde 809, 822, 898. — Nachträgliche Belegung mit St. 808, 810; Ersetzung der nachträglichen Belegung durch Verwendung von Stempelmarken unter Mitwirkung staatlicher Beamten 821, 824, 898. — Gestattung der Notirung der Stempelgebühren mit den Sporteln anstatt Verwendung von St. 821, 802, 806. — Verkauf des Stempelpapiers 821. — Strafbestimmungen 810 ff.
Stempelsteuer von Spielkarten, s. Spielkarten.
Stempelung, gesetzliche Gestattung der Erhebung der Stempelgebühr durch nachträgliche St. 802, 809; bei Wechseln 804; bei Verzeichnissen der Theilnehmer inländischer Mobiliar-, Feuer- und Hagel-Versicherungsgesellschaften 805, 822, 824, 899; bei im Auslande von Inländern errichteten Urkunden 810. Ersetzung der nachträglichen Stempelung durch Verwendung von Stempelmarken unter Mitwirkung staatlicher Beamten 821, 824, 898. S. auch Vorstempelung. — St. des Medicinalgewichts 538; Strafbestimmungen 488 f. — St. der Spielkarten 732 ff., 741 ff., 746 ff.
Steuer von Spielkarten, s. Spielkarten. Im Uebrigen s. die folgenden Worte, sowie Besteuerung und Zoll.
Steuerabfertigungsstellen bei der Ausfuhr von inländischem Bier, Branntwein, Taback, s. diese Worte.
Steuerbeamte, Obliegenheiten in Betreff der Branntweinsteuer 234 ff.; in Betreff der Braumalzsteuer 261 ff; in Betreff der Spielkartensteuer 732 ff. Revision der Brennereien 249 f.; der Brauereien 265 f.; der Kartenfabriken 734. Befugniß zu Haussuchungen bei Verdacht von Defraudationen 250, 266, 739. Bestechung der Steuerbeamten 258, 272, 739. Widersetzlichkeit gegen St. 258, 272, 739. Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Revisionen durch St. 250, 266, 739. — Oldenburgische in andern Staaten angestellte St., ob Civilstaatsdiener? 72.

Steuerbehörden, s. Steuerbeamte.
Steuerdefraudation, s. Defraudation.
Steuererlaß der Spielkartensteuer 734, 744. – St. von der Branntweinsteuer bei Unterbrechung des Betriebs, s. Branntwein.
Steuerhebestellen in Betreff der Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein, Taback, s. diese Worte. Im Uebrigen s. Steuerbeamte.
Steuer-Receptur, Aufhebung der Steuer-Recepturen Lohne und Bockhorn 568.
Steuerstellen zur Abfertigung des ausgehenden inländischen Branntweins, s. Branntwein.
Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, Branntwein, Taback, s. Bier, Branntwein, Taback.
Stierköhrungsgesetz v. 15. August 1861, Abänderung des Art. 8 §. 2 desselben 4. Aenderungen der Stierköhrungsverbände und Abtheilungen 770 f.
Stierköhrungsverbände, Aenderungen derselben 770 f.
Stiftungen, milde, Einsetzung einer Commission für die Verwaltung derselben 881. — Stempelfreiheit der milden Stiftungen 813.
Stimmeneinhelligkeit, s. Einstimmigkeit.
Stimmenmehrheit, inwieweit genügend bei den Urtheilen der Strafgerichte 786; desgleichen der Polizeigerichte 788.
St. Marien-Stift zu Friesoythe, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dasselbe 573 f.
Straferkenntnisse, Vollstreckung derselben zwischen Preußen und Oldenburg 581 f.
Strafgerichte, Aufhebung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Urtheile der Str. 781. — Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben 781. — Neue Bestimmungen in Betreff des Verfahrens der Str. 783—785; in Betreff der Besetzung und der Urtheile derselben 785 f.
Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858, neue Bestimmungen zu demselben; 794 ff.; Inkrafttreten derselben, Uebergangsbestimmungen 828; Berichtigung 799. — Anwendung der Art. 273—277 des Strafgesetzbuchs auf alle vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten 3 f, 10.
Strafproceß-Ordnung vom 2. November 1857, neue Bestimmungen zu derselben, betr. die Rechtsmittel gegen die Endurtheile 781 f.; betr. die Voruntersuchung 782 f.; betr. das Verfahren der Strafgerichte 783—785, die Besetzung und das Urtheil derselben 785 f.; betr. die Zuständigkeit der Polizeigerichte 786 f., das Vorverfahren und das Endurtheil derselben 787—789; betr. die Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Urtheil 789—792; betr. die Zuständigkeit der Anklagekammer und der Rathskammer 793. In-

krafttreten der neuen Bestimmungen 828. Uebergangsbestimmungen ib. Berichtigung 799.
Strafrechtspflege, Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege 579 ff.
Straffenat, Einsetzung desselben als Strafgericht bei den Obergerichten, Besetzung desselben 785.
Strafurtheil, s. Straferkenntnisse und Urtheile.
Strafverfahren, s. Strafgerichte.
Strafvollstreckung zwischen Preußen und Oldenburg 581 f.
Streichzünder, Verbot der Beförderung derselben mit der Post 769, 10*.
Studirende der Theologie, Militairpflicht derselben 449.
Suspension der Civilstaatsdiener, s. Enthebung.

T.

Taback, Uebergangsabgabe und Erstattung der inneren Steuer von inländischem Taback 321 ff. Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen 397 ff.; Abänderung und Ergänzung dieses Verzeichnisses 501 f. S. auch Besteuerung.
Tabacksblätter, s. Taback.
Tabacksfabricate, s. Taback.
Tagegelder der Abgeordneten zum Landtage, neue Feststellung derselben 215. — Tagegelder der Civilstaatsdiener 81—83.
Tarif-Bestimmungen für Postsendungen 33*, 56 ff.*; für Beförderung telegraphischer Depeschen 66 ff.*
Tauschverträge, Stempelpflicht derselben 803, 808.
Taxation der bei einer Mobilmachung ausgehobenen Pferde, Taxations-Commission 689 ff.
Telegramme, Bestimmungen über Aufgabe rc. von Telegrammen 64 ff.* — Gebührenfreie Beförderung von Telegrammen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete 76 ff.*
Telegraphen, Benutzung derselben 63 ff.*
Telegraphen-Anlage von der Gränze bei Moorburg bis zur Gränze bei Varrelgraben, Herstellung derselben durch die Preußische Regierung 10.
Telegraphenanstalten, Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten T., Gesetz v. 1. Februar 1867, 3 f., 10.
Telegraphen-Beamte, Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte an das Präsidium des Norddeutschen Bundes 531; Ausführungsbestimmungen 531 ff.

Telegraphengebiet, Norddeutsches, Bestimmungen über gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen in demselben 76 ff.* S. auch Telegraphen-Ordnung.

Telegraphen-Ordnung vom 24. December 1867 für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins betreffenden zusätzlichen Bestimmungen 63 ff.*

Telegraphen-Verein, Deutsch-Oesterreichischer, Bestimmungen über die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien desselben 63 ff.

Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes 282, 283, 292 ff., 300.

Telegrapische Depeschen, s. Telegramme.

Testamente, Stempelpflicht derselben 804.

Theilungsrecesse, Stempelpflicht derselben 803.

Theologie, Studirende der, besondere Bestimmungen wegen der Militairpflicht derselben 449.

Thierärzte, Freizügigkeit derselben 709 f.

Titel der Civilstaatsdiener 75. Verlust desselben bei Entfernung aus dem Dienste 104.

Todesstrafe, Abschaffung derselben als Strafe militairischer Gesetz-Uebertretungen der Landdragoner (Gensdarmen) 728.

Todtenlade zu Ovelgönne, Verleihung der juristischen Persönlichkeit 748.

Torf, Entwendung von T., s. Diebstahl.

Transport von Gütern und Effecten auf den Eisenbahnen, s. Gütertransport. Polizeiliche Vorschriften in Betreff desselben 314 f.

Transportkosten der Civilstaatsdiener 83, 78, 90.

Triebwerke in öffentlichen Wasserzügen, Gestattung der Beibehaltung bestehender Tr. 854. Beschränkung und Beseitigung bestehender Tr. 855 f. Errichtung neuer Tr. 854. Collision mehrerer Tr. 856. Widerspruchsrecht bei Ableitung des Wassers 853. Enteignung von Triebwerken bei Unternehmungen von Wasserbaugenossenschaften 861.

Truppen des Norddeutschen Bundes, s. Bundestruppen.

U.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser 541 ff. — Ue. zwischen Preußen und Oldenburg zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege 579 ff. — Ue. zwischen Frankreich und Oldenburg, betr. Ergänzung des Auslieferungsvertrages v. 6. März 1847, 597 ff. — Ue. zwischen Oldenburg und Preußen

v. 27./30. April 1867 betr. den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse 219 ff. — S. auch Vertrag und Vereinbarung.

Ueberfahrten bei Eisenbahnen, s. Uebergänge.

Uebergänge bei Eisenbahnen, polizeiliche Vorschriften 314.

Uebergangsabgabe vom Branntwein, Bier, Taback, s. diese Worte.

Uebergangsstraßen bei Ausfuhr von Bier, Branntwein, Taback, s. diese Worte.

Ueberschüsse in den getheilten Gemeinheiten, Nutzungen in denselben 5 f.

Uebersetzen, Anlagen zum Ue. an öffentlichen Wasserzügen 853.

Uferanlieger an öffentlichen Wasserzügen, Rechte und Verpflichtungen derselben 847 ff. Recursrecht derselben 841.

Ufergrundstücke, Dienstbarkeiten der U. an öffentlichen Wasserzügen 849 f.

Uferschutz bei öffentlichen Wasserzügen 849.

Umschreibung, Stempelpflicht der Umschreibungs-Gesuche und Protocolle bei Veränderungen im Grundeigenthum 807; bei Schiffen ib.

Umzugskosten der Civilstaatsdiener 90.

Uncultivirte Grundflächen, zur Verfügung der Regierung stehende, Nutzungen in denselben, Gesetz vom 15. Februar 1867, 5 f.

Unfähigkeit in der Armee zu dienen 448.

Unterkunft der Truppen des Norddeutschen Bundes im Friedensverhältniß, Instruction darüber 610 ff.

Unterrichtswesen, Gesetz v. 3. April 1855 betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen, Abänderung der Art. 24, 26, 37, 41 und 52 desselben 725 ff.

Untersuchung, Wiederaufnahme derselben nach rechtskräftigem Urtheil, neue Bestimmungen hinsichtlich derselben 789 ff.

Untersuchungskosten, Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg wegen Beitreibung von U. des einen Staates in dem andern 584.

Unterweser, Vertrag mit Preußen wegen Regulirung der Gränze auf der Unterweser 481 ff. — Uebereinkunft zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser 541 ff.

Untheilbare Lasten, Bestimmungen darüber bei Enteignungen zu Eisenbahnen 61.

Unzen-Gewicht, Aufhebung desselben als Medicinalgewicht 487 ff. — Reductionstabelle zur Umsetzung des Unzen-Gewichtes in Grammen-Gewicht 540.

Unzucht, gewerbsmäßige, Bestrafungen wegen derselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 786.

Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ablieferung derselben bei Aufhebung des Amts Rastedt 369 f.
Urkundenfälschung in Gemäßheit Art. 237 des Strafgesetzbuchs, Bestrafungen wegen derselben zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 787.
Urlaub der Civilstaatsdiener 84, 85.
Urtheile der Strafgerichte und Polizeigerichte, Aufhebung des Rechtsmittels der Berufung gegen dieselben 781. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben, competentes Gericht 784 f. Bestimmungen über Stimmeneinheit und Stimmenmehrheit bei denselben 786, 788. Neue Bestimmungen in Betreff der Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Urtheil 789—792. — Vollstreckung der Strafurtheile zwischen Preußen und Oldenburg 581 f.
Urwähler, Stimmberechtigung als U. 711 ff.
Urwahlen zum Landtage 714 ff.

V.

Vagabondage, s. Landstreicherei.
Varel, Aenderung der Gränzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde V. 641 f.
Verabschiedung der Civilstaatsdiener 101 ff.
Veräußerungsverbote bei Enteignungen zu Eisenbahnen 49.
Verantwortlichkeit der Civilstaatsdiener 86.
Vereinbarung zwischen Oldenburg und dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte 530 ff. — V. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark wegen gegenseitiger Zulassung zur Küstenschifffahrt 79.* — S. auch Uebereinkunft und Vertrag.
Verfassung des Norddeutschen Bundes 279 ff. — Verkündigung derselben als Gesetz für das Großherzogthum 277 f.
Verfolgung, wechselseitige Gestattung der V. flüchtiger Personen auf oldenburgisches und preußisches Gebiet 585 f.
Vergantungsprotocolle, Stempelpflicht derselben 806.
Vergleiche, Stempelpflicht derselben 803, 808. Stempelfreiheit der gerichtlichen V. 814.
Verhaftung, Uebereinkunft zwischen Frankreich und Oldenburg wegen V. von Verbrechern 601 f.
Verheuerungen, Stempelpflicht bei V. 803, 806. — Stempelfreiheit bei V. auf administrativem Wege 814; in Vormundschaftssachen ib.

Verheuerungsprotocolle, Stempelpflicht derselben 806, 809.
Verkäufe, Stempelpflicht bei Verkäufen 803, 806. — Stempelfreiheit der V. bei Beitreibungen auf administrativem Wege 814; der Mobiliarverkäufe in Vormundschaftssachen 814.
Verkaufsprotokolle, Stempelpflicht derselben 806.
Vermächtnisse, Abgabe von Vermächtnissen 667 ff.
Vermiethete Gebäude und Grundstücke, Bestimmungen darüber bei Enteignungen zu Eisenbahnen 59.
Vermögensbeschädigung, inwieweit als Uebertretung zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörig 795.
Vermögensübertragungen, Abgabe von denselben 668 ff. — Stempelpflicht bei denselben 806 f.
Verpackung von Postsendungen, reglementarische Vorschriften 8 ff.* — V. von Reisegepäck 42.*
Verpflegung der Truppen des Norddeutschen Bundes im Friedensverhältniß, desfallsige Instruction 610 ff.
Verpflegungswesen, Preußische Bestimmungen über V., Einführung derselben für das Großherzogthum 446, 297.
Verpflichtung der Civilstaatsdiener 75 f., 112.
Verschluß von Postsendungen, desfallsige Vorschriften 9 ff.*
Verschwiegenheitsverpflichtung der Civilstaatsdiener 85.
Versetzung der Civilstaatsdiener 89 f., 79. — Versetzung derselben in den Ruhestand, s. Ruhestand.
Versicherungs-Gesellschaften, Stempelpflicht der Versicherungsscheine derselben 805 f., 824; der Theilnehmer-Verzeichnisse einiger inländischer Vers.-Ges. 805, 822, 824, 899.
Versicherungsscheine, Stempelpflicht derselben 805 f., 824.
Versicherungsstempel, s. Stempelpapier und Stempelung.
Versteuerung, s. Steuer.
Vertheidiger, Zulässigkeit der Zuziehung eines Vertheidigers Seitens der Beschuldigten in der Voruntersuchung 782 f., 788; desgleichen im Vertheidigungstermine 783, 788. Befugnisse des Vertheidigers 782 f.
Vertheidigungsfrist in Strafsachen 784, 788.
Vertheidigungstermin, Einführung desselben in das Strafverfahren und Bestimmungen darüber 783 ff., 788.
Vertrag zwischen Oldenburg und Preußen v. 17. Januar 1867 über Feststellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer 16 ff — V. v. 5. Juli 1867, betr. die Regulirung der Gränze auf der Unterweser zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und Königlich Preußischen Gebiet 481 ff. — V. v. 13. Juni 1867 betr. das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums

Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein 505 ff. — S. auch Uebereinkunft und Vereinbarung.
Vertretung, Bestimmung in Betreff V. der Civilstaatsdiener 84.
Verwaltung der Eisenbahnen, s. Eisenbahnverwaltung.
Verwaltungsämter, Stellung und Zuständigkeit derselben in Betreff der Militair-Ersatz-Angelegenheiten 452, 457 f., 460, 467 f., 472 f. — Desgleichen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge 840, 841, 843 ff., 846, 850, 852 f., 853 ff., 855 f., 866 ff.; in Betreff der Wasserbaugenossenschaften 858 ff. — Ausstellung der Jagdkarten durch die V. 751. — S. auch Aemtergesetz.
Verwaltungsbehörden, G. v. 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener V., Abänderung des Art. 9, 881, 884.
Verzollung, s. Zoll.
Vieh, Entwendung von Gegenständen zur Viehfütterung, s. Diebstahl.
Viehschüttungen auf der Eisenbahn und deren Zubehörungen; zuständige Beamte; Verfahren 313.
Viehweide in den uncultivirten Flächen des Staats 6.
Vindication, Unzulässigkeit derselben bei dem oldenburgischen Papiergeld 756.
Vollmachten, Stempelpflicht derselben 804, 898.
Vollstreckung der Straferkenntnisse zwischen Oldenburg und Preußen 881 f.
Vorabfertigung, zollamtliche, der mit den Posten in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände 655 f.
Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1867, 1868 und 1869, für das Großherzogthum 127 ff.; für das Herzogthum 133 ff.; für Lübeck 147 ff.; für Birkenfeld 157 ff.
Vordrucke, Vorstempelung bei Vordrucken 898 f.
Vorkaufsrecht, Bestimmungen darüber bei Enteignungen zu Eisenbahnen 49.
Vormundschaftssachen, Stempelfreiheit bei Urkunden in V. 814.
Vorschußvereine, Stempelfreiheit derselben 814, 825 f.
Vorspann, Leistung von V. an Truppen des Norddeutschen Bundes im Friedensverhältniß, Instruction darüber 610 ff.
Vorstellungslisten der Militairpflichtigen 462.
Vorstempelung, Gestattung derselben bei Wechsel-Formularen 825; bei allen stempelpflichtigen Schriftstücken, welche ganz oder theilweise aus Vordrucken bestehen 898 f.
Voruntersuchung, neue Bestimmungen über die Stellung und die Rechte der Beschuldigten in der V. in Strafsachen 782 f. V. in Polizeistrafsachen 787 f.
Vorverfahren, s. Voruntersuchung.

W.

Waarenbezeichnung, gegenseitiger Schutz derselben zwischen Oldenburg einerseits und Baiern, Baden und Hessen andererseits 759 f.
Waarenmuster, s. Waarenproben.
Waarenproben (Waarenmuster), zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden W. 653, 655, 658, 663. — Reglementarische Bestimmungen über Versendung von Waarenproben durch die Post 13*, 16*, 23*, 25*.
Wählbarkeit zum Wahlmanne und Landtagsabgeordneten 712 f.
Wähler, Stimmberechtigung als Wähler (Urwähler) 711 f.
Wahl der Abgeordneten zum Landtage, Gesetz v. 21. Juli 1868, 710 ff.
Wahlbezirke, Bildung derselben für die Wahl der Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl 711 f.
Wahlcommissar zur Leitung der Wahl der Landtagsabgeordneten 718 ff.
Wahlkreise, Bildung derselben für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage 711 ff.
Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten zum Landtage 711 ff.
Wartegeld der Civilstaatsdiener 92, 93, 78; der Minister 93, 94.
Waschen, Waschanlagen in öffentlichen Wasserzügen 851 f., 853.
Wasser, Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers von höher liegenden Grundstücken 868 f.
Wasserbau-Direction, s. Wegbau-Direction.
Wasserbaugenossenschaft, allgemeine Bestimmungen über die Bildung von Wasserbaugenossenschaften 857. Vorverfahren des Amts 858. Genehmigung der Regierung 858 f. Hauptverfahren beim Amte 859 f. Regulativ 860. Behörden 860 f. Verhältniß zu andern Grundstücken und zu Stau- und Triebwerken 861. Erklärung von Privatanlagen für öffentliche 862. Aufnahme von Grundstücken in die W. 862; Ausscheiden von Grundstücken aus derselben 862 f. Auflösung der W. 863. Recht der W. zur Contrahirung von Anleihen 863 f. Sicherung unvermögender und durch Zwang herangezogener Genossen 864 f. Erlöschen der Genehmigung wegen Nichtausführung 865.
Wasserleitungen, Recht zur Anlegung von W. durch fremde Grundstücke 870.
Wasserordnung vom 20. November 1868 für das Herzogthum Oldenburg 837 ff. Inkrafttreten derselben 876.
Wasserschöpfen, Wasserschöpfanlagen in öffentlichen Wasserzügen 851 f., 853.

Wasserservituten, Erwerb derselben an öffentlichen Wasserzügen 852.
Wasservögte, Bestellung und Befugnisse derselben 840.
Wasserzüge, Eintheilung derselben in öffentliche und nicht öffentliche 838. Begriffsbestimmung und Eigenthumsverhältnisse der öffentlichen W. 839. Bestimmungen über Instandsetzung derselben und Instandsetzungspflicht 842 f., 845 ff.; über Unterhaltung und Unterhaltungspflicht 842 f., 847 ff. Benutzung der öffentlichen W. 851 ff. Bestimmungen über Anlagen an öffentlichen Wasserzügen 853 ff. Oeffentliche Anlagen und Unternehmungen und Bildung von Wassergenossenschaften 857 ff. Anlegung neuer W. 850 f. Schauungen der W. 866 ff. Bestimmungen über Enteignungen 866, 847 f., 850 f., 855 f. Bestimmungen über die nicht öffentlichen W. 868 ff. Strafbestimmungen 871.
Wasserzugsregister, Aufstellung desselben, öffentliche Auslegung 843; Feststellung desselben, Beweiskraft 844.
Wechsel, Stempelpflicht der eigenen, trassirteigenen W. und der W. an eigene Ordre 803, 805; der gezogenen W. 804 f.; der Wechselproteste 803. Gesetzliche Gestattung der nachträglichen Stempelung der W. 804, 809; Ersetzung der nachträglichen Stempelung durch Verwendung von Stempelmarken unter Mitwirkung staatlicher Beamten 821, 824. Vorstempelung von Wechsel-Formularen 825. Behandlung (Aufkleben) der Stempelmarken bei Wechseln 822 f. Strafbestimmungen (Wechselstempelstrafe) 811 ff.
Wechselstempel, Wechselstempelstrafe, s. Wechsel.
Wegebau-Direction, Vereinigung der Directionen des Wege-, Wasser- und Brückenbaus und des Hochbaus zu einer Direction des Bauwesens 882, 893.
Wegeordnung v. 12. Juli 1861, Aenderung des Art. 34, §. 1, Gesetz v. 14. Juni 1867, 305 f.
Wegweiser, Stellung von Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes im Friedensverhältniß, Instruction darüber 610 ff.
Wehre in öffentlichen Wasserzügen 855 f., 861.
Wehrpflicht, s. Militairpflichtige.
Wehrpflichtige, s. Militairpflichtige.
Weide, Schaaf- und Viehweide in den uncultivirten Flächen des Staats 6.
Werths-Declaration, s. Declaration.
Weser, Regulirung der Gränze auf der Unterweser, Vertrag mit Preußen 481 ff. — Uebereinkunft zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser 541 ff. — Die Weser ist öffentliches Gewässer des Staats 839.
Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte in Ausübung ihres Dienstes, Strafen 258, 272, 739.

Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Urtheil, neue Bestimmungen hinsichtlich derselben 789 ff.
Wiederkaufsrecht, Bestimmungen darüber bei Enteignungen zu Eisenbahnen 49.
Wiefelstede, Gemeinde, Zulegung derselben zum Amte Oldenburg 564. Verbleiben beim Geschäftsbezirk des Auctionators zu Rastede 571 f. Bestimmungen über Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Gemeinde W. 569 f.
Wundärzte, Freizügigkeit derselben 710.

Z.

Zahnärzte, Freizügigkeit derselben 710.
Zeitung, Sendung von Zeitungspacketen durch die Post, zollamtliche Behandlung 653. S. auch Drucksachen.
Zeitweilige Enthebung vom Civilstaatsdienste, s. Enthebung.
Zetel, Abänderung der Gemeindegränze 68.
Zeugen, wechselseitige Stellung von Zeugen zwischen Oldenburg und Preußen 584. Festsetzung der Reise- und Zehrungskosten der Zeugen durch das requirirte Gericht 585.
Zoll, s. die folgenden Worte; cfr. auch Steuer.
Zollabfertigung, s. zollamtliche Behandlung.
Zollabfertigungsstellen an der Bremen-Oldenburger Eisenbahn 334 f. — Z. in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der Hansestadt Lübeck 763 ff. — Z. in den Zollvereinsstaaten für die mit den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter 183, 643 f.
Zollamt, Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Hamburg 835.
Zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen, allgemeines Regulativ 179 ff.; Abänderungen des Regulativs 643 ff. — Zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, Regulativ 652 ff.
Zollbeamte (Zollbehörden), Thätigkeit und Befugniß derselben hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen 180 ff. — Z., in andern Staaten von Oldenburg angestellte, ob Civilstaatsdiener? 72. — cfr. Steuerbeamte.
Zollbehörden, s. Zollbeamte und Steuerbeamte.
Zolldefraude 186, 196. cfr. Defraudation.
Zoll-Departement, Einsetzung eines Zoll-Departements bei der Cammer 37. Ersetzung desselben durch eine Zoll-Direction 880.

Zoll-Direction, s. Zoll-Departement.

Zollpflichtige Gegenstände, s. zollamtliche Behandlung und Zollwesen.

Zollstraße, Feststellung einer Z. zum Nebenzollamte 2. Classe Nordenhamm 213.

Zollverein, Anschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein 509 ff.; des Herzogthums Lauenburg 555, 561 f., 565; Hamburgischer Gebietstheile 574 f., 833 ff., 894; der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien Stadt Lübeck und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile 760 f., 763 ff, 797 f.; preußischer Gebietstheile 833 ff., 894. — Zollamtliche Behandlung der mit den Posten in den Zollverein eingehenden, sowie der ausgehenden und durchgehenden Gegenstände 652 ff.

Zollvereinsausland 664.

Zollvereinsgebiet, s. Zollverein.

Zollwesen, Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Z., Regulativ 179 ff.; Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs 643 ff. — Zollwesen des Norddeutschen Bundes 281, 283, 287 ff., 300.

Zugführer auf Eisenbahnen 120 ff., 312 ff.

Zuggräben, s. Wasserzüge.

Zulagen zum Gehalt der Civilstaatsdiener, Anfangspunkt derselben 80. Z. auf Zeit oder Widerruf 77.

Zurückstellung der Militairpflichtigen 460; auf Grund von Reclamationen 462 ff., 490.

Zuschlag zur Einkommensteuer, Gesetz v. 31. Juli 1868, 730.

Zwischenahner Meer, ist öffentliches Gewässer des Staats 839.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1867.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1. Regierungsbekanntmachung vom 29. Decbr. 1866, betr. Beitritt der Regierung des Kantons Graubündten zu der mit dem Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Sept. 1860 wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer abgeschlossenen Vereinbarung.

„ 2. Regierungsbekanntmachung vom 31. Janr. 1867, betr. das dem Kaufmann und Klempnermeister B. Palm in Rodenkirchen ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Lichtlampe für Wagenerleuchtung.

№ 1.

Regierungsbekanntmachung, betr. Beitritt der Regierung des Kantons Graubündten zu der mit dem Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Sept. 1860 wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer abgeschlossenen Vereinbarung.

Oldenburg, den 29. December 1866.

In Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums macht die Regierung hierdurch bekannt, daß nunmehr auch die Regierung des Kantons Graubündten der mit dem Schweizer Bundesrathe unter dem 24. Septbr. 1860 wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von

der Gewerbsteuer abgeschlossenen Vereinbarung (Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Febr. 1862 — Gesetzblatt Bd. 18 S. 9 —) beigetreten ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1866 December 29.

Erdmann.

Greverus.

№ 2.

Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Kaufmann und Klempnermeister B. Palm in Rodenkirchen ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Lichtlampe für Wagenerleuchtung.

Oldenburg, den 31. Januar 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Kaufmann und Klempnermeister B. Palm in Rodenkirchen ein Patent auf eine von ihm erfundene Wagenlaternen-Lampe, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Herzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 Januar 31.

Erdmann.

Ahlhorn.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1867.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 3. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1867, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten.
„ 4. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Februar 1867, betreffend Abänderung des Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg.
„ 5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1867, betreffend die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen.

№ 3.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten.

Oldenburg, den 1. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen der Art. 273 bis 277 einschließlich des Strafgesetzbuchs finden auch Anwendung auf alle vom Staate genehmigte Telegraphenanstalten, welche als solche vom Staatsministerium durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Februar 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 4.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg betreffend.

Oldenburg, den 11. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzog-

thum Oldenburg betreffend, wird aufgehoben, und tritt dafür folgende Bestimmung an die Stelle:

Die Hauptköhrung wird in jedem Köhrungsverbande gemeindeweise oder abtheilungsweise alljährlich, in der Regel in den Monaten September oder October vorgenommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Februar 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

№ 5.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen.

Oldenburg, den 15. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

In den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen, insbesondere in den Ueberschüssen der getheilten Gemeinheiten und in den dem Staate zugefallenen Theilen der Marken darf das Plaggen- und Schollenstechen,

das Haidemähen, die Schaaf- und Viehweide, sowie jede sonstige Nutzung, soweit solche nicht durch die Regulative für Einweisungen der Torf- und sogenannten Buchweizenmoore vom 2. März 1859 bereits geordnet ist, nur nach vorher dazu erlangtem Erlaubnißschein geschehen.

Art. 2.

Der Erlaubnißschein wird von dem Verwaltungsamte oder von einem von demselben mit dessen Ausstellung Betrauten ertheilt.

Art. 3.

Die für den Erlaubnißschein bei dessen Empfange zu entrichtende Gebühr beträgt 1 gf. Dieselbe wird, wenn der Erlaubnißschein vom Verwaltungsamte ausgestellt ist, zur Landescasse vereinnahmt; in den übrigen Fällen verbleibt sie dem Aussteller des Scheines.

Etwaige Zahlungen für die bewilligte Nutzung sind neben der Gebühr für den Erlaubnißschein zu leisten.

Art. 4.

Uebertretungen gegen die Bestimmung des Art. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 50 ₰ oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Der Uebertreter ist außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Art. 5.

Die Ausführungsbestimmungen sind von der Regierung zu erlassen.

Art. 6.

Die wegen der Nutzungen in den im Art. 1 genannten Grundstücken bestehenden Verbote, Verordnungen und Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Februar 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1867.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 6. Verordnung vom 18. Februar 1867, betreffend die Berufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.
„ 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1867, betreffend die Telegraphen-Anlage von der Grenze bei Moorburg bis zur Grenze bei Varrelgraben.

№ 6.

Verordnung, betreffend die Berufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 18. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die mit der Krone Preußen verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten folgendem Antrage:

In Erwägung

daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerkes eine einheitliche Vertretung der Hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt,

übertragen die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der Krone Preußen ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungsentwurfes —

Art. 14.

„Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen."

Art. 25.

„Die Legislatur-Periode dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich"

bezeichneten dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, und ermächtigen die Krone Preußen, dem Reichstage den Verfassungsentwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen,

zugestimmt haben,

so bringen Wir diesen Beschluß und das nachstehende in Gemäßheit desselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen erlassene Patent zur öffentlichen Kunde:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. Statt gefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar d. J.

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(gegez.) von Bismarck.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Telegraphen-Anlage von der Grenze bei Moorburg bis zur Grenze bei Varrelgraben.

Oldenburg, den 18. Februar 1867.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1./17. d. M., betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten, macht das Staatsministerium hiemit bekannt, daß der Königlich Preußischen Regierung die Herstellung einer Telegraphenlinie von der Grenze bei Moorburg bis zur Grenze bei Varrelgraben gestattet ist.

Oldenburg, den 18. Februar 1867.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1867.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 8. Verordnung vom 25. Februar 1867, betreffend die Verlängerung des Landtags.

№ 8.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 25. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 16. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Februar 1867.

(L. S.) Peter.

v. Berg.

Wiepken.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 3. März 1867.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 9. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Februar 1867, betreffend die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

№ 9.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Oldenburg, den 21. Februar 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Vom 1. Mai 1867 an sollen die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer und die Ergebnisse der Abschätzung auch bei der Veranlagung der Armensteuern und der sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maßgebend sein.

Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten acht Stufen die Steuer herabzusetzen.

Art. 2.

In Betreff der Verpflichtung, zu den hier in Betracht kommenden Gemeindeumlagen Beitrag zu leisten, verbleibt es bei den in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen.

Wer nach diesen Bestimmungen zu einer Gemeindeumlage beitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird vom Gemeinderathe nach Maaßgabe der im Gesetze vom 6. April 1864 gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Februar 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 15. März 1867.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 10 Patent vom 5. März 1867, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer abgeschlossenen Staatsvertrages.

№ 10.

Patent betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer abgeschlossenen Staatsvertrages.

Oldenburg, den 5. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen unter dem 17. Januar d. J. zu Berlin ein Staatsvertrag

über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer abgeschlossen ist, dessen Ratificationen am 14. Februar d. J. zu Berlin ausgewechselt worden sind, der Landtag des Großherzogthums diesem Vertrage auch seine Zustimmung ertheilt hat, so bringen wir solchen Vertrag sammt Schlußprotokoll im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und

Seine Majestät der König von Preußen haben, zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Allerhöchstihren Regierungs-Präsidenten

Albrecht Johannes Theodor Erdmann,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath

Carl Wilhelm Everhard von Wolf und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath

Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehältlich der Ratificationen, folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, eine für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende und zu betreibende Locomotiv-Eisenbahn von Oldenburg über die Preußisch-Oldenburgische Landesgrenze bei Holtgast durch das Königlich Preußische Gebiet, zum Anschluß an die Eisenbahn von Emden nach Rheine, nach Leer zu führen.

Art. 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird die im Art. 1 genannte Bahn von Oldenburg nach Leer auf ihre alleinigen Kosten zur Ausführung bringen, und so fördern, daß sie spätestens Ende 1870 dem Betriebe eröffnet wird.

Art. 3.

Ueber die zur Ausführung kommende Speciallinie der im Art. 1 genannten Bahn wird unter den beiden contrahirenden hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Im Uebrigen bleibt bei dieser Bahn der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Feststellung der Bauprojecte überlassen. Die Projecte sollen jedoch vor der Ausführung der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt, auch dabei alle Einrichtungen und Anlagen vermieden werden, welche die Königlich Preußische Regierung bei ihren eigenen Bahnen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht zuläßt.

Art. 4.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Bahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere von und nach den anschließenden Bahnen ungestört übergehen können.

Art. 5.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird im Königlich Preußischen Gebiete Stationen und Haltestellen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten anlegen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Art. 6.

Die Königlich Preußische Regierung ist bereit, soweit es mit den Interessen der Emden-Rheiner Eisenbahn verträglich ist, den Bahnhof dieser Bahn zu Leer der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Mitbenutzung zu gestatten.

Ueber den Umfang und die Bedingungen dieser Mitbenutzung, insbesondere auch über die Großherzoglich Oldenburgischer Seits dafür zu gewährenden Vergütungen werden die Eisenbahnverwaltungen beider Staaten besondere Verständigung treffen.

Art. 7.

Insoweit die zur Eisenbahnanlage erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird die Königlich Preußische Regierung das Enteignungsverfahren eintreten lassen, welches zur Zeit des Baues der im Art. 1 gedachten Eisenbahn bei Anlegung von Staatseisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Art. 8.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird bei der im Königlich Preußischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecke alle Vorkehrungen und Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen nöthig sind, um die unge-

störte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grundstücken zu erhalten, und die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten. Bestehende Communicationswege dürfen nur unterbrochen werden, nachdem vorher provisorische Einrichtungen getroffen sind, welche dem Verkehrsbedürfnisse genügen und den sicherheits-polizeilichen Anforderungen entsprechen.

Art. 9.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat für die Verflegung der erkrankten Arbeiter und nöthigenfalls für deren Fortschaffung in die Heimath Sorge zu tragen.

Art. 10.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staates sein.

Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstverbrechen und Vergehen der von der Großherzoglich Oldenbur-

gischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes angestellten Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen, oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen von der Königlich Preußischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehende Eisenbahn, so lange sie im Eigenthume und im Betriebe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung sich befindet, ohne vorherige Verständignng keine Anwendung finden.

Art. 11.

Es bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, innerhalb ihres Gebietes an die im Artikel 1 bezeichnete Eisenbahn andere Bahnen anzuschließen, beziehungsweise darüber oder darunter wegzuführen.

Art. 12.

Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von der Königlich Preußischen Regierung für die Bahnstrecke ihres Gebietes nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Großherzoglich Oldenburgischen Regierung erlassen werden. Den Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich Preußischen

Bahnbeamten auszuüben haben. Die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Königlich Preußischen Gebiete zugelassen werden.

Art. 13.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, der auf Grund dieses Vertrages von ihr im Königlich Preußischen Gebiete ausgebaute Bahn mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben, wie ihre Staatsbahnen auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete.

Art. 14.

In Betreff der Staats- und Gemeinde-Abgaben und Lasten wird die Königlich Preußische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung oder Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete eingeräumt hat, oder noch einräumen wird, auch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Theil werden lassen. Insbesondere soll der Betrieb auf der im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Strecke der Bahn zwischen Oldenburg und Leer, so lange sie sich im Eigenthume und Betriebe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung befindet, mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden, auch rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens die Schienenwege von der Grundsteuer befreit bleiben müssen.

Art. 15.

Für den Fall, daß die bestehende Zolleinigung zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg aufhören sollte, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf der Eisenbahn, welche Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages ist, keine Durchgangsabgaben zu erheben, auch hinsichtlich der darauf transitirenden Güter die zollamt-

lichen Controlmaßregeln stets auf das nothwendigste Maß zu beschränken.

Dagegen sichert die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für denselben Fall die Durchgangszollfreiheit für alle diejenigen Waaren zu, welche im Eisenbahnverkehr von dem Königlich Preußischen Gebiete durch das Großherzogthum Oldenburg nach dem Königlich Preußischen Gebiete durchgeführt werden.

Art. 16.

Nicht-Preußen, welche die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bei der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete beschäftigt oder anstellt, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Art. 17.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist damit einverstanden, daß die von Ihr bestellte Bau- und Betriebs-Verwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ergehenden Entscheidungen Ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Art. 18.

Die Feststellung der Fahrpläne und der Tarife wird der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung insoweit und so lange allein überlassen, als die im Art. 1 gedachte Bahn in ihrem Eigenthume und eigenen Betriebe sich befindet.

Es sollen jedoch auf dieser Bahn mindestens zwei Personenzüge täglich hin und zurück stattfinden, welche, soweit die Kö-

niglich Preußische Regierung es für Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen des Königlich Preußischen Gebietes anhalten.

Außerdem wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen keine ungünstigeren Tarifbestimmungen und keine höheren Tarifseinheiten zur Anwendung bringen, als für den Verkehr von und nach den im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen jeweilig in Geltung sein werden. Die Königlich Preußische Regierung wird dagegen für den über die Rheine-Emdener Eisenbahn nach der Oldenburgischen Bahn und umgekehrt gehenden Verkehr keine höheren Tarifbestimmungen eintreten lassen, als jeweilig für den Verkehr nach und von Leer gelten.

Tarifermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen sollen sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Art. 19.

Ueber die Benutzung der Eisenbahn zwischen Oldenburg und Leer zu Postbeförderungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen. Im Uebrigen sollen bei Ausübung des Eisenbahnbetriebes auf der Königlich Preußischen Gebietsstrecke durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung folgende Bestimmungen Anwendung finden:

1) Die Großherzogliche Regierung ist in Ansehung des Postzwangs denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche aus den allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Eisenbahnen zu den Posten im früheren Königreiche Hannover folgen. Die Eisenbahn-Dienst-Correspondenz, sowie die Sendungen von Akten, Drucksachen und Geldern in Dienstangelegenheiten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung, sollen jedoch durch die eigenen Beamten mitbefördert werden dürfen, wenn die betreffenden Schreiben oder die Begleitbriefe zu dergleichen Sendungen mit dem Eisenbahn-Dienstsiegel bedruckt oder verschlossen und mit dem Rubrum: „Eisenbahn-Dienstsachen" versehen sind.

2) Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber zu denjenigen Leistungen, welche die unter 1) erwähnten Bestimmungen mit sich führen, nämlich zu dem unentgeltlichen Transport der Brief- und Fahrpostsendungen und der dieselben begleitenden Postbediensteten, sowie zur unentgeltlichen Gestattung der dazu erforderlichen Behältnisse oder Wagen, wogegen die Preußische Posttaxe auf der betreffenden Eisenbahnlinie nicht unter das Doppelte der Eisenbahn-Eilfrachttaxe herabgesetzt werden wird.

Art. 20.

Das im Artikel 9 des Staatsvertrags vom 16. Februar 1864, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse, vorgesehene Recht der Königlich Preußischen Regierung zur Anlegung und zum Betriebe ober- und unterirdischer Telegraphenleitungen längs der in dem ersterwähnten Vertrage näher bezeichneten Eisenbahnen im Transit durch das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet wird auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer dergestalt ausgedehnt, daß der Königlich Preußischen Regierung gestattet sein soll, die auf Grund jenes Vertrags

anzulegenden und zu betreibenden Telegraphenlinien unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen von Oldenburg bis Leer fortzusetzen.

Die Königlich Preußische Regierung räumt dagegen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Befugniß ein, auf der von Letzterer gebauten und betriebenen Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete für Eisenbahn-Dienstzwecke eine Telegraphenleitung anzulegen und zu unterhalten. Bei Ausübung dieses Rechtes wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auf allen Eisenbahnstations- oder Haltepunkten, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfindet, insoweit die Königlich Preußische Regierung es verlangt, den Bahntelegraphen auch für den telegraphischen Verkehr der Behörden und des Publikums nutzbar machen, und in diesem Falle keine höheren Gebühren in Anwendung bringen, als im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete für gleiche Leistungen erhoben werden.

Art. 21.

Auf der im Artikel 1 genannten Eisenbahn sollen für die Beförderung von Königlich Preußischen Militair- und Marine-Mannschaften keine höhere, als die jeweilig auf den Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen geltenden Sätze erhoben werden.

Einer jeden auf der Eisenbahn aus dem Preußischen Gebiete, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet zu bewirkenden Truppensendung, welche mehr als 1 Bataillon oder 1 Escadron oder 1 Batterie beträgt, soll eine Anzeige und Benehmung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen.

In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Benehmung mit der Großherzoglichen Regierung nicht zu bewirken sein würde, will diese es geschehen lassen, daß von dieser Benehmung ausnahmsweise abgesehen werde. Es soll jedoch auch in

solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die Großherzogliche Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehende Behörde vorangehen.

Wird ohne vorgängiges Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung Königlich Preußischer Seits eine Truppenbeförderung auf der Bahn verlangt, so ist die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung, insoweit ihr die dazu erforderlichen Transportmittel auf der betreffenden Station mangeln, zur Ausführung des Transportes nur unter der Voraussetzung gehalten, daß die fehlenden Transportmittel Königlich Preußischer Seits gestellt werden.

Art. 22.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung, zur Ueberwachung der Königlich Preußischen Interessen und Gerechtsame bei der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahn, sowie zur Verhandlung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Commissarius zu bestellen.

Die von der Großherzoglichen Regierung eingesetzte leitende Bau- und Betriebs-Verwaltung wird diesem Commissarius jede für seine Zwecke nöthige Einsicht gestatten, beziehungsweise Auskunft ertheilen.

Art. 23.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes belegene Strecke der im Artikel 1 genannten Bahn nebst allem zu dieser Strecke zu rechnenden Zubehör nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, in Folge einer mindestens ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlage-Capitals zu erwerben. Insofern

zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll jedoch von dem zu erstattenden Anlage-Capital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide hohe contrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß eintretenden Falls keine Unterbrechung des Betriebes stattfinden, vielmehr ein einheitlicher Betrieb fortgesetzt und zu dem Endzwecke rechtzeitig die geeignete Verständigung getroffen werden soll.

Art. 24.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im Königlich Preußischen Gebiete hergestellte Bahnstrecke künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Concession oder der Veräußerung oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Art. 25.

Etwaige, aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden contrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden. Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen

Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als fünfter zugezogen werde.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) gez. Albrecht Johannes Theodor Erdmann.
(L. S.) „ Carl Wilhelm Everhard von Wolf.
(L. S.) „ Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oldenburg und Preußen waren heute zusammengetreten, um den wegen der Anlage einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg zwischen ihnen vereinbarten Staatsvertrag zu vollziehen. Bei dieser Veranlassung sind in das gegenwärtige Schluß-Protokoll noch die nachfolgenden Erklärungen niedergelegt worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratificirt sein wird, gleiche Gültigkeit haben sollen, ohne daß es der besonderen ausdrücklichen Ratification dieses Schluß-Protokolls bedarf.

Erstens.

Großherzoglich Oldenburgischer Seits wird besonderer Werth darauf gelegt, mittelst der Bahn Oldenburg-Leer einen

directen Anschluß an das Niederländische Eisenbahnnetz in der Richtung auf Nieuwe-Schans und Winschoten zu gewinnen. Mit Rücksicht hierauf wurde Seitens der Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärt, daß die Königliche Regierung das baldige Zustandekommen einer Eisenbahn von der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Nieuwe-Schans zum Anschluß an die Rheine-Emdener Eisenbahn thunlichst fördern werde.

Zweitens.

Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten wurde ausdrücklich die verfassungsmäßige Zustimmung des Oldenburgischen Landtages zu dem Vertrage vorbehalten. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird sobald als thunlich dem Landtage die entsprechende Vorlage und der Königlich Preußischen Regierung von dem Ergebnisse Mittheilung machen.

Hierauf wurden die zwei Ausfertigungen des Vertrages, nachdem dieselben mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befunden worden, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt, und nahmen der Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Preußischen Bevollmächtigten je eine Ausfertigung entgegen.

Dieses Schlußprotocoll wurde sodann von den Bevollmächtigten gleichfalls in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und untersiegelt, von denen die eine von dem Großherzoglich Oldenburgischen, die andere von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten entgegengenommen wurde.

So geschehen zu Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) gez. Erdmann.
(L. S.) „ v. Wolf.
(L. S.) „ Jordan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 15. März 1867.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 11. Verordnung vom 13. März 1867, betreffend die Verlängerung des Landtags.

№ 11.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 13. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 23. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Wiepken.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 19. März 1867.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 12. Gesetz vom 13. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
№ 13. Gesetz vom 15. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs.
№ 14. Regierungsbekanntmachung vom 14. März 1867, betreffend das dem Locomotivführer H. Keßler zu Oberlahnstein ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Schmierapparat.

№ 12.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Oldenburg, den 13. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Revision der in den Artikeln 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 getroffenen Bestimmungen über

die Districtseintheilung und die Beitragsverhältnisse des zweiten und des dritten Deichbands soll erst nach Ablauf des Jahres 1876 vorgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

№ 13.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Verbots des Häuserabbruchs.

Oldenburg, den 18. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

§. 1. Eines Consenses zum Abbruch von Häusern und wirthschaftlichen Gebäuden bedarf es nicht weiter.

§. 2. Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich in der Cammer-Verordnung vom 24. December 1785, in der Bekanntmachung der provisorischen Regierungs-Commission vom 4. April 1814, in der Cammer-Bekanntmachung vom 13. October 1817, in der Vorschrift der Jeverschen Regie-

rung vom 27. Mai 1791 und im Art. 5 des Gesetzes vom 27. December 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen, treten, soweit sie bisher noch galten, außer Kraft.

§. 3. Die in den bereits vor Erlaß dieses Gesetzes ertheilten Consensen ausgesprochenen beschränkenden Bedingungen fallen weg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Wiepken.

№ 14.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Locomotivführer H. Keßler zu Oberlahnstein ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Schmierapparat.

Oldenburg, den 14. März 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Locomotivführer H. Keßler zu Oberlahnstein ein Patent auf einen selbstthätigen Schmierapparat, soweit solcher als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 März 14.

Erdmann.

Greverus.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 23. März 1867.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 15. Gesetz vom 21. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover und die Einsetzung eines Zoll-Departements bei der Cammer in Oldenburg.

№ 15.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover und die Einsetzung eines Zoll-Departements bei der Cammer in Oldenburg.

Oldenburg, den 21. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Das Oldenburgische Oberzollcollegium in Hannover wird aufgehoben.

§. 2. Die Geschäfte desselben gehen auf das bei der Cammer in Oldenburg einzusetzende, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete, „Zoll-Departement" über, vorbehältlich der Bestimmung des §. 3.

§. 3. Ob und in wie weit die dem Oberzollcollegium bisher überlassenen Anstellungen, Versetzungen und Besoldungs-Verbesserungen der Beamten auf das Zoll-Departement der Cammer übergehen, wird im Verwaltungswege bestimmt werden.

Art. 2.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden, Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1867.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

von Rössing. Zedelius.

Wiepken.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. März 1867.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 16. Gesetz vom 16. März 1867 für das Großherzogthum, betreffend Abänderungen des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

№ 17. Gesetz vom 25. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie.

№ 16.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Abänderungen des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Oldenburg, den 16. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

40

Das mittelst Patent vom 29. August 1857 verkündete Gehaltsregulativ für den Civildienst des Großherzogthums wird in folgenden Puncten abgeändert:

1. Unter I. 1. werden beim Staatsministerium statt 4 Registratoren mit je 300 bis 900 ℛ und eines Canzlisten mit 400 bis 700 ℛ aufgeführt:

   4 Registratoren und 1 Canzlist und zwar 4 mit einem Gehalte von 300 bis 900 ℛ und einer mit einem Gehalte von 300 bis 700 ℛ.

2. Die unter I. 2. und II. C. 1. ausgesetzten Gehalte werden anderweit normirt, wie folgt:

   a) Cassirer der Centralcasse (zugleich Cassirer der Oldenburger Landescasse) — 300 ℛ,

   b) Cassirer der Oldenburger Landescasse (zugleich Cassirer der Centralcasse) — 1000—1400 ℛ,

   c) 2 Cassengehülfen (Buchhalter beziehungsweise Zahlmeister), jeder 500—800 ℛ,

   d) 2 Cassengehülfen, jeder 300–600 ℛ.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 17.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie.

Oldenburg, den 25. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Die Gebühren, welche nach §. 12 des Zollgesetzes, §. 57 der Zollordnung und Nro. III. der dritten Abtheilung des durch das Gesetz vom 24. April 1865 in Kraft gesetzten Zolltarifs erhoben werden, wenn Waaren unter Begleitschein-Controle versandt werden oder wenn es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien bedarf, sind vom 1. April 1867 ab nicht weiter zu erheben.

Art. 2.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 3. April 1867.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 18. Gesetz vom 28. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

№ 19. Gesetz vom 28. März 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen.

№ 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. März 1867, betreffend Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Delmenhorst.

№ 18.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr.

Oldenburg, den 28. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Neue Anlagen.

§. 1. Werden innerhalb 338 Fuß von einer Eisenbahn neue Gebäude errichtet, so dürfen dieselben

a. nicht mit Feuer fangenden Materialien, namentlich nicht mit Reith, Stroh, Holz oder in Strohdocken liegenden Dachziegeln gedeckt und sollen die Dächer derselben gehörig mit Kalk oder Cement unterstrichen werden;

b. alle dem Flugfeuer ausgesetzten Oeffnungen der Gebäude sollen einen sichern Verschluß erhalten und die Außenwände derselben, soweit sie nicht aus Steinen bestehen, genügend mit Lehm, Kalk, Schiefer oder auf andere gegen Feuer sichernde Weise bekleidet werden;

c. nur an der von der Eisenbahn abgewendeten Seite der Gebäude dürfen Düngerstätten angelegt und Vorräthe von Getreide, Heu, Stroh, Torf, Reisholz und dergleichen aufbewahrt werden.

§. 2. Soweit innerhalb der im §. 1 gedachten Entfernung von einer Eisenbahn vorhandene Gebäude neu gedeckt oder andere Aenderungen an denselben vorgenommen werden, kommen dabei gleichfalls die Bestimmungen des §. 1 unter a. und b. zur Anwendung.

Art. 2.

Bereits bestehende Anlagen.

§. 1. Gebäude, welche bereits innerhalb einer Entfernung von 135 Fuß von einer Eisenbahn vorhanden sind, sollen, wenn sie mit ihren Umgebungen den Anforderungen des Art. 1 nicht genügen, denselben entsprechend geändert werden.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können auch bei Gebäuden, welche weiter und bis zu 338 Fuß von der Eisenbahn entfernt stehen, zur Anwendung gebracht werden, wenn

der Eigenthümer derselben oder die Eisenbahnverwaltung darauf anträgt.

§. 3. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 und 2 entscheiden bei entstehenden Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden und zwar in erster Instanz das Amt.

§. 4. Die Eisenbahnverwaltung hat die durch Ausführung der Bestimmungen in §. 1 und 2 erwachsenden Kosten zu tragen, sowie für die in Folge dessen etwa eintretende Wirthschaftserschwerung Entschädigung zu leisten.

§. 5. Ist über den Betrag der nach §. 4 zu gewährenden Vergütung eine Vereinbarung mit den Betheiligten nicht zu erreichen, so wird dieselbe nach den zu der Zeit für die Enteignungen zu Eisenbahn-Anlagen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Art. 3.

Feldfrüchte 2c.

Innerhalb einer Entfernung von 338 Fuß von einer Eisenbahn sollen, soweit nicht in den Artikeln 1 und 2 etwas Anderes bestimmt ist, Getreide, Heu, Stroh, Torf, Busch- oder Strauchwerk und ähnliche leicht Feuer fangende Gegenstände im Freien nicht gelagert werden.

Art. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in vorstehenden Bestimmungen gedachten Entfernungen werden gemessen:

a. bei Eisenbahnen, welche überhaupt nur für ein Gleis angelegt werden, von dem Kopfe der nächsten Schiene;

b. bei Eisenbahnen, für welche der Grunderwerb für zwei Gleise gemacht ist, wenn dieselben auch zunächst nur eingleisig ausgeführt werden, von dem Kopfe der nach Ausführung beider Gleise zunächst liegenden Schiene,

in horizontaler Ebene

und bei Gebäuden bis zu dem nächsten Punkte derselben.

§. 2. Liegt der Schienenkopf mehr als 3 Fuß höher als die Grundfläche, auf welcher das Gebäude steht, so ist der vorgeschriebenen Entfernung das Anderthalbfache des Höhenunterschiedes hinzuzurechnen.

Art. 5.

Strafbestimmungen.

Die Nichtbefolgung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 ℛ︀ oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Außerdem kann die Aenderung oder Fortschaffung der feuergefährlichen Gegenstände auf Kosten des Eigenthümers angeordnet werden.

Art. 6.

Schlußbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Gebäude und Materialien der Eisenbahnverwaltung keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 19.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen.

Oldenburg, den 28. März 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Umfang des Gesetzes.

Das nachfolgende Gesetz findet Anwendung auf alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen.

Art. 2.

Vorbereitende Handlungen.

Vorbereitende Handlungen zum Zweck der Feststellung der Richtung einer Eisenbahn und der Ermittelung der erforderlichen Abtretungen (Art. 2) muß jeder Grundbesitzer, nachdem die Regierung dazu die Erlaubniß ertheilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, es ist ihm aber der dadurch etwa erwachsende Schaden zu ersetzen.

Art. 3.

In welchen Fällen die Enteignung stattfindet.

§. 1. Nachdem vom Staatsministerium die Anlegung einer Eisenbahn genehmigt und die Richtung derselben festgestellt ist, kann die zur Anlegung, Verlegung und Verbreiterung und

zum Betriebe derselben, sowie zu den in Folge derselben herzustellenden Wegen und Ab- und Bewässerungsanlagen erforderliche Abtretung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art, namentlich auch die Einräumung von Dienstbarkeiten an Grundstücken, gegen vorgängige gerechte Entschädigung nicht verweigert werden.

§. 2. Ebenso muß die vorübergehende Benutzung von Grundstücken behufs Herstellung der Bahn, namentlich zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies u. dgl., sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen gestattet werden.

Dauert die Benutzung über 3 Jahre fort, oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Beschwerten gegen Entschädigung zum Eigenthum (§. 1) übernommen werden.

Eine vorübergehende Benutzung von Gebäuden oder von Grundstücken zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen kann nicht erzwungen werden.

Art. 4.

Umfang der Enteignung.

Ist die Abtretung zum Eigenthum nur eines Theils des Gegenstandes erforderlich, so kann der Entschädigungsberechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen:

a. wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll,

b. wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben liegender Garten, Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder theilweise abgetreten werden soll und das Gebäude in Folge dieser Abtretung nicht mehr auf die dem frühern Zwecke entsprechende Weise benutzt werden kann,

c. wenn die Abtretung eines von mehren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäuden oder eines dazu gehörigen Platzes erforderlich ist und durch die Trennung der bisherige Betrieb unmöglich werden würde,

d. wenn ein unter a. und b. nicht erwähntes Grundstück theilweise abgetreten werden soll und der übrig bleibende Theil auf die dem frühern Zwecke entsprechende Weise nicht mehr benutzt werden kann,

e. wenn durch die Einräumung einer Dienstbarkeit oder durch die Abtretung einer Berechtigung das Grundstück, welchem die Dienstbarkeit auferlegt werden soll beziehungsweise zu dessen Vortheil die Berechtigung besteht, für seine Bestimmung unbrauchbar würde.

In den unter b., c. und d. gedachten Fällen kann jedoch auf die Uebernahme des Ganzen nicht bestanden werden, wenn der Entschädigungsverpflichtete eine Erweiterung des Grundstücks anbietet, welche zu einer dem frühern Zwecke entsprechenden Benutzung genügt.

Art. 5.

Veräußerungsverbote.

Gesetzliche und Privat-Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte und die Lehns- oder Fideicommiß-Eigenschaft eines Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigenthums nicht entgegen.

Art. 6.

Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht.

§. 1. Ist ein nach Art. 3 der Enteignung unterworfenes Grundstück entweder in Folge einer Enteignung oder durch freien Vertrag zu Zwecken der Bahn abgetreten, so findet in Beziehung auf dasselbe sowohl ein Wiederkaufs- als

auch ein Vorkaufsrecht statt, wenn und soweit das Grundstück zu den Zwecken der Bahn entbehrlich wird.

§. 2. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Theil des Grundstückes abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigenthümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

§. 3. Das Wiederkaufsrecht kann, so lange das Grundstück im Eigenthum der Bahnverwaltung ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden, und er verliert dasselbe, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

§. 4. Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, den ursprünglichen Kaufpreis, wenn er aber nur einen Theil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Theiles in Verhältniß stehenden Theil des ursprünglichen Kaufpreises, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grundstücke entstandenen Werthsverminderung, zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die auf demselben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

§. 5. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Theil desselben zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und derselbe sich nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Vorkauf zu Stande gekommen ist.

§. 6. Alle Streitigkeiten über den Wieder- und den Vorkauf gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, vorbehältlich der Bestimmung im Art. 10.

Art. 7.

Bezeichnung der zu enteignenden Gegenstände und der neuen Anlagen.

§. 1. Nach örtlicher Absteckung der Eisenbahnlinie und deren Breiten auf den einzelnen Grundstücken ist der Regierung mittelst gemeindeweise aufzustellender Karten und Verzeichnisse ein Plan der Bahnanlage mitzutheilen und sind zugleich anzugeben:

a. die einzelnen von der Bahnanlage betroffenen Parzellen nach der Katasterbezeichnung und unter Anführung der zeitweiligen Benutzungsart und des zu enteignenden Bedarfs,

b. Namen und Wohnort der Eigenthümer,

c. die aufzuhebenden oder zu verändernden Wege und Wasserzüge nebst Beschreibung der Eisenbahnübergänge beziehungsweise der Wege-Unter- und Ueberführungen und der Parallelwege, nach Breite, Verschluß und Steigungsverhältnissen, sowie der anzulegenden Wasserdurchlässe nach ihrer Höhenlage und lichten Weite,

d. die herzustellenden Befriedigungen für das Bahnterrain und die Eisenbahnwege mit Beschreibung, insbesondere hinsichtlich der Breite und Tiefe der Gräben.

§. 2. Die Regierung hat die Karten und Verzeichnisse während 14 Tage in der Gemeinde, in deren Bezirke die betreffenden Gegenstände belegen sind, offen zu legen und in einer durch die Oldenburgischen Anzeigen, sowie durch Anschlag in den Gitterkasten der betreffenden Gemeinden zu veröffentlichenden Bekanntmachung alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen zu haben glauben oder bei beabsichtigter theilweiser Enteignung nach Art. 4 die Uebernahme des Ganzen verlangen wollen, aufzufordern, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei dem Amte (Stadtmagistrate einer Stadt erster Classe), in dessen

Bezirke die Gegenstände belegen sind, oder bei der Regierung ihre Einwendungen zu erheben bezw. das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen zu stellen.

Art. 8.

Wirkung der Anzeige einer beabsichtigten Enteignung.

§. 1. Wenn der Entschädigungsberechtigte schriftlich durch das Amt von der Absicht, eine Abtretung von ihm zu verlangen, in Kenntniß gesetzt ist, so darf er bei Vermeidung des im §. 2 bestimmten Nachtheils mit den in Anspruch genommenen Gegenständen, ohne Zustimmung des zur Entschädigung Verpflichteten, keine Veränderung vornehmen, welche die Entschädigung erhöhen oder dem Entschädigungsverpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte, namentlich darf er keinen neuen Bau unternehmen oder einen angefangenen fortsetzen.

§. 2. Eine nach erfolgter Benachrichtigung vorgenommene Veränderung (§. 1) soll die Entschädigung nur soweit erhöhen, als sie dem Entschädigungsverpflichteten zum Vortheil gereicht, dieselbe dagegen um so viel verringern, als sie demselben schadet.

§. 3. Nach Ablauf eines Jahres nach der Benachrichtigung hört die Beschränkung des §. 1 auf, wenn nicht schon früher dem Betheiligten angezeigt ist, daß die Abtretung nicht verlangt werde. Eine abermalige Beschränkung ist unzulässig.

§. 4. Für den durch die Beschränkung des Verfügungsrechts (§. 1) entstandenen positiven Schaden und nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn ist Entschädigung zu leisten, die Abtretung mag demnächst erfolgen oder nicht.

§. 5. Ueber die Verpflichtung zur Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 9.

Umfang der zu leistenden Entschädigung.

§. 1. Bei der Abtretung zum Eigenthum (Art. 3 §. 1) besteht die Entschädigung in der Vergütung des gemeinen Werths des zu enteignenden Gegenstandes zur Zeit der Enteignung, unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerths, welchen der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten hat.

§. 2. Bei der Bestimmung des im §. 1 gedachten Mehrwerths sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. der Werth, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,

b. die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,

c. die Werthverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörige Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,

d. der Mehrwerth, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit anderen Gegenständen für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit dieser Mehrwerth nicht bereits unter c. mit in Anschlag gebracht ist.

§. 3. Solche Schäden, welche zwar durch die Anlage der Eisenbahn und deren Betrieb, aber nicht durch die in Folge der Eisenbahn erforderlichen Enteignungen verursacht werden, kommen bei der für eine Enteignung zu leistenden Entschädigung nicht in Betracht. Ueber den Ersatz solcher Schäden entscheiden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die ordentlichen Gerichte.

§. 4. Bei der Abtretung zur vorübergehenden Benutzung (Art. 3 §. 2) sind für die Entschädigung die ortsüblichen Pachtpreise maßgebend und zugleich die Verluste, welche wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten entstehen, zu berücksichtigen. Außerdem ist, wenn der Gegenstand der Benutzung nicht in gehörigem Zustande oder zu

einer ungeeigneten Zeit wieder abgeliefert wird, dieserhalb Entschädigung zu leisten.

§. 5. Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Oertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder Grundstück dem Werthe nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande ist.

§. 6. Die bloße Neigung des Eigenthümers (der Affectionswerth) sowie die Wertherhöhung des abzutretenden Gegenstandes, welche in Folge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder welche eine Folge der Anlage ist, für welche die Abtretung verlangt wird, darf nicht berücksichtigt werden. Andererseits kommt bei einer theilweisen Abtretung die Wertherhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Eisenbahnanlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil auch nicht in Anrechnung.

§. 7. Ist in Folge der Enteignung die Versetzung oder neue Anlegung von Befriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnlichen Anlagen erforderlich, oder läßt sich im Falle des §. 2 c. die Werthverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Aenderungen auf denselben ganz oder theilweise beseitigen, so ist der Entschädigungsverpflichtete befugt, statt der Vergütung der Kosten die Arbeit selbst auszuführen.

Art. 10.

Zuständige Behörde.

Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Enteignung (Art. 3 und 4) sowie über die Frage, ob ein Grund-

stück zu Zwecken der Bahn entbehrlich geworden sei (Art. 6 §. 1) und über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Art. 9 §. 7 erwähnten Aenderungen und neuen Anlagen entscheidet die Regierung. Dieselbe hat zuvor entweder selbst oder durch einen Commissar die Betheiligten zu hören, soweit nöthig, Sachverständige zu vernehmen und wo es angemessen erscheint, eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen und dabei eine gütliche Vereinbarung, namentlich auch über die Gestattung der baulichen Inangriffnahme, zu versuchen.

Art. 11.

Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege.

§. 1. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung über die Entschädigung soll dieselbe zunächst im Verwaltungswege festgestellt werden. Es kann auch eine vorläufige Vereinbarung über die Entschädigung, unter Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung derselben, zum Zweck der Einweisung in den Besitz erfolgen.

§. 2. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist schriftlich von dem Entschädigungsverpflichteten bei der Regierung einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher in demselben Gemeindebezirk belegener Grundstücke in einer Eingabe erfolgen. Diese muß unter getrennten Nummern

a. die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Culturart und Katasterbezeichnung,

b. die Namen der Eigenthümer

enthalten.

Art. 12.

Fortsetzung.

§. 1. Die Regierung theilt den Antrag (Art. 11) dem Eigenthümer mit und setzt einen Termin an, in welchem von ihm die Entschädigungsforderungen und von dem Entschädigungsverpflichteten die Gebote bestimmt anzugeben und

zu begründen sind. Zugleich wird von der Regierung ein Commissar zur Leitung der Verhandlungen bestellt.

§. 2. Der Commissar hat in dem Termin die Entschädigungsforderungen und Gebote, sowie die Verhandlungen zum Protocoll zu nehmen und danach eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Ein über letztere von ihm aufgenommenes Protocoll hat die Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Art. 13.
Fortsetzung.

§. 1. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Abschätzung der Entschädigungsansprüche und zwar, falls die Parteien sich nicht vor dem Commissar über einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen und der Commissar den dritten wählt.

§. 2. Weigert eine Partei die Wahl eines Sachverständigen, so hat der Commissar die Wahl zu übernehmen.

§. 3. Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach §. 1 zustehende Wahl in der Weise erfolgen, daß für sämmtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich gewählt wird. Zu diesem Zwecke hat der Commissar sämmtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienenen an den Beschluß der Erschienenen gebunden seien. Bei der Wahl entscheidet die nach der Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 14.
Fortsetzung.

§. 1. Der Commissar hat die Parteien mit ihren Einwendungen gegen die erwählten Sachverständigen und über die den letztern zu ertheilende Instruction zu hören.

Die Namen der Sachverständigen und die Instruction müssen den Betheiligten wenigstens 8 Tage vor der abzugebenden Erklärung in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden.

§. 2. Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen und gegen die denselben zu ertheilende Instruction entscheidet die Regierung.

Art. 15.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten entweder vor dem Commissar zum Protocoll zu erklären oder schriftlich einzureichen und dasselbe zu begründen und zu beeiden. Sind die Sachverständigen ein- für allemal als solche vereidet, so genügt die Versicherung der Richtigkeit ihres Gutachtens auf den geleisteten Sachverständigen-Eid im Protocoll oder unter dem schriftlich eingereichten Gutachten.

Art. 16.

Fortsetzung.

§. 1. Das Gutachten der Sachverständigen wird den Parteien zur Erklärung innerhalb einer 14tägigen präclusivischen Frist mitgetheilt, nach deren Ablauf die Verhandlungen der Regierung zur Feststellung der Entschädigung eingereicht werden.

§. 2. Die Regierung setzt die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, fest und bestimmt zugleich, daß der Entschädigungsverpflichtete in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder gerichtlicher Deposition der Entschädigungssumme einzuweisen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzutheilen.

Art. 17.

Gerichtliche Feststellung der Entschädigung.

§. 1. Der Entschädigungsberechtigte sowohl als der Verpflichtete können, wenn sie mit der durch die Regierung festgestellten Entschädigung nicht zufrieden sind, eine gerichtliche Entscheidung über dieselbe verlangen.

§. 2. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dieses bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb 8 Tage nach der Zustellung der Entscheidung der Regierung bei dieser anzeigen und innerhalb fernerer drei Wochen seinen Antrag beim Gerichte einbringen. Dem Gerichte sind auf Verlangen die Verhandlungen der Regierung über die Feststellung der Entschädigung mitzutheilen.

Art. 18.

Einweisung in den Besitz und Uebergang des Eigenthums.

§. 1. Ohne Einwilligung des Entschädigungsberechtigten darf der Entschädigungsverpflichtete über den abzutretenden Gegenstand erst dann verfügen, wenn ihn die Regierung in den Besitz desselben eingewiesen hat.

§. 2. Soweit nicht der Berechtigte auf vorherige Zahlung der Entschädigungssumme verzichtet hat, ist die Einweisung in den Besitz des Gegenstandes auf Antrag erst dann von der Regierung zu verfügen, wenn nachgewiesen ist, daß die durch gütliche Vereinbarung oder nach Art. 16 im Verwaltungswege festgestellte, oder durch ein etwa inzwischen ergangenes rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß bestimmte Entschädigungssumme dem Berechtigten ausgezahlt oder demselben zur Empfangnahme angeboten und gerichtlich deponirt ist.

§. 3. Ausnahmsweise kann die Einweisung in den Besitz vor der Zahlung beziehungsweise Deponirung der Entschädigungssumme erfolgen, wenn entweder

a. der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen für das gemeine Beste erheblichen und unwiderbringlichen Nachtheil zur Folge haben würde, worüber die Regierung zu entscheiden hat, oder

b. bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§. 4. Im Falle des §. 3 a ist das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung gleichzeitig mit der Enteignung, im Falle des §. 3 b, sobald die Ermittelung mit genügender Sicherheit geschehen kann, einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen, in beiden Fällen aber dafür zu sorgen, daß nicht die Ermittelung der Entschädigung durch die Art und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde. Ist das Letztere dennoch geschehen, so ist der Entschädigungsberechtigte zum Würderungseide zuzulassen.

§. 5. Eigenthum, Gefahr und Nutzung des enteigneten Grundstücks gehen, wenn die Abtretung in Folge gütlicher Vereinbarung erfolgt, nach den für den Kauf geltenden Grundsätzen auf den Entschädigungsverpflichteten über. Andernfalls erfolgt dieser Uebergang mit dem Zeitpunct der Einweisung in den Besitz.

Art. 19.

Entschädigung bei vermietheten Gebäuden und Grundstücken.

§. 1. Ist der Gegenstand der Abtretung vermiethet, so treten hinsichtlich der Ansprüche des Miethers folgende Bestimmungen ein:

a. Wird der ganze vermiethete Gegenstand abgetreten, so wird dadurch der Miethcontract aufgehoben. Wird ein Theil desselben abgetreten und dadurch die beabsichtigte Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert, so ist der Miether befugt, den

Contract aufzuheben. In beiden Fällen muß der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den durch die Aufhebung des Miethcontracts ihm erwachsenden Schaden ersetzen.

b. Wird der Miethcontract in Gemäßheit der Bestimmungen unter a nicht aufgehoben, so muß der Vermiether dem Miether jährlich 4 Procent des Entschädigungscapitals, welches er für den vermietheten und enteigneten Gegenstand erhält, oder bei einer Abtretung zur vorübergehenden Benutzung die hiefür empfangene Entschädigung, soweit dieselbe für die dem Miether zustehende Benutzung gezahlt wird, für die Zeit, während welcher der Gegenstand dem Miether entzogen wird, entrichten. Außerdem hat der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Entziehung des abgetretenen Gegenstandes der Miethe erleidet, soweit dieser Schaden durch das nicht gedeckt wird, was der Miether von dem Vermiether erhält.

§. 2. Der dem Miether zu ersetzende Schaden begreift

a. den Werth der Nutzung, welchen der gemiethete Gegenstand für den Miether hat, nach Abzug des von ihm zu entrichtenden Miethgeldes,

b. die Kosten der etwaigen Anlagen, welche der Miether zum Zwecke der Benutzung gemacht hat, soweit diese Anlagen ihm nicht schon zu Gute gekommen sind.

§. 3. Ueber die Ansprüche des Miethers an den Vermiether und den Entschädigungsverpflichteten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 20.

Rechte Dritter an dem Enteignungsobject.

§. 1. Dritte Personen, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Entschädigungsberechtigten oder ein dingliches Recht an dem Gegenstande der Abtretung zusteht, können der Letzteren nicht widersprechen.

§. 2. Bei der Abtretung zum Eigenthum gehen die Rechte, welche Lehnfolgern, Fideicommißnachfolgern, Erbverpächtern, Obereigenthümern, hypothekarischen Gläubigern und Nießbräuchern an dem Gegenstande der Abtretung zustehen, kraft Gesetzes auf die Entschädigung über.

§. 3. Hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung (§. 2) finden die Vorschriften der Art. 102 bis 108 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 analoge Anwendung, jedoch tritt an die Stelle der Ablösungscommission dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke der Gegenstand der Abtretung liegt.

§. 4. Der Entschädigungsverpflichtete wird durch die Zahlung des Entschädigungscapitals von den Ansprüchen, welche Dritten zustanden und auf die Entschädigung übergegangen sind, nur dann befreit, wenn die im §. 3 angezogenen Vorschriften befolgt sind.

Art. 21.

Bestimmungen wegen der Staats- und Communal-Abgaben und Lasten.

Hinsichtlich der Staats- und sonstigen öffentlichen oder privatrechtlichen Real-Lasten wird Folgendes bestimmt:

a. Wird ein Gegenstand zum Eigenthum abgetreten, so sind die auf demselben haftenden Staats- und Gemeindelasten, soweit der Grund und Boden zur Eisenbahn selbst und deren Zubehörungen verwandt wird, zum Abgang zu bringen; im Uebrigen gehen dieselben, nebst den auf dem ganzen abgetretenen Gegenstande etwa haftenden privatrechtlichen Reallasten auf den neuen Eigenthümer über.

b. Die s. g. untheilbaren Lasten bleiben nach den darüber geltenden allgemeinen Grundsätzen beim Rumpf der Stelle, an dessen Besitzer hierfür, wegen des abgetretenen Theiles der Stelle, eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist. Ist letztere in einer jährlich zu

zahlenden Summe (Jückengeld) bestimmt, so hört deren Zahlung ganz oder theilweise auf, wenn die untheilbaren Lasten ganz beziehungsweise theilweise wegfallen.

c. Wird ein Gegenstand zur vorübergehenden Benutzung abgetreten, so hat der Eigenthümer oder erbliche Nutznießer alle vorgedachten Lasten ferner abzuhalten; er kann aber eine verhältnißmäßige Herabsetzung der öffentlichen, beziehungsweise eine verhältnißmäßige Entschädigung wegen der untheilbaren Lasten verlangen, wenn die Ertragsfähigkeit des Grundstückes dauernd verringert wird.

d. Bei nur vorübergehender Verminderung der Ertragsfähigkeit eines Grundstücks sind sämmtliche vorgedachte Lasten überall nicht zu berücksichtigen, vorbehältlich einer zeitweiligen Herabsetzung der Grundsteuer in den Fällen, wenn eine Verminderung des Steuercapitals um wenigstens 30 Procent vorhanden ist.

Art. 22.

Bestimmungen wegen Dienstbarkeiten.

§. 1. Wenn auf dem Gegenstande der Abtretung eine Dienstbarkeit (Servitut) haftet, welche nach der Abtretung nicht ausgeübt werden kann, so muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen des Dienstbarkeitsberechtigten diesem eine andere der frühern entsprechende Dienstbarkeit bestellen, wenn dieses aber nicht thünlich ist oder von dem Berechtigten nicht verlangt wird, diesem den Schaden, welchen er durch den Verlust der Dienstbarkeit erleidet, ersetzen.

§. 2. Entsteht zwischen dem Dienstbarkeitsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten Streit darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neubestellte Dienstbarkeit der früheren entspricht, so kommen auf diesen Streit die Bestimmungen der Art. 11 bis 17 einschließlich zur Anwendung. Ueber den Betrag des eintretenden Falls zu leistenden Schadenersatzes entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 23.
Legitimation des Besitzers, der Vormünder und Curatoren.

§. 1. Zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigenthümer des Gegenstandes, ist aber das Eigenthum bestritten, der Besitzer legitimirt. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Gerichte entscheiden.

§. 2. Ist der Gegenstand der Abtretung zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise vererblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt.

§. 3. Vormünder und Curatoren bedürfen zur Abschließung einer Vereinbarung, zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen oder im Verwaltungswege festgestellten Entschädigung, oder zum Antrage auf eine gerichtliche Feststellung derselben nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Art. 24.
Verzinsung der Entschädigungssumme.

Die festgesetzte Entschädigungssumme muß, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, vom Tage des Uebergangs des Eigenthums von dem Entschädigungsverpflichteten mit jährlich vier Prozent verzinset werden, soweit sie zu dieser Zeit nicht gezahlt oder gerichtlich deponirt ist.

Art. 25.
Recursfristen.

Der Recurs gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Regierung muß bei Vermeidung Verlusts desselben innerhalb 8 Tage nach Verkündigung bezw. Zustellung derselben eingelegt und innerhalb fernerer 14 Tage beim Staatsministerium eingeführt werden.

Art. 26.

Kosten des Schätzungsverfahrens.

§. 1. Die Kosten der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege fallen dem Entschädigungsverpflichteten zur Last.

§. 2. Sporteln- und stempelfrei sind:

a. die zum Zweck der Enteignung zwischen den Entschädigungsverpflichteten und den Berechtigten abzuschließenden Contracte,

b. die Convocationen wegen der abzutretenden Gegenstände und der dafür zu leistenden Entschädigung, einschließlich der dazu nöthigen Extracte aus den Hypothekenbüchern, jedoch mit Ausnahme der die Beseitigung erfolgter Angaben betreffenden Verhandlungen,

c. das Verfahren zum Zweck der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege.

Art. 27.

Schluß-Bestimmungen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1864, betreffend Enteignung zu Eisenbahnen, und die Verordnung vom 6. Mai 1865, betreffend Enteignung für die Eisenbahnstrecke von Heppens nach Oldenburg, werden aufgehoben. Jedoch sind die bereits eingeleiteten Enteignungssachen nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, wenn die drei Sachverständigen zum Zweck der Ermittelung der Entschädigung bereits gewählt sind.

Art. 28.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche soll im Verordnungswege erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

№ 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Delmenhorst.
Oldenburg, den 27. März 1867.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schützenverein zu Delmenhorst auf Grund der §§. 1, 26, 29 und 32 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 27. März 1867.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 10. April 1867.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 21. Gesetz vom 1. April 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuenburg.

№ 22. Regierungsbekanntmachung vom 5. April 1867, betreffend das dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ertheilte Patent auf von ihm erfundene Flachsbereitungsmaschinen.

№ 21.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuenburg.

Oldenburg, den 1. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Bezirke der Schulachten Neuenburg und Astede werden, unter Hinzulegung der zur

Schulacht Neuenburg gehörigen Theile der Bauerschaft Schweinebrück zur Bauerschaft Neuenburg, aus ihrer Verbindung mit den Gemeinden Zetel und Bockhorn ausgeschieden und zu einer politischen Gemeinde Neuenburg vereinigt.

Art. 2.

Die näheren Maßregeln zur Ausführung dieser Bestimmung, insbesondere auch die bei jener Ausscheidung erforderliche Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse, werden der Verwaltung vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1867.

(L. S.) Peter.

v. Berg.

Römer.

№ 22.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ertheilte Patent auf von ihm erfundene Flachsbereitungsmaschinen.

Oldenburg, den 5. April 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga ein Patent auf zwei von ihm erfundene Flachsbereitungsmaschinen, so weit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das

Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 April 5.

Erdmann.

Hayessen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. April 1867.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 23. Gesetz vom 28. März 1867 für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend: Revidirtes Civilstaatsdienergesetz.

№ 23.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr.: Revidirtes Civilstaatsdienergesetz.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

I. Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Das Civilstaatsdienergesetz bezieht sich auf die im Civilstaatsdienste Angestellten.

§. 2. Zu den im Civilstaatsdienst Angestellten gehören nicht:

a) die aus den Großherzoglichen Hof- oder Privatkassen besoldeten Beamten und Diener:
b) diejenigen, welche zum Staate lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Contractes stehen;
c) solche diplomatische Agenten, welche nicht Staatsangehörige des Großherzogthums sind;
d) die vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung mit oder ohne Gehalt blos Concessionirten;
e) diejenigen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebengeschäft übertragen sind;
f) Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Civilstaatsdienern überlassen ist;
g) die Beamten und Diener von Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, welche nicht Staatsanstalten sind, wenn auch aus besonderen Gründen das Gehalt derselben ganz oder theilweise aus der Staatskasse bestritten wird;
h) das Landdragonercorps.

Art. 2.

Diejenigen Personen, auf welche nach Art. 1 dieses Gesetz Anwendung findet, sollen eine Anstellungsurkunde erhalten, in welcher ihre Eigenschaft als Civilstaatsdiener ausdrücklich anerkannt wird.

Die Anstellungsurkunde wird unentgeltlich ertheilt.

Zweifel über die Eigenschaft einer Person als Civilstaatsdiener entscheidet das Staatsministerium.

Art. 3.

Die in Folge von Zoll- und Steuer-Verträgen mit anderen Staaten angestellten Oldenburgischen Zoll- und Steuerbeamten werden in soweit nicht nach diesem Gesetze beurtheilt, als nach solchen Verträgen besondere Bestimmungen auf sie zur Anwendung kommen.

Art. 4.

II. Anstellung.

1. Anstellungsfähigkeit und Beförderung im Civilstaatsdienst.

§. 1. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugängig.

§. 2. Bei Anstellung und Beförderung der Civilstaatsdiener finden keinerlei Geburts- und Standesvorrechte Statt.

§. 3. Ueber die Befähigung zum Civilstaatsdienste, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung und die zum Civilstaatsdienste vorbereitende Verwendung der Candidaten gelten die Anordnungen, wie sie bestehen und ferner werden erlassen werden.

§. 4. Nur Oldenburgische Staatsangehörige haben das Recht zu verlangen, zum Nachweis ihrer Befähigung zugelassen zu werden.

Art. 5.

2. Zulassung zum Acceß.

§. 1. Die zum Civilstaatsdienst vorbereitende Verwendung der Candidaten (Zulassung zum Acceß) giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 2. Die zum Acceß zugelassenen Candidaten sind, so weit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (Art. 34) und wenn ihnen Protokollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

Art. 6.

3. Anwartschaften.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen ist unstatthaft und wirkungslos.

Art. 7.

4. Art der Anstellung. Widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung.

§. 1. Die Anstellung erfolgt:

a. entweder unmittelbar vom Großherzoge oder mittelbar durch eine von ihm beauftragte Behörde;
b. entweder widerruflich oder unwiderruflich.

§. 2. Der Regel nach ist die Anstellung für alle Dienststellen zunächst eine widerrufliche.

Unwiderruflich ist die Anstellung:
a. bei Richtern,
b. wenn eine Ausnahme im Interesse des Dienstes begründet ist,
c. nach den Bestimmungen des Art. 8.

Art. 8.

Fortsetzung.

§. 1. Für diejenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit ertheilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und falls eine Hauptprüfung erforderlich ist (Art. 4 §. 3), bei derselben wenigstens den zweiten Character erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Betheiligten solche Bedenken, welche eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden.

§. 2. Für diejenigen Dienststellen, welche die im §. 1 gedachte Ausbildung nicht erfordern, kann die unwiderrufliche Anstellung nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit in Anerkennung besonderer Tüchtigkeit vom Großherzoge bewilligt werden. Nach Ablauf einer achtzehnjährigen Dienstzeit soll die unwiderrufliche Anstellung ertheilt werden, falls sich nicht dagegen aus dem bisherigen Verhalten des Betheiligten erhebliche Bedenken geltend machen. Sind letztere der Art, daß eine weitere Erprobung angemessen erscheint, so kann die widerrufliche Anstellung vom Staatsministerium auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens fünf Jahre, verlängert werden.

§. 3. Den vom Militär- unmittelbar in den Civilstaatsdienst übergetretenen Civilstaatsdienern wird bei Ermittelung der im §. 2 gedachten Dienstzeit die im activen Militärdienst zugebrachte Zeit angerechnet, jedoch bleibt die Anstellung im Civilstaatsdienst stets in den ersten drei Jahren widerruflich, und kann diese widerrufliche Anstellung unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden.

Art. 9.

3. Anfang des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältniß wird begründet durch die Zustellung des Ernennungsrescripts, sofern nicht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Ernennung erklärt wird.

Art. 10.

III. Titel.

§. 1. Die Titel der Civilstaatsdiener werden vom Großherzoge verliehen.

Der Titel soll so weit thunlich das Amt, welches der Civilstaatsdiener bekleidet, bezeichnen.

§. 2. Dergleichen Amtstitel sollen nicht an Personen verliehen werden, welche das durch sie bezeichnete Amt nicht inne haben.

Art. 11.

IV. Verpflichtung.

§. 1. Vor dem Dienstantritte ist der Civilstaatsdiener auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes zu verpflichten. Derselbe hat bei der ersten Anstellung den in der Beilage A., bei Uebertragung eines Richteramts oder der Stellvertretung für einen Richter, den in der Beilage B. formulirten Eid zu leisten.

§. 2. Die Verpflichtung geschieht von der zuständigen Dienstbehörde, oder, nach deren Anordnung, von einem der

Vorgesetzten des Civilstaatsdieners. Die Mitglieder des Staatsministeriums werden von dem Großherzoge oder von einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet.

§. 3. Bei Uebertragung eines anderen Amtes genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid. Bei bloßer Versetzung in der nämlichen dienstlichen Beschäftigung bedarf es einer solchen Verweisung nicht. Wird ein nicht richterlicher Beamter zu einem Richteramte berufen, so hat er den vorgeschriebenen Richtereid (Beilage B.) zu leisten.

Art. 12.

V. Caution.

§. 1. Alle Casse- und Hebungsbeamte, sowie in der Regel solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder zu verwalten haben, sollen eine nach dem Ermessen des Staatsministeriums zu bestimmende Sicherheit (Caution) leisten, und zwar der Regel nach vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme und durch Einzahlung einer jährlich mit 4 Procent zu verzinsenden Baarsumme in die Staatscasse oder durch Niederlegung inländischer Staatsobligationen bei derselben. Ob auch andere Civilstaatsdiener wegen ihrer amtlichen Obliegenheiten eine Caution zu leisten haben, bleibt, insofern nicht gesetzlich etwas darüber bestimmt ist, der Bestimmung des Staatsministeriums überlassen.

§. 2. Das Staatsministerium ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle einer bisher in anderer Weise geleisteten Caution eine Cautionsleistung mittelst Baarzahlung oder Niederlegung inländischer Staatsobligationen (§. 1) zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Cautionssumme zu erhöhen.

§. 3. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die Cautionen aufgehoben, die baar eingezahlten Summen erstattet und die eingelieferten Obligationen zurückgegeben werden, sobald die thunlichst zu beschleunigende Erledigung der

vom Staate oder Dritten aus der Amtsführung des Civilstaatsdieners erhobenen Ansprüche bewirkt ist.

§. 4. Zu den Urkunden über Cautionsleistungen bedarf es keines Stempelpapiers.

Art. 13.

VI. Diensteinkommen.

1. Besoldung.

Die Besoldung der Civilstaatsdiener im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes besteht:

a. in dem mit dem verliehenen Amte verbundenen Diensteinkommen an baarem Gelde — festes Gehalt oder Procente für Erhebung oder Verwaltung von Staatsgeldern;

b. in den als Theil des mit dem verliehenen Amte verbundenen Diensteinkommens zu Gelde veranschlagten oder zu veranschlagenden Accidentien, auch wenn sie nicht vom Staate bezogen werden, — wohin Copialien der Canzlisten und Copiisten, Dienstwohnungen und Dienstländereien (Art. 17), Naturalien, Feuerungsdeputate und Gebühren, z. B. Zustellungs-, Pfändungs- und Schließgebühren, gehören.

Art. 14.

2. Sonstiges Diensteinkommen.

Sonstiges Diensteinkommen gehört nicht zur Besoldung, namentlich nicht:

a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Amte nur zufällig vorkommen;

b. Vergütungen für Nebengeschäfte (Art. 16, §. 2); Zulagen auf Zeit oder Widerruf, wohin insbesondere auch solche sog. Functionszulagen zu rechnen, welche mit einer widerruflich übertragenen Function verbunden sind;

c. Alles, was der Staatsdiener als Ersatz für Dienstaufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschädigung für Einbußen oder Auslagen erhält, z. B. Reisekosten, oder Vergütung für eigene Transportmittel, Gebühren oder Vergütungen für Büreaubedürfnisse und für Heizungsmaterial zu Amtsräumlichkeiten.

Art. 15.

3. Bezeichnung des Diensteinkommens in der Anstellungsurkunde.

§. 1. In der Anstellungsurkunde ist das gesammte Diensteinkommen (Art. 13, 14) seinen einzelnen Bestandtheilen nach gesondert zu verzeichnen, und dabei festzusetzen, zu welchem Betrage dasjenige Diensteinkommen, welches zur ungewissen baaren oder nur Geldeswerth habenden Besoldung zu rechnen ist, bei Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anschlag zu bringen sei. Auch bei denjenigen Civilstaatsdienern, deren Besoldung mit Rücksicht auf besondere Verpflichtungen, namentlich auch wegen Cautionsleistungen, bestimmt ist, kann in der Anstellungsurkunde ein gewisser Theil der Besoldung bezeichnet werden, der bei etwaiger Versetzung in den Ruhestand oder Stellung zur Disposition außer Berechnung bleibt.

§. 2. Der betheiligte Civilstaatsdiener muß sich zu jeder Zeit eine Verwandlung von Accidentien (Art. 13 b.) in baares Geld, bezw. festes Gehalt nach dem Anschlage in der Anstellungsurkunde gefallen lassen.

Art. 16.

4. Einbuße an Procenten und Gebühren.

§. 1. Civilstaatsdiener, welche Hebungsprocente oder Gebühren beziehen, haben, wenn die Hebung, für welche die Procente bewilligt sind, ganz oder theilweise wegfällt, oder wenn durch Aenderung oder Aufhebung der Gebührentaxe ein Verlust an Gebühren entsteht, erst dann einen Anspruch

auf Entschädigung, wenn der Verlust 20 Procent der veranschlagten (Art. 15) Gesammteinnahme übersteigt.

§. 2. Civilstaatsdiener, welche mit einem Nebengeschäfte gegen Vergütung beauftragt worden sind, verlieren dieselbe ohne Anspruch auf Ersatz, wenn der Auftrag zurückgenommen wird.

Art. 17.

5 Dienstwohnungen und Dienstländereien.

Dienstwohnungen und Dienstländereien sollen den Civilstaatsdienern nur gegen einen in der Anstellungsurkunde zu bestimmenden, als Theil der Besoldung in Anrechnung kommenden Miethpreis (Art. 13 b.) und unter den sonst darin festzusetzenden Bedingungen übertragen werden. Solcher Uebernahme von Dienstwohnungen oder Dienstländereien kann sich kein Civilstaatsdiener entziehen.

Art. 18.

6. Eintritt in das Diensteinkommen.

§. 1. In den Bezug desjenigen Diensteinkommens, welches in festen Geld- oder Naturalbeträgen vom Staate erhoben wird, treten die Civilstaatsdiener mit dem ersten Tage des Monats, in welchem sie den Dienst angetreten haben. Bei Versetzungen hört mit dem bezeichneten Tage der Bezug dieses Theils des früheren Diensteinkommens auf, und werden bei dem Uebertritt aus dem Militair- in den Civilstaatsdienst die für den betreffenden Monat aus der Militaircasse bereits empfangenen Bezüge im Diensteinkommen gekürzt.

§. 2. Die Benutzung der Dienstländereien erhält der Civilstaatsdiener, sobald dieselben nach der in jedem einzelnen Falle nöthigenfalls zu erlassenden besonderen Bestimmung von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden.

§. 3. Hinsichtlich des übrigen Diensteinkommens beginnt der Bezug mit dem Dienstantritte.

§. 4. Gehaltszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Quartals, in welchem sie bewilligt werden, wenn nicht bei ihrer Bewilligung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

Art. 19.

7. Zahlung des Diensteinkommens.

§. 1. Die Gehalte und andere Bezüge der Civilstaatsdiener aus der Staatscasse werden in gleichen Antheilen, vierteljährlich oder monatlich, an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage, ausgezahlt.

§. 2. Mit den im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuzahlen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatscasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittwe, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehet den letzteren obiger Anspruch zu.

§. 5. Nicht zur Besoldung gehörige Bezüge der Civilstaatsdiener aus der Staatscasse werden bis zum Sterbemonat einschließlich gezahlt, mit Ausnahme solcher Vergütungen, welche unter Art. 14 c. fallen. Diese werden nur

bis zum Sterbetage verabfolgt, sofern nicht die Gegenleistung für den übrigen Theil des Monats für Rechnung des Nachlasses fortentrichtet wird.

Art. 20.

8. Schmälerung des Diensteinkommens durch Cessionen, Arrest u. s. w.

Das Diensteinkommen eines Civilstaatsdieners kann nur bis zu einem Drittel des in jedem einzelnen Zahlungstermine fälligen Bezugs cedirt, angewiesen, mit Arrest belegt, oder zur Concursmasse gezogen werden, jedoch nur soweit dasselbe baar aus Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen erhoben wird und nicht in Bezügen der im Art. 14 c. angegebenen Art besteht.

Art. 21.

VII. Diäten und Transportkosten.

1. Diäten.

Die Civilstaatsdiener erhalten an Diäten für die Reisen, welche sie in Folge ihrer Dienstverhältnisse oder besonderen Auftrags im Inlande machen — soweit Diäten überhaupt zu vergüten sind und nicht in den folgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist —, zwei Thaler für den Tag, und wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist, einen Thaler für die Nacht.

Art. 22.

Fortsetzung.

§. 1. Für diejenigen Civilstaatsdiener, welche wesentlich auf Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes angewiesen sind, sowie für solche Dienstreisen, mit welchen ein längerer Aufenthalt an demselben Orte verbunden ist, kann vom Staatsministerium ein geringerer Diätensatz festgestellt werden.

§. 2. Diejenigen Civilstaatsdiener, welche eine unter Art. 8 §. 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden, erhalten den

im Art. 21 für den Tag bestimmten Diätensatz, sofern sie die Dienstreise nicht mit solchen Civilstaatsdienern gemeinschaftlich machen, welche diesen letzteren Diätensatz beziehen, nur zum Betrage von zwei Drittheilen.

§. 3. Die bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsdistricts dann Diäten, wenn die Dienstreisen in Angelegenheiten von Privaten, sportelnzahlenden Gemeinden oder Genossenschaften, oder in Folge von Commissorien der Gerichte gemacht werden. Die Diäten betragen 1⅓ ℛ für den Tag und 1 ℛ für die Nacht.

§. 4. Boten und andere Civilstaatsdiener, welche ähnliche vorzugsweise mechanische Dienste leisten, erhalten nur bei Dienstreisen außerhalb des Dienstdistricts Diäten, zum Betrage von ⅔ ℛ für den Tag und ½ ℛ für die Nacht.

Art. 23.

Fortsetzung.

§. 1. Für Dienstreisen innerhalb einer halben Meile vom Wohnorte werden Diäten nicht bewilligt.

§. 2. Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem Vormittage (vor 12 Uhr Mittags) oder wird eine Dienstreise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr Mittags) angetreten, so kommen die Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte in Berechnung.

Art. 24.

Fortsetzung.

Höhere Diäten, welche solchen Civilstaatsdienern, die zur Zeit des Erlasses des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 im Amte standen, in ihren Anstellungsurkunden oder sonst im Dienstwege besonders zugesichert worden, bleiben, so lange diese ihr damaliges Amt bekleiden, unverändert.

Digitized by Google

Art. 25.

Fortsetzung.

Für Dienstreisen im Auslande, wohin auch die von einem der drei Landestheile in einen anderen gehören, werden die Diäten vom Staatsministerium in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise bestimmt.

Art. 26.

2. Transportkosten.

§. 1. Die Transportkosten bei Dienstreisen werden, sofern sie überhaupt zu vergüten sind, in allen Fällen, wenn nicht statt derselben Fourage-Gelder eintreten oder gegenwärtig ein Anderes besonders bestimmt ist, nach dem Betrage der wirklichen Auslagen bis zum Betrage der Extrapósttaxe nach dem Ansatze für einen bedeckten Wagen mit 2 Pferden, wenn nicht die geschehene stärkere Bespannung oder eine größere Auslage überhaupt nothwendig gewesen ist, vergütet.

§. 2. Ist eine Dienstreise wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Mangels an Fuhrwerk zu Fuß gemacht, so erhält an Transportkosten ein jeder der Betheiligten ein Drittel der Extrapósttaxe.

Art. 27.

Fortsetzung.

Für Dienstreisen innerhalb einer viertel Meile vom Wohnorte werden Transportkosten nicht vergütet.

Art. 28.

VIII. Nebenaufträge des Staatsministeriums.

§. 1. Jeder Civilstaatsdiener muß sich

a. die Erweiterung des zur Zeit der Uebertragung seines Amts bestehenden Geschäftskreises gefallen lassen;

b. den ihm vom Staatsministerium neben dem verliehenen Amte übertragenen, diesem Amte und seiner Berufsbildung angemessenen Geschäften, insbesondere auch

unter dieser letzteren Voraussetzung einer zeitweiligen Vertretung anderer Civilstaatsdiener, unterziehen, ohne einen Anspruch auf Erhöhung seines Diensteinkommens oder auf besondere Vergütung zu erwerben.

§. 2. Der durch Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll erstattet werden. Bei erheblicher Erweiterung des Geschäftskreises kann ebenfalls der vermehrte Aufwand erstattet werden.

Art. 29.

IX. Nebengeschäfte.

Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Art. 30.

X. Beziehungen zu fremden Staaten.

Kein Civilstaatsdiener darf ohne vorhergegangene Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen; zur Annahme eines Geschenks oder einer Ehrenauszeichnung hat der Civilstaatsdiener innerhalb 4 Wochen nach Empfang derselben die Genehmigung des Großherzogs nachzusuchen.

Art. 31.

XI. Urlaub.

In Betreff der Urlaubsbewilligungen bleiben die bestehenden Vorschriften maßgebend, bis dieserhalb im Verordnungswege anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Art. 32.

Fortsetzung.

Abzüge vom Gehalte sind mit dem Urlaub nicht verbunden. Wenn derselbe aber auf länger als sechs Wochen

zu bloßen Privatzwecken ertheilt und nicht durch Gesundheitsrücksichten des Civilstaatsdieners veranlaßt ist, so soll für die weitere Zeit der entsprechende Theil des jährlichen Gehalts einbehalten werden.

Art. 33.

XII. Pflichten der Civilstaatsdiener überhaupt.

Jeder Civilstaatsdiener hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen treu und fleißig zu verwalten.

Er ist schuldig in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Geboten der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke des Amts, welches er bekleidet, sowie überhaupt seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung und dem Verhältnisse zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen entspricht.

Er hat über die, vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöset ist.

Art. 34.

Fortsetzung.

Jeder Vorgesetzte und jede Dienstbehörde hat die Pflicht, sich in fortgesetzter Kenntniß von der Dienstführung, der Fähigkeit und dem Betragen der untergebenen Civilstaatsdiener zu erhalten, und ist befugt, zu diesem Zwecke, so oft es erforderlich erachtet wird, Berichte einzuziehen, auch nach Umständen Acten sich vorlegen zu lassen, welche zur Beurtheilung der Fähigkeit und des Fleißes des betheiligten Civilstaatsdieners geeignet sind.

Auf Ansuchen des Betheiligten ist Abschrift solcher Personalberichte von den Beamten oder der Behörde, an welche dieselbe erstattet sind, zu geben.

Art. 35.

XIII. Verantwortlichkeit der Civilstaatsdiener.

Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat jedoch derselbe nach der Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

Art. 36.

XIV. Disciplinargewalt.

1. Allgemeine Bestimmung.

Die Dienstbehörden und Vorgesetzten haben die ihnen untergeordneten Civilstaatsdiener zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen (Art. 33) anzuhalten. Bleiben Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg, so treten Ordnungsstrafen und Disciplinarstrafen ein.

Art. 37.

2. Ordnungsstrafen.

§. 1. Ordnungsstrafen treten ein wegen geringer Ordnungswidrigkeiten und geringer Pflichtverletzungen.

§. 2. Sie werden erkannt: gegen das Hülfs- und Dienstpersonal von dessen Vorgesetzten bezw. bei den Behörden vom Vorstande der letzteren, gegen die übrigen Civilstaatsdiener von der vorgesetzten Dienstbehörde.

a 40 §. 3. Ordnungsstrafen sind:
a. Verweis unter vier Augen,
b. Geldstrafen bis zu 10 Thlr.

Die Geldstrafen werden durch Kürzung in der Besoldung eingezogen.

Art. 38.

Fortsetzung.

§. 1. Verzögert ein Civilstaatsdiener, ohne entschuldigt zu sein, die ihm obliegenden Geschäfte, so kann das Geschäft nach Ablauf einer zur Erledigung zu bestimmenden Frist gegen eine in der Besoldung zu kürzende Vergütung einem andern Civilstaatsdiener aufgetragen werden.

§. 2. Diese Verfügung oder an deren Stelle die Erkennung einer Geldstrafe bis zu 25 Thlr. steht, nach vorheriger Androhung, auch einer jeden vorgesetzten Behörde und dem Vorstande gegen die Mitglieder einer Behörde ausnahmsweise zu.

Art. 39.

Fortsetzung.

Gegen die Erkennung von Ordnungsstrafen (Art. 37, 38) ist der Recurs an die nächste vorgesetzte Dienstbehörde zulässig.

Art. 40.

3. Disciplinarstrafen.

§. 1. Disciplinarstrafen treten ein:

a. wegen geringer Ordnungswidrigkeiten und geringer Pflichtverletzungen (Art. 37), wenn wenigstens eine Ordnungsstrafe erkannt oder die im Art. 38 gedachte Maßregel wenigstens ein Mal verfügt ist, und der Civilstaatsdiener sich nochmals eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, welche eine Ordnungsstrafe nach sich ziehen müßte;

b. wegen grober Pflichtverletzungen und erheblicher Ordnungswidrigkeiten.

§. 2. Die Disciplinarstrafen sind:

a. schriftlicher Verweis;

b. Verweis vor der die Strafe erkennenden Behörde (Art. 42);

c. Geldstrafen bis zu einem Sechstheil der jährlichen Besoldung.

Art. 41.

Fortsetzung.

In Anwendung der Bestimmung des Art. 40 können Disciplinarstrafen insbesondere erkannt werden, insofern die Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen im Amte unter ein anderes Strafgesetz fällt:

wegen wiederholter Versäumniß (Art. 38),
wegen wiederholten Ungehorsams gegen die Anordnungen der Vorgesetzten,
wegen widersetzlichen oder achtungswidrigen Betragens gegen Vorgesetzte,
wegen unziemlichen und unsittlichen Betragens, wenn dadurch Anstoß oder Aergerniß gegeben worden, — z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen rc.,
wegen wiederholter harter, willkürlicher oder unpassender Behandlung der untergeordneten Civilstaatsdiener oder anderer Personen, mit welchen der Civilstaatsdiener in dienstliche Berührung kommt,
wegen Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit,
wegen pflichtwidriger Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Art. 42.

Fortsetzung.

§. 1. Die Disciplinarstrafen werden, nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeschuldigten und, soweit nöthig, fernerer Untersuchung, von der dem Angeschuldigten vorgesetzten Dienstbehörde erkannt. Dieselbe ist hinsichtlich des Beweises an keine Form gebunden. Dem Angeschuldigten muß auf Verlangen zu einer schriftlichen Erklärung Zeit und Gelegenheit gegeben werden.

§. 2. Gegen das Disciplinarerkenntniß ist der Recurs an die nächste vorgesetzte Dienstbehörde zulässig.

Art. 43.

4. Verhältniß dieser Strafen zu einer gerichtlichen Bestrafung.

Durch die Erkennung einer Ordnungs- oder Disciplinarstrafe wird die gerichtliche Bestrafung und durch diese, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Amte erfolgt ist, die Ordnungs- oder Disciplinarstrafe nicht ausgeschlossen.

Art. 44.

XV. Versetzungen.

§. 1. Jeder Civilstaatsdiener kann unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung aus dienstlichen Rücksichten auf eine andere seiner bisherigen dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen anderen Ort versetzt werden.

§. 2. Bei ordentlichen Richtern kann eine derartige Versetzung (§. 1) wider ihren Willen nur unter zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichtes erfolgen. Der betheiligte Richter hat, falls er einen Beschluß des höchsten Landesgerichtes verlangt, dies innerhalb drei Tagen nach erfolgter amtlicher Mittheilung, daß die Versetzung beabsichtigt werde, dem Staatsministerium anzuzeigen. Das höchste Landesgericht faßt seinen Beschluß auf Antrag und Begründung des Staatsministeriums nach Anhörung des Betheiligten und hat dem Antrage des Staatsministeriums Folge zu geben, wenn es die Versetzung

a. weil einzelne Stellen entbehrlich werden,
b. aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes

für gerechtfertigt erachtet.

Art. 45.

Fortsetzung.

Die mit der Versetzung von Civilstaatsdienern auf eine andere Stelle eintretende Entziehung der vor der Erlassung

des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 etwa unentgeltlich eingegebenen Dienstwohnungen oder Dienstländereien soll in den Fällen des Art. 44 einer Verminderung der Besoldung gleich geachtet werden, begründet jedoch lediglich einen Anspruch auf Ersatz des Entzogenen.

Art. 46.

XVI. Umzugskosten.

§. 1. In Betreff der durch Anstellung oder Versetzung erwachsenden Reise- und Transportkosten gelten folgende Bestimmungen:

a. bei der ersten Anstellung eines Oldenburgischen Staatsangehörigen im Civilstaatsdienst werden etwa erwachsene Reise- und Transportkosten nur dann vergütet, wenn der Betheiligte sich vor dieser Anstellung in einer Dienststellung befand, deren Dauer ihm nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 58 §. 2 a.) oder nach Bestimmung des Staatsministeriums (Art. 58 §. 2 b.) bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht wird;

b. in den Civilstaatsdienst berufenen Fremden können die Reise- und Transportkosten in einem nach billigem Ermessen des Staatsministeriums zu bestimmenden Betrage erstattet werden;

c. in den übrigen Fällen ist eine Vergütung für Reise- und Transportkosten stets zu bewilligen, nach näherer Bestimmung in einem vom Staatsministerium festzusetzenden Regulative.

§. 2. Ob und wieweit außer den Reise- und Transportkosten (§. 1) ein Ersatz für Miethe zu bewilligen sei, ist nach den Umständen des einzelnen Falles vom Staatsministerium zu bestimmen.

§. 3. Die Vergütung für Umzugskosten wird aus der zur Zahlung der neuen Besoldung verpflichteten Casse gezahlt.

Art. 47.

XVII. Stellung zur Disposition.

1. Begründung.

Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Versetzung desselben in den Ruhestand zulässig ist, zur **Disposition gestellt** werden, wenn

a. einzelne Stellen entbehrlich werden;

b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist:

c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b. nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 48.

2. Verfahren.

§. 1. Die Stellung zur Disposition verfügt bei solchen Civilstaatsdienern, welche unmittelbar vom Großherzog angestellt sind, auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Civilstaatsdienern das Staatsministerium.

§. 2. In dem Falle des Art. 47 b. hat der nächste Vorgesetzte des Civilstaatsdieners unter Zugrundelegung eines ärztlichen Gutachtens, so wie unter Umständen des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständiger, die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Civilstaatsdiener selbst, wenn thunlich, darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterungen anzustellen und dann seinen Bericht im vorschriftsmäßigen Dienstwege an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

§. 3. Im Falle des Art. 47 c. kann die Stellung zur Disposition nur erfolgen nach vorgängigem Gutachten der dem betheiligten Civilstaatsdiener vorgesetzten Dienstbehörde, und nachdem dem Staatsdiener zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben worden ist.

§. 4. Ordentliche Richter können wider ihren Willen nur unter zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichtes zur Disposition gestellt werden. In Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens gelten die Bestimmungen des Art. 44 §. 2. Das höchste Landesgericht hat dem Antrage des Staatsministeriums Folge zu geben, wenn es die Dispositionsstellung aus einem der im Art. 47 angegebenen Gründe für gerechtfertigt erachtet.

§. 5. Gegen die Verfügung der Dispositionsstellung findet ein Betreten des Rechtsweges nicht statt.

Art. 49.

3. Betrag und Zahlung des Wartegeldes.

§. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung (Art. 13, 15 §. 1). Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Die Zahlung wird aus der Centralcasse geleistet, sofern der zur Disposition gestellte Civilstaatsdiener dem Centraldienste des Großherzogthums oder dem regulativmäßigen Gesammtdienste angehörte.

§. 2. Das Wartegeld wird in gleichen Antheilen, vierteljährlich oder monatlich, an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausgezahlt.

§. 3. Mit dem während des Bezuges des Wartegeldes angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Wartegeld für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 52.

§. 4. Stirbt ein zur Disposition gestellter Staatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19 §§. 3 und 4 auch auf das Wartegeld Anwendung.

Art. 50.

4. Verhältniß der zur Disposition Gestellten.

§. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners, und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Sie müssen sich dieser und eben so der Ausführung einzelner ihrer Stellung entsprechender und ihrem früheren Geschäftskreise nicht fremder Aufträge des Staatsministeriums unterziehen, dürfen auch weder in den Dienst eines anderen Staates treten, noch sonst sich in eine Lage versetzen, welche ihre Wiederanstellung oder zeitweise Beschäftigung im Civilstaatsdienste verhindert oder auch nur erschwert.

§. 2. Mit dem Wiedereintritte in den activen Dienst hat der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener, wenn mit dem neuen Amte keine höhere Besoldung verbunden ist, Anspruch auf eine Besoldung von gleicher Höhe, wie die mit seinem früheren Amte verbundene.

§. 3. Für Besorgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Art. 51.

5. Besonderes Verhältniß abtretender Minister.

§. 1. Die Mitglieder des Staatsministeriums, welche vom Großherzoge entlassen oder auf ihr eigenes durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, stehen zur Disposition und erhalten ein Wartegeld zum Betrage von 1800 ₰, welches jedoch, wenn sie vor ihrem Eintritte in das Staatsministerium eine

jenes Wartegelds übersteigende Besoldung bezogen haben, bis auf den Betrag der letzteren zu erhöhen ist.

§. 2. Dieselben sind, insofern sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ministerialvorstände gewesen sind oder Versetzung in den Ruhestand nach dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 55 fg.) fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, außerhalb des Staatsministeriums ein den Verhältnissen entsprechendes Amt anzunehmen. Sollte die mit dem übertragenen neuen Amte verbundene Besoldung geringer sein, als das gesetzliche Wartegeld (§. 1), so ist jene Besoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen.

§. 3. Wird ein zu einem anderen Posten berufenes (§. 2) früheres Mitglied des Staatsministeriums in den Ruhestand versetzt, so soll das zu verleihende Ruhegehalt nicht unter 1800 ℛ bestimmt werden können.

Art. 52.

6. Entziehung des Wartegeldes.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes geht verloren, wenn:

a. gegen den zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Zuchthausstrafe, oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird;

b. der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener sich weigert, Aufträge des Staatsministeriums (Art. 50 §. 1) zu vollziehen oder in den activen Dienst wieder einzutreten, jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der desfallsigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;

c. derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt;

d. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben

Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird;

e. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt, oder ohne solche Erlaubniß sich sonst in eine Lage versetzt, welche seine Wiederanstellung oder zeitweilige Beschäftigung im Civilstaatsdienst verhindert oder auch nur erschwert (Art. 50 §. 1), im Fall der bloßen Erschwerung jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Beseitigung des erschwerenden Umstandes vorzuschreibenden Frist;

f. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;

g. derselbe durch eigene grobe Verschuldung dienstunfähig wird, oder sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist, daß, wenn er im activen Dienst stände, seine Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde (Art. 70 e).

Art. 53.

Fortsetzung.

In den Fällen b—g des Art. 52 kann der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener verlangen, daß das Dienstgericht (Art. 71 flg.) über die Entziehung des Wartegeldes entscheide.

Die Entziehung des Wartegeldes hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt zur Folge.

Art. 54.

7. Schmälerung des Wartegeldes durch Cessionen, Arrest u. s. w.

Die Bestimmungen des Art. 20 gelten auch in Betreff des Wartegeldes.

Art. 55.

XVIII. Versetzung in den Ruhestand.

1. Begründung.

§. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist der Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste (Art. 70) zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 56.

2. Verfahren.

§. 1. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des Civilstaatsdieners zu ermitteln, und das Ergebniß dieser Ermittlung der oberen Dienstbehörde vorzulegen. Der Civilstaatsdiener ist hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm eine Gegenvorstellung nachzulassen.

§. 2. Die Versetzung in den Ruhestand verfügt bei solchen Civilstaatsdienern, welche unmittelbar vom Großherzoge angestellt sind, auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Civilstaatsdienern das Staatsministerium.

§. 3. Ordentliche Richter können wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichtes, unter Beobachtung der im Art. 44 §. 2 gegebenen Bestim-

mungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes, desgleichen, wenn derselbe das 70. Lebensjahr vollendet hat (Art. 55) nicht verweigert werden.

Art. 57.

3. Ruhegehalt.

§. 1. Der in den Ruhestand versetzte Civilstaatsdiener hat Anspruch auf ein Ruhegehalt.

§. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung (Art. 13, 15) berechnet, welche mit dem von dem Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöhet, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung und über 2000 ℛ︀ steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nicht mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich schließlich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 58.

4. Berechnung der Dienstjahre.

§. 1. Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung gebracht.

§. 2. Als Anfang der Dienstzeit wird der Tag der eidlichen Verpflichtung (Art. 11 §. 1) zu Grunde gelegt.

a. Hinzugerechnet wird die Zeit, welche einem Civilstaatsdiener, der aus dem inländischen Militärdienst in den Civilstaatsdienst übergetreten ist, bei einer Versetzung in den Ruhestand nach den beim Militär geltenden Grundsätzen bis zum Zeitpunkte seines Uebertrittes in den Civilstaatsdienst in Anrechnung gebracht sein würde. Jedoch kommt nicht in Anrechnung die Zeit, während welcher eine Militärperson im Frieden als Gemeiner gedient oder sich auf der im Jahre 1832 errichteten Militärschule befunden hat.

b. Hinzugerechnet werden kann, nach Bestimmung des Staatsministeriums bei der Anstellung, ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Civilstaatsdienst
   1) als concessionirter Arzt oder Advocat im In- oder Auslande,
   2) im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, oder im ausländischen Militärdienst, oder in einer sonstigen öffentlichen Dienststellung im In- oder Auslande

   zugebracht hat.

§. 3. Nicht in Anrechnung kommt:

a. die von einem früher aus dem Dienste entfernten (Art. 70 flg.) Civilstaatsdiener vor dieser Entfernung zurückgelegte Dienstzeit,

b. die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener in den Fällen der Art. 81 und 82 zeitweilig des Dienstes enthoben gewesen ist, sofern nicht im Fall des Art. 81 später ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt ist,

c. die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener ohne Gehalt beurlaubt gewesen ist.

§. 4. Bei einem Civilstaatsdiener, welcher früher aus dem Dienste verabschiedet worden ist (Art. 65 flg.), wird die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, die frühere Dienstzeit aber zugerechnet, sofern die Verabschiedung

nicht in Folge der Bestimmung im Art. 73 §. 2 nachgesucht worden ist.

§. 5. Von den Bestimmungen unter §. 3 a und §. 4 am Ende können vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden, sofern es sich um Fälle des Art. 70 §. 1 f handelt.

§. 6. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung kommende Zeit soll in den Anstellungsurkunden angegeben werden.

Art. 59.

5. Ausnahmen.

§. 1. Wenn ein Civilstaatsdiener in Folge oder Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes, ohne seine grobe Verschuldung an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat und dadurch dienstunfähig wird (Art. 55), so kann ihm ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre ein Ruhegehalt bis zu 80 Procent seiner Besoldung bewilligt werden.

§. 2. Das Staatsministerium ist berechtigt, im Fall der Bedürftigkeit den im Art. 1 §. 2 b und e gedachten Personen eine jährliche Unterstützung aus der Staatscasse zu bewilligen, wenn dieselben das 70. Lebensjahr vollendet haben oder ohne eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte unfähig geworden sind.

Art. 60.

6. Zahlung des Ruhegehalts.

§. 1. Das Ruhegehalt wird in gleichen Antheilen vierteljährlich oder monatlich an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausbezahlt.

§. 2. Mit dem während des Bezuges des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in den Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19 §§. 3 und 4 auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

§. 4. Die Zahlung wird aus der Centralcasse geleistet, sofern die in den Ruhestand versetzten Civilstaatsdiener dem Centraldienste des Großherzogthums oder dem regulativmäßigen Gesammtdienste angehören.

Art. 61.

7. Schmälerung des Ruhegehalts.

a. durch Cessionen, Arrest u. s. w.

Die Bestimmungen des Art. 20 gelten auch in Ansehung der Ruhegehalte.

Art. 62.

b. mittelst Abzuges beim Bezug außerhalb Landes.

Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehntheile des Ruhegehalts zu Gunsten der Staatscasse ein.

Art. 63.

8. Entziehung des Ruhegehaltes.

§. 1. Das Recht auf Bezug des Ruhegehaltes geht verloren, wenn:

a. gegen den in Ruhestand Versetzten Zuchthausstrafe, oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird,

b. derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt,

c. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei

denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird,

d. derselbe die Staatsangehörigkeit im Großherzogthum aufgiebt,

e. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet,

f. derselbe sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienste verfügt sein würde (Art. 70), wenn er noch im Dienste gestanden hätte.

§. 2. Die Entziehung des Ruhegehaltes hat den Verlust des Titels zur Folge.

Art. 64.

Fortsetzung.

§. 1. In den im Art. 63 §. 1 b—f gedachten Fällen kann der in Ruhestand Versetzte eine Entscheidung des Dienstgerichtes (Art. 71 fg.) über die Entziehung des Ruhegehaltes verlangen.

§. 2. Die in Art. 73 fg. der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesenen Functionen liegen bei den in Ruhestand Versetzten der denselben früher vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ob.

Art. 65.

XIX. Austritt aus dem Civilstaatsdienst.

1. Verabschiedung.

Die Verabschiedung aus dem Civilstaatsdienst kann keinem Civilstaatsdiener verweigert werden.

Art. 66.

Fortsetzung.

§. 1. Der Austritt aus dem Dienste erfolgt vorbehältlich der Bestimmung im §. 2:

a. bei unwiderruflich angestellten Civilstaatsdienern mit Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung des Verabschiedungsgesuches bei der vorgesetzten Dienstbehörde;

b. bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern mit Ablauf von drei Monaten, nachdem die Dienstkündigung dem betheiligten Civilstaatsdiener bekannt gemacht, bezw. das Verabschiedungsgesuch von ihm bei der vorgesetzten Dienstbehörde eingereicht ist.

§. 2. Ausnahmen von der Bestimmung im §. 1 treten ein:

a. wenn in besonderen Fällen eine frühere Verabschiedung vom Staatsministerium zugestanden wird;

b. wenn in den Fällen des §. 1 b. eine andere Frist in der Anstellungsurkunde bestimmt ist;

c. bei Lehrern. Bei diesen erfolgt der Austritt aus dem Dienst erst mit dem Ablaufe desjenigen Schulhalbjahres, welches nach der Einreichung des Verabschiedungsgesuchs beginnt.

§. 3. Die Dienstkündigung erfolgt vom Staatsministerium oder von derjenigen Behörde, welche mit der Ernennung beauftragt war. Einem Civilstaatsdiener, welcher unmittelbar vom Großherzog angestellt war, kann nur mit Genehmigung des Letzteren der Dienst gekündigt werden.

Art. 67.

Fortsetzung.

Vor dem Austritte aus dem Dienste hat der Civilstaatsdiener, wenn die Umstände es erfordern, die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände zu erledigen. Casse- und Hebungsbeamte, sowie alle solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder zu verwalten haben, sind zur Rechnungsablage vor dem Austritte verpflichtet.

Art. 68.

Fortsetzung.

Mit der Verabschiedung aus dem Civilstaatsdienste ist der Verlust des Diensteinkommens und des Anspruchs auf Ruhegehalt verbunden. Der Verabschiedete bezieht das Diensteinkommen bis zum Tage des Austrittes aus dem Dienste.

Art. 69.

Fortsetzung.

Die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde und wenn der Civilstaatsdiener unmittelbar vom Großherzoge angestellt war, nur mit Genehmigung des Letzteren zulässig; die Zurücknahme der Verabschiedung von Seiten des Staatsministeriums oder jener Behörde nur mit Zustimmung des betheiligten Civilstaatsdieners.

Art. 70.

2. Entfernung aus dem Dienste.

a. Begründung.

§. 1. Die Entfernung aus dem Dienste tritt ein, wenn:

a. gegen einen Civilstaatsdiener Zuchthausstrafe, oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird,

b. derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt,

c. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird,

d. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben

aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet,

e. derselbe sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

f. derselbe einer Anordnung in Betreff Leistung einer Caution oder anderweitiger Bestellung oder Erhöhung einer geleisteten Caution (Art. 12 §§. 1 und 2) innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht Genüge leistet.

§. 2. Die Entfernung aus dem Dienste hat den Verlust des Diensteinkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und des Titels zur Folge. Ausnahmen können vom Staatsministerium verfügt werden, sofern es sich um Fälle des §. 1 f handelt.

Art. 71.

b. Dienstgericht.

a. Competenz.

Ueber die im Art. 70 §. 1 b—f gedachten Fälle entscheidet ein Dienstgericht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Art. 73 §§. 2 und 3.

Art. 72.

b. Zusammensetzung des Dienstgerichts.

§. 1. Das Dienstgericht wird gebildet aus:

a. dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder dessen zeitigem Vertreter als Vorsitzendem;

b. drei durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des höchsten Landesgerichts;

c. drei durch das Loos aus den Mitgliedern der Regierung und der Cammer zu Oldenburg zu bestimmenden Civilstaatsdienern.

§. 2. Die Ausloosung (§. 1 b und c) wird in einer Sitzung des höchsten Landesgerichts vorgenommen, wobei zu-

gleich drei Ersatzmänner für die richterlichen (§. 1 b.) Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Richter der Stadt Oldenburg und drei Ersatzmänner für die nichtrichterlichen (§. 1 c) Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Regierung und Cammer zu Oldenburg durch das Loos zu bestimmen sind. Das Loos bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner eintreten.

§. 3. Der Secretair des höchsten Landesgerichts fungirt bei den Verhandlungen des Dienstgerichts als Gerichtsschreiber.

Art. 73.

c. Voruntersuchung und Anklage.

§. 1. Glaubt die vorgesetzte Dienstbehörde eines Civilstaatsdieners, daß hinsichtlich desselben die Voraussetzungen des Art. 70 §. 1 b—f vorliegen, so hat sie, so weit erforderlich, den Civilstaatsdiener über die jene Voraussetzungen begründenden Thatsachen zu vernehmen, die letzteren, so weit noch nöthig, festzustellen, wobei die Zeugen immer zunächst ohne Eid vernommen werden, und jenen schließlich mit seiner Vertheidigung zu hören. Ist letztere eingebracht, oder die dafür gestattete Frist ungenutzt verstrichen, so sind die Acten im vorgeschriebenen Dienstwege dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 2. Erachtet das Staatsministerium die Voraussetzungen des Art. 70 §. 1 b—f für begründet, so hat dasselbe den Civilstaatsdiener aufzufordern, sich binnen ihm zu bestimmender Frist zu erklären, ob er um seine Verabschiedung nachsuche oder Entscheidung durch das Dienstgericht verlange, unter der Eröffnung, daß wenn eine Erklärung von seiner Seite innerhalb jener Frist nicht erfolge, Ersteres angenommen werde.

§. 3. Verlangt der Civilstaatsdiener eine Entscheidung des Dienstgerichts, so wird in jedem einzelnen Falle vom Staatsministerium

a. ein Ankläger beauftragt, den erforderlichen Antrag, unter Mittheilung der Acten, beim Dienstgericht zu stellen und

b. die Zusammensetzung des Dienstgerichts (Art. 72) durch den Präsidenten des höchsten Landesgerichts veranlaßt.

Art. 74.

d. Vorläufige Verhandlung.

§. 1. Der Präsident theilt die Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich mit, ernennt einen Referenten und bestimmt Tag und Ort zur Verhandlung der Sache, zu welcher der Angeklagte unter dem Verwarnen zu laden ist, daß auch im Falle seines Nichterscheinens mit der Verhandlung verfahren werden solle.

Der Angeklagte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen.

§. 2. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger ist vor dem Verhandlungstermine die Einsicht der Untersuchungsacten auf ihr Ansuchen zu gestatten.

§. 3. In dem Verhandlungstermine kann jedes Mitglied des Dienstgerichts sowohl von dem anklagenden als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen. Auch kann jedes Mitglied selbst solche Umstände und Verhältnisse zur Anzeige bringen.

Das Dienstgericht entscheidet sofort über die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe. Der Präsident beruft eintretenden Falls den Ersatzmann (Art. 72 §. 2) für das abgelehnte Mitglied und setzt nöthigenfalls einen neuen Termin an. Ist der Präsident abgelehnt, so führt das älteste richterliche Mitglied den Vorsitz.

§. 4. Bei der ersten Verhandlung haben der Ankläger wie der Angeklagte etwaige Ergänzungen zu beantragen, die Zeugen namhaft zu machen, deren Vernehmung bei der Hauptverhandlung gewünscht wird und deren Ladung, so wie die

Herbeischaffung etwaiger sonstiger Beweismittel durch das Dienstgericht nachzusuchen. Die Ladung der vom Ankläger vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen kann nicht verweigert werden.

§. 5. Alsdann hat der Referent einen mündlichen Vortrag aus den Acten zu erstatten und, nachdem der Ankläger und der Angeschuldigte mit seinem Vertheidiger abgetreten sind, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten, oder ob und welche Ergänzungen erforderlich sind.

Art. 75.

e. Ergänzungen.

Beschließt das Gericht Ergänzungen, so wird von demselben die vorgesetzte Dienstbehörde, welche die Untersuchung geführt hat (Art. 73), um deren Vornahme ersucht.

Art. 76.

f. Ansetzung der Hauptverhandlung.

Findet das Dienstgericht die Untersuchung erschöpft oder sind die beschlossenen Ergänzungen beschafft, in welchem Falle dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, so wie dem Ankläger noch die Einsicht der Acten und eine fernere Erklärung (Art. 74. §§. 2. 4) zu gestatten ist, so setzt der Präsident einen Termin zur Hauptverhandlung an und ladet dazu den Ankläger und den Angeklagten, diesen unter der Verwarnung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens mit der Verhandlung und Aburtheilung der Sache verfahren werden solle.

Art. 77.

g. Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich. Die Oeffentlichkeit ist jedoch durch Beschluß des Dienstgerichts auszuschließen, wenn sie die Interessen des Staates oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Titel XX. der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg analoge Anwendung.

Art. 78.

h. Erkenntniß.

§. 1. Das Erkenntniß kann nur lauten:

a. entweder auf Verwerfung der vom Ankläger gestellten Anträge,

b. oder auf Entfernung aus dem Dienste bezw. in den Fällen der Art. 52 und 63 auf Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes.

§. 2. Wird in der Hauptfrage zum Nachtheil des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtsgebühren werden nicht berechnet.

§. 3. Die Verwerfung der Anträge des Anklägers schließt etwaige disciplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

Art. 79.

i. Rechtsmittel.

§. 1. Genügend bescheinigte unverschuldete Abwesenheit begründet für den Angeklagten das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das gesprochene Erkenntniß des Dienstgerichts. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Präsidenten des Dienstgerichts einzubringen.

§. 2. Sonstige Rechtsmittel gegen den Spruch des Dienstgerichts finden nicht statt.

Art. 80.

XX. Zeitweilige Enthebung vom Dienste (Suspension.)

1. in Folge Verfügung des Staatsministeriums.

§. 1. Gegen einen Civilstaatsdiener, der nach dem Erachten des Staatsministeriums die Entfernung aus dem Dienste verschuldet hat, kann von demselben die zeitweilige Enthebung vom Dienste, ohne Schmälerung seines Dienst-

einkommens, verfügt werden, jedoch, wenn der betheiligte Staatsdiener unmittelbar vom Großherzoge angestellt ist, nur mit Genehmigung des Letzteren, und gegen einen ordentlichen Richter überdies nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts.

§. 2. Gleichzeitig mit der Verfügung der einstweiligen Enthebung vom Dienste ist wegen des strafrechtlichen oder wegen des dienstgerichtlichen Verfahrens, falls dasselbe nicht bereits vorher eingeleitet worden, das Erforderliche zu veranlassen.

§. 3. Die in Gemäßheit des §. 1 verfügte zeitweilige Enthebung vom Dienste dauert fort bis zur dienstgerichtlichen Entscheidung oder, in dem Falle des Art. 70 §. 1 a, bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens.

Art. 81.

2. in Folge gerichtlicher Erkennung der Untersuchungshaft.

§. 1. Mit der gerichtlichen Erkennung der Untersuchungshaft gegen einen Civilstaatsdiener ist die zeitweilige Enthebung desselben vom Dienste für die Dauer der Haft von selbst verbunden.

§. 2. Diese zeitweilige Enthebung vom Dienste hat die Wirkung, daß dem betheiligten Civilstaatsdiener für die Dauer derselben von seinem gesammten Diensteinkommen nur zwei Drittel des festen Gehalts gewährt werden. Wegen der Entziehung der Dienstwohnung bleibt dem Staatsministerium überlassen, das nach Lage des einzelnen Falls Geeignete zu verfügen.

§. 3. Wird später der Civilstaatsdiener freigesprochen, so hat ihm die Staatscasse so viel nachzuzahlen, als zur Gewährung des vollen Diensteinkommens erforderlich ist.

Art. 82.

3. in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eines civilrechtlichen Personalarrestes.

Freiheitsstrafen oder civilrechtlicher Personalarrest haben für die Dauer der Haft die Enthebung des Civilstaatsdieners

vom Dienste zur Folge. Wegen des Bezuges des Diensteinkommens gilt die Bestimmung des Art. 81 §. 2 und im Falle der Personalarrest nicht durch Vergleich oder rechtskräftiges Erkenntniß bestätigt wird, des Art. 81 §. 3.

Art. 83.

XXI. Entlassungs-Urkunde.

Ueber den Austritt aus dem Civilstaatsdienste ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine den Grund des Austritts und die Bestimmungen rücksichtlich etwaiger Beibehaltung des Titels oder der Ruhegehaltsberechtigung enthaltende Entlassungsurkunde auszufertigen.

Art. 84.

XXII. Aufhebung bisheriger gesetzlicher Bestimmungen.

Das Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855 ist aufgehoben.

Art. 85.

XXIII. Vorübergehende Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die zur Zeit der Publication desselben im Dienst oder auf Wartegeld oder in Ruhestand befindlichen Personen, vorbehältlich der durch specielle Rechtstitel begründeten Ansprüche, und folgender Bestimmungen:

Für die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Civilstaatsdiener bleiben in Betreff der bei Ermittelung des Ruhegehaltes in Berechnung zu bringenden Dienstzeit die Bestimmungen im Art. 69 §. 1 Z. 1—4 des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855, bezw. soweit die Civilstaatsdiener bisher auf Grund dieses letzteren Gesetzes Anstellungsurkunden erhalten haben, die in diese Urkunden aufgenommenen Bestimmungen maßgebend, jedoch ist:

a. als Anfang der Dienstzeit statt der Zeit der Ausstellung der ersten Anstellungsurkunde (Art. 69 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855) der Zeitpunkt der eidlichen Verpflichtung oder wenn solcher nicht zu ermitteln ist, der Tag des Ernennungsrescriptes in denjenigen Fällen zu Grunde zu legen, in welchen die erste Anstellungsurkunde später als 4 Wochen nach dem Tage der Beeidigung bezw. des Ernennungsrescriptes ausgestellt worden,

und erleidet ferner von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung:

b. die Bestimmung im Art. 55 §. 2 b Z. 2 dahin, daß eine darnach im Privatdienst des Großherzogs oder im Kirchendienste des Großherzogthums zugebrachte Zeit auch den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bereits im Civilstaatsdienste angestellten Personen vom Staatsministerium in Anrechnung gebracht werden kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

Beilage A.

Ich . . . . schwöre Treue und Gehorsam Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg . . . ., meinem gnädigsten Landesherrn und Höchstdessen erblichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und gelobe die Pflichten des mir aufgetragenen Amts gewissenhaft zu erfüllen, auch bei dessen Ausübung die Gesetze und die Staatsverfassung des Großherzogthums genau zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe!

Beilage B.

Ich . . . . schwöre Treue und Gehorsam Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg . . . ., meinem gnädigsten Landesherrn und Höchstdessen erblichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und gelobe die Pflichten des mir aufgetragenen Amts gewissenhaft zu erfüllen, auch bei dessen Ausübung die Gesetze und die Staatsverfassung des Großherzogthums genau zu beobachten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen.

So wahr mir Gott helfe!

Inhalt des Civilstaatsdienergesetzes.

Artikel

I. Gegenstand des Gesetzes . . . . 1. 2. 3.
II. Anstellung.
1) Anstellungsfähigkeit und Beförderung im Civilstaatsdienst . . . . 4.
2) Zulassung zum Acceß . . . . 5.
3) Anwartschaften . . . . 6.
4) Art der Anstellung. Widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung . . . . . 7. u. 8.
5) Anfang des Dienstverhältnisses . . . . 9.
III. Titel . . . . 10.
IV. Verpflichtung . . . . 11.
V. Caution . . . . 12.
VI. Diensteinkommen.
1) Besoldung . . . . 13.
2) Sonstiges Diensteinkommen . . . . . 14.
3) Bezeichnung des Diensteinkommens in der der Anstellungsurkunde . . . . 15.
4) Einbuße an Procenten und Gebühren . 16.
5) Dienstwohnungen und Dienstländereien . 17.
6) Eintritt in das Diensteinkommen . . . 18.
7) Zahlung des Diensteinkommens . . . 19.
8) Schmälerung des Diensteinkommens durch Cessionen, Arrest u. s. w. . . . . . . 20.
VII. Diäten und Transportkosten.
1) Diäten . . . . 21—25.
2) Transportkosten . . . . 26. 27.

Artikel

VIII. Nebenaufträge des Staatsministeriums . . 28.

IX. Nebengeschäfte . . . . 29.

X. Beziehungen zu fremden Staaten . . . . . 30.

XI. Urlaub . . . . 31. 32.

XII. Pflichten der Civilstaatsdiener überhaupt . . 33. 34.

XIII. Verantwortlichkeit der Civilstaatsdiener . . 35

XIV. Disciplinargewalt.
1) Allgemeine Bestimmung . . . . 36.
2) Ordnungsstrafen . . . . 37—39.
3) Disciplinarstrafen . . . . 40—42.
4) Verhältniß dieser Strafen zu einer gerichtlichen Bestrafung . . . . 43.

XV. Versetzungen . . . . 44. 45.

XVI. Umzugskosten . . . . 46.

XVII. Stellung zur Disposition.
1) Begründung . . . . 47.
2) Verfahren . . . . 48.
3) Betrag und Zahlung des Wartegeldes . 49.
4) Verhältniß der zur Disposition Gestellten 50.
5) Besonderes Verhältniß abtretender Minister 51.
6) Entziehung des Wartegeldes . . . . . 52. 53.
7) Schmälerung des Wartegeldes durch Cessionen, Arrest u. s. w. . . . . 54.

XVIII. Versetzung in den Ruhestand.
1) Begründung . . . . 55.
2) Verfahren . . . . 56.
3) Größe des Ruhegehalts . . . . 57.
4) Berechnung der Dienstjahre . . . . . 58.
5) Ausnahmen . . . . 59.
6) Zahlung des Ruhegehalts . . . . . . 60.
7) Schmälerung des Ruhegehalts.
a. durch Cessionen, Arrest u. s. w.. . . 61.

Artikel

b. mittelst Abzuges beim Bezug außerhalb Landes . . . . 62.

8) Entziehung des Ruhegehaltes . . . . 63. 64.

XIX. Austritt aus dem Civilstaatsdienst.

1) Verabschiedung . . . . 65—69.

2) Entfernung aus dem Dienst.

a. Begründung . . . . 70.

b. Dienstgericht.

a. Competenz . . . . 71.

b. Zusammensetzung des Dienstgerichts 72.

c. Voruntersuchung . . . . 73.

d. Vorläufige Verhandlung . . . . 74.

e. Ergänzungen . . . . 75.

f. Ansetzung der Hauptverhandlung . 76.

g. Hauptverhandlung . . . . 77.

h. Erkenntniß . . . . 78.

i. Rechtsmittel . . . . 79.

XX. Zeitweilige Enthebung vom Dienste (Suspension).

1) in Folge Verfügung des Staatsministeriums . . . . 80.

2) in Folge gerichtlicher Erkennung der Untersuchungshaft . . . . 81.

3) in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eines civilrechtlichen Personalarrestes . . . . 82.

XXI. Entlassungsurkunde . . . . 83.

XXII. Aufhebung bisheriger Bestimmungen . . 84.

XXIII. Vorübergehende Bestimmungen . . . . 85.

Digitized by Google

[redacted]

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 18. April 1867.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 24. Gesetz vom 1. April 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

№ 24.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 1. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die obere Verwaltung der Eisenbahnen sowie die obere Leitung des Betriebes derselben und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten, ingleichen die Leitung und Aus-

führung des Baues neuer Eisenbahnen wird einer Eisenbahn-Direction übertragen. Dieselbe ist als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet.

Art. 2.

Die Eisenbahn-Direction bildet die Dienstbehörde sämmtlicher für die Verwaltung der Eisenbahn und den Betrieb derselben angestellten Personen. Dieselbe ist die vorgesetzte Behörde des für den Bau einer Eisenbahn angenommenen Personals.

Art. 3.

§. 1. Die Eisenbahn-Direction besteht aus zwei Directoren, von denen der eine vorzugsweise den administrativen Theil, der andere den technischen Theil der Geschäfte zu leiten hat. Letzterem liegt insbesondere die Sorge für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des ganzen Fahrdienstes, sowie die Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Betriebseinrichtungen im Allgemeinen ob, außerdem in Beziehung auf den Bau neuer Eisenbahnen die Aufstellung der Baupläne und die technische Ausführung der Bauten.

§. 2. Jeder Director handelt innerhalb seines durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Art. 16) näher bezeichneten Geschäftskreises selbstständig.

§. 3. Der Eisenbahn-Direction werden, wenn der Dienst es erfordert, Hülfsarbeiter zugeordnet und wird derselben für das technische Bureau, das Telegraphenwesen, das Secretariat, die Buch- und Cassefühhrung, die Controle und Revision, sowie für die Canzlei und Billetdruckerei das erforderliche Personal in einer den jeweiligen Anforderungen des Dienstes entsprechenden Zahl beigegeben.

§. 4. Das für den Neubau einer Eisenbahn erforderliche technische und sonstige Hülfspersonal soll, soweit die Geschäfte nicht dem sonst bei der Eisenbahn-Direction oder anderweit im Staatsdienste angestellten Personal übertragen werden können, in der Regel nur für die Dauer des Baues angenommen werden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und den Betrieb.

Art. 4.

Der Direction unmittelbar untergeordnet ist:

1) Der Betriebsinspector, welchem die Leitung des gesammten Fahrdienstes, namentlich die Sorge für dessen Sicherheit und Regelmäßigkeit, für ordnungsmäßige Unterhaltung der Bahnen nebst Zubehör, für die Ordnung des ganzen Dienstes überhaupt, sowie die Aufsicht über die Handhabung der Bahnpolizei obliegt.

Dem Betriebsinspector wird das nöthige Personal sowohl für die bauliche Unterhaltung der Bahnen (Bahn-Ingenieure, Bahnmeister ꝛc.) und den Bahndienst (Bahnhofsverwalter ꝛc.) als auch für das Bureau (Rechnungs-, Registratur-, Canzlei-Beamte) und den Telegraphendienst zugewiesen.

2) Der Maschinenmeister für die Leitung und Verwaltung des technischen Theils des Maschinen- und Wagendienstes, der Reparatur-Werkstätten, für die Aufsicht über das gesammte rollende Material, sowie zur vorläufigen Wahrnehmung der Materialverwaltung.

Dem Maschinenmeister wird das für den Dienst erforderliche Aufsichts- und Hülfspersonal beigegeben.

Art. 5.

Für den Dienst auf den Stationen sowie zur Handhabung der Ordnung und der Polizei auf denselben werden, soweit diese Geschäfte nicht durch Bahnmeister oder Bahnwärter mitbesorgt werden können, Stationsverwalter angestellt. Wo die Bedeutung der Station es erfordert, sind demselben Einnehmer, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Expedienten, Assistenten, Telegraphisten, Portiers, Wäger und Lademeister beizugeben.

Art. 6.

Der Cassendienst auf den Stationen ist entweder dem Stationsverwalter oder einem oder mehreren Cassenbeamten, nach den einzelnen Geschäftszweigen getrennt, zu übertragen.

Diese Cassen stehen zwar unter nächster Aufsicht des Betriebsinspectors, sind indessen im Uebrigen der Direction unmittelbar untergeordnet.

Art. 7.

Für den Zugbegleitungsdienst werden Zugführer, Packmeister und Schaffner angestellt. Dieselben stehen hinsichtlich der Disciplin zunächst unter dem Bahnhofsverwalter ihres Stationsortes. Im Dienste sind sie den Vorstehern derjenigen Stationen unterworfen, auf welchen sie sich jeweilig befinden, während unterwegs der Zugführer den Befehl über den ganzen Zug, also auch über das sämmtliche Dienstpersonal desselben führt. Das Zugbegleitungspersonal hat die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Zügen nach Maßgabe des Betriebsreglements zu überwachen.

Von den Bezügen und der dienstlichen Stellung der Beamten.

Art. 8.

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Eisenbahndirection.

2 Directoren, jeder 1400—2000 ℛ︀.

II. Technische Oberbeamte für die Betriebsführung.

1 Betriebsinspector 800—1300 ℛ︀.

1 Maschinenmeister 800—1300 ℛ︀.

III. Obere Verwaltungsbeamte der Direction.

Vier Beamte einschließlich des Cassirers, zwei 600—1000 ℛ︀ und zwei 500—900 ℛ︀.

IV. Hülfsbeamte.

a. Zwei Bahn-Ingenieure, einer 500—1000 ℛ︀, einer 500—900 ℛ︀,

b. ein Telegraphenbeamter 350—500 ℛ,
c. fünf Canzlei= und Rechnungsbeamte der Direction, der Betriebsführung und des Maschinendienstes, zwei 400—800 ℛ, drei 300—700 ℛ,
d. drei Billetdrucker, Canzleidiener, jeder 250—350 ℛ,
e. acht Bahnmeister, jeder 350—450 ℛ,
f. zehn Stationsverwalter, davon einer 500—800 ℛ, zwei 400—700 ℛ, drei 360—600 ℛ, vier 300—500 ℛ,
g. Expeditions= und Cassenbeamte 360—700 ℛ,
h. Assistenten der größeren Stationen, Hülfsarbeiter, 300—500 ℛ,
i. Portiers 200—220 ℛ,
k. Wäger 220—250 ℛ,
l. Locomotivführer 350—450 ℛ,
m. Zugführer 360—400 ℛ,
n. Packmeister 325—350 ℛ,
o. Schaffner 200—250 ℛ.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann den an besonders theuren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage gewährt werden.

Art. 9.

Wird vom Staate eine Familien=Dienstwohnung gewährt, so ist dafür eine Miethe zu zahlen, die bei 600 ℛ Gehalt einschließlich 10%, bei 800 ℛ einschließlich 12%, bei mehr als 800 ℛ 14% vom Gehalte betragen soll. Die Miethe für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung hat die Direction zu bestimmen.

Art. 10.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement bestimmt, welche Beamte und zu welchem Betrage dieselben Tagegelder zu beziehen haben. Die im Civil=Staatsdienergesetz festgestellten Tagegelder=Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Art. 11.

Das Zugdienstpersonal (Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner ꝛc.) erhält nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Tarife Meilengelder und für vom Dienst geforderte Uebernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder; unter besonderen Umständen können daneben ermäßigte Tagegelder bewilligt werden.

Art. 12.

Die Locomotivführer haben Prämien für Ersparnisse an Feuerungs- und Schmier-Material zu beziehen und werden dieselben in Procenten der Ersparniß von der Direction festgesetzt.

Art. 13.

Die Stationsassistenten, Bahnmeister, Zugführer, Schaffner, Portiers erhalten nach einem von der Direction festzusetzenden Regulative freie Dienstkleidung.

Die Verwalter, Einnehmer und Güter-Expedienten erhalten Dienstkleidung nur insoweit frei geliefert, als sie 500 fl Gehalt und weniger beziehen.

Art. 14.

Die Bestimmungen des Civil-Staatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellung finden auf die im Art. 8 unter d. bis o. einschließlich genannten Beamten keine Anwendung.

Unterstützungscasse.

Art. 15.

Es soll eine Casse gebildet werden, aus welcher die im Eisenbahndienste Verwendeten und deren Hinterbliebene nach Bestimmung der Direction in außerordentlichen Fällen Unterstützung erhalten sollen.

Dieser Casse sollen folgende Einnahmen zufließen:

1. ein Zuschuß aus der Eisenbahncasse von jährlich 30 ℳ für jede Meile der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen;
2. etwaige Ueberschüsse der Eisenbahnbau-Krankencassen;
3. die Disciplinarstrafgelder;
4. der Erlös aus dem Verkaufe der auf der Bahn, in den Bahngebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände nach einem zu erlassenden Gesetze;
5. die Ueberschüsse aus dem Verkaufe von Drucksachen (Formularen, Fahrplänen ꝛc.).

Schlußbestimmung.

Art. 16.

Der Geschäftsgang bei der Eisenbahn-Direction, sowie der gesammte Betriebs- und Cassendienst und der Dienst der unter der Direction fungirenden Beamten und Angestellten werden durch mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Instructionen geregelt. Die erforderlichen Betriebs-Reglements werden von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1867.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 25. Finanzgesetz vom 8. April 1867 für die Jahre 1867, 1868 und 1869.

№ 25.

Finanzgesetz für die Jahre 1867, 1868 und 1869.
Oldenburg, den 8. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1867, 1868 und 1869:

Art. 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

A. für das Großherzogthum Oldenburg,
B. für das Herzogthum Oldenburg,
C. für das Fürstenthum Lübeck,
D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1867, 1868 und 1869 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Art. 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche für die gegenwärtige Finanzperiode, bezw. für die folgenden Finanzperioden bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

Anlage A. zum Finanzgesetze für 1867/69.

Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums

für

1867, 1868, 1869.

§.	
	I. Einnahmen.
1.	A. Sporteln beim Staatsministerium, beim Oberappellationsgerichte und bei der Prüfungscommission . . . .
2.	B. Militair=Stellvertretungs=Abgaben . . . . .
3.	C. Vermischte Einnahmen . . . .
4.	D. Beiträge der Provinzen nach dem Gesetze vom 4. Mai 1864 . . . .
	Zusammen .
	II. Ausgaben.
1.	A. der Landtag und die Provinzialräthe zu Eutin und Birkenfeld . . . .
2.	B. das Staatsministerium, einschließlich der Centralcasse . . . .
3.	C. Legationen, Consulate . . . .
	D. Central=Behörden und Anstalten.
4.	a. das Oberappellationsgericht . . . . . .
5.	b. die Oberstaatsanwaltschaft . . . .
6.	c. die Gesetz=Commission . . . .
7.	d. das Archiv . . . .
8.	e. das statistische Bureau . . . .
9.	f. die Wittwen=Casse . . . .
10.	E. Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben . . . .
11.	F. Civil=Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsdiener . .

1867.		1868.		1869.	
₰	gſ.	₰	gſ.	₰	gſ.
1000	—	1000	—	1000	—
3500	—	3500	—	3500	—
300	—	300	—	300	—
564200	—	540200	—	513200	—
569000	—	545000	—	518000	—
28000	—	20300	—	2000	—
37232	—	37552	—	37912	—
1800	—	1800	—	1800	—
14800	—	15000	—	15300	—
2100	—	2100	—	2100	—
500	—	500	—	500	—
2881	—	2875	—	2875	—
5591	—	4065	—	2820	—
3600	—	3600	—	3600	—
6000	—	—	—	—	—
24985	14	24985	14	24985	14

§	
12.	G. Verzinsung und Abtrag der Anleihe von 1849 .
	H. Kriegswesen:
13.	a. Militairgerichte und Verwaltungsbehörden . .
14.	b. Bundescontingent . . . .
14. a.	c. zum Ankauf des beweglichen Inventars der städtischen Infanterie-Caserne . . . . . .
15.	d. Militair-Pensionen und vorübergehende Unterstützungen im Dienste beschädigter Militairpersonen . . . .
16.	e. Pensionen für dürftige Veteranen aus den Jahren 1812 bis 1815 . . . .
17.	I. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Zusammen .

Anmerkung.

Als Betriebsfonds der Centralcasse und als eiserne Bestände der militairischen Cassen-Commissionen gehen 73000 ₰ aus dem Jahre 1866 in die Finanzperiode 1867/69 über.

1867.		1868.		1869.	
ℛ︎	gſ.	ℛ︎	gſ.	ℛ︎	gſ.
12000	—	11300	—	3000	—
7016	—	7016	—	7016	—
359335	—	359335	—	359335	—
8405	15	—	—	—	—
42500	—	42500	—	42500	—
5304	—	5304	—	5304	—
6950	1	6767	16	6952	16
569000	—	545000	—	518000	—

Digitized by Google

Anlage B. zum Finanzgesetze für 1867/69.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für

1867, 1868, 1869.

§	
	A. Einnahmen.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. in eigener Verwaltung . . . .
2.	B. in Zeitpacht . . . .
3.	C. in Erbpacht . . . .
4.	D. Grundherrliche Gefälle . . . .
5.	E. vom veräußerten Staatsgut . . . .
	Zusammen .
6.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.
	II. Capitel.
	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.
7.	A. Von Gewerbsrecognitionen . . . .
8.	B. Von Sporteln und Gebühren . . . .
9.	C. Ertrag von den Chausseen . . . .
10.	D. Ertrag von den Eisenbahnen (Betriebs-Ueberschuß)
11.	E. Weg- und Brücken-, auch Fährgelder . . . .

1867.		1868.		1869.	
ℛ𝓅	gſ.	ℛ𝓅	gſ.	ℛ𝓅	gſ.
45850	—	45650	—	45650	—
140400	—	140400	—	140400	—
25700	—	25200	—	25300	—
121900	—	122000	—	121900	—
16700	—	10361	—	10283	—
350550	—	343611	—	343533	—
65237	8	65237	8	65237	8
285312	22	278373	22	278295	22
13700	—	13800	—	13900	—
124000	—	125000	—	125000	—
26300	—	24900	—	25300	—
4500	—	15000	—	24000	—
530	—	530	—	530	—

§.	
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . .
13.	G. Strafgelder . . . .
	Einnahme des Cap. II.
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Directe Steuern:
14.	1. Grundsteuer . . . .
15.	2. Gebäudesteuer . . . .
16.	3. Einkommensteuer jährlich, ein Jahresbetrag .
	B. Indirecte Steuern:
17.	1. Aus der Verwaltung der Zölle und der innern indirecten Steuern . . . .
18.	2. Stempelpapiergelder . . . .
	Einnahme des Cap. III.
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
19.	A. Besondere Beiträge zu den Kosten einzelner Staatsanstalten . . . .
20.	B. Wieder eingehende Capitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen, auch Dividenden von Actien-Unternehmungen . . . .
21 a.	C. 1. Aus den Cassenüberschüssen von 1866 und rückwärts . . . .

1867.		1868.		1869.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
1300	—	1600	—	1600	—
3500	—	3500	—	3500	—
173830	—	184330	—	193830	—
259100	—	259200	—	259300	—
41600	—	42600	—	43600	—
185000	—	186000	—	187000	—
457000	—	461000	—	461000	—
15500	—	15500	—	15500	—
958200	—	964300	—	966400	—
4590	—	4590	—	4630	—
1600	—	1600	—	1600	—
190000	—	—	—	—	—

§	
21 b.	C. 2. Eisenbahn=Anlehn=Ueberschüsse . . . . . .
22.	D. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . .
	Einnahme des Cap. IV.
	B. Ausgaben.
	I. Capitel.
	Allgemeiner Landesaufwand.
1.	A. Beitrag zur Centralcasse des Großherzogthums .
2.	B. Jahrgelder und Renten in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien=Fideicommisses
3.	C. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . . .
4.	D. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . .
	Ausgaben des Cap. I.
	II. Capitel.
	Verwaltung des Innern (Regierung).
5.	A. Das Regierungs=Collegium . . . .
6.	B. Die Aemter (Verwaltungsämter und Amtsgerichte)
7.	C. Landeshoheit . . . .
8.	D. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit . . . .
9.	E. Medicinal= und Veterinairwesen . . . . . .
10.	F. Armenpflege. . . . .
11.	G. Strafanstalten und Gefangenhäuser. . . . .
12.	H. Landes=Oeconomie=Wesen . . . .

1867.		1868.		1869.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
—	—	29200	—	29200	—
4467	8	3606	8	4044	8
200657	8	38996	8	39474	8
457002	—	437562	—	415692	—
6105	—	6105	—	6105	—
40774	5	40674	5	40674	5
4285	—	4285	—	4285	—
508066	5	488626	5	466756	5
21210	—	21410	—	21970	—
97498	20	98856	20	99742	20
500	—	100	—	100	—
25800	—	25800	—	25850	—
9366	7	9486	7	9486	7
2223	15	2127	20	2127	20
35644	27	30330	27	30030	27
36854	15	32202	—	30436	—

Digitized by Google

§	
13.	J. Beförderung der Gewerbe und des Handels . .
14.	K. Die Weg- und Wasserbau-Direction . . . .
15.	L. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachses an der Wassergrenze des Landes . . . .
16.	M. Schifffahrtswesen . . . .
17.	N. Wegbauwesen . . . .
18.	O. Vermischte Ausgaben . . . .
	Ausgaben des Cap. II.

III. Capitel.

Rechtspflege.

§	
19.	A. Gehalte bei der Oberstaatsanwaltschaft, dem Appellationsgerichte und den Obergerichten . .
20.	B. Geschäftskosten im Justiz-Departement . . . .
21.	C. Hypothekenämter . . . .
	Ausgaben des Cap. III.

IV. Capitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

§	
22.	A. Allgemeine Ausgaben . . . .
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:
23.	1. Kirchenwesen . . . .
24.	2. Schulwesen . . . .
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:
25.	1. Kirchenwesen . . . .

1867.		1868.		1869.	
Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
645	—	645	—	645	—
18140	—	18360	—	18610	—
29685	—	31550	—	29350	—
53388	14	41685	29	38150	14
221317	—	126349	—	123779	—
2800	—	2800	—	2800	—
555073	8	441703	13	433077	28
48134	—	49324	—	49974	—
17990	—	17990	—	17990	—
5020	—	5020	—	5020	—
71144	—	72334	—	72984	—
800	—	800	—	800	—
16326	5	14226	5	14226	5
40892	11	41042	11	41342	11
7095	27	7095	27	7095	27

§	
26.	2. Schulwesen . . . .
27.	D. Beihülfen zu den Kosten des jüdischen Cultus .
	Ausgaben des Cap. IV.

V. Capitel.

Verwaltung der Finanzen (Cammer).

28.	A. Die Cammer und die Landescasse . . . . .
29.	B. Die Amtseinnehmer . . . .
30.	C. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen
31.	D. Verwaltung des Staatsguts . . . .
32.	E. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer . . . .
33.	F. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . .
34.	G. Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen .
35.	H. Vermischte Ausgaben . . . .
	Ausgaben des Cap. V.

VI. Capitel.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

36.	A. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . .
37.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Ausgaben des Cap. VI.

1867.		1868.		1869.	
Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
17968	—	17898	—	17868	—
600	—	400	—	400	—
83682	13	81462	13	81732	13
23450	—	22900	—	23400	—
18412	—	18462	—	18712	—
148092	24	293789	15	291080	20
81166	5	71121	5	84266	5
3110	—	2535	—	2535	—
400	—	400	—	400	—
20826	—	21326	—	21676	—
8373	27	8373	27	8373	27
303830	26	438907	17	450443	22
200	—	800	—	1400	—
10003	8	10166	12	9605	22
10203	8	10966	12	11005	22

Cap.	
	Wiederholung
	A. sämmtlicher Einnahmen:
I.	Vom Staatsgut . . . .
II.	Von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. .
III.	Von den Steuern. . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . .
	Zusammen
	B. sämmtlicher Ausgaben:
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . .
II.	Verwaltung des Innern . . . .
III.	Rechtspflege. . . . .
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen . . . .
V.	Verwaltung der Finanzen . . . .
VI.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Zusammen

Als Betriebsfonds der Landescasse des Herzogthums Oldenburg gehen 150000 ℛ︀ aus dem Jahre 1866 in das Jahr 1867 über.

1867.		1868.		1869.	
ℛℬ	gſ.	ℛℬ	gſ.	ℛℬ	gſ.
285312	22	278373	22	278295	22
173830	—	184330	—	193830	—
958200	—	964300	—	966400	—
200657	8	38996	8	39474	8
1618000	—	1466000	—	1478000	—
508066	5	488626	5	466756	5
555073	8	441703	13	433077	28
71144	—	72334	—	72984	—
83682	13	81462	13	81732	13
303830	26	438907	17	450443	22
10203	8	10966	12	11005	22
1532000	—	1534000	—	1516000	—

Digitized by Google

Anlage C. zum Finanzgesetze für 1867/69.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für

1867, 1868, 1869.

§.	
	A. Einnahmen.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. Vom Staatsgute in eigener Bewirthschaftung .
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . .
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut . . .
4.	D. Von grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen
	Cap. I. zusammen
5.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.
	II. Capitel.
	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.
6.	A. Von Gewerbs-Recognitionen . . . .
	B. Für den Gebrauch von Staatsanstalten:
7.	1. Sporteln . . . .
8.	2. Chausseegelder . . . .
9.	C. Geldstrafen und Confiscationen . . . . . .
	Cap. II. zusammen

1867. Holst. Cour. ℛ𝓈	ßl.	1868. Holst. Cour. ℛ𝓈	ßl.	1869. Holst. Cour. ℛ𝓈	ßl.
29790	—	29790	—	29790	—
5380	—	5380	—	5380	—
9250	—	9250	—	9250	—
22995	—	22995	—	22995	—
67415	—	67415	—	67415	—
5666	36½	5666	36½	5666	36½
61748	11½	61748	11½	61748	11½
650	—	650	—	650	—
4800	—	4800	—	4800	—
1700	—	1700	—	1700	—
380	—	380	—	380	—
7530	—	7530	—	7530	—

§.	
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Directe Steuern.
10.	1. Grundsteuer . . . .
11.	2. Einkommensteuer, jährlich ein Jahresbetrag .
-	B. Indirecte Steuern.
12.	1. Zollgelder (mit Holstein gemeinsame) . . .
13.	2. Stempelpapiergelder, Procentsteuer von Immobilien rc. . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
14.	A. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse, auch Zinsen von ausstehenden Capitalien . . .
15.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung . . . .
16.	C. Zur Erstattung kommende Kriminalkosten . . .
17.	D. Cassenüberschuß aus 1866 . . . .
18.	E. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen
	Cap. VI. zusammen

B. Ausgaben.

	I. Capitel.
	Allgemeiner Landesaufwand.
1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums . . . .

1867. Holst. Cour. ℛ	ßl.	1868. Holst. Cour. ℛ	ßl.	1869. Holst. Cour. ℛ	ßl.
8500	—	8500	—	8500	—
13000	—	13000	—	13000	—
44268	—	44500	—	44500	—
950	—	950	—	950	—
66718	—	66950	—	66950	—
75	—	75	—	75	—
71	16	71	16	71	16
120	—	120	—	120	—
12000	—	—	—	—	—
237	20½	305	20½	305	20½
12503	36½	571	36½	571	36½
51718	16	49518	16	47043	16

§	
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . .
3.	C. Das Domcapitel . . . .
4.	D. Das Collegiatstift . . . .
5.	E. Die öffentliche Bibliothek . . . .
	Cap. I. zusammen
	II. Capitel.
	Kosten der Verwaltung.
	A. Allgemeine Verwaltung.
6.	1. Das Regierungscollegium . . . .
7.	2. Die Aemter . . . .
	B. Verwaltung des Innern.
8.	1. Polizei . . . .
9.	2. Medicinalwesen . . . .
10.	3. Armenwesen . . . .
11.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
12.	5. Wegebau- und Vermessungswesen . . . . .
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.
13.	1. Kirchenwesen . . . .
14.	2. Schulwesen . . . .
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.
15.	1. Hebungs- und Cassenwesen . . . .
16.	2. Landesschuld und Cautionen . . . .
17.	3. Aufwand für das Staatsgut . . . .
18.	4. Catasterwesen . . . .
19.	5. Landesbauwesen . . . .
20.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer
21.	E. Vermischte Ausgaben . . . .
	Cap. II. zusammen

1867. Holst. Cour. ℛ	ßl.	1868. Holst. Cour. ℛ	ßl.	1869. Holst. Cour. ℛ	ßl.
2802	45	2802	45	2802	45
1630	4	1625	17	1625	17
43	44¹/₂	—	—	—	—
200	—	200	—	200	—
56395	13¹/₂	54146	30	51671	30
10060	16	10143	32	10185	16
8405	17¹/₄	8405	17¹/₄	8488	33¹/₄
5368	4	5318	4	5434	36
710	—	570	—	570	—
1570	—	1570	—	1570	—
320	—	320	—	320	—
6032	38	5464	—	5464	—
1101	14	434	30	434	30
11080	33³/₄	11183	24	11442	40
2310	—	2393	16	2393	16
6636	42	13346	1¹/₂	11721	26
13066	24	13108	8	13274	40
1233	16	600	—	600	—
1731	—	1731	—	1814	16
170	—	170	—	170	—
2462	24	462	24	462	24
72258	37	75220	12³/₄	74346	37¹/₄

§.	
	III. Capitel.
	Kosten der Rechtspflege.
22.	Obergericht zu Eutin . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Unvorhergesehene Ausgaben.
23.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	Cap. IV. zusammen
	Wiederholung
Cap.	A. sämmtlicher Einnahmen.
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . .
II.	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren &c. für den Gebrauch von Staatsanstalten &c.
III.	Einnahme von den Steuern . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . .
	Zusammen
	B. sämmtlicher Ausgaben.
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . .
II.	Kosten der Verwaltung . . . .
III.	Kosten der Rechtspflege . . . .
IV.	Unvorhergesehene Ausgaben . . . .
	Zusammen
	Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Lübeck gehen 20000 ℛ︀ aus dem Jahre 1866 in das Jahr 1867 über.

1867. Holst. Cour. ℛ𝓉	ßl.	1868. Holst. Cour. ℛ𝓉	ßl.	1869. Holst. Cour. ℛ𝓉	ßl.
6573	16	6656	32	6656	32
6573	16	6656	32	6656	32
2072	29½	2276	21¼	2524	44¾
2072	29½	2276	21¼	2524	44¾
61748	11½	61748	11½	61748	11½
7530	—	7530	—	7530	—
66718	—	66950	—	66950	—
12503	36½	571	36½	571	36½
148500	—	136800	—	136800	—
56395	13½	54146	30	51671	30
72258	37	75220	12¾	74346	37¼
6573	16	6656	32	6656	32
2072	29½	2276	21¼	2524	44¾
137300	—	138300	—	135200	—

Digitized by Google

Anlage D. zum Finanzgesetze für 1867/69.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für

1867, 1868, 1869.

§	

A. Einnahmen.

I. Capitel.

Einnahme vom Staatsgut.

§	
1.	A. In eigener Verwaltung . . . .
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . .
	Cap. I. zusammen
3.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I.

II. Capitel.

Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren rc. für den Gebrauch von Staatsanstalten rc.

§	
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, Abgabe von Jagdkarten und Fortschreibungsgebühren . . . .
5.	B. Aus der Postverwaltung . . . .
6.	C. Geldstrafen und Confiscate . . . .
	Cap. II. zusammen

III. Capitel.

Einnahme von den Steuern.

§	
	A. Directe Steuern:
7.	1. Grundsteuer . . . .

1867.		1868.		1869.	
ℛℳ	gſ.	ℛℳ	gſ.	ℛℳ	gſ.
43400	—	43400	—	43400	—
227	—	227	—	227	—
43627	—	43627	—	43627	—
12962	19	12962	19	12962	19
30664	11	30664	11	30664	11
21500	—	21500	—	21500	—
1709	—	1732	—	1732	—
750	—	750	—	750	—
23959	—	23982	—	23982	—
30000	—	30000	—	30000	—

Digitized by Google

§.	
8.	2. Einkommensteuer, jährlich ein Jahresbetrag .
9.	3. Hausirscheingebühren . . . .
	B. Indirecte Steuern:
10.	1. Gemeinschaftliche (mit Preußen gemeinsame) .
11.	2. Einseitige (Stempelpapiergebühren) . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Vermischte Einnahmen.
12.	A. Besoldungsbeiträge . . . .
13.	B. Abgabe der Auctionsverwalter von den Hebungsgebühren . . . .
14.	C. Zinsüberschüsse des Staatscapitalienfonds . . .
15.	D. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . . .
16.	E. Cassenüberschuß aus 1866 . . . .
	Cap. IV. zusammen
	B. Ausgaben.
	I. Capitel.
	Allgemeiner Landesaufwand.
1.	A. Beitrag zur Centralcasse des Großherzogthums .
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . .
	Cap. I. zusammen
	II. Capitel.
	Kosten der Verwaltung.
	A. Allgemeine Verwaltung.
3.	1. Das Regierungs-Collegium . . . . . .

1867.		1868.		1869.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
21000	—	21000	—	21000	—
150	—	150	—	150	—
55400	—	55400	—	55400	—
3000	—	3000	—	3000	—
109550	—	109550	—	109550	—
2850	—	2850	—	2850	—
4240	—	4240	—	4240	—
490	—	490	—	490	—
46	19	23	19	23	19
40000	—	—	—	—	—
47626	19	7603	19	7603	19
45136	—	43216	—	41056	—
5880	—	6100	—	6100	—
51016	—	49316	—	47156	—
12020	—	12020	—	12020	—

Digitized by Google

§	
4.	2. Die Bürgermeistereien . . . .
5.	3. Das Bauamt . . . .
	B. Verwaltung des Innern.
6.	1. Kosten der Gensdarmerie . . . .
7.	2. Medicinal- und Veterinairwesen . . . . .
8.	3. Armenwesen und Unterstützungen . . . .
9.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
10.	5. Straßenbauwesen . . . .
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.
11.	1. Hebungs- und Cassenwesen . . . . . .
12.	2. Belastungen und Schulden . . . .
13.	3. Verwaltung des Staatsguts . . . . . .
14.	4. Catasterwesen . . . .
15.	5. Verwaltung der indirecten Steuern . . . .
16.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer
	Cap. II. zusammen
	III. Capitel.
	Kosten der Rechtspflege.
	A. Gerichtsbehörden:
17.	1. Obergericht . . . .
18.	2. Amtsgerichte . . . .
19.	B. Hypothekenamt . . . .
20.	C. Gefängniß- und Strafanstalten . . . . . .
	Cap. III. zusammen
	IV. Capitel.
	Cultus und Unterricht.
21.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
22.	B. Kirchenwesen . . . .
23.	C. Schulwesen . . . .
	Cap. IV. zusammen

1867.		1868.		1869.	
Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
8643	—	8565	—	8565	—
3932	—	4032	—	4032	—
3255	—	3255	—	3255	—
1271	15	1271	15	1271	15
1600	—	1600	—	1600	—
500	—	500	—	500	—
28975	—	9500	—	9500	—
3680	—	3780	—	3780	—
4169	1	994	1	994	1
26017	10	25567	10	25567	10
5200	—	5200	—	5200	—
1114	10	1114	10	1114	10
350	—	350	—	350	—
100727	6	77749	6	77749	6
8465	—	8715	—	8915	—
12392	—	12442	—	12467	—
650	—	650	—	650	—
2028	20	2028	20	2028	20
23535	20	23835	20	24060	20
483	10	483	10	483	10
6335	—	5895	—	5895	—
12980	—	13460	—	13510	—
19798	10	19838	10	19888	10

§.	
	V. Capitel.
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.
24.	1. Zuschüsse zu den Kosten bei dem Durchmarsche preußischer Truppen . . . .
25.	2. Remuneration für meteorologische Beobachtungen
26.	3. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
	Cap. V. zusammen
	Wiederholung
Cap.	A. sämmtlicher Einnahmen.
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . .
II.	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. . . . .
III.	Einnahme von den Steuern . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . .
	Zusammen .
	B. sämmtlicher Ausgaben.
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . .
II.	Kosten der Verwaltung . . . .
III.	Kosten der Rechtspflege . . . .
IV.	Cultus und Unterricht . . . .
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	Zusammen .

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 25000 ℛ𝓉 aus dem Jahre 1866 in das Jahr 1867 über.

1867.		1868.		1869.	
ℛ	gſ.	ℛ	gſ.	ℛ	gſ.
100	—	100	—	100	—
75	—	75	—	75	—
3547	24	2385	24	2670	24
3722	24	2560	24	2845	24
30664	11	30664	11	30664	11
23959	—	23982	—	23982	—
109550	—	109550	—	109550	—
47626	19	7603	19	7603	19
211800	—	171800	—	171800	—
51016	—	49316	—	47156	—
100727	6	77749	6	77749	6
23535	20	23835	20	24060	20
19798	10	19838	10	19888	10
3722	24	2560	24	2845	24
198800	—	173300	—	171700	—

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1867.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 26. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1867, betreffend die Amortisation der Inhaberpapiere.

№ 26.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Amortisation der Inhaberpapiere.

Oldenburg, den 5. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Sind inländische Papiere auf den Inhaber abhanden gekommen, so können dieselben nach den näheren Vor-

schriften dieses Gesetzes amortisirt werden. Inhaberpapiere, welche außer Cours gesetzt sind, werden in Bezug auf die Amortisation wie gewöhnliche Inhaberpapiere behandelt.

§. 2. Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten können nicht amortisirt werden.

Art. 2.

Zuständig für die Amortisation ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zu amortisirende Papier ausgefertigt ist.

Art. 3.

Zur Begründung des Antrags auf Amortisation ist erforderlich:

a. eine möglichst genaue Bezeichnung des abhanden gekommenen Papiers nach Buchstaben, Nummer, Zeit der Ausstellung und Summe, worauf es lautet, mit Angabe der Behörde, beziehungsweise Gesellschaft, welche es ausgestellt hat;

b. eine Bescheinigung, daß der Antragsteller sich zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze des Papiers befunden habe;

c. eine Angabe und Bescheinigung der Umstände, unter welchen das Papier abhanden gekommen oder vermißt worden ist.

Nach dem Ermessen des Gerichts können die unter b. und c. gedachten Bescheinigungen durch einen Eid von Seiten des Antragstellers erbracht werden.

Art. 4.

Findet das Gericht den Antrag begründet, so erläßt es an die unbekannten Inhaber des Papiers eine öffentliche Aufforderung, dasselbe innerhalb vier Jahren dem Gerichte in Original vorzulegen, widrigenfalls es für ungültig und wirkungslos erklärt werden soll.

Art. 5.

§. 1. Die Aufforderung (Art. 4) ist zu zwei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens drei Monaten in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie in wenigstens einem nach den Umständen zu bestimmenden auswärtigen Blatte zu veröffentlichen.

§. 2. Zugleich ist die Aufforderung der Behörde oder dem Vorstande der Gesellschaft, welche das Papier ausgestellt hat, mitzutheilen mit der Aufgabe, bis auf weitere Verfügung:

1. zur Vermeidung doppelter Zahlung sowohl jede Capitalzahlung auf das bezeichnete Papier, als auch die Ausgabe neuer Zinscoupons, Dividendenscheine oder Talons dafür einzustellen,
2. das Papier und dessen Talon, wenn sie bei ihnen vorkommen, unter Ausstellung einer Bescheinigung hierüber für den Producenten, und unter sofortiger Benachrichtigung des Gerichts anzuhalten.

§. 3. Das Gericht kann die angehaltenen Papiere zu seinem Depositum nehmen.

Art. 6.

§. 1. Wird vor Ablauf der vier Jahre (Art. 4) das Papier weder dem Gerichte vorgelegt noch auch bei der im Art. 5 §. 2 gedachten Behörde beziehungsweise dem dort gedachten Gesellschaftsvorstande angehalten, so wird dasselbe durch gerichtliches Erkenntniß für ungültig und wirkungslos erklärt.

§. 2. Dieses Erkenntniß wird in den im Art. 5 §. 1 gedachten inländischen Blättern einmal bekannt gemacht.

Art. 7.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses tritt drei Monate nach Bekanntmachung desselben ein.

Art. 8.

§. 1. Wird das Papier innerhalb der vier Jahre oder doch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses entweder dem Gerichte vorgelegt oder gemäß Art. 5 §. 2 angehalten, so wird unter Benachrichtigung des Antragstellers das Amortisationsverfahren aufgehoben und bezw. das erlassene Erkenntniß wieder eingezogen.

Wird das Papier dem Gerichte vorgelegt, so ist es zugleich zum Depositum zu nehmen.

§. 2. Daneben wird dem Antragsteller aufgegeben, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist gegen den jetzigen Besitzer des Papiers wegen seiner Ansprüche daran Klage zu erheben.

§. 3. Die Zuständigkeit für diese Klage ist begründet bei dem Amtsgerichte, bei welchem das Amortisationsverfahren stattfindet, bezw. nach Maßgabe des Werths bei dem Obergerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht liegt.

§. 4. Die nach Art. 5 §. 2 erlassene Aufgabe und die Festhaltung des Papiers im Depositum dauern fort bis zum Ablauf der für die Klaganstellung bestimmten Frist.

Wird innerhalb dieser Frist die Klage bei dem im §. 3 bezeichneten Gerichte angestellt und, wenn das Obergericht zuständig ist, auch die geschehene Klaganstellung nachgewiesen, so bleiben beide Maßregeln, bis zu anderer Verfügung des für die Klage zuständigen Gerichts in Kraft. Anderen Falls werden dieselben wieder aufgehoben und das deponirte Papier dem Producenten zurückgegeben.

Art. 9.

§. 1. Tritt das Erkenntniß in Rechtskraft, so ist der Antragsteller als völlig legitimirter Gläubiger wegen der in

dem amortisirten Papier verschriebenen Forderung anzusehen, und kann die Ausstellung eines neuen Papiers, beziehungsweise wegen der fällig gewordenen Summe Zahlung verlangen.

§. 2. Dagegen kann von dem Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an aus dem amortisirten Papier überall kein Anspruch weiter an den Schuldner gemacht werden.

Art. 10.

§. 1. Außer diesem gerichtlichen Verfahren kann derjenige, welchem ein inländischer Staatsschuldschein abhanden gekommen ist, der Behörde, welche denselben ausgefertigt hat, davon Anzeige machen, um wieder zu dessen Besitz zu kommen. Die gedachte Behörde ist alsdann verpflichtet, ihm so viel wie möglich hiebei zu Hülfe zu kommen und insbesondere auch ohne gerichtliche Aufforderung die Capitalzahlung und die Ausgabe neuer Zinscoupons und Talons einzustellen, sowie den Staatsschuldschein selbst und dessen Talon, wenn solche vorgelegt werden, anhalten zu lassen, bis der sofort zu benachrichtigende Antragsteller gerichtliche Verfügung erwirken kann. Diese muß aber jedenfalls innerhalb sechs Wochen von dem Tage an erfolgen, da der Antragsteller Kenntniß von der Production erhalten hat, widrigenfalls die durch die Anzeige hervorgerufenen Folgen aufhören sollen.

§. 2. Die gedachte Behörde soll auch jährlich ein vollständiges Verzeichniß sowohl derjenigen Staatsschuldscheine, wegen welcher im Laufe des letzten Jahres ein Amortisationsverfahren anhängig war, als auch derjenigen, welche bei ihr als abhanden gekommen angemeldet sind, in den im Art. 5 §. 1 gedachten inländischen Blättern bekannt machen.

Art. 11.

Wenn der Behörde, welche einen inländischen Staatsschuldschein ausgefertigt hat, angezeigt und nach ihrem Er-

messen glaubhaft nachgewiesen wird, daß dem Antragsteller ein dazu gehöriger Zinscoupon abhanden gekommen ist, so sollen, falls die Anzeige vor Ablauf der auf dem Coupon bestimmten Verjährungsfrist, oder in Ermangelung solcher Bestimmung vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, gemacht ist, und der Coupon nicht innerhalb dieser Zeit zur Zahlung producirt ist, die Zinsen dem Antragsteller ausbezahlt werden.

Art. 12.

§. 1. Durch Amortisation des Hauptschuldscheins wird auch der als mit demselben abhanden gekommen bezeichnete (Art. 3 a.) Talon amortisirt.

§. 2. Ist dem Inhaber eines Staatsschuldscheins der Talon abhanden gekommen und macht er hiervon unter Vorlegung des ersteren der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, Anzeige, so hat diese in den im Art. 5 §. 1 erwähnten inländischen Blättern eine Aufforderung an den etwaigen Inhaber zu erlassen, den Talon binnen drei Monaten nach dem Verfalltage des letzten mit demselben ausgegebenen Coupons, oder, wenn die Aufforderung erst nach diesem Verfalltage erfolgt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung ihr vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist dem Antragsteller ein neuer Talon auszufertigen.

Wird der Talon vorgelegt, so ist derselbe dem nach Art. 2 zuständigen Amtsgerichte zu übergeben, welches das weitere Verfahren nach Art. 8 einzuleiten hat.

§. 3. Ist der Talon eines nicht staatlichen Papiers verloren, so findet die Vorschrift des §. 2 mit der Aenderung statt, daß der Antrag bei dem nach Art. 2 zuständigen Gerichte zu stellen ist, welches die Aufforderung zu erlassen und zugleich nach Art. 5 §. 2 zu verfahren hat.

Art. 13.

Die Amortisation der im Art. 302 des deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere richtet sich nach den im Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Apri 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1867.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 27. Regierungsbekanntmachung vom 3. Mai 1867, betreffend das den Ingenieuren H. Krigar und W. Grote in Hannover ertheilte Patent auf eine von denselben erfundene Anordnung zur Rauchverbrennung bei Feuerungsanlagen.

№ 28. Regierungsbekanntmachung vom 3. Mai 1867, betreffend das dem Anton Stute zu Amecke ertheilte Patent auf eine verbesserte Feilenhaumaschine.

№ 27.

Regierungsbekanntmachung, betr. das den Ingenieuren H. Krigar und W. Grote in Hannover ertheilte Patent auf eine von denselben erfundene Anordnung zur Rauchverbrennung bei Feuerungsanlagen.

Oldenburg, den 3. Mai 1867.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist den Ingenieuren H. Krigar und W. Grote in Hannover ein Patent auf eine von denselben erfundene Anordnung zur Rauchverbrennung bei Feuerungsanlagen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist,

vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 Mai 3.

Erdmann.

Greverus.

№ 28.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Anton Stute zu Amecke ertheilte Patent auf eine verbesserte Feilenhaumaschine.

Oldenburg, den 3. Mai 1867.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Anton Stute zu Amecke ein Patent auf eine verbesserte Feilenhaumaschine, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 Mai 3.

Erdmann.

Greverus.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1867.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 29. Verordnung vom 9. Mai 1867, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.

№ 29.

Verordnung, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.
Oldenburg, den 9. Mai 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 20. d. M. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im bisherigen Locale stattfinden und an dem gedachten Tage Vormittags

11 Uhr ihren Anfang nehmen. Die Dauer derselben bestimmen Wir auf 8 Tage.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Mai 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1867.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1867, betreffend das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen.

„ 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1867, betreffend die Zollstraße zum Nebenzollamte 2. Classe Nordenhamm und Erweiterung der Hebungsbefugnisse desselben.

№ 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das allgemeine Regulativ*) über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen.

Oldenburg, den 6. Mai 1867.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt:

*) Der nachfolgende Text enthält das auf der 9. Generalzollconferenz vereinbarte Regulativ; ebenso entsprechen die „Zusatzbestimmungen" den Verabredungen der ebengedachten Conferenz. Diejenigen Bestimmungen, welche die gegenwärtige Bekanntmachung in Noten zum Texte des Regulativs bezw. der Zusatzbestimmungen mittheilt, beruhen auf weiteren Verabredungen der Zollvereinsregierungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transporte von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen*).

---

*) In Folge einer Verständigung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten können in Zukunft zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen in den Fällen, in denen die zu transportirenden Colli einen ganzen Wagen oder eine Wagen-Abtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben benutzt werden:

1. Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 10 Cubikfuß haben und mit festen Umfassungsrändern, sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschluß mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.
2. Bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, sind sie der betreffenden Zoll-Behörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b. deren Controlirung.

§. 2.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter wie die Personenwagen, imgleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Puncte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zolldirectivbe-

---

alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.

3. Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungsverzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenz-Eingangsamte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsort der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.

4. Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingang über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahn-Verwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie im §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind.

hörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zolldirectivbehörde. An anderen Puncten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt*) anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagiereffecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zolldirectivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, imgleichen von jeder Abänderung derselben hat die Eisenbahnverwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zolldirectivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

*) Diesem Falle ist derjenige drohender Gefahr als gleichstehend zu betrachten.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahnverwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und aus-*) gehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, bezw. der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterweges der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zolldirectivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahnverwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume *) müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten.

---

*) Die Worte „und aus" fallen weg und es ist hinter „gelangen" einzuschalten: „Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Abfertigung der mittelst der Bahn auszuführenden zoll- oder controlepflichtigen Güter bei einem von der Grenze entfernter gelegenen Amte im Innern stattfinden."

**) Hier ist einzuschalten: „dürfen nur für zoll- und controlepflichtige Güter benutzt werden, sie"

5. Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagiereffecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1. auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2. auf allen andern Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Classe unentgeltlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zolldirectivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Localien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahnen, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Classe unentgeltlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagiereffekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einem und demselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagiereffekten, bezw. die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1. sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2. die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung von dem Grenzzollamte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahnangestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare. Anlage A.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen

oder Wagenabtheilungen, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunctes (§. 14.) werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung.

a. a. Der Passagiereffekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge

vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagiereffekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reiseeffekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

b. b. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die nach Vorschrift des §. 14., über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlösser, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare

ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

c. c. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamts (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abge-

schlossen und nach den Bestimmungen in §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten declarirt. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Declaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt*).

*) 1. Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Declaration genügt, auch wenn die Colonne 9 über weitere Bestimmung der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte, und soll hingegen den Adressaten (Waaren-Empfängern) gestattet sein, in Special-Declarationen (Auszügen aus der Declaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb der örtlich bereits bestimmten oder einer, auf Vorschlag der betreffenden Hauptämter Seitens der Directivbehörde festzusetzenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

2. Ueber die Ladungsverzeichnisse haben die Grenzämter, wie es schon früher vorgeschrieben worden, Nachweisungen nach den Erledigungsämtern in der Weise, welche der §. 46 des Begleitschein-Regulativs verordnet, aufzustellen.

c. Verschlußverletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Directivbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Declaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolls Statt findet*).

*) Für den Fall, wenn mehrere Eisenbahn-Verwaltungen den Transport ausgangsabgabepflichtiger Güter nach dem Auslande vermitteln, hat

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden*).

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt**).

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehr.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

---

für die Erfüllung der aus §. 22 hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangszolls die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Vereinsauslande liegt.

*) Die Zusammenladung ausgangszollpflichtiger Güter des freien Verkehrs mit eingangszollpflichtigen Durchgangsgütern unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist unter der Voraussetzung zulässig, daß an Orten, wo die Eisenbahn die Zollgrenze nicht überschreitet, sowohl alle Ausladungen solcher Güter, als auch die Beförderung derselben in das Ausland selbst unter amtlicher Aufsicht geschieht.

**) Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn angemeldet werden und in dem nämlichen Transportwagen, in welchem sie vom Auslande eingegangen sind, oder nach vorgängiger Umladung, unter den in der Ausführungs-Anweisung unter B. der Ziffer 4 zu §. 5 bezeichneten Maßgaben, in einem anderen Transportwagen unverändert nach dem Auslande wieder ausgehen, dürfen auf Ladungs-Verzeichniß und unter Wagenverschluß direct nach dem Auslande abgefertigt werden, dergestalt, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze erfolgt, mithin von der zollordnungsmäßigen Declaration und Revision solcher Güter als Regel Abstand genommen wird. Diese Erleichterung

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

---

soll aber nur unter folgenden, den Eisenbahn-Verwaltungen gegenüber festzuhaltenden Bedingungen und Maßgaben zur Anwendung gebracht werden:

a. es bleibt vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahn-Verwaltung zu fordern.

b. unmittelbar auf den Eisenbahnen durchgehende Güterzüge sind so einzurichten, daß genau festgestellt werden kann, wo und wie lange sich dieselben vom Grenzeingange bis zum Austritte befinden. An Orten, wo die Züge übernachten oder sonst sich längere Zeit aufhalten, sind dieselben durch Steuer- oder Zollbeamte thunlichst zu überwachen und kann von der Vorlegung der Abfertigungspapiere abgesehen werden.

c. bei der Zoll-Abfertigung kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall der Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel erlassen sind. Es sind jedoch für die unmittelbar durchgehenden Güter die anliegenden Muster zu den Ladungsverzeichnissen und Ansagezetteln zu verwenden, welche in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der seither benutzten Anmeldungen die Anzeige über die beabsichtigte unmittelbare Durchfuhr, die Angabe einer bestimmten Transportfrist und den entsprechenden Vordruck zu den Erledigungsbescheinigungen enthalten. Die erwähnten Ansagezettel sind mit den dazu gehörigen Ladungsverzeichnissen, wie bisher die Anmeldungen, doppelt auszufertigen und wie Begleitscheine zu behandeln.

Anlage C.
Anlage D.

d. zum Zwecke der Führung der Commerzial-Register kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche eines Theils, was die Anschreibung der Güter nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs betrifft, für den Waaren-Durchgang überhaupt, und anderen Theils, was die Anschreibung der Waaren nach Gattung und Menge betrifft, in Bezug auf die Nachweisung der aus dem freien Verkehre nach dem Auslande gehenden Waaren bestehen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere *) (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Colloverschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden **) ***).

---

*) Die Worte „und Abfertigungspapiere" fallen weg.

**) Auch das Zusammenladen von Begleitscheingütern, welche im innern Verkehr an verschiedene Abfertigungsorte gleichzeitig versendet werden, ist unter gemeinschaftlichem Verschluß gestattet, wenn hiebei die oben in der Note zu §. 11 unter 1—4 bezeichneten Bestimmungen zur Anwendung kommen.

***) Die Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagen-Verschluß auf Grund des §. 26 ist auch nach Nebenzollämtern im Innern mit bedingtem Niederlagerecht zulässig, falls bei den gedachten Aemtern eine genügende Personalbesetzung besteht, und diejenigen Einrichtungen

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

---

vorhanden sind, welche zu §. 5 des Regulativs unter 4 A. der Ausführungs-Anweisung vom heutigen Tage für die dort bezeichneten Aemter vorgeschrieben sind.

Die Bekanntmachung dieser Nebenämter bleibt vorbehalten.

Zusatz-Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch folgende weitere Bestimmungen über den

Waareneingang mit Benutzung der Eisenbahn von der Grenze ab

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenzzollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenzeingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung im Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung declarirt.

b. Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt declarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Colli mit der Declaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde controlirt, und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des declarirten Gewichts, wenn nicht von dem Declaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachts Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen, und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weitern Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision

a. die declarirten Waaren ganz fehlen oder
b. die declarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Namen oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der declarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder

a. die declarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder
b. die in den Declarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zum Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht*).

Oldenburg, den 6. Mai 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

---

*) Für das Abfertigungsverfahren beim Verkehr **auf solchen Eisenbahnen, welche beim Grenzzollamte beginnen oder enden,** sind auf der XV. General-Zoll-Conferenz folgende Zusatz-Bestimmungen vereinbart:

A. Beim Eintritt der Güter zur Weiterbeförderung auf solchen Eisenbahnen:

1. Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Waarenführer diesem Amte zum Weitertransport auf der Eisenbahn unter Uebergabe der Ladungspapiere angezeigt und vorgeführt.

   Das Amt hat die Waaren mit den Ladungspapieren zu vergleichen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter sichere amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Zu diesem Ende werden an allen denjenigen Abfertigungsstellen, bei welchen die hier angegebene Abfertigungs-Erleichterung in Anwendung tritt, die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden, durch welche das Zollinteresse vor Gefährdungen (durch unbefugte Entfernung, durch Vertauschung der Waaren u. s. w.) sicher zu stellen ist.
2. Der Weitertransport der Waaren muß innerhalb der bei dem Amte gestatteten Dispositionsfrist erfolgen, welche letztere in keinem Falle über das wirkliche Bedürfniß auszudehnen ist.
3. Vor der Verladung der Güter in die Eisenbahnwagen übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Ladungsverzeichniß, auch sind hierbei sämmtliche übrige Vorschriften dieses Paragraphen zu beobachten.

4. Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli mit der wirklichen Verladung bescheinigen, und es treten sodann im Uebrigen die Vorschriften des §. 17 des Regulativs in Kraft.

5. Für die Abfertigung am Bestimmungsorte gelten ebenfalls die Vorschriften des mehrgedachten Regulativs und zwar insbesondere der §§. 19 bis 21.

6. Ebenso richtet sich das Verfahren bei der Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange nach der (in Anm. * zum §. 23 des Regulativs wiedergegebenen) Verabredung der XIV. General-Conferenz nebst der dazu getroffenen Modification.

B. Beim Austritt der auf den bezeichneten Eisenbahnen bei dem Grenzzollamte ankommenden, zum unmittelbaren Durchgange abgefertigten Güter findet das Verfahren statt, welches in den vorstehend unter A. 6 erwähnten Verabredungen vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe jedoch, daß das Ausgangsamt außer den dort bezeichneten Amtshandlungen auch eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalte des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und zu beurkunden, auch demgemäß die Ausfuhr zu bescheinigen hat.

Anlage A.

(Hannover-Bremer Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß (Nro. 104)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nro. 911 gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Eisenbahnbeamte zeigt dem (Großherzoglich Oldenburgischen Hauptzoll-) Amte zu N. N. hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in N. N. bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nro. (23)
Nro. (28)
Nro. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

N. N. den ten 18

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nro. (319) gehörig.

den ten 18.

(. . . . . . . Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Zollctr.	Pfund.	
	Summa					

Nummer der Positionen	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Centn.	Pfund.	
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (. . . . . . .) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichen Verschlusse übergebenen Schlüssel bis zum (24. April) 18(63) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Neben-Zoll-) Amte zu (. . . . . . .) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(. . . . .), den (19. April) 18(63.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(. . . . .), den (25. April) 18(63.)

(. . . . . . . Neben-Zoll-) Amt (I.)

(Unterschrift.)

Anlage D.

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (. . . . . . .) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn über das (Neben-Zoll-) Amt zu (. . . . . . .) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paquet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (3) Schlüssel amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (ein Blei) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) Mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen	Nro.	(23)	Schlösser	(zwei)
(1)	"	"	(28)	"	(drei)
(1)	"	"	(31)	"	(ein)

(. . . . . . .), den (19. April) 18(63.)

(. . . . . . . Neben-Zoll-) Amt (I.)

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

Die in diesem, in das Empfangsregister unter Nro. (836) eingetragenen Ladungs-Verzeichnisse bezeichneten Wagen sind

heute (Nach-) Mittag (3) Uhr mit unverletztem Verschlusse hier gestellt worden; desgleichen

1. ein versiegeltes Paquet mit Abfertigungspapieren,
2. (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Hierauf sind die angelegten Schlösser abgenommen und die Wagen (Nach-) Mittags (5½ Uhr) [zum Ausgange auf der (. . . . . .) Eisenbahn unter Begleitung des N. N. abgelassen worden] oder [auf der (. . . . . .) Eisenbahn unter unsern Augen über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden.]

(. . . . . . .), den (24. April) 18(63.)

(. . . . . . . Neben-Zoll-) Amt (I.)

(Unterschrift.)

Die vorgedachten, mir zur Begleitung übergebenen Güterwagen Nro. (23, 28, 31) sind (gestern Nach-) Mittag (6¾) Uhr unter meiner Begleitung ohne Aufenthalt und Veränderung auf der (. . . . . .) Eisenbahn über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden, was ich nach meiner Rückkunft hierdurch pflichtmäßig bescheinige.

(. . . . . .), den (25. April) 18(63.)

Der Begleitungsbeamte
N. N.

Bemerkungen

der Zoll- und Steuerstellen, bei welchen von dem Inhaber des gegenwärtigen Ansagezettels vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a. eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports,
b. eine Uebernachtung des betreffenden Zuges, oder
c. die Wahl eines anderen Ausgangsamtes, oder
d. eine eingetretene Verschlußverletzung angezeigt, oder bei welchen
e. besondere, den Transport betreffende Anträge gestellt werden möchten.

№ 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollstraße zum Nebenzollamte 2. Classe Nordenhamm und Erweiterung der Hebungsbefugnisse desselben.

Oldenburg, den 18. Mai 1867.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der von den Dampfboot-Anlegern bei Nordenhamm auf dem Flußpfade durch den Groden nach dem Zollamtslokale daselbst führende Weg die Zollstraße für das dortige Nebenzollamt II. bildet, und daß dem letzteren die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 50 ₰ beigelegt ist.

Oldenburg, 1867 Mai 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1867.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 32. Gesetz vom 29. Mai 1867, betreffend die Aenderungen der Geschäftsordnung des Landtags.

№ 32.

Gesetz, betreffend die Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 29. Mai 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden unter Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum nachfolgende Aenderungen der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853:

§. 1.

Die Tagegelder der Abgeordneten (§. 108 der Geschäftsordnung) werden zu 2 ℛ︁ℳ︁ beziehungsweise 1 ℛ︁ℳ︁ festgestellt.

§. 2.

An Reisekosten (§. 109 Z. 2) werden für die jedesmalige Reise vergütet:

a. zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 17 ₰;

b. zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 22 ₰;

c. zwischen den beiden Fürstenthümern 30 ₰.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. Mai 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1867.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 33. Patent vom 10. Juni 1867, betr. Verkündigung einer Uebereinkunft mit Preußen, betreffend den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

„ 34. Verordnung vom 11. Juni 1867, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins.

„ 35. Verordnung vom 11. Juni 1867, betreffend die Besteuerung des Braumalzes.

„ 36. Regierungsbekanntmachung vom 8. Juni 1867, betreffend ein Patent für den Ingenieur Heinr. Krigar zu Hannover auf verbesserte Zimmerheizöfen.

№ 33.

Patent, betr. Verkündigung einer Uebereinkunft mit Preußen, betreffend den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Oldenburg, den 10. Juni 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiermit:

Nachdem die unter dem 27/30. April d. J. zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend den Beitritt Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, beiderseits ratificirt worden ist, so bringen Wir, nach erfolgter Zustimmung des Landtags,

diese Uebereinkunft

und

den erwähnten Vertrag vom 28. Juni 1864

in den Anlagen A. und B. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß der Tag, an welchem zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen der freie Verkehr mit Branntwein eintritt (Art. 6 der Uebereinkunft) durch Unser Staatsministerium wird bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Holtzinger.

Anlage A.

Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und Preußen, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben in der Absicht, die Freiheit des Verkehrs mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Erzeugnissen weiter zu fördern, zur Verhandlung über eine dieserhalb zu schließende Uebereinkunft

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Andreas Ruhstrat,

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratification folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel I.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg tritt für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse mit

den in den folgenden Artikeln bezeichneten Maßgaben und Beschränkungen bei.

Dieser Beitritt erfolgt unter der Voraussetzung der Zustimmung der, außer Preußen, bei dem genannten Vertrage betheiligten Staaten und unbeschadet der Aenderungen, welche durch die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes demnächst herbeigeführt werden.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sich zugleich auf das Jadegebiet Preußens, auf die von Preußen seit dem Abschluß des Vertrages vom 28. Juni 1864 erworbenen Gebiete und auf das Herzogthum Lauenburg erstrecken, jedoch für jedes dieser Gebiete erst von dem Tage ab, an welchem dasselbe mit den älteren Preußischen Landen in freien Verkehr bezüglich des Branntweins treten wird.

Artikel 3.

Zur Ausführung der im Artikel 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864 getroffenen Vereinbarung wird Oldenburg mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags die nämlichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen über die Besteuerung der Branntweinfabrikation in Kraft setzen, welche Preußen für das vormalige Königreich Hannover zu dem Zwecke erlassen wird, um daselbst die Uebereinstimmung mit den in seinen älteren Landen für diese Besteuerung zur Zeit bestehenden Einrichtungen herbeizuführen.

Preußischer Seits wird über die zu erlassenden Anordnungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Mittheilung gemacht werden.

Artikel 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Bestimmung im Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit treten wird, wird der Antheil für das Herzogthum Oldenburg an der gemeinschaftlichen Fabrikations- und Ueber-

gangsabgabe von Branntwein durch eine besondere Abrechnung zwischen Preußen und Oldenburg festgestellt. Dabei wird nach den Verabredungen verfahren, welche in den Artikeln 1 bis 9 der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 30. März 1865, die Gemeinschaftlichkeit der innern Steuern betreffend, enthalten sind. Als der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins, welcher bei dieser Abrechnung in Ansatz zu bringen ist, wird derjenige Antheil an den gemeinschaftlichen Steuern vom Branntwein angenommen, welcher bei der Abrechnung unter den Theilnehmern an dem Vertrage vom 28. Juni 1864, Oldenburg eingeschlossen, nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die der Steuergemeinschaft zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und Oldenburg gehörigen Hannoverschen und mit denselben im Special-Verbande gestandenen Landestheile und auf das Herzogthum Oldenburg fällt.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Mindereinnahme, welche Oldenburg in Folge der im Artikel 4 über die Revenüentheilung getroffenen Verabredung, gegenüber seiner bisherigen Einnahme aus der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein erleiden möchte, wird ihm, für die Dauer dieser Revenüentheilung ein Erlaß an derjenigen Entschädigung gewährt werden, welche es durch den in Verbindung mit der Uebereinkunft vom 30. März 1865 an demselben Tage mit Hannover abgeschlossenen Vertrag für die Aufhebung des Brunshauser Zolles übernommen hat. Dieser Erlaß soll nach dem Verhältniß von 2500 ℛ︁ für jeden Monat berechnet werden, jedoch im Ganzen den Betrag der beiden für 1868 und 1869 zu zahlenden Entschädigungsraten von je 7000 ℛ︁ also zusammen 14000 ℛ︁ nicht übersteigen.

Jede ebengedachte Rate von 2500 ℛ︁ tilgt mit ihrem Fälligwerden am Schlusse des betreffenden Monats einen entsprechenden Theil der Entschädigungsraten für den Bruns-

hauser Zoll, so daß für jeden dergestalt getilgten Theil vom Tage der Tilgung an Zinsen nicht weiter zu bezahlen sind.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beginnt mit dem Tage an welchem zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und den älteren Preußischen Landen der freie Verkehr mit Branntwein eintritt.

Artikel 7.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg behält Sich vor, auch den auf die Besteuerung des Braumalzes bezüglichen Verabredung in dem im Artikel 1. bezeichneten Vertrage für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, beizutreten und zwar mit der Wirkung, daß die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes in Oldenburg zur Anwendung kommt. Für diesen Beitritt gelten die in den Artikeln 1 bis 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Voraussetzungen und Maßgaben.

Bis zur Ausführung desselben bleibt Preußen die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus Oldenburg eingehenden Bier vorbehalten.

Artikel 8.

Preußen wird die übrigen Theilnehmer an dem Vertrage vom 28. Juni 1864 einladen, die im Artikel 1. erwähnte Zustimmung zu ertheilen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratificationen zu Berlin so bald wie möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. April 1867
und
Oldenburg, den 30. April 1867.

(gez.) Ruhstrat. (gez.) Henning.
(L. S,) (L. S.)

Anlage B.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer des Zoll- und Handelvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirector Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchstihren Ministerialdirector Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchstihren Director der Haupt-Staatscasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon:

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntweinfabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von 1 9/16 Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handesvereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter dem Betrag der in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgabe-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntweinfabrication und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge, von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Brantweinfabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktivbehörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanzministerium den Centralfinanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Directivbehörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Ab-

rechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungsperiode zustehenden Einnahmeantheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktivbehörden dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanzministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktivbehörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktivbehörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersendeten vorläufigen und der von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntweinfabrikation und

bei der Uebergangsabgabe von Branntwein fünf Procent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Procent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangsabgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhrvergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrolevorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuern und Abgaben unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den andern das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Commissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntweinfabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntweinfabrikation oder Comsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungsmaaßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungsmaaßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um demselben dem im Artikel 1 festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet:

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntweinfabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangsabgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Er-

höhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten

   wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Bestenerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorherige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratification der Hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die Hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

v. Pommer-Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

v. Thümmel. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.)

№ 34.

Verordnung, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins.
Oldenburg, den 11. Juni 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

In Ausführung der mittelst Unseres Patents vom 10. d. M. verkündeten Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Preußen vom 27./30. April d. J., den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, verordnen Wir für Unser Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß des Freihafens Brake, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Höhe der Steuer.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1 $^{9}/_{16}$ Sgr. betragen.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

Diese Steuer wird erhoben:

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Raumin-

halte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

§. 3.

3. Erhebungssätze.

a. Maischbottich-Steuer

Die Maischbottichsteuer (§. 2 a.) wird mit 2 Groschen 5½ Schwaren für jede 20 Quartier Steuergemäß (3 Sgr. für jede 20 Preußische Quart) des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und ½ Schwaren für jede 20 Quartier Steuergemäß (2 Sgr. und 6 Pfennige für 20 Preußische Quart) Maischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntwein-Materialsteuer.

An Branntwein-Materialsteuer (§. 2 b.) wird entrichtet:

a. für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 4 Sgr.

b. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 8 Sgr.

c. bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1) festgesetzt.

§. 5.

6. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande wird eine Vergütung der Steuer nach den darüber vom Staatsministerium, Departement der Finanzen besonders zu erlassenden Bestimmungen gewährt werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6.

1. Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweissung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Quartieren nach dem gegenwärtig geltenden Steuergemäß ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräths der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Raum-

inhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9.

4. Außer Gebrauch-Setzen der Geräthe.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24. ff. dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuer-Hebestelle, nach näherer Vorschrift des §. 35 ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den vom Staatsministerium, Departement der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

§. 16.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennerei-Geräthe.

a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6 der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25 wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während

einzelner betriebsloser Tage und Stunde außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destellirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Distillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14 erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24.

AA. Maischbrennereien.

1. Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 10 angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14 erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Hebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der

ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zuläßig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 28.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit

der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§. 29.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf
aa. bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

bb. auf Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 31.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die

Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32.

3. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet werden. Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 33.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.

1. Anmeldung des Betriebes.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebes kommen die Bestimmungen der §§. 24 und 25 auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4 Littr. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Preußische Eimer Stoffe der ersten (§. 4 Littr. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4 Littr. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für Einen Monat angemeldet werden.

§. 34.

2. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30 ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

§. 35.

3. Material-Kontrole.

a. Abgabe von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Die im §. 11 vorgeschriebenen Material-Vorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25 wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

b. Revision der Material-Vorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35 abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem § 37 gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40.

4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach § 36 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§ 41.

8. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmen Distillirgeräthen nach ihrer Betribsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem

freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 42.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 43.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.
a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

c. Verhalten Derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 47.

2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 48.

3. Ablehnen von Geschenken.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 49.

4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 50.

1. Strafe der Defraudation.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51.

a. im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 52.

b. im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53.

c. bei ferneren Rückfällen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein

Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 54.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei Verletzung von Fixationsbewilligungen.

Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 57.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, von welcher dem Entdecker zwei Drittheile zufallen, und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

§. 58.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36 und 37 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern statt, von welcher dem Entdecker zwei Drittheile zufallen. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 59.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 ℛ︀ ein.

§. 60.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorschrift im §. 7 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 ℛ, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 ℛ erhöht wird.

§. 61.

5. Strafe der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

Werden die im §. 8 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59 zur Anwendung.

§. 62.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 ℛ und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 ℛ bestraft.

§. 63.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2—50 ℛ bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis

fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.).

§. 64.

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8) zerstört, verändert, oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59 bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 ₰ belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

§. 65.

9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

Die Uebertretung anderer in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.

Wer Brennerei treibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die nach §§. 51 bis einschließlich 65 verhängten Geldstrafen und die vorenthaltene Steuer betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe und die Steuer wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in diesem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit der subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Steuern dadurch aufgehoben wird.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Verordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57 und 58 verhängte Strafe von Einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten,

gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten.

§. 68.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

F. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

§. 69.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuerbeamte oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamten sein, sowie auch die Versagung der im §. 46 den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll an dem Schuldigen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift, mit zehn bis funfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger (§. 70) Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

G. Unvermögenheit.

§. 70.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch die gegenwärtige Verordnung mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige, nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Gefängnißstrafe ein.

Dieselbe darf im ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

H. Verwendung der Strafgelder.

§. 71.

Von den auf Grund dieser Verordnung eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Konfiskaten wird — mit der in den §§. 57 und 58 festgesetzten Ausnahme — ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Steuer-Straffasse.

I. Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 72.

In Ansehung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen die Bestimmungen über das Verfahren bei Zollkontraventionen zur Anwendung.

§. 73.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist mit der Ausführung dieser Verordnung, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie dem Erlasse der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen beauftragt. Auch ist dasselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16 bis 42 dieser Verordnung ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen anzuordnen.

§. 74.

Der Tag, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, wird durch Ministerialbekanntmachung bestimmt werden. Von jenem Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Branntweins zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Holtzinger.

№ 35.

Verordnung, betreffend die Besteuerung des Braumalzes.

Oldenburg, den 11. Juni 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Zustimmung des Landtags den im Artikel 7 der mittelst Unseres Patents vom 10. d. M. verkündeten Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Preußen vom

27./30. April d. J., den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, vorbehaltenen Beitritt zu den auf die Besteuerung des Braumalzes bezüglichen Verabredungen im Vertrage vom 28. Juni 1864 beschlossen haben, so verordnen Wir für Unser Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß des Freihafens Brake, was folgt:

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei einer Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter $^1/_{16}$ Zentner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Haustrunk.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldeschein sich ertheilen lassen.

§. 6.

Beschränkung des Bierablassens bei Hausbrauereien.

In den Fällen des §. 5 ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 7.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen vom Staatsministerium, Departement der Finanzen erlassen werden.

§. 8.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Wer Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5 von der Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuerhebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in Quartieren nach dem gegenwärtig geltenden Steuergemäß genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 9.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer gesetzlich zulässigen Waage, worauf wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 10.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbeamten zu setzen.

§. 11.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem

Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

§. 12.

Deklaration des Bierzuges.

Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 13.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen bei der Hebestelle sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 14.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6

bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 15.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 11) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 16.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 17.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, so bald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß

nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere, als die angemeldete (§. 12.) Biermenge gezogen ist.

§. 18.

Haussuchung.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, der Steuerhebestelle vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 19.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 20.

Verpflichtung der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 21.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben.

Quittungen und Bescheinigungen der Behörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 22.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den

Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, die Steuerschuldigen wegen der Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder gar nicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 24.

Defraudationsstrafe.

Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht, zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige

ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie § 8 vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 rℓ verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§ 24. 25. und 26. bestraft.

§. 28.

Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 rℓ genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 29.

Bierverkauf aus Hausbrauereien.

Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschänkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche

Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 ℛ Strafe zu erlegen und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 25 und 26) bestraft.

§. 30.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§ 5), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 ℛ, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 ℛ steigt.

§. 31.

Abweichungen von der Deklaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§ 11 und 14) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 15), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 ℛ, welche bei Wiederholung auf 5 bis 20 ℛ erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem deklarirten Bierzuge, welche 10 Prozent übersteigen, sollen ebenso, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 32.

Mehrbefund von Malzschrot gegen Deklaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§ 10), als anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an

Digitized by Google

einem anderen als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

§. 33.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 8. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 ℛ︀, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 ℛ︀ zu erhöhen ist.

§. 34.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die auf Grund dieser Verordnung verhängten Geldstrafen und die vorenthaltenen Steuerbeträge betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe und die Steuern wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in diesem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen, und mit Verzichtleistung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Steuer dadurch aufgehoben wird.

§. 35.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Verordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 36.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 37.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamten sein, sowie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 19), soll an dem Schuldigen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift, mit zehn bis fünfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger (§. 39) Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

§. 38.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller anderen in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

§. 39.

Unvermögenheit.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafen tritt in allen durch die gegenwärtige Verordnung mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige, nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Gefängnißstrafe ein. Dieselbe darf im ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von 4 Jahren nicht übersteigen.

§. 40.

Verwendung der Strafgelder.

Von den auf Grund dieser Verordnung eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Konfiskaten wird ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zur Entdeckung Hülfe geleistet haben. Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Steuer-Strafcasse.

§. 41.

Verfahren gegen die Kontravenienten.

In Ansehung des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen die Bestimmungen über das Verfahren bei Zollkontraventionen zur Anwendung.

§. 42.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen ist mit der Ausführung dieser Verordnung, insonderheit mit der Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Braumalzsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie mit dem Erlasse der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen beauftragt.

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat der Finanzminister, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 43.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Holtzinger.

№ 36.

Regierungsbekanntmachung, betreffend ein Patent für den Ingenieur Heinr. Krigar zu Hannover auf verbesserte Zimmerheizöfen.

Oldenburg, den 8. Juni 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Ingenieur Heinr. Krigar zu Hannover ein Patent auf verbesserte Zimmerheizöfen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 Juni 8.

Erdmann.

Greverus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1867.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 37. Patent vom 24. Juni 1867, betreffend die Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

№ 37.

Patent, betreffend die Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 24. Juni 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig=Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nachdem der aus der Berathung des Reichstages her=vorgegangenen Verfassung des Norddeutschen Bundes der Landtag des Großherzogthums mittelst Beschlusses vom 23.

Mai d. J. seine Zustimmung ertheilt hat, bringen Wir diese Verfassung als Gesetz für das Großherzogthum in der Anlage zur öffentlichen Kunde **und tritt dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.**

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Holtzinger.

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb

desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben:

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Ge-

nusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Eben so bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche

vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine; 15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit Statt findet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1,

Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Summa 43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landesheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In so weit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich Statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den

Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falls ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages in

dem Bunde oder einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben als Freihäfen außerhalb

der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt: 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 39). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in

allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundescasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten; b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, so wie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten; c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundescasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath

und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den thüring'schen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können Kraft eines Bundesgesetzes, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches

Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischtk.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expedition im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1. daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden; 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundescasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des

Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landes-Regierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbstständige Landespost-, resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deut-

schen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundescasse zu. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von

Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemänischen Bevölkerung Statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in so weit Anwendung,

als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestallt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzel-Interessen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder Wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße Statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchen-Ordnung ist jedoch ausgeschlossen. Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünfundzwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung. Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden 2c.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzu-

ordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nro. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung

des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundescasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. 1851, S. 451 und folg.).

XII. Bundes-Finanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In so weit dieselben durch

diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, so wie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine

gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden. Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1867.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 38. Gesetz vom 14. Juni 1867, betreffend Aenderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung.

„ 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1867, betreffend Ausführung der Verordnung vom 11. d. M. über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes.

№ 38.

Gesetz, betreffend Aenderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung.
Oldenburg, den 14. Juni 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Im Art. 34 §. 1 Abs. 3 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 tritt an die Stelle der Worte: „Auch die der Gebäudesteuer unterworfenen Baulichkeiten können auch schon vor wirklicher Umlegung der Gebäudesteuer zu Leistungen und Diensten an den Wegen

unter Berücksichtigung des Miethwerthes herangezogen werden" folgende Bestimmung:

„Auch können die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Baulichkeiten (Art. 127 der Gemeinde-Ordnung) soweit sie nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittelung des Steuercapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg der Abschätzung unterworfen sind, zu Leistungen und Diensten an den Wegen unter Berücksichtigung des bei dieser Abschätzung ermittelten Miethwerths (Art. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1855) herangezogen werden."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Römer.

№ 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der Verordnungen vom 11. d. M. über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes.

Oldenburg, den 21. Juni 1867.

Auf Grund des §. 73 beziehungsweise §. 42 der Verordnungen vom 11. d. M., betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins und betreffend die Besteuerung des Braumalzes, werden zur weiteren Ausführung dieser Verordnung folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Erhebung der Branntwein- und Braumalz-Steuer ist von denjenigen Stellen zu bewirken, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer bisher obgelegen hat, nämlich von den

Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, von den Neben-Zoll-Aemtern, den Steuer-Aemtern und den mit der gedachten Erhebung besonders beauftragten Steuer-Recepturen, und zwar von jeder dieser Stellen innerhalb des ihr zugewiesenen oder im Verwaltungswege zuzuweisenden Specialhebungsbezirks.

§. 2.

Die Ueberwachung des Betriebs der Brennereien und Brauereien liegt den Aufsichtsbeamten (Ober-Inspectoren, Ober-Controleuren und Aufsehern) und den etwa besonders damit beauftragten Hebebeamten ob, welche dabei nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den ertheilten Dienstvorschriften zu verfahren haben.

§. 3.

Das hier zur Zeit gesetzlich bestehende Maaß ist bis weiter auch bei Anwendung der Vorschriften der Eingangs erwähnten Verordnungen bestimmend. Die Buchführung erfolgt nach Preußischem Maaße.

Die in Folge dessen erforderlichen Umrechnungen sollen nach der anliegenden Reductions-Tabelle vorgenommen werden, in welcher Bruchtheile unter $^1/_2$ unberücksichtigt gelassen und Bruchtheile von $^1/_2$ und darüber zu voll gerechnet sind.

§. 4.

In Betreff der Branntweinsteuer tritt diese Bekanntmachung mit dem im §. 74 der desfälligen Verordnung vom 11. d. M. bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Oldenburg, 21. Juni 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Tabelle

zur Reduction des Oldenburger Steuer-Quartier-Gemäßes auf Preußische Quart und umgekehrt.

Oldenburger Steuer-Quartiere.	Preußische Quart.	Oldenburger Steuer-Quartiere.	Preußische Quart.	Preußische Quart.	Oldenburger Steuer-Quartiere.	Preußische Quart.	Oldenburger Steuer-Quartiere.
1	1	60	49	1	1	60	73
2	2	80	65	2	2	80	98
3	2	100	82	3	4	100	122
4	3	200	164	4	5	200	244
5	4	300	245	5	6	300	367
6	5	400	327	6	7	400	489
7	6	500	409	7	9	500	611
8	7	600	491	8	10	600	733
9	7	700	573	9	11	700	856
10	8	800	655	10	12	800	978
11	9	900	736	11	13	900	1100
12	10	1000	818	12	15	1000	1222
13	11	2000	1636	13	16	2000	2444
14	11	3000	2455	14	17	3000	3667
15	12	4000	3273	15	18	4000	4889
16	13	5000	4091	16	20	5000	6111
17	14	6000	4909	17	21	6000	7333
18	15	7000	5727	18	22	7000	8555
19	16	8000	6545	19	23	8000	9778
20	16	9000	7364	20	24	9000	11000
40	33	10000	8182	40	49	10000	12222

1 Preußisches Quartier ist genau = 1,2222 Quartier Oldenburger Steuergemäß.

1 Quartier Oldenburger Steuergemäß ist genau = 0,818184 Preußisches Quart.

In der vorstehenden Tabelle sind Bruchtheile unter 1/2 weggelassen, dagegen Bruchtheile von 1/2 und darüber zu voll gerechnet.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1867.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 40. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten.

№ 40.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten.

Oldenburg, den 24. Juni 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Art. 1.

Zur Herbeischaffung der Geldmittel zum Bau einer Eisenbahn soll eine Anleihe bis zur Summe von einer Million und neun mal hundert tausend Thalern aufgenommen werden.

Art. 2.

Die Anleihe soll spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1928 allmählich wieder abgetragen werden.

Art. 3.

Das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, ihre Verzinsung und Rückzahlung ist von der vollziehenden Behörde zu bestimmen und zu veröffentlichen.

Art. 4.

Für Uebertragung der Schuldurkunden wegen der Anleihe bedarf es der Verwendung von Stempelpapier nicht.

Art. 5.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist, unter Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, Departement der Finanzen, Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1867.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 41. Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1867, betreffend die Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn.

№ 41.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser Bahn.

Oldenburg, den 1. Juli 1867.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiemit auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857, für die Bremen-Oldenburg Heppenser Eisenbahn die nachfolgende Bahn-Polizei-Ordnung erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Beamten und Unterbeamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction:

1. der Betriebs-Inspector,

2. die Bahn-Ingenieure,
3. die Bahnmeister,
4. die Bahn- und Weichenwärter und Hülfswärter,
5. die Stationsverwalter und Stationsassistenten,
6. die Stationsaufseher,
7. die Portiers und Nachtwächter,
8. die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Großherzoglichen Direction, Behuf Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten, getroffen werden, und haben den

dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Löschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum ohne Erlaubniß nicht betreten werden.

Das vorschriftswidrige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das ohne Führer oder Hüter auf der Bahn oder deren Zubehörungen betroffene Vieh wird von den Bahnbeamten (§. 1) eingeschüttet und ist damit weiter nach den über Viehschüttungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten.

Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichungsverrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

Insbesondere ist es verboten, innerhalb einer Meile von der Bahn sich der Dampfpfeife zu bedienen, falls solche einen gleichen oder ähnlichen Ton, wie diejenige der Eisenbahn-Locomotiven hat.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, insbesondere geladene Gewehre, Schiespulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, in Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Mitgeführte Gewehre müssen in jedem Falle am Schlosse mit einem Tuche oder dergleichen sicher umwickelt sein und mit der Mündung des Laufs nach oben gehalten werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in vorstehender Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 13.

Nachdem das Abfahrtssignal, bestehend in einem Läuten der Stationsglocke mit 3 unterschiedenen Schlägen hinterher, gegeben worden ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, darf Niemand in diese Fahrzeuge einzusteigen versuchen, oder dabei Hülfe leisten.

Ebenso wenig dürfen die Passagiere, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnen oder aussteigen, oder auszusteigen versuchen.

§. 14.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als derjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten; ebenso das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge, vorbehältlich des Schadenersatz-Anspruchs.

§. 15.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 16.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen, ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird.

Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 19.

Wer den in den §§. 4 bis 15 einschließlich enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 20.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 19.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu ergreifen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der Ergreifung nicht entziehen.

Jeder Ergriffene ist ungesäumt der nächsten Polizeibehörde mit einer Anzeige über den Thatbestand der Uebertretung, beziehungsweise des Vergehens oder Verbrechens, zuzuführen oder durch Mannschaften zuzuschicken.

§. 21.

Ein Abdruck der §§. 4 bis 20 dieser Polizei-Ordnung wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt.

Auf jedem Bahnhofe wird ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 Juli 1.

Pancratz.

Greverus.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band (Ausgegeben den 9. Juli 1867.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 7. Juli 1867, betreffend 1. den freien Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen, und 2. den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. Juni d. J., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

№ 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1867, betreffend die Uebergangsabgabe rc. von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

№ 44. Patent vom 4. Juli 1867, für den Director J. Preller zu Varel auf eine von ihm erfundene Räderverzahnung bei Häckselmaschinen.

№ 42.

Bekanntmachung, des Staatsministeriums, betreffend 1. den freien Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen, und 2. den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. Juni d. J., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

Oldenburg, den 7. Juli 1867.

Das Staatsministerium bringt, unter Beziehung auf das Höchste Patent vom 10. Juni d. J., betreffend Ver-

kündigung einer Uebereinkunft mit Preußen, wegen Beitritts Oldenburgs zum Vertrage vom 28. Juni 1864, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, sowie auf den §. 74 der Verordnung vom 11. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß

1. mit dem 15. d. M. der freie Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und den älteren Preußischen Landen eintritt, und
2. mit demselben Tage die Verordnung vom 11. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, in Kraft gesetzt wird.

Oldenburg, den 7. Juli 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen:
Zedelius.

Oehlmann.

№ 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebergangsabgabe &c. von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.

Oldenburg, den 7. Juli 1867.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Preußen vom 27/30. April d. J., betreffend die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (Gesetz-Sammlung Bd. XX. Stück 21.) — welcher Uebereinkunft Sachsen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig beigetreten sind (vgl. Art. 8 der Ueberein-

kunft) — wird im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Branntwein, Bier (Braumalz) und inländischem Taback das Folgende angeordnet:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Preußischen Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und vom Herzogthum Oldenburg und dem Preußischen Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die weiterhin unter 5 angeordnete Erhebung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangsabgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen, nach Preußen, mit

Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 ₰, mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;

b. von Bier für den Centner $7\frac{1}{2}$ Groschen;

c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Groschen.

5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 ₰, bis dahin aber nur im Betrage von 4 ₰ zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4 a. bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

8. Die allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Uebergangsabgabe von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen (Verordnung vom 31. December 1853 und Bekanntmachung des Staatsministeriums von demselben Tage)

kommen auch hinsichtlich der Uebergangsabgabe vom Biere zur Anwendung.

Oldenburg, 7. Juli 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Oehlmann.

№ 44.

Patent für den Director J. Preller zu Varel auf eine von ihm erfundene Räderverzahnung bei Häckselmaschinen.
Oldenburg, den 4. Juli 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Director J. Preller zu Varel ein Patent auf eine von ihm erfundene Räderverzahnung bei Häckselmaschinen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867, Juli 4.

Pancratz.

Greverus.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band (Ausgegeben den 11. Juli 1867.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 45. Landtagsabschied vom 21. Juni 1867, für den 15. Landtag.
№ 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1867, betreffend die an der Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn errichteten Zoll-Abfertigungsstellen.

№ 45.

Landtagsabschied für den 15. Landtag.
Oldenburg, den 21. Juni 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden nach dem Schlusse des 15. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die auf Grund der Bestimmung des Art. 137 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassene Verordnung vom

27. December 1866, betreffend Verlängerung der Dauer der Gültigkeit der Verordnung vom 28. Mai 1866 wegen Außerkraftsetzung des Art. 423 des Handelsgesetzbuchs bezüglich auf die das Fürstenthum Lübeck berührende Ostholsteinische Eisenbahn, hat die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten.

§. 2.

Die nachstehend angegebenen Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags publicirt worden:

A. Für das Großherzogthum.

1) ein revidirtes Civilstaatsdienergesetz;

2) ein Gesetz, betreffend Abänderungen des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

B. Für das Herzogthum Oldenburg.

3) ein Gesetz, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphen-Anstalten;

4) ein Gesetz, betreffend die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen;

5) ein Gesetz, betreffend Abänderung des Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg;

6) ein Gesetz, betreffend die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen;

7) ein Gesetz, betreffend Revision der Art. 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855;

8) ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des Häuserabbruches;

9) ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover und Einsetzung eines Zolldepartements bei der Cammer in Oldenburg;
10) ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie;
11) ein Gesetz, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr;
12) ein Gesetz, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung;
13) ein Gesetz, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuenburg;
14) ein Gesetz, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen;
15) ein Gesetz, betreffend die Amortisation der Inhaberpapiere;
16) ein Gesetz, betreffend Abänderung des Art. 34 §. 1 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

C. Für das Fürstenthum Lübeck.

17) ein Gesetz, betreffend den Gebrauch der Eide;
18) ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten;
19) ein Forststrafgesetz.

D. Für das Fürstenthum Birkenfeld.

20) ein Gesetz, betreffend den Gebrauch der Eide;
21) ein Gesetz, betreffend die Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder in eine Besserungsanstalt;
22) ein Gesetz, betreffend Abänderung der Stempelpapier-Verordnung;
23) ein Gesetz, betreffend die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehsalzes und des gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken abgegebenen Salzes;

24) ein Gesetz, betreffend die Competenz der Gemeindebehörden hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen;

25) ein Gesetz, betreffend Uebernahme einer Straße auf dem Banne von Bundenbach als Staatsstraße;

26) ein Gesetz, betreffend die Cultusangelegenheiten der Juden im Fürstenthum Birkenfeld.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

a. für das Großherzogthum,

b. für das Herzogthum,

c. für das Fürstenthum Lübeck,

d. für das Fürstenthum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist darauf hin das Finanzgesetz für die Jahre 1866, 1867 und 1868 von Uns vollzogen und zur Publication gebracht worden.

§. 4.

Zu nachfolgenden Verträgen mit auswärtigen Staaten ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

a. zu einem Vertrage mit Preußen über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer;

b. zu einem Vertrage mit Bremen, betreffend Abänderung der Verträge vom 24. April 1855, 5. December 1857 und 13. Juli 1865 wegen eines gemeinschaftlichen Telegraphen;

c. zu einem Vertrage mit Preußen, betreffend eine Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Heisterberg und Steinberg-Deckenhardt.

§. 5.

Die beantragte Vorlegung eines Gesetzes, durch welches die Bestimmungen des Art. 33 §. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes, betreffend die bürgerliche Eingehung der Ehe, für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung kommen, ist in Aussicht genommen worden.

§. 6.

Das Ersuchen des Landtags um baldige Erlassung einer Medicinalordnung angehend, so unterliegt diese Angelegenheit bereits der Prüfung Unserer Regierung.

§. 7.

Die vom Landtage gewünschte Vorlegung eines vollständigen, alle Bestimmungen über die Jagd enthaltenden Gesetzentwurfs für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck lassen Wir in Erwägung nehmen.

§. 8.

Die Frage, ob sich die Aufhebung des Verbots der freien Theilbarkeit der Grundstücke empfiehlt, unterliegt bereits seit länger der Erwägung und haben Wir Veranlassung genommen, die thunlichste Beschleunigung der noch rückständigen Vorarbeiten anzuordnen.

§. 9.

In Betreff des vom Landtage in Anlaß einer Petition der Centralconferenz des allgemeinen (evangelischen) oldenburgischen Lehrervereins gestellten Ersuchens, auf eine durchgreifende Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrer durch Aenderung der Gesetzgebung baldigst Bedacht zu nehmen, verweisen Wir auf die dieserhalb vom Regierungscommissar im Landtage abgegebene Erklärung.

§. 10.

In Anlaß der vom Landtage bevorworteten Petition des Lehrervereins des Fürstenthums Birkenfeld um Erhöhung der Besoldung werden Wir dem Landtage bei dessen nächster Versammlung eine Vorlage machen lassen.

§. 11.

Die beantragte Aenderung des Art. 40 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck zum Zweck der Herbeiführung einer gerechteren Vertheilung der Wegelast ist mit anderen zweckmäßig befundenen Modificationen dieses Gesetzes in Vorbereitung genommen.

§. 12.

Dem Wunsche des Landtags entsprechend soll die Frage, ob nicht eine Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten zulässig ist, einer näheren Prüfung unterzogen werden.

§. 13.

Der vom Landtage beantragte Verkauf der Staatsgüter zu Sandersfeld und Varrelgraben ist bereits in Erwägung genommen.

§. 14.

Das Ersuchen des Landtags, mit dem Verkaufe der Staatsgüter möglichst fortzufahren und namentlich auch versuchsweise mit der Veräußerung der früher Gräflich Bentinck'schen Vorwerke im Jeverlande und Stad- und Butjadingerlande vorzugehen unterliegt der Erwägung.

§. 15.

In Betreff der gewünschten Liquidation zwischen der Landescasse und der Staatsgutscapitaliencasse ist das Erforderliche verfügt, die beantragte Aufhebung der letzteren Casse anzuordnen haben Wir dagegen Bedenken getragen.

§. 16.

Das an Uns gestellte Ersuchen, möglichst auf eine baldige Herabsetzung der Salzsteuer bei den Regierungen des Zollvereins hinzuwirken, begegnet Unseren Absichten und werden Wir demselben, sobald sich eine Veranlassung bietet, entsprechen.

§. 17.

Auf die Beseitigung der sog. Procentsteuer von Immobilien 2c. der vormals Holsteinischen Ortschaften im Fürstenthum Lübeck wird bei Beordnung des Sportelnwesens Bedacht genommen werden, doch bemerken Wir, daß die Thunlichkeit der Aufhebung des Stempelzwangs im Hinblick auf die bevorstehende erhebliche Ausgaben-Vermehrung zweifelhaft erscheinen muß.

§. 18.

Die Frage, ob nicht durch Bestellung von Hülfsprotocollisten in den Bürgermeistereien zum Zweck der Wahrnehmung der vorkommenden Versteigerungen eine Ersparniß an Diäten und Transportkosten zu erzielen ist, soll in Erwägung genommen werden.

§. 19.

In Betreff der vom Landtage gewünschten Vereinigung der Directionen für den Weg- und Wasserbau und für das Hochbauwesen bemerken Wir, daß überhaupt eine Vereinfachung der Behörden-Organisation in Frage gekommen ist und dabei auch die Verschmelzung dieser beiden Directionen in wiederholte Erwägung gezogen werden soll.

§. 20.

Die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, den Bezirksbaumeistern für das Hochbauwesen ihren Wohnsitz innerhalb

ihres Bezirks anzuweisen, wird bei der vorerwähnten anderweitigen Organisation der Behörden ebenfalls ihre Erledigung finden.

§. 21.

Dem Wunsche des Landtags, prüfen zu lassen, in wie weit die Einrichtung der höheren Bürgerschule in Oldenburg beziehentlich der übrigen bestehenden höheren Bürgenschulen den für die preußischen Schulen geltenden Normen entspricht, und eventuell dahin zu wirken, daß diese Anstalten eine den dortigen Anforderungen genügende Einrichtung erhalten, werden Wir entsprechen.

§. 22.

Ob die Einführung der im Herzogthum Oldenburg geltenden Auctionator-Ordnung im Fürstenthum Birkenfeld thunlich ist, unterliegt der näheren Prüfung.

§. 23.

Dem in Veranlassung einer Petition des Bürgers Haskamp und Genossen zu Friesoythe gestellten Ersuchen, die Mittheilung des über eine Beschwerde der Petenten eingezogenen Amtsberichts an letztere nach Maßgabe des Art. 47 §. 4 des Staatsgrundgesetzes zu verfügen, hat nicht entsprochen werden können, weil es bei der von den Beschwerdeführern bestrittenen Gesetzmäßigkeit des Gemeinde-Wahlacts und der von ihnen veranlaßten amtlichen Untersuchung darüber, um eine Angelegenheit sich handelt, bei welcher die Beschwerdeführer, wie sie selbst erklären, mit keinem Privatinteresse betheiligt sind, die Anwendung des Art. 47 §. 4 des Staatsgrundgesetzes aber im Sinne und Geist desselben ein angeblich verletztes Privatinteresse zur nothwendigen Voraussetzung hat.

§. 24.

In Betreff der Frage, ob nicht auf eine Vermehrung des Fischbestandes in den öffentlichen Gewässern, sei es im Verwaltungswege, sei es im Wege der Gesetzgebung, hingewirkt werden kann, haben Wir eine nähere Prüfung angeordnet.

§. 25.

Die baldige Herstellung geeigneter Zuwegungen von den Staatsstraßen zu den Eisenbahn-Stationen und Haltestellen werden Wir Uns angelegen sein lassen.

§. 26.

Die gewünschte Erfrühung des Chausseebaues in der ehemaligen Herrschaft Kniphausen haben Wir bei der gegenwärtigen Finanzlage des Herzogthums nicht in Aussicht nehmen können.

§. 27.

In Betreff der beantragten Verwendung der Staatsregierung für Herbeiführung einer den südlichen Landestheilen möglichst günstigen Richtung der Paris-Hamburger Bahn verweisen Wir auf die dieserhalb vom Regierungs-Commissar im Landtage abgegebene Erklärung.

§. 28.

Dem Wunsche des Landtags um häufigere Veröffentlichung der auf den verschiedenen meteorologischen Stationen gemachten Beobachtungen wird entsprochen werden. —

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 21. Juni 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius. von Wedel.

Römer.

№ 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die an der Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn errichteten Zoll-Abfertigungsstellen.

Oldenburg, den 9. Juli 1867.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom Tage der Betriebseröffnung der Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn auf den an derselben im Verwaltungsbezirke des Zolldepartements der Cammer belegenen Stationen, folgende Abfertigungsstellen in Wirksamkeit treten:

1. In Delmenhorst wird das Hauptzollamt daselbst an den Bahnhof verlegt, daher dasselbe zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter ermächtigt ist.

2. In Oldenburg wird eine Abfertigungsstelle am Bahnhofe unter der Bezeichnung: „Großherzogliches Haupt-Steueramt Oldenburg, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe" errichtet, welche unter Leitung eines Oberbeamten gestellt und in Gemäßheit des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen vom 6. Mai 1867 zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter und Effecten ermächtigt ist.

3. In Varel wird auf dem Bahnhofe eine unter der Leitung des Hauptamts-Controleurs fungirende Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Großherzogliches Hauptzollamt Varel, Abfertigungsstelle am Bahnhofe" errichtet, welche im Sinne des §. 5 des oben allegirten Regulativs zur Behandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter ermächtigt wird.

4. Soweit dem Neben-Zoll-Amte I. im Jadegebiete die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. bisher noch nicht beigelegt gewesen, wird dieselbe hierdurch gewährt.

Oldenburg, den 9. Juli 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
In Vertretung:
von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1867.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1867, betreffend die Entbehrlichkeit der Deklarationsschein-Controle bei den mittelst der Eisenbahn nach und von Bremen gehenden, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten.

№ 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entbehrlichkeit der Deklarationsschein-Controle bei den mittelst der Eisenbahn nach und von Bremen gehenden, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten.

Oldenburg, den 11. Juli 1867.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1862, betreffend die Entbehrlichkeit der Deklarationsschein-Controle bei den mittelst der Staatsposten nach und von Bremen gehenden, zur Wiedereinfuhr in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten, für die mittelst der Oldenburgischen Staatsposten von und nach Bremen beförderten Güter in Anwendung gebrachte Verkehrserleichterung hinsichtlich der Befreiung von der Deklarationsschein-

Controle mit der Eröffnung der Eisenbahn Bremen-Oldenburg-Heppens auch auf die mittelst dieser Eisenbahn von und nach Bremen gehenden, zum unmittelbaren Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet bestimmten Güter und Effecten Anwendung finden wird.

Oldenburg, den 11. Juli 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
In Vertretung:
von Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1867.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 48. Verordnung vom 15. Juli 1867, betreffend die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

№ 48.

Verordnung, betreffend die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 15. Juli 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiemit:

Da der Zusammentritt des Reichstages des Norddeutschen Bundes für den 1. September d. J. in Aussicht genommen ist, so verordnen Wir wegen der vorzunehmenden Neuwahlen in Ausführung des Art. 20 der Bundesverfassung was folgt:

§. 1.

Es sind drei Abgeordnete zum Reichstage für das Großherzogthum zu wählen.

§. 2.

Die Wahlen geschehen nach Maßgabe der Verordnung vom 4. December 1866, jedoch mit folgenden Aenderungen:

1) die mittelst Vertrages vom 27. September 1866 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen an Uns cedirten und unter dem 19. Juni d. J. Uns übertragenen vormals Holsteinischen Gebietstheile werden mit Bezugnahme auf §. 9 des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849, für die vorzunehmende Reichstagswahl mit dem Großherzogthum vereinigt und dem im §. 2 unter Z. 1 der Verordnung vom 4. Decbr. v. J. gebildeten Wahlkreise hinzugelegt.

2) Wo eine politische Gemeinde im Herzogthum in Bauerschaften (Ortschaften) und im Fürstenthum Lübeck in Dorfschaften eingetheilt ist, sollen die Bauerschaften und Dorfschaften je einen Wahlbezirk bilden.

Die Bauervögte (Ortsvorsteher) dieser Bauerschaften und Dorfschaften haben in Betreff der Wahlen dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie in der Verordnung vom 4. Decbr. v. J. für die Vorsteher der politischen Gemeinden festgestellt sind.

Wenn eine Bauerschaft oder eine Dorfschaft unter der Verwaltung mehrerer Bauervögte steht, kann sie nach der Bestimmung des Amts in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden.

§. 3.

Die Berichtigung und die Auslegung der Listen in den Wahlbezirken ist unverzüglich vorzunehmen.

§. 4.

Die Regierungen haben die zur Ausführung der Wahlen weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Der Tag, an welchem die Wahlen vorzunehmen sind, wird vom Staatsministerium bekannt gemacht werden.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Juli 1867.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

von Rössing. von Berg.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band (Ausgegeben den 18. Juli 1867.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 49. Bekanntmachung vom 15. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Branntwein.

№ 49.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Oldenburg, den 15. Juli 1867.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein, werden unter Bezug auf §. 6 der Bekanntmachung vom 7. d. M., betreffend die Uebergangsabgabe rc. von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabacksfabricaten im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung folgende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inland erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preuß. Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner

nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Preußischen Eimer (60 Preußische Quart oder 73 Oldenburgische Steuerquartiere) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Schwaren für jedes Preußische Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, oder was dasselbe ist, von Einem Groschen und Zehn Schwaren für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein, bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle hundert betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Einigung in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesrn worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1

bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangs-Abfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein.*) Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Oldenburg wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen eingehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. Der Versender hat die Menge des Branntweins nach dem bisherigen Steuergemäß anzumelden, zugleich aber bei jedem Gebinde dieses gemäß nach der, der Bekanntmachung vom

*) Gegenwärtig besitzen solche Ermächtigung die Nebenzollämter 1. Classe: 1. Wahrthurm, 2. Ellenserdammersiel, 3. Hooksiel, 4. Fedderwardersiel, 5. Großensiel, 6. Strohhausen, 7. Elsfleth, 8. Berne, 9. Im Jadegebiete.

21. Juni d. J. angehängten Tabelle (Gesetzblatt S. 308) auf Preußische Quart zu reduciren.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit den Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein angefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf

Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu

ertheilenden Uebergangsscheines etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Großherzoglichen Cammer (Zolldepartement) einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Cammer auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf

welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach:

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei Inhaber übergeben, endlich

c. wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Cammer vom 1. November an, bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar bezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Cammer gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Pack-

hofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Oldenburg, den 15. Juli 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Berg.

Holtzinger.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... und unter № ... des Amelde- (Uni)kat. Registers eingetragen.

(Ort), den .. ten ....

Großhzgl. (..) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (..), an ... laut Abfertigungs-Register № ...

(Unterschrift.)

Die Rivision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein № .... auf das ..... Amt zu ..... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Großherzoglichen (Steuer-) Amte in (......), im Bezirke des Großherzoglichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (....), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Großherzoglichen (Haupt-Steuer-) Amte (....) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Großherzogliche (Neben-Zoll-) Amt in (....) nach (.....) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(......), den ... ten ....

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des				
Der einzelnen Gebinde				
Laufende №	Bezeichnung Marke.	Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Cr ℔
1.	2.		3.	4.
				Zusammen .

Versenders.

Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Menge		wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
in Quartier Steuer-Gemäß.	in Preußischen Quarten.	
5.		6.

Revisions-

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, in soweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	
Ctr	℔	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔
7.		8.	9.		10.		11.	

Befund.

Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, so wie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	
12.	13.	14.	15.	16.
		Zusamm.		(Quartmenge in Buchstaben zu wieholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . . mittag . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . . Tagen dem . . . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nro. . . . . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . . ., ... mittags . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nro. . . . . . angeschrieben.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese *beispielsweise* angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreff. Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . . ten . . . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band (Ausgegeben den 31. Juli 1867.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 50. Bekanntmachung vom 27. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Bier.

№ 50.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Oldenburg, den 27. Juli 1867.

In Höchstem Auftrage bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben gewährt werden soll:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Preußischen Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen.

Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Brutto-Gewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Cammer ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsver-

kehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Andere Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der

Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueber-zeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unver-dorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Um-ständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Ab-fertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrneh-mung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem Letztern zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuer-vergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers ent-weder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Aus-

gangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet zuzustellen hat.

§. 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versenduug erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Cammer einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen um-

fassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10.

Die Cammer hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen werden vom 1. August d. J. an mit der weiteren Bestimmung in Kraft gesetzt, daß jeder Brauer, welcher vor dem 1. October d. J. Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung in das Ausland zu versenden beabsichtigt, innerhalb acht Tage nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke die Brauerei belegen ist, davon Anzeige zu machen und unter Vorlegung seiner Bücher nachzuweisen hat, daß von dem vor dem 1. Juli d. J. gebrauten Biere kein Vorrath mehr vorhanden ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann für das vor dem 1. October d. J. ausgeführte Bier die Steuervergütung nicht erfolgen.

Oldenburg, den 27. Juli 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Berg.

Holtzinger.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der Unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiemit dem Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Brutto-Gewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen.

Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart Preußisch desselben nicht unter 50 Pfund Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht.	
			Ctr	℔

N., den . . . ten . . . .

N., Brauereibesitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Deklaranten von der Cammer für 18 . . ein Zusageschein ertheilt worden ist.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr	Brutto-Gewicht. ℔	
	Summa	.	.	
(in Buchstaben)				

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen
N., den . . . ten . . . .
Die Revisionsbeamten.
N. N.

Nro. . . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nro. . . . . .

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . Behuf Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . . des Ausgangsregisters nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nro. . . . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . . mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . . mittags . . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nro. . . . . . angeschrieben.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Daß die oben bezeichneten . . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band (Ausgegeben den 9. August 1867.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 51. Verkündigungspatent vom 4. August 1867, betreffend die Militairconvention mit dem Königreich Preußen wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

№ 51.

Verkündigungspatent, betreffend die Militairconvention mit dem Königreich Preußen wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 4. August 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Nachdem eine mit dem Königreich Preußen am 15. Juli d. J. abgeschlossene Convention, betreffend den Uebergang Oldenburgs in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes, sowie eine an demselben Tage abgeschlossene Militairconvention, betreffend die näheren Modalitäten in Ausführung der Bestimmungen des Abschn. XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, nebst einem zu dieser Convention an demselben Tage vereinbarten Schlußprotocoll, beiderseits ratificirt worden sind,

bringen Wir diese Verträge auf Grund des Art. 137 Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. August 1867.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

v. Rössing. v. Weder.

Meinardus.

Convention

zwischen Oldenburg und Preußen, betreffend die Reorganisation des Oldenburgischen Contingents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, den Uebergang Oldenburgs in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes zu erleichtern, haben behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Ihren Oberintendanten Wilhelm Meinardus und
Ihren Brigade-Major, Major Theodor Becker,

Seine Majestät der König von Preußen:
Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König und
Ihren Oberstlieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann,

welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratification folgende

Convention

abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die Reorganisation der Bundes-Contingente, wie sie im Abschnitt XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundes-Feldherrn) hinsichtlich Oldenburgs in der Weise vollzogen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung unter Anerkennung der in der Bundesverfassung festgesetzten Quote von 225 ℛ︀ im ersten Jahre der Reorganisation (1867/68) nur Einhundert Fünf und Sechszig Thaler und unter successiver Steigerung der jährlichen Beiträge um je Zwölf Thaler pro Kopf, erst vom 1. Juli 1872 an die volle Summe einzuzahlen hat.

Art. 2.

Durch vorstehend geordnete successive Beitragsleistung wird an dem in der Bundesverfassung normirten Maßstabe der Vertheilung der gemeinsamen Bundes-Einnahmen Nichts geändert, vielmehr participirt Oldenburg bei dieser Vertheilung von Anfang an ebenso, als wenn es die vollen 225 ℛ︀ jährlich pro Kopf sofort beitrüge.

Art. 3.

Die Ratificationen dieser Convention sollen innerhalb Vierzehn Tagen von heute ab, oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 15. Juli 1867.

gez.: Meinardus.	gez.: Becker.	gez.: König.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

gez.: v. Hartmann.
(L. S.)

Militair-Convention
zwischen
Preußen und Oldenburg.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg einerseits und Seine Majestät der König von Preußen andererseits, Behufs Feststellung der näheren Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Oberintendanten Friedrich Heinrich Wilhelm Meinardus und Allerhöchstihren Brigademajor den Major Theodor Becker, und

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Seinen Oberstlieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, Eberhard von Hartmann,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende Convention abgeschlossen haben:

Art. 1.

Gegen die nach Art. 62 resp. Abschnitt XII. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom Großherzogthum Oldenburg nach Maßgabe einer Friedensstärke von 1% seiner noch fest zu stellenden Bevölkerung zu zahlenden Pauschalbeiträge wie gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft des Großherzogthums gemäß den in der Bundes-Verfassung und den Bundesgesetzen getroffenen oder noch zu treffenden

Bestimmungen, übernimmt Preußen alle dem Großherzogthum Oldenburg für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen, einschließlich der dem Militair-Fiscus zufallenden Kosten der Aushebung, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung mit Ausnahme der Kosten der Kasernen-Einrichtungen. Außer jenen Pauschalbeiträgen, wie solche zur Zeit festgestellt sind, oder künftig etwa anderweitig bestimmt werden, hat das Großherzogthum Oldenburg für die demselben im Ordinarium zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen keinerlei besondere Zahlungen zu übernehmen.

Art. 2.

Da Oldenburg von der Stellung eines selbstständigen Contingents und folgeweise einer eigenen Militair-Verwaltung absieht, so sollen die in der gegenwärtigen Oldenburgischen Militairformation enthaltenen Truppenkörper, sowie künftig die Oldenburgischen Wehrpflichtigen, in die Preußische Armee eingereiht werden. Die hiernach ihrer Militärpflicht genügenden Oldenburgischen Staatsangehörigen leisten in Gemäßheit des Artikels 60 der Bundes-Verfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde, bis durch Einführung einer Bundeskokarde in dieser Beziehung ein Anderes bestimmt ist.

Art. 3.

Die nach Artikel 2 in die Preußische Armee einzureihenden Oldenburgischen Truppenkörper bestehen aus einem Infanterie und einem Cavallerie-Regiment, welche unter der Bezeichnung:

Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nro. x. und
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nro. x.

eine Regimentsnummer in der Preußischen Armee erhalten,

sowie aus zwei Artillerie-Compagnien, welche einem Preußischen Feldartillerie-Regiment mit der Bezeichnung:

„x. 6-Ⅶ (Oldenburgische) Batterie des xc. Regiments"

zugetheilt werden.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, bezw. die Standarte.

Die Officiere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Art. 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

Die Officiere, Portepeefähnriche und Militärbeamten im Officiersrange der bisher Oldenburgischen Truppenkörper verpflichten sich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Art. 4.

Von den Wehrpflichtigen des Großherzogthums sollen die aus dem Herzogthum Oldenburg selbst nur als Ersatz für die im Art. 3 aufgeführten Truppenabtheilungen dienen, abgesehen von der für Jäger, Festungs-Artillerie, Pioniere, Train- und Bundeskriegsmarine erforderlichen Quote. Die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld dagegen werden als Aushebungsbezirke einem Preußischen Regierungsbezirk zugelegt. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wollen Seine Majestät der König von Preußen gestatten, daß das Oldenburgische Infanterie-Regiment, das Oldenburgische Dragoner-Regiment und die gesammte Artillerie, Fuß-Abtheilung, zu welcher die beiden Oldenburgischen Artillerie-Compagnieen eingetheilt werden, innerhalb der Grenzen des Großherzogthums Oldenburg ständige Garnisonen erhalten und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, wenn ähnliche Rück-

sichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums gegen den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld, welche für dasjenige Bataillon, in welches die Wehrpflichtigen des Fürstenthums eingestellt werden, als eventueller Garnisonort zur Disposition gestellt wird.

Art. 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus, und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direct an die betreffenden Abtheilungs-Commandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppencommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben. Die Oldenburgischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundes-Militair eingeräumten Localitäten bezw. sämmtlichen Garnison-Einrichtungen, beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht bei Höchstihrer Person, bezw. den Oldenburgischen Truppen-Abtheilungen, Officiere á la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Die nach dem Inslebentreten dieser Convention ernannten Officiere á la suite ingleichen die nach diesem Termin in das Pensions-

verhältniß tretenden Officiere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militairgerichts- und Ehrengerichtlichen-Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten sowie eines Ordonnanz-Officiers für Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegen stehen. Die Besoldung dieser Officiere erfolgt aus Bundesmitteln.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Officiere á la suite ist dem Belieben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überlassen.

Art. 7.

In Betreff der Oldenburgischen Truppenabtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Officieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 8.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Oldenburgischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Commandostellen der in Höchstihrer Residenz garnisonirenden Truppenabtheilungen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen,
Anzeige von Aenderungen im Officiercorps, von Commandos zu Bildungsanstalten ꝛc., Verheirathungen, Ordensverleihungen ꝛc.

Art. 9.

Die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst wird Preußischerseits unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen Civilbehörde zur Ausführung gebracht. Den sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten steht in Betreff der Oldenburgischen Wehrpflichtigen das Großherzogliche Staatsministerium als oberste Civilbehörde vor, dasselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen. Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Commission verfahren.

Art. 10.

Die durch die Bundesverfassung in Geltung tretenden Bestimmungen hinsichtlich der Aushebung, der Dienstverpflichtung, der Präsenzzeit und des Ausschlusses der Stellvertretung kommen zunächst zur Anwendung auf die Aushebung pro 1867 und haben keinerlei rückwirkende Kraft. Falls über die Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel entstehen sollten, haben die competenten Großherzoglichen Behörden die Einzelfälle zu entscheiden. Letzteren Behörden verbleibt auch für die Militairpflichtigen der jetzt in Dienst stehenden Altersclassen, nachdem dieselben ihre Dienstzeit nach Maßgabe der bisherigen Gesetze abgeleistet haben, die Ertheilung der Abschiede sowie der Militair-Freischeine unter Mitbetheiligung der concurrirenden Militairbehörde.

Art. 11.

Oldenburgische Wehrpflichtige, denen die Berechtigung zum einjährigen bezw. dreijährigen Freiwilligendienst zusteht, können dieser Dienstpflicht in der Königlich Preußischen Armee unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße genügen, dasselbe findet vice versa für Preußische Unterthanen statt.

Bei den zur Aufnahme der Oldenburgischen Wehrpflichtigen bestimmten Truppenabtheilungen soll hinsichtlich

der Zahl der aufzunehmenden Oldenburgischen einjährigen Freiwilligen eine Beschränkung nicht stattfinden.

Art. 12.

Beim Nachweis der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen Freiwilligendienst Angemeldeten sollen die höheren Oldenburgischen Lehranstalten, sobald dieselben als mit den entsprechenden Preußischen Institutionen auf einer wissenschaftlichen Stufe stehend anerkannt worden, letzteren gleich geachtet werden.

Die Anforderungen an die Qualification der einjährigen Freiwilligen werden für die nächsten Jahre in derselben Weise ermäßigt, wie es für die durch Gesetz vom 20. September und 24. December 1866 in den Preußischen Staatsverband aufgenommenen Ländergebiete geschehen ist.

Art. 13.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur weiteren Ausbildung in ihrem Beruf in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspaß zunächst auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Consulatsattest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, (die Küsten des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen) eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Urlaubspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird. Bei Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Passes bis zum Schluß der Gesammt-Dienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatz-Reserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Categorien jedoch vor der Beendigung ihrer Gesammtdienstzeit bezw. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domicil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

Art. 14.

Soweit für die im Großherzogthum garnisonirenden Truppen Casernements nicht vorhanden sind oder noch von Oldenburg beschafft werden, ist Oldenburgischerseits für deren anderweitige Unterbringung nach Maßgabe der desfallsigen Preußischen Gesetze gegen Empfang des etatsmäßigen Servises zu sorgen.

Auf Verpflegung erstreckt sich diese Verpflichtung nicht, vielmehr nur auf das der Servis- und Quartierentschädigung entsprechende Quartier hinsichtlich dessen die Bestimmung gilt, daß der Quartierwirth dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraums, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen hat und dafür Seitens der Königlich Preußischen Militärverwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Entschädigung erhält.

Die Officiere haben für ihr Quartier selbst zu sorgen. Die den garnisonirenden Truppenabtheilungen zur Benutzung zu überweisenden bereits vorhandenen oder noch zu beschaffenden Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken nebst dazu gehörigen Inventarien, über deren Bestand eine nähere Mittheilung demnächst erfolgen wird, verbleiben Oldenburgisches Staats- bezw. Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Für eine der Stadtgemeinde Oldenburg gehörende Infanterie-Caserne für ein Bataillon wird der Betrag von jährlich pl. m. 1500 ℛℳ, welcher bisher von Oldenburg vertragsmäßig dafür an die Stadt zu zahlen ist, von Preußen ebenfalls gezahlt. Da in Oldenburg ein besonderes Militair-Hospital nicht vorhanden, sondern die Verpflegung und militairärztliche

Behandlung der Militairkranken bisher in einer Militair-Abtheilung des Civil-Hospitals geschehen ist, so wird die Großherzogliche Regierung Sorge tragen, daß dies gegen Zahlung thunlichst billiger Verpflegungssätze auch ferner stattfinde.

Was die Unterhaltung und Administration der Casernen 2c. nebst Inventarien betrifft, so wird dieselbe, insofern Oldenburg zu deren Uebernahme gegen Empfang der dafür etatsmäßigen Sätze nicht geneigt sein sollte, Preußischerseits übernommen.

Art. 15.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 16.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbstständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde, ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen der Militairpersonen steht zwar den Oldenburgischen Civilbehör-

den bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern. Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements Oldenburgischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.

Art. 17.

Officiere, Mannschaften und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Oldenburgischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Oldenburgischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention besondere Ausnahmen bestimmen. In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civilstrafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Civilstrafgesetzbuchs für die Oldenburgischen Staatsangehörigen in den genannten Truppenkörpern die Oldenburgischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit, für die im Großherzogthum in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichts-Herren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf den militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Oldenburgische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 18.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Dieselben genießen, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß bleiben, Befreiung von Vermögens-, Einkommen- und Erbschaftssteuer, ferner, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgehen, von der Einquartierungslast sowie von allen Communal-Abgaben. Den indirecten Steuern und Abgaben, (Zoll-, Verbrauchssteuer, Stempelabgabe ꝛc.) sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Officiersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Art. 19.

Die gegenwärtig der Oldenburgischen Militairformation angehörenden Officiere, Portepeefähnriche, Militairbeamte vom Officiersrange werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen. In Betreff der Gehaltscompetenzen treten sie in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargen-Bezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Dienst-Einkommen, wenn dasselbe die Preußischen Competenzen ihrer Charge übersteigt, event. bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, bezw. pensionirt werden. Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst, findet auch auf die Unterofficiere ꝛc. statt.

Die Officiere, Portepeefähnriche und Militairbeamten von Officiersrang leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahnen- bezw. Militair-Beamten-Eid. Die Berücksichtigung ihrer Anciennetät soll mit der Maßgabe geschehen, daß sie durch den Uebertritt in keinem Fall besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Sofern dieselben verheirathet sind, haben sie die Verpflichtung zum Beitritt zur Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt, jedoch wird ihnen eventuell gestattet, auch das Anrecht an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Casse beizubehalten, Falls dies dort für zulässig befunden wird. Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Officieren, sowie die Annahme von Officiers-Aspiranten bei dem Großherzoglichen Truppencorps nicht statt.

Art. 20.

Die in die Preußische Armee übertretenden Officiere, Unterofficiere und Militairbeamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunct des Inkrafttretens dieser Convention bereits nach Oldenburgischen Normen erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunct berechnet und darüber von der betreffenden Oldenburgischen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, bezw. nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Oldenburgischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des Oldenburgischen Militair-Pensions-Etats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Convention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den

zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus u. s. w.

Art. 21.

Mit Rücksicht auf die nach Artikel 1 Preußischerseits zu übernehmende Verpflichtung, mit Ausnahme der Kosten der ersten Beschaffung etwa noch erforderlicher Kasernen-Einrichtungen, die sämmtlichen Kosten zu übernehmen, welche aus der Vermehrung bezw. Umformung des bisherigen Oldenburgischen Contingents, einschließlich der Errichtung der Landwehr, erwachsen, gehen die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das bisherige Bundes-Contingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen und Pferden an Preußen über.

Art. 22.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Oldenburgischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundeskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem andern Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Den Oldenburgischen Seefahrern und der gesammten seemännischen Bevölkerung des Großherzogthums sollen alle den Preußischen Berufsgenossen zuständigen oder noch zu gewährenden Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes auf einem Schiffe der Deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute kommen.

Art. 23.

Diese Convention soll mit dem 1. October 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach Artikel 1 zu leistenden Zahlungen, unabhängig von der Bestimmung des Artikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach die pro anno zu leistenden Pauschalbeiträge für das Bundes-

kriegswesen mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung fällig werden.

Art. 24.

Die gegenwärtige Convention kann nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratificationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 15. Juli 1867.

gez. **Meinardus.** **Becker.** **v. Hartmann.**
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schlußprotocoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen dem Königlich Preußischen und den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien abgeschlossenen Convention wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart beziehungsweise Erklärungen abgegeben.

Art. 1.

Die Bestimmung des Artikel 20 der Convention, daß in Betreff der vorhandenen auf die Bundescasse zu übernehmenden Pensionen die bisherigen gesetzlichen Normen in Geltung bleiben sollen, ist dahin zu verstehen, daß die Zahlung der Pensionen auch ferner monatlich prænumerando geschieht, daß in Sterbefällen die Hinterbliebenen noch auf den Betrag einer dreimonatlichen Pension Anspruch haben und daß hinsichtlich der am 24. December 1863 an Veteranen aus dem Befreiungs-

kriege 1812—1815 bewilligten Pensionen die Bestimmungen wegen eventueller Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen von jährlich 24 auf 36 ℛ beides innerhalb der ein für allemal für die erwähnten Veteranen ausgesetzten Summe von jährlich 5304 ℛ in Anwendung zu kommen haben.

Die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der heute abgeschlossenen Convention bereits vorhandenen Pensionaire werden durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundeskasse in keiner Weise geändert.

Art. 2.

Mit dem nach Artikel 21 der Convention an Preußen übergehenden Ausrüstungs-Material wird auch die auf gemeinschaftliche Kosten von Oldenburg einerseits und den freien Städten andrerseits angeschaffte Biragosche Brückenequipage, soweit über dieselbe Oldenburg das Dispositionsrecht zusteht, an Preußen zum Eigenthum übertragen.

Die Uebergabe der in dem Ausrüstungs-Material begriffenen Zündnadelgewehre geschieht in dem gegenwärtigen Bestande derselben, ohne daß Oldenburg die nach Maßgabe der bisherigen Bundesbestimmungen an dem Bedarf für die zweite Garnitur noch fehlende Stückzahl zu beschaffen hat.

Art. 3.

Unter dem im Artikel 19 der Convention erwähnten jetzigen Diensteinkommen der übertretenden Officiere und Unterofficierschargen sollen auch diejenigen Soldzulagen begriffen sein, welche für längere Dienstzeit voranschlagsmäßig bereits auf den 1. August beziehungsweise 1. September d. J. bewilligt sind und von da ab monatlich in Summa 25 ℛ betragen, sowie diejenigen, deren Bewilligung im Betrage von monatlich in Summa 13 ℛ reglementsmäßig am 24. December d. J. erfolgen würde.

Diejenigen Oldenburgischen Unterofficiere, welche Inhaber des Königlich Preußischen Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse

sind, sollen bei ihrem Uebertritt in Bezug auf die damit verbundenen Vortheile ihren Kameraden in der Preußischen Armee gleichgestellt werden.

Art. 4.

Das nach Maßgabe der reglementairen Oldenburgischen Vorschriften von Portepeefähnrichen bestandene Officiers-Examen, sowie die von Militairschülern der Unterklasse nachgewiesene Reife für die Oberklasse, soll dem vorschriftsmäßig in Preußen abgelegten Officiers- beziehungsweise Portepeefähnrichs-Examen gleichgeachtet werden.

Art. 5.

Wenn die nach Artikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an die Bundeskasse zu zahlenden Pauschalbeiträge vor dem Inkrafttreten der Convention qu. geleistet werden, so findet mit Rücksicht darauf, daß Preußen die Unterhaltung des Großherzoglichen Contingents erst mit dem 1. October cr. übernimmt, bis wohin die Militair-Ausgaben noch dem Großherzogthum zur Last fallen, eine Rückgewähr oder entsprechende Anrechnung der gezahlten Pauschalbeiträge statt. Etwa durch die Vorbereitungen zum Ersatzgeschäft erwachsende Kosten sind jedoch aus diesen Beiträgen zu bestreiten.

Art. 6.

Soweit die laufenden in kürzester Frist zu kündigenden Lieferungs- und Miethcontracte zur Zeit des Inkrafttretens der Convention noch in Geltung sind, tritt in Betreff derselben Preußen in die Rechte und Verpflichtungen Oldenburgs.

Art. 7.

Die von Wehrpflichtigen der Jahresclasse 1867 vor der Ratification dieser Convention etwa bereits eingegangenen Stellvertretungscontracte sollen in Kraft bleiben, wenn vor der zuständigen Oldenburgischen Behörde hierüber der Nachweis geführt und die volle bundesgesetzliche Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen von dem Stellvertreter übernommen wird.

Art. 8.

Zu Artikel 17 der Convention erklärte der Königlich Preußische Commissar, wie Seine Majestät der König das Begnadigungsrecht über Oldenburg'sche Staatsangehörige in Fällen der Verurtheilung wegen nicht militairischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlassen wollten.

Art. 9.

In Bezug auf den Vertrag zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, wegen Stellung eines gemeinschaftlichen Brigadestabes, und den Vertrag mit Lübeck und Bremen wegen der Artillerie-Vertretung, erklärt Oldenburg sich damit einverstanden, wenn die Städte das Recht des Rückempfangs der auf Grund dieser Verträge über den 1. October d. J. hinaus gezahlten Beträge an Preußen übertragen, gegen Uebernahme der Verpflichtung von Seiten Preußens, die aus Kapitulationen mit Geworbenen nach dem 1. October noch bestehenden Forderungen zu befriedigen, über welche eine nähere Mittheilung erfolgen soll. Außer dieser Forderung hat Oldenburg aus den erwähnten Verträgen keine weiteren Ansprüche zu machen.

Die nach Artikel 17 des oben erwähnten Brigadevertrages sistirten, für Hamburg noch existenten Zahlungsverbindlichkeiten, so wie die Ansprüche Oldenburgs an die freien Städte in Betreff vorschußweise geleisteter Zahlungen für die im Jahre 1866 angeschafften Pontons ꝛc. bleiben Gegenstand directer Auseinandersetzung unter den betreffenden Staaten.

Art. 10.

Schließlich erklärten die Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien, es sei der Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) daß die Namenschiffre, welche von Höchstihren Vorfahren den Oldenburgischen Truppenabtheilungen bei ihrer Errichtung, und zwar dem Infanterie-Regiment

ein P, dem Cavallerie-Regiment und der Artillerie ein A verliehen worden, auch ferner von diesen Truppenabtheilungen auf den Achselklappen getragen werden.

2) daß bei Ordensverleihungen an im Großherzogthum garnisonirende Königlich Preußische Officiere 2c. durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog es zur Annahme und Anlegung derselben einer vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs von Preußen nicht bedürfe; es werde jedoch von einer jeden derartigen Dekorirung Königlich Preußischer Unterthanen Seiner Majestät dem Könige von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge alsbald Mittheilung gemacht werden.

3) daß für die Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Zahl von drei Officieren festgesetzt werde, unter welchen stets ein Stabsofficier und ein Hauptmann sich befinden und der dritte entweder Stabsofficier oder Hauptmann sein kann.

Der Königlich Preußische Kommissar stellte die Gewährung dieser Wünsche in Aussicht.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie diejenigen der Convention selbst und mit dieser gleichzeitig ratificirt werden, sowie mit der Ratification auch die von den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien ausgedrückten Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als von Seiner Majestät dem Könige von Preußen genehmigt angesehen werden sollen.

Hiermit wurde vorstehendes Protokoll geschlossen, untersiegelt und unterzeichnet.

Berlin, den 15. Juli 1867.

gez. **Meinardus.** gez. **Becker.** gez. **von Hartmann.**
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 10. Aug. 1867.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1867, betreffend Berichtigung des Gesetzblatts № 45 (XX. B. Stück 27.)

№ 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1867, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Kunstverein in Oldenburg.

№ 54. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Aug. 1867, betr. Ertheilung eines Patents an Woldemar v. Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine wesentliche Verbesserung an den zwei von ihm erfundenen und bereits patentirten Flachsbearbeitungsmaschinen.

№ 55. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Aug. 1867, betr. Ertheilung eines Patents an Henry Clifton zu Birmingham und Charles Gustave Mueller zu Blankenburg a./H. auf eine von ihnen erfundene atmosphärische Buttermaschine.

№ 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Berichtigung des Gesetzblatts № 45 (XX. B. Stück 27).

Oldenburg, den 17. Juli 1867.

In dem unter dem 11. Juli d. J. publicirten Landtagsabschiede für den 15. Landtag (Gesetzblatt № 45) ist im §. 2 sub C. 17 ein Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend den Gebrauch der Eide, und sub D. 20 ein Gesetz

für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend den Gebrauch der Eide, als bereits publicirt aufgeführt. Diese Angabe ist irrig, indem die Publication der gedachten Gesetze zur Zeit noch der Höchsten Erwägung unterliegt, wie hierdurch berichtigend bemerkt wird.

Oldenburg, den 17. Juli 1867.

Staatsministerium.

von Rössing.

Römer.

№ 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Kunstverein in Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Juli 1867.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß dem Kunstverein zu Oldenburg auf Grund der §§. 1, 2, 6—10 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Oldenburg, den 31. Juli 1867.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.

v. Rössing.

Holtzinger.

№ 54.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Ertheilung eines Patents an Woldemar v. Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine wesentliche Verbesserung an den zwei von ihm erfundenen und bereits patentirten Flachsbearbeitungsmaschinen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Woldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga ein Patent auf eine wesentliche Verbesserung an den zwei von ihm erfundenen und bereits unter dem 22. März d. J. patentirten Flachsbearbeitungsmaschinen unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie sie das frühere Patent enthält, und von gleicher Dauer ertheilt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 August 3.

Erdmann.

Greverus.

№ 55.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Ertheilung eines Patents an Henry Clifton zu Birmingham und Charles Gustave Mueller zu Blankenburg a./H. auf eine von ihnen erfundene atmosphärische Buttermaschine.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist den Henry Clifton zu Birmingham und Charles Gustave Mueller zu Blankenburg a./H. ein Patent auf eine von ihnen erfundene atmosphärische Buttermaschine, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahres-

frist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867 August 3.

Erdmann.

Greverus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 11. Aug. 1867.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1867, betreffend ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen.

№ 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen.

Oldenburg, den 3. August 1867.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. v. M., betreffend die Uebergangsabgabe ꝛc. von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits, und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868:

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Oldenburg, 3. August 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Berg.

Holtzinger.

Verzeichniß
der
Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits.	
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"
Zwischen Meisenheim und Obernheim über Rehborn	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Obernheim	"
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"
Zwischen Creuznach und Hackenheim . . .	"
" " " Bosenheim . . .	"
" " " Planig	"
" Bingerbrücke und Bingen . . .	"

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Jngbert.	
Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Wörschweiler.	"	*)	
Ruthweiler.	"	*)	
Grumbach.	"	*)	
Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Meisenheim.	"	*) Odernheim.	
Sobernheim.	"	*)	
Creuznach. **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
"	"	Bosenheim.	
"	"	Planig.	
Bingerbrücke.	"	Bingen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger-Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener-Bahn, Nassauische Bahn.)	
Auf dem Rhein.	Preußen.
Auf dem Rhein.	"

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Grßhzgl. Hessische Tranksteuerscheine rc. zugelassen ist.
Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard S. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein.	Grßh. Hessen	Bingen.***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.†) Castel.	***) Hauptzollamt. † Anmeldestelle am Rhein.
Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Elwille. Biebrich.	Grßh. Hessen.	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Auf dem Main.	Preußen.
	"
Zwischen Biebrich und Castel	"
" Wiesbaden u. "	"
" Hochheim " "	"
" Hochheim " "	"
" Schwanheim und Kelsterbach . .	"
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"
Zwischen Frankfurt und Darmstadt . . .	"
" Frankfurt und Offenbach über Oberrad	"
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"
Zwischen Hanau und Vilbel	"
" " " Friedberg	"
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"
Zwischen Marköbel und Langenbergheim . .	"
" Hüttengesäß und Alt-Wiedermus .	"

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Hochheim.	Grßh. Hessen	Mainz. **)	**) Anmeldestelle am Rhein.
Flörsheim.		Castel.	
Höchst.		Kostheim.	
Frankfurt.		Rüsselsheim.	
		Kelsterbach.	
Frankfurt	"	Offenbach ***)	***) Anmeldestelle am Main.
Hanau.	"	"	
Biebrich.	"	Castel. †)	
Wiesbaden.	"	" †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
Hochheim.	"	"	
"	"	Kostheim.	
Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
Frankfurt.	"	Mörfelden. ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
"	"	Neu-Isenburg.	
"	"	Offenbach †††	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Frankfurt. Heiligenstock.	"	Vilbel.	
Mainkur.	"	"	
Windecken.	"	Heldenbergen.	
Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Hain-gründau	Preußen.
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"
Zwischen Wolferborn und Büdingen . . .	"
" " " Hitzkirchen . . .	"
" Hettersroth " Hitzkirchen . . .	"
" Lichenroth " Bermuthshain . .	"
" Uerzell " Freiensteinau . .	"
" Blankenau " Heisters . . .	"
" " " Stockhausen . .	"
" Fulda " Lauterbach . . .	"
" Fulda und Schlitz	"
" Lüdermünd und Schlitz	"
" Langenschwarz und Schlitz . . .	"
" Hersfeld und Schlitz	"
" Langenschwarz und Unterwege-furth	"
Zwischen Hattenrode und Grebenau . .	"
" Lingelbach und Grebenau . . .	"
" Hersfeld und Alsfeld	"
" Ziegenhain und Alsfeld	"
" Willingshausen und Arnshain . .	"
" Neustadt und Arnshain	"
" Neustadt und Kirtorf	"
" Neustadt und Lehrbach	"
" Niederklein und Lehrbach	"

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort.	
Lieblos.	Grßh. Hessen.	Haingründau.	
"	"	Büdingen.	
Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
"	"	Hitzkirchen.	
Hettersroth.	"	"	
Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
Uerzell.	"	Freiensteinau.	
Blankenau.	"	Heisters.	
"	"	Stockhausen.	
Großenlüder.	"	Landenhausen.	
Großenlüder.	"	Schlitz.	
Lüdermünd.	"	"	
Langenschwarz.	"	"	
Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
Langenschwarz.	"	"	
Hattenrode.	"	Grebenau.	
Lingelbach.	"	Grebenau.	
"	"	Eifa.	
Schrecksbach.	"	Eudorf.	
Willingshausen.	"	Arnshain.	
Neustadt.	"	"	
"	"	Kirtorf.	
"	"	Lehrbach.	
Niederklein.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Schweinsberg und Lehrbach . . .	Preußen
„ Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	„
Zwischen Nordeck und Londorf	„
„ Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	„
„ Sichertshausen und Staufenberg .	„
„ Marburg und Gießen (Landstraße) .	„
„ Gladenbach und Gießen über Rodheim	„
Zwischen Wetzlar und Gießen	„
„ Wetzlar und Butzbach	„
„ Brandobernдorf und Butzbach . .	„
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„
Zwischen Homburg und Friedberg	„
„ Homburg und Holzhausen . . .	„
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„
Zwischen Mainkur und Rumpenheim . . .	„
„ Hanau und Rumpenheim . . .	„
„ Hanau und Offenbach	„
„ Hanau und Steinheim	„

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Schweinsberg	Grßh. Hessen.	Lehrbach.	
"	"	Niederoffleiden	
Nordeck	"	Londorf.	
"	"	Allendorf a./L.	
Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
"	"	Lollar.	
Rodheim.	"	Gießen.	
Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
"	"	Pohlgöns.	
Brandoberndorf.	"	Butzbach.	
Usingen.	"	Obermörlen.	
Köppern.	"	Oberrosbach.	
Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Mainkur.	"	Rumpenheim.	
Hanau.	"	"	
Mainkur.	"	Offenbach.	
Hanau.	"	Steinheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau . .	"
" Gelnhausen und Geiselbach . . .	"
" Kempfenbrunn und Frammersbach .	"
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"
Zwischen Altengronau und Zeitlofs . . .	"
" Schlüchtern und Obersinn . . .	"
" " " Zeitlofs	"
" Züntersbach und Brückenau . .	"
" Fulda und Brückenau	"
" Wüstensachsen und Bischoffsheim .	"
" Gersfeld und Bischoffsheim . . .	"
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.
" Meiningen und Ostheim	S.Meiningen
" Meiningen und Melrichstadt. . .	"
" Römhild und Trappstadt	"
" Heldburg und Ermershausen . .	"
" " " Seßlach	"
" Coburg und Tambach	S. Coburg.
" Coburg und Lahm	"
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen
" Sonneberg und Rothenkirchen . .	"

Hebe- und Abfertigungsstellen. Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Neuwirthshaus.	"	"	
"	"	Alzenau.	
Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Burgjoß.	"	Gemünden.	
Altengronau.	"	Zeitlofs.	
"	"	Gemünden.	
Mottgers.	"	Zeitlofs.	
Züntersbach.	"	Brückenau.	
Döllbach.	"	Motten.	
Wüstensachsen.	"	Bischoffsheim	
Gersfeld.	"	"	
Melpers.	"	Fladungen.	
Meiningen.	"	Ostheim. *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
"	"	Melrichstadt.	
Römhild.	"	Trappstadt.	
Heldburg.	"	Ermershausen.	
"	"	Seßlach.	
Coburg.	"	Tambach.	
"	"	Gleußen.	
Lichtenfels. **)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Coburg.	"	"	
Sonneberg.	"	Kronach.	
"	"	Rothenkirchen	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
„ Lehesten und Rothenkirchen . . .	S. Meiningen
„ Graefenthal und Tettau	„
„ Probstzella und Ludwigstadt . . .	„
„ Lehesten und Ludwigstadt	„
„ Lobenstein und Nordhalben . . .	Reuß j. L.
„ Lobenstein und Lichtenberg . . .	„
„ Hirschberg und Hof	„
„ Gefell und Hof	Preußen.
„ Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	{ „ Sachsen.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.	
Zwischen Schackau und Langenbieber . . .	Preußen, (Bezirk Gersfeld).
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda . .	„
„ Orb und Salmünster	Preußen, (Bezirk Orb).

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Lehesten.	Bayern.	Rothenkirchen	
Graefenthal.	"	Tettau.	
Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
Lehesten.	"	"	
Lobenstein.	"	Nordhalben.	
"	"	Lichtenberg.	
Hirschberg.	"	Hof.	
Gefell.	"	"	
Hof. *)	"	"	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Hof. *) Ullitz. **)	"	"	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Gassenreuth.	"	"	
. . .	. . .	. . .	
Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
Lutter a. d. Haardt.	"	Röhnshausen	
Aufenau.	"	Salmünster.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Wirthheim und Gelnhausen . . .	Preußen, (Bezirk Orb).
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„
„ Orb und Kempfenbrunn	„
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße)	„
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	„
Zwischen Frankfurt a./M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„
Zwischen Frankfurt a./M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock .	„
„ „ „ „ Bonames über Preungesheim	„
Zwischen Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße)	„
Zwischen Rödelheim und Bockenheim . . .	Preußen, (Bez. Rödelheim).
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).
Zwischen Gladenbach und Marburg . . .	Preußen, (Bez. Biedenkopf).

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Wirtheim.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Gelnhausen.	
"	"	Lanzingen.	
Orb.	"	Kempfenbrunn.	
Frankfurt.	"	Mainkur.	
"	"	Hanau.	
"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
"	"	Hanau.	
"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
"	"	Heiligenstock.	
"	"	Preungesheim.	
"	"	Bockenheim.	
Rödelheim.	"	"	
Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Gladenbach.	"	Willershausen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Biedenkopf und Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).
" Battenberg und Frankenberg. . .	"
" Hallenberg und Frankenberg. . .	Preußen.
" Niederorke und Schreufa	Preußen. (Bez. Vöhl.)
" Altenlotheim und Frankenau. . .	"
" Corbach und Frankenberg. . . .	Waldeck.
" Niederwildungen und Fritzlar . .	"
" Arolsen und Cassel	"
" Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen.
" Warburg u. Cassel (Eisenbahn) .	"
" Paderborn und Cassel	"
" Beverungen und Carlshafen. . .	"
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	"
" Münden und Veckerhagen . . .	"
" Münden und Cassel (Landstraße) .	"
" Münden und Cassel (Eisenbahn) .	"
" Münden und Witzenhausen . . .	"
" Göttingen und Witzenhausen . .	"

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Buchenau.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Zollhaus bei Brungershausen.	
Rennertshausen.	"	Rodenau.	
Hallenberg.	"	Frankenberg.	
Niederorke.	"	Schreufa.	
Altenlotheim.	"	Frankenau.	
Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
Arolsen.	"	Volkmarsen.	
Warburg.	"	"	
"	"	Hofgeismar.	
"	"	Niederlistingen.	
Herstelle.	"	Carlshafen.	
Lauenförde.	"	"	
Uslar.	"	Lippoldsberg.	
Münden.	"	Veckerhagen.	
"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
"	"	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
"	"	Gertenbach.	
Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	in
Zwischen Heiligenstadt und Witzenhausen. .	Preußen.
„ Wahlhausen und Allendorf . . .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).
„ Kella u. Eschwege über Grebendorf	„
„ Mühlhausen und Wanfried . . .	Preußen.
„ Treffurt und Wanfried	„
„ Creuzburg und Netra	S. Weimar.
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	„
„ Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn).	„
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn).	„
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn) .	„
„ Gerstungen und Richelsdorf . . .	„
„ Berka und Richelsdorf	„
„ Berka und Heringen	„
„ Vacha und Friedewald	„
„ Geisa und Hünfeld	„

Hebe- und Abfertigungsstellen.			Bemerkungen.
Ort	in	Ort	
Hohengandern.	Preußen, (vormals Kurheff. Hauptlande).	Witzenhausen.	
Allendorf.*)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
Eschwege.*)	"	Eschwege.	
Katharinenberg.	"	Wanfried.	
Treffurt.	"	"	
Creuzburg.	"	Netra.	
Gerstungen.	"	Bebra.	
"	"	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Eisenach.	"	"	
"	"	Bebra.	
Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
Berka.	"	"	
"	"	Heringen.	
Vacha.	"	Philippsthal.	
Geisa.	"	Raßdorf.	

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 16. August 1867.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 57. Cammer-Bekanntmachung vom 12. August 1867, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten.

№ 57.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten.

Oldenburg, den 12. August 1867.

Der Bestimmung im Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung von Eisenbahnbaukosten für das Herzogthum Oldenburg, entsprechend bringt die Cammer hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß solche Anleihe zur Summe von einer Million und sieben mal hundert tausend Thalern durch Vermittelung des Bankhauses der Herren von Erlanger und Söhne zu Frankfurt a. M. erfolgen wird, und zwar in Gemäßheit eines mit diesem Bankhause unter dem 12. Juli d. J. abgeschlossenen Vertrages unter nachstehenden Bestimmungen:

1. Die zur Anleihe gegebenen Gelder werden jährlich am 31. December mit 4½ vom Hundert verzinset.
2. Ueber die angeliehenen Gelder werden von der Cammer auf den Inhaber lautende Landesschuldverschreibungen in Beträgen von 1000, 500, 200 und 100 ₰ ausgestellt werden, versehen mit jährlichen Zinscoupons für die nächsten vom 1. Januar 1868 an beginnenden 15 Jahre und einer Anweisung zum Empfange weiterer Zinscoupons.
3. Die — Seitens der Inhaber unkündbaren — Obligationen der Anleihe werden spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1928 zum Nennbetrage zurückbezahlt. Behufs der Tilgung wird vom Jahre 1873 an, im Jahre 1873 zum ersten Male, alljährlich mindestens der 56ste Theil des ganzen Anleihebetrages ausgeloos't. Erfolgen in einem Jahre Ausloosungen zu höherem Betrage, so kann in einem späteren Jahre der auszuloosende Betrag entsprechend ermäßigt werden.

Die Ausgeloos'ten je am 31. December fälligen Obligationen werden spätestens drei Monate vor dem Tilgungstermine in den Oldenburgischen Anzeigen und einer Frankfurter Zeitung bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 12. August 1867.

Cammer.
Jansen.

Kathmann.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 23. Aug. 1867.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1867, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 28. März d. J., betreffend die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr, auf die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn.

№ 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 28. März d. J., betreffend die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr, auf die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn.

Oldenburg, den 20. August 1867.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß in Folge einer im Art. 18 des Staatsvertrages, vom 16. Februar 1864 (Gesetzblatt Bd. 19 Stück 10) vorbehaltenen Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung das Gesetz vom 28. März d. J., betreffend die Verminderung

der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr, jedoch mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 2 §. 2, nunmehr auch hinsichtlich der Oldenburg-Heppenser Eisenbahn Anwendung findet.

Oldenburg, den 20. August 1867.

Staatsministerium.
von Rössing.

Holtzinger.

Berichtigung. In der Cammerbekanntmachung vom 12. d. M. lies im letzten Absatz, statt: „Die Ausgeloos'ten je am 31. December fälligen Obligationen ꝛc."

„Die ausgeloos'ten ꝛc."

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. Aug. 1867.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1867, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

№ 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Oldenburg, den 20. August 1867.

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Oldenburg, den 20. August 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Holtzinger.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren.	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.			
Landsberg O./S.	Bodzanowitz		
Myslowitz	Eissau		
Neustadt O./S.	Oswieçim		
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg		
Liebau	Klingebeutel		
	Seidenberg		
6) Provinz Brandenburg.			
a. Spezialbezirk von Berlin.			
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.			
Gransee	Meyenburg		

C.	
Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
Braunsberg Königsberg Gumbinnen Elbing	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

A.		B.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4
Warnow Wittenberge	Rheinsberg **) Wittstock Wolfshagen ***) Straßburg U./M.		
c. **Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O.** vacat.			
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg.		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.		Frankfurt a/M. Biebrich	

C.	
Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
Magdeburg Halberstadt Oschersleben Oberlahnstein	*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr). ***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr Bruttogewicht).

A.		B.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4.
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover.			
Nordhorn	Geteloh	Münden	
Leer	Bentheim		
Emden	Weener		
Sebaldsbrück	Norden		
Geestemünde	Carolinensiel		
Stade	Brinkum		
Harburg	Grohn a/T.		
Hitzacker	Burgdamm		
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck		
	Oiterdamm		
	Lehe		
	Neuhaus a/d. Oste		
	Freiburg		
	Brunshausen		
	Lühe		
	Cranz		
	Hoopte		
	Bleckede		
	Schnackenburg		

Digitized by Google

C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
Hannover Hildesheim Celle Lüneburg Münden Osnabrück	*) Siehe zu Anfang.

A.		B.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Münster.			
Vreden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln.			
Aachen Cleve Emmerich Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück

C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
	*) Siehe zu Anfang.
Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände Coblenz Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **) Rheinberg ***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).

A.		B.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen*) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4.
II. Sachsen.			
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof**)
III. Thüringscher Verein.		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels***)

C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
	*) Siehe zu Anfang.
Löbau	**) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Bautzen	
Dresden	
Meißen.	
Riesa	
Freiberg	
Chemnitz	
Glauchau	
Zwickau	
Leipzig	
Grimma	
	***) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.

A.		B.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren.	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:			
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:
1.	2.	3.	4.
			Lobenstein Gefell
IV. Braunschweig.			
V. Oldenburg.			
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel. Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohhausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet		

C.	
Im Innern der in Branntweinsteuer=Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
5.	6.
Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden Oldenburg	*) Siehe zu Anfang.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 8. Sept. 1867.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 60. Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

№ 60.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 5. September 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen zur Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Mit dem 1. October d. J. wird für das Großherzogthum die gesammte Preußische Militairgesetzgebung eingeführt, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructio-

nen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Unser Staatsministerium wird beauftragt, die dieserhalb erforderlich erscheinenden Bekanntmachungen und Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 5. Sept. 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Wedel.

Meinardus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 13. Sept. 1867.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1867, betreffend die Militairersatz-Aushebung.
№ 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1867, betreffend die Führung der Militairstammrollen.

№ 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Militairersatz-Aushebung.

Oldenburg, den 7. September 1867.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, macht das Staatsministerium hierdurch bekannt, daß das Geschäft der diesjährigen Militairersatz-Aushebung in diesem Monat beginnen, die Einstellung der Recruten in den Militairdienst bis zum 15. December d. J. erfolgen und dabei nach der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, unter Berücksichtigung der hiesigen besonderen Verhältnisse, verfahren werden wird.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Grundsätze und Formen, welche für das Ersatzgeschäft zur Anwendung kommen.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über die Wehrpflicht.

§. 1.

Durch die Verordnung vom 5. d. M. ist in dem Großherzogthum die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für das Königreich Preußen geltenden Bestimmungen eingeführt. Befreiungen von Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder zeitweise Zurückstellungen werden nur zugelassen, sofern es sich um Personen handelt, von denen die Ernährung ihrer Familien abhängt, oder deren Zurückstellung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

Diejenigen Mannschaften, welche nach den bisherigen hiesigen Landesgesetzen bereits definitiv vom Militairdienst befreit worden sind oder einen Stellvertreter gestellt haben, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden. Alle auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im activen Dienst oder auf Ordre-Urlaub befindlichen Mannschaften erfüllen ihre Dienstpflichten lediglich nach Maßgabe der oben gedachten Bestimmungen.

§. 2.

Die Stellvertretung ist bei der Aushebung für 1867 nicht mehr zulässig. Jedoch bleibt es denjenigen zu der Jahresclasse 1846/67 gehörenden Militairpflichtigen, welche nachweislich bis zum 2. August d. J. einen Stellvertretungs-Contract, auch ohne schriftliche Abfassung desselben, abgeschlossen haben, gestattet, anstatt der persönlichen Ableistung der Militairpflicht einen Stellvertreter zu stellen.

§. 3.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig in die Armee einzutreten.

Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, werden, sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückgestellt, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, werden sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Wehrpflichtige behandelt. (§. 53 der Ersatz-Instruction.)

§. 4.

Dienstpflichtige Schulamts-Candidaten, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militairpflicht durch sechswöchentliche Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment. (§. 8 der Ersatz-Instruction.)

§. 5.

Junge Leute, welche sich dem Studium der evangelischen oder katholischen Theologie widmen, werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt und, wenn sie bis zu diesem Termine das Examen abgelegt oder die Priesterweihe erhalten haben, für Friedenszeiten von Ableistung der Dienstpflicht befreit.

§. 6.

Seefahrer, mit Ausnahme der Küstenfahrer, welche nach Ausweis ihrer Schiffspapiere mindestens 2 Jahre als Schiffsmannschaften auf Norddeutschen Seeschiffen gefahren haben, werden als seedienstpflichtig anerkannt und damit von Erfüllung der Dienstpflicht im Landheere entbunden. (§. 60 der Ersatz-Instruction.)

Sie gehören vom 20. bis zum 27. Jahre zur I. Classe, vom 28. bis zum 32. Jahre zur II. Classe der Seedienstpflichtigen und stehen derart zur Disposition der Bundes-

Kriegs-Marine, daß von ihnen jeder Zeit ein extraordinair eintretender Bedarf (jedoch in der II. Classe nur für größere Expeditionen) eingezogen werden darf. (Art. 59 der Bundesverfassung und §. 13 der Ersatz-Instruction.)

Die Seedienstpflichtigen erhalten s. g. Seewehrpässe.

§. 7.

Junge Leute von Bildung genügen ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst (§. 45 flgde. unten.)

§. 8.

Dieselbe Berechtigung steht denjenigen Dienstpflichtigen zu, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen — desgl. den kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, sofern es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt oder sie für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht zu entbehren sind. (§. 132 Nro. 3 und 4 der Ersatz-Instruction.)

Abschnitt II.

Vertheilung des Ersatzbedarfs und nähere Bezeichnung der auszuhebenden Mannschaften.

§. 9.

Der Ersatzbedarf für das Bundesheer wird im Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten repartirt.

Die hiernach auf das Großherzogthum Oldenburg treffende Ersatzquote wird auf die einzelnen Aushebungskreise desselben, gleichfalls im Verhältniß der Seelenzahl, subrepartirt.

§. 10.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer **beginnt** für das Großherzogthum Oldenburg **mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Militairpflichtigen das 20. Lebensjahr vollenden.**

Der diesjährigen Ersatz-Aushebung unterliegen alle in den Jahren 1846 und 1847 geborenen jungen Männer, welche nicht bisher von den Recrutirungs-Collegien wegen Dienstuntüchtigkeit für dienstfrei erklärt sind, sowie aus früheren Jahresclassen die Zurückgestellten und bisher wegen Nichterscheinens im Eintrittstermin nicht in den Dienst Gestellten.

Die **Einstellung** der Dienstpflichtigen in die Armee erfolgt nach **Jahrgängen** und nach Maaßgabe der **Loosung.**

Zur Completirung der nach §. 9 auf das ganze Großherzogthum und auf die einzelnen Aushebungskreise treffenden Ersatzquote werden zunächst die vor dem Jahre 1846 geborenen Militairpflichtigen, deren Loosungsnummer zum Aufruf gekommen ist, und diejenigen Freiwilligen, deren Dienstzeit mit dem diesjährigen Eintrittstermin beginnt, verwendet; sodann haben dazu die Altersclassen 1846 und 1847 nach Verhältniß der zu jeder gehörenden diensttüchtigen Mannschaft beizutragen.

Abschnitt III.

Ersatzbehörden.

§. 11.

Es gehören in Beziehung auf die Ersatz-Aushebung:

das Herzogthum Oldenburg zum Bezirk des 10. Armeecorps und der 37. Infanterie-Brigade,

das Fürstenthum Lübeck zum Bezirk des 9. Armeecorps und der 36. Infanterie-Brigade,

das Fürstenthum Birkenfeld zum Bezirk des 8. Armee-corps und der 32. Infanterie-Brigade.

Das Herzogthum Oldenburg wird in 2 Landwehr-Bataillons-Bezirke und jeder derselben in 3 Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt. Der Bezirk eines Amtes bildet einen „Aushebungskreis" (Aushebungsbezirk), jedoch wird das Amt Landwührden dem Amte Brake, die Stadt Jever dem Amte Jever, und die Stadt Varel dem Amte Varel zugelegt. Die Stadt Oldenburg bildet für sich einen Aushebungskreis.

Das Fürstenthum Lübeck ist dem Landwehr-Bataillons-Bezirk Kiel, das Fürstenthum Birkenfeld dem Landwehr-Bataillons-Bezirk Saarlouis zugelegt, und bilden beide je einen Compagnie-Bezirk und Aushebungskreis.

Die Anlage ergiebt die Eintheilung des Herzogthums Oldenburg in Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke.

§. 12.

Den sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten steht das Staatsministerium als oberste Civilbehörde vor. Dasselbe bildet zugleich in Gemeinschaft mit dem betreffenden General-Commando die obere Provinzialinstanz.

Die weiteren Ersatzbehörden sind:

1) die Departements-Ersatz-Commissionen, bestehend aus dem Commandeur der betreffenden Infanterie-Brigade und einem dazu ernannten Civilstaatsdiener;
2) die Kreis-Ersatz-Commissionen, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur als Militair-Vorsitzenden und dem ersten Beamten des Aushebungskreises als Civilvorsitzenden.

Außerdem treten in jedem Aushebungskreise der Kreis-Ersatz-Commission, sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie der Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse &c. der letzteren constituirt, noch ein Officier und 4 Eingesessene des Aushebungskreises als außerordentliche Mitglieder hinzu.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld werden die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen besonders ernannt.

Die außerordentlichen Civil-Mitglieder (§. 24 der Ersatz-Instruction) und eine gleiche Zahl Stellvertreter werden von den Amtsräthen, in den Städten I. Cl. von den Stadträthen, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Provinzialräthen gewählt. In den Aushebungskreisen Brake, Jever und Varel werden von dem Gemeinderath der Gemeinde Dedesdorf und von den Stadträthen der Städte Jever und Varel je ein und von den Amtsräthen der Aemter Brake, Jever und Varel je 3 Civilmitglieder nebst den entsprechenden Stellvertretern gewählt.

Sämmtliche Gewählte müssen Grundbesitzer sein. Nur erhebliche von den Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl von Seiten des Gewählten bedingen, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geschritten wird.

Zur Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Militairpflichtigen ist jeder Kreis-Ersatz-Commission ein Stabsarzt und der Departements-Ersatz-Commission ein Oberstabsarzt beigegeben. Die Aerzte sind nicht als Mitglieder der Commissionen anzusehen und haben daher bei den Abstimmungen kein Votum.

Die Entscheidung über die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst erfolgt durch die Departements-Prüfungs-Commission.

§. 13.

Die Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission, nämlich der Brigade-Commandeur und der Militair-Departementsrath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Commission den oberen Provinzialbehörden

schriftlich vorzutragen, bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Commandeurs erledigt.

Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Brigade-Commandeurs und Militair-Departements-Raths.

Die im Namen der Departements-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Brigade-Commandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Commission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 14.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Commissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen daher ihre etwaigen Zweifel bei den Departements-Ersatz-Commissionen zur Entscheidung bringen und gehen an diese die Beschwerden über die Verfügungen und Entscheidungen derselben.

§. 15.

Bei der Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission über Reclamationen in den Aushebungskreisen Brake, Jever und Varel hat der Amtmann des Amts Landwührden, bezw. der Stadtdirector zu Jever und Varel, wenn der Reclamant seinem Bezirke angehört, Vortrag und Stimmrecht in der Ersatz-Commission.

§. 16.

Die im Namen der Kreis-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Civilvorsitzende, im Einverständniß mit dem Militair-Vorsitzenden, zu besorgen.

Die während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommenen Listen und Verhandlungen werden von sämmtlichen

Mitgliedern unterzeichnet, indem dieselben für deren vorschriftsmäßige und richtige Führung verantwortlich sind.

Die von der Kreis-Ersatz-Commission zu ertheilenden Atteste werden nur durch die beiden Vorsitzenden vollzogen.

§. 17.

In diesem Jahre ist wegen der Kürze der Zeit das Kreis- und das Departements-Ersatz-Geschäft in der Art zu vereinigen, daß die Departements-Ersatz-Commissionen an Ort und Stelle nach Anhörung der Gutachten der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Grund der alphabetischen Listen über die Militairpflichtigen entscheiden. Den Kreis-Ersatz-Commissionen werden daher außerordentliche Mitglieder und Aerzte nicht zugetheilt.

Abschnitt IV.

Meldung der Dienstpflichtigen und Aufstellung der Ersatzlisten.

§. 18.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er gemeindeangehörig ist, (Ausnahmen nachstehend ad 2—4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behuf Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungsbezirke, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Recruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende

Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen*).

3. Militairpflichtige Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten**).

4. Militairpflichtige, welche außerhalb des Großherzogthums sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihre Heimath haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Oldenburger, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Aushebungsbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Orts geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.

7. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben, besonders in den ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Commission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der

---

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57 der Ersatz-Instruction.

**) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127 und 134, 2. der Ersatz-Instruction.

Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2 bis 4 gedachten, sind an dem Orte ihrer Heimath, resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu controliren. (§§. 29—42 der Ersatz-Instr.)

Diejenigen Personen, welche aus Familien- oder anderen Rücksichten zurück gestellt zu werden wünschen, (§. 41 folgende unten) haben sich sofort bei ihrem Amte (Stadtmagistrat), im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister, zu melden, damit die Gründe der Reclamation noch vor Beginn des Kreisersatzgeschäfts untersucht werden können.

§. 19

Die Führung der Stammrolle (Gemeindeliste) geschieht durch die Gemeindevorsteher, in den Städten durch die Bürgermeister bezw. Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld durch die Bürgermeister, bei welchen sich die Militairpflichtigen zum Zweck der Eintragung in die Stammrolle innerhalb der Zeit vom 15 Januar bis zum 1. Februar zu melden haben. In diesem Jahre muß die Meldung spätestens bis zum 21. d. M. erfolgen.

§. 20.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen haben, auf Grund der ihnen zugegangenen Gemeindelisten, für ihre Aushebungsbezirke die alphabetische Liste nach dem mitgetheilten Schema aufzustellen, in welcher die zum Aushebungsbezirke gehörenden Gemeinden hinter einander in alphabetischer Reihenfolge und bei jeder Gemeinde die zu derselben gehörenden Mannschaften, gleichfalls alphabetisch geordnet, aufgeführt werden.

§. 21.

Die Landwehr-Bezirks-Commandeure sind verpflichtet, sich vor dem Beginne des Musterungsgeschäftes eine Abschrift der alphabetischen Listen der zu ihrem Bataillons-Bezirk gehörigen Aushebungskreise anfertigen zu lassen.

Abschnitt V.

Ausführung des Ersatzgeschäfts.

§. 22.

Das Ersatzgeschäft besteht aus der Musterung und aus der Loosung der Dienstpflichtigen.

§. 23.

Die Termine zur Vornahme des Ersatzgeschäfts werden in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht. In den Gemeinden bezw. Bürgermeistereien eines jeden Aushebungsbezirks sind die für diesen angesetzten Termine durch Anschlag bekannt zu machen.

§. 24.

Außerdem laden die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen, soweit nöthig durch Requisition der betreffenden Aemter und Stadtmagistrate, die in den alphabetischen Listen enthaltenen Gestellungspflichtigen ihres Aushebungskreises zum Musterungstermin vor und senden gleichzeitig die Gemeindelisten an die Gemeindevorsteher zurück.

Die requirirten Behörden haben für das rechtzeitige Erscheinen der Vorgeladenen Sorge zu tragen und sind die Letzteren nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Gestellung anzuhalten.

§. 25.

Von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine sind diejenigen Dienstpflichtigen zu entbinden, denen ihr Ge-

sundheitszustand (beispielsweise Krüppel, Blödsinnige oder gefährlich Erkrankte) die Gestellung unmöglich macht.

§. 26.

Dienstpflichtige der bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft concurrirenden Altersclassen, welche als Schiffs-Mannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, können sich, wenn sie gegenwärtig abwesend sind, später zur Musterung bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ihres Aushebungskreises melden. Sie sind hierzu bei ihrer Rückkehr durch ihre Obrigkeit anzuhalten und werden, sofern sie der Anweisung der letzteren nicht nachkommen, sofort als unsichere Heerespflichtige (§. 52 unten) eingestellt. Der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur trifft über sie, wenn sie sich bei ihm melden, endgültige Entscheidung und theilt dieselbe dem Civil-Vorsitzenden des Aushebungskreises zur Berichtigung der alphabetischen Liste, sowie zur Benachrichtigung der Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit.

§. 27.

Den Terminen zur Vornahme des Ersatzgeschäftes haben die sämmtlichen Gemeindevorsteher, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister und die Schöffen des Aushebungsbezirks, oder bei deren Verhinderung die Beigeordneten beizuwohnen und über die Verhältnisse der Militairpflichtigen Auskunft zu ertheilen.

§. 28.

Die beiden Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen haben die Ordnung beim Ersatzgeschäft aufrecht zu erhalten und die hierzu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu treffen.

§. 29.

Die im Musterungstermine erscheinenden Dienstpflichtigen werden in Gegenwart von Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission zunächst gemessen und unter Zuziehung eines Militairarztes körperlich untersucht, wobei nöthigenfalls völ-

lige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Behaupten Dienstpflichtige, an Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie oder Stammeln zu leiden, so haben die Aemter ihres Aufenthaltsortes diese Behauptung durch eidesstattliche Vernehmung von Zeugen vor dem Ersatzgeschäft festzustellen, wobei es namentlich auf die Angaben der Gemeindevorsteher, Schöffen, Geistlichen und Lehrer, welche den betreffenden Dienstpflichtigen kennen, ankommt.

§. 30.

Nach erfolgter Untersuchung durch den Arzt, welcher eine Liste gemäß §. 45 Nr. 4 der Ersatz-Instruction zu führen hat, erfolgt die Entscheidung über die Dienstbrauchbarkeit der untersuchten Mannschaften, sowie über die Truppengattung resp. den Truppentheil, welchem dieselben zu überweisen sind.

§. 31.

Dienstpflichtige, welche dauernd unbrauchbar befunden worden sind, erhalten einen Ausmusterungsschein (§. 82 der Ersatz-Instruction), wonach sie der ferneren Militairverpflichtung enthoben werden.

§. 32.

Dienstpflichtige, welche im ersten oder zweiten Concurrenzjahre stehen, werden, wenn sie nicht dauernd unbrauchbar, sondern nur vorläufig zu schwach oder zu klein sind, auf ein Jahr zurückgestellt und kommen im nächsten Jahr wieder zur Vorstellung (§. 49 Nr. 3 der Ersatz-Instr.). Sind sie auch dann noch zu schwach oder zu klein, so erhalten sie Ersatz-Reserve-Scheine.

§. 33.

Dienstpflichtige, welche sich absichtlich durch Selbstverstümmelung zur Ableistung der Militairpflicht unfähig gemacht oder durch vorsätzliche Angabe falscher oder durch

vorsätzliches Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen sich der Verpflichtung zum Militairdienst entzogen haben, oder welche in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, werden der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung einer gerichtlichen Bestrafung angezeigt.

§. 34.

Im Musterungstermin findet auch die Untersuchung und Entscheidung über die vorgebrachten Reclamationen statt (cfr. §. 41 flgd. unten), nachdem die betreffenden Mannschaften körperlich mit Rücksicht auf ihre Dienstfähigkeit gemustert worden sind.

§. 35.

Nach beendigter Musterung loosen die Dienstpflichtigen über die Reihenfolge, in welcher sie zum Militairdienst einzustellen sind. Die Loosung erfolgt für jeden Jahrgang und für jeden Aushebungskreis besonders.

§. 36.

Zeit und Ort der Loosung ist den Dienstpflichtigen bei Gelegenheit der Musterung bekannt zu machen und bedarf es ihrer förmlichen Vorladung zur Loosung nicht.

§. 37.

Die Loosung wird nach den Vorschriften im §. 63 der Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1858 ausgeführt.

§. 38.

Bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft findet nur eine Loosung für die im Jahre 1847 geborene Mannschaft statt. Das Ergebniß der für die Jahresclasse 1846/67 bereits stattgehabten Loosung bleibt entscheidend für die diesjährige Aushebung.

§. 39.

Die zur Einstellung designirten Mannschaften erhalten den im §. 102 der Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Urlaubspaß. Dienstpflichtige, welche nicht zur Einstellung designirt sind, werden, sofern sie nicht einen Ausmusterungs- oder Ersatzreserveschein oder einen Seewehrpaß erhalten, mit Loosungs- und Gestellungs-Attesten versehen.

§. 40.

Der Anfertigung der Vorstellungslisten bedarf es in diesem Jahre nicht, dem Departements-Ersatz-Geschäft werden die alphabetischen Listen zum Grunde gelegt.

Abschnitt VI.

Zurückstellungen und Dienstbefreiungen aus persönlichen und Familien- oder öffentlichen Rücksichten (Reklamationen).

§. 41.

Militairpflichtige, welche nachweisen, durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von Lehrcontracten 2c., daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, sowie Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde können durch die Kreis-Ersatz-Commission bis zum 3. Concurrenzjahre, d. h. bis zur Ersatz-Aushebung des Kalenderjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt werden.

§. 42.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1) Auf Grund desfalsiger Reclamationen können im 1. oder 2. Concurrenzjahre zurückgestellt, im 3. zur Ersatz-Reserve designirt werden:

a. diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;

b. der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c. Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hiebei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d. Pächter von Domainen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden

Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e. Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

f. Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer 2c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2) Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1 unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche

geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.

4) Individuen, welche als Ernährer ihrer Familie berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3. Concurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet

mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6) Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatzbehörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Commission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem vorstehenden Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersclasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e, jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Commission vorzutragen, welche die Reclamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96 der Ersatz-Instruction.)

§. 43.

Wer zu einer Reclamation nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein glaubt, hat sich persönlich bei seinem Amte, im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister, zu melden. Diese prüfen den Antrag unter Zuziehung von drei Familienvätern, deren Söhne bei der Aushebung concurriren und nehmen über den Befund eine Verhandlung nach dem dafür bestimmten Schema auf.

Die Aemter, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister, haben für Bekanntwerdung der vorstehenden Bestimmung Sorge zu tragen, damit die Personen, welche reklamiren wollen, sich rechtzeitig melden.

§. 44.

Ueber Reklamationen darf bei den Kreis-Ersatz-Commissionen nur öffentlich, in Gegenwart der Dienstpflichtigen, entschieden und verhandelt werden.

Abschnitt VII.

Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

§. 45.

Die rücksichtlich des einjährigen freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen (Abschn. IX. C. der Ers.-Instr.) treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis zum Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden,

(also den vor dem 1. Januar 1852 geborenen) der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit dem Verzicht auf das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Wer diese Termine versäumt verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Militairpflichtige, welche 1847 oder in früheren Jahren geboren sind und auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst Anspruch machen, müssen sich spätestens bis zum 1. October d. J. melden. Die Anmeldung muß bei dem Heimathsamte, im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister, schriftlich erfolgen, und sind derselben beizufügen:

1) eine geschriebene Angabe ihres Bildungsganges und der Lehranstalten, welche sie besucht haben,
2) ihre Schulatteste,
3) ein Geburtszeugniß mit einem polizeilichen Attest über ihre bisherige Führung und
4) die schriftliche Genehmigung ihres Vaters oder Vormundes.

Diejenigen, welche nach den bisherigen Bestimmungen bereits an einer Loosung theilgenommen haben, verlieren den Anspruch auf die aus der Loosung hervorgegangenen Rechte.

Die Aemter, bezw. Bürgermeister überweisen die Militairpflichtigen, welche sich bei ihnen zum einjährigen Freiwilligen-Dienst melden, unter Uebersendung der zu 1 bis 4 gedachten Anlagen, sowie unter Mittheilung derjenigen Familien-Verhältnisse, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des

allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können, möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. Octbr. d. J. an die zuständige Departements-Prüfungs-Commission.

Letztere ladet die Angemeldeten im Laufe des Monats October oder November vor, prüft die Verhältnisse und entscheidet über die Anträge.

Die Königl. Preußischen Departements-Prüfungs-Commissionen zu Kiel und Trier, fungiren als solche zugleich auch für die Fürstenthümer Lübeck bezw. Birkenfeld. Für das Herzogthum Oldenburg tritt vorläufig die in Hannover bestellte Prüfungs-Commission ein, welcher für die in Oldenburg abzuhaltende Termine ein Oldenburgisches Mitglied zugeordnet wird.

§. 46.

Die zum einjährigen freiwilligen Dienst Zugelassenen erhalten einen Berechtigungsschein, und müssen sich bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23., die im Jahre 1846 und früher geborenen das 24. Lebensjahr vollenden, bei einem Truppentheil zum Eintritt melden.

§. 47.

Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienst, wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

a. mit der Waffe;
b. als Militairarzt;
c. als Kurschmied, oder
d. in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil*), die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen, und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem anderen Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

und resp. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatz-Behörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Controle der Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt.

Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsortes resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Commission des Gestellungsortes die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder am 1. October jeden Jahres, bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Pionier-, Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. October, den Trainbataillonen am 1. November stattfinden. Für dieses Jahr kann der Dienstantritt ausnahmsweise am 15. December erfolgen.

§. 48.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche die Berechtigung erhalten, ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, haben sich die Montirung aus eigenen Mitteln zu beschaffen und während des einjährigen freiwilligen Dienstes für ihre Verpflegung sowie für ihr Quartier selbst zu sorgen. Die Waffen werden ihnen Seitens der Regimenter verabfolgt und desgl. die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke gegen Zahlung eines Aversums. Den bei der Cavallerie eintretenden einjährigen Freiwilligen wird, wenn sie kein chargenmäßiges Pferd besitzen, ein solches, gleichfalls gegen Zahlung eines Aversums, für die Dauer der

Dienstzeit verabfolgt, woneben sie die Kosten der Ration, des Hufbeschlages 2c. zu tragen haben *).

§. 49.

Einjährige Freiwillige, welche bei ihrer Meldung Seitens des betreffenden Truppen-Commandeurs als körperlich dienstunfähig abgewiesen werden, haben hiervon dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihres Wohnortes unter Einreichung ihres Berechtigungsscheines Anzeige zu machen.

§. 50.

Junge Mediciner, welche die Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben, dürfen ihre Dienstpflicht, statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Militair-Aerzte ableisten (§. 151 folgde. der Ersatz-Instr.), desgl. dürfen Pharmazeuten, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erhalten haben, als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth dienen (§. 157 der Ersatz-Instr. und die hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen).

Abschnitt VIII.

Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 51.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser

*) Die Kosten belaufen sich bei der Infanterie auf 20 Thlr. 13 gs. 10 sw. für Uniformstücke und 24 sgr. für Ausrüstung; bei der Cavallerie auf 25 Thlr. 2 gs. 1 sw. für Uniformstücke, 1 Thlr. 25 gs. 5 sw. für Ausrüstung und 3 Thlr. 15 sgr. 3 sw. für Pferdeausrüstung.

Für das ihnen gelieferte Pferd zahlen die einjährigen Freiwilligen bei der schweren Cavallerie 34 Thlr., bei der leichten Cavallerie 32 Thlr., sowie außerdem die Kosten der Ration, des Hufbeschlags 2c.

Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Amte, im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister, des Orts, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt das Amt, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister, die vorgeschriebene Bescheinigung darüber aus. Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginne des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen.

Abschnitt IX.

Folgen der Nichtgestellung und Controlentziehung.

§. 52.

1) Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a. der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,

b. des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

„vorzugsweise“ zum Militairdienst herangezogen werden.

2) Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a. die Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,

b. den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungslocale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen, event. als unsichere Heerespflichtige zu behandeln.

Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich der Gestellung böswillig entzogen haben, sind als „unsichere Heerespflichtige“ im Betretungsfalle sofort durch das Amt, bezw. der Bürgermeister, an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeure zum Zweck ihrer sofortigen Einstellung abzuliefern.

Oldenburg, den 7. September 1867.

Staatsministerium.
von Rössing.

Meinardus.

Eintheilung

des Herzogthums Oldenburg in Landwehr-Bataillons und Compagnie-Bezirke.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Landwehr-Compagnie-Bezirke.	Aemter und Städte (Gemeinden), aus denen die Comp.-Bezirke gebildet sind.
37te	Nordbezirk Stabs-Quartier Oldenburg (einstweilen)	Varel	Stadt Jever Amt Jever Stadt Varel Amt Varel Gem. Schweiburg Gemeinde Jade
		Brake	Amt Stollhamm Amt Landwührden Amt Ovelgönne Amt Brake
		Delmenhorst	Amt Elsfleth Amt Berne Amt Delmenhorst
	Südbezirk Stabs-Quartier Oldenburg	Oldenburg	Stadt Oldenburg Amt Oldenburg Amt Westerstede Gemeinde Rastede Gem. Wiefelstede
		Cloppenburg	Amt Wildeshausen Amt Cloppenburg Amt Friesoythe Amt Löningen
		Vechta	Amt Vechta Amt Steinfeld Amt Damme

№ 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung der Militairstammrollen.

Oldenburg, den 9. September 1867.

Gemäß der Verordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wird hinsichtlich der Führung der Stammrollen (Gemeindelisten) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Für jede Gemeinde (Stadt) ist eine Stammrolle der militairpflichtigen Mannschaften zu führen.

§. 2.

Für jede Altersclasse, d. h. für die militairpflichtigen Mannschaften, welche innerhalb desselben Kalenderjahres geboren sind, ist eine besondere Stammrolle anzulegen.

§. 3.

Die Anlegung und Führung der Stammrollen liegt den Gemeindevorstehern (in den Städten den Bürgermeistern bezw. Magistraten), in dem Fürstenthume Birkenfeld den Bürgermeistern ob.

§. 4.

Die Grundlage der Stammrollen bilden die Geburtslisten. Dieselben sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres von den Pfarrern den Gemeindevorstehern (Bürgermeistern, Stadtmagistraten) zu übergeben und müssen sämmtliche Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — enthalten, welche in der Gemeinde geboren sind und im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden,

bezw. vollenden würden, bei schon Verstorbenen ist der Tag des Todes anzugeben.

Am Schlusse der Geburtsliste haben die Pfarrer ein Verzeichniß der in den Geburtslisten der vorhergehenden fünf Jahre enthaltenen Personen beizufügen, welche inzwischen gestorben sind und deren Ableben nicht schon in einer der frühern Listen angegeben ist.

Im Fürstenthum Birkenfeld bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§. 5.

In die Stammrolle sind aufzunehmen alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts, welche

a) in den Geburtslisten der Gemeinde verzeichnet sind, sofern nicht ihr bereits erfolgtes Ableben amtlich bescheinigt ist, oder
b) die Gemeindeangehörigkeit in der Gemeinde erlangt haben, oder
c) ohne in der Gemeinde geboren oder gemeindeangehörig zu sein, doch nach §. 18 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. d. Mts., betreffend die Militair-Ersatz-Aushebung, daselbst gestellungspflichtig sind.

§. 6.

Die Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten bezw. Civilstandsregistern stehen, oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

§. 7.

Die Stammrollen sind nach den vorgeschriebenen und bereits mitgetheilten Schema zu führen. In denselben wer-

den die Militairpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet.

§. 8.

Die Streichung der einmal in die Stammrolle aufgenommenen Personen darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission geschehen.

§. 9.

Die Gemeindevorsteher haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und zeitig Erkundigungen über den Aufenthalt oder Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr in der Gemeinde Anwesenden verstorben, ausgewandert oder anderwärts gemeindeangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie andere auf das Militairverhältniß bezüglichen Umstände, z. B. erfolgte Bestrafungen, sind unter genauer Bezeichnung der darüber sprechenden Atteste in die Stammrollen einzutragen, und zwar in der Colonne Bemerkungen, oder, sofern der Raum dieser Colonne nicht hinreicht, unter dem Namen des Militairpflichtigen.

§. 10.

Die Aemter (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister, haben alljährlich im Monat Januar durch öffentliche Blätter, durch öffentlichen Anschlag, oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 5 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn zu der vorgeschriebenen Anmeldung zur Stammrolle aufzufordern, unter Androhung der zulässigen Strafen und unter Hinweis auf die im §. 52 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. d. M. nthaltenen nachtheiligen Folgen der unterlassenen Anmeldung.

Oldenburg, den 9. September 1867.

Staatsministerium.
von Rössing.

Meinardus.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 15. Sept. 1867.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 63. Verkündigungspatent vom 31. August 1867, betreffend einen Vertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem oldenburgischen und preußischen Gebiet.

№ 63.

Verkündigungspatent, betreffend einen Vertrag mit Preußen wegen Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem oldenburgischen und preußischen Gebiet.

Oldenburg, den 31. August 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

Nachdem ein mit der Krone Preußen am 5. Juli d. J. abgeschlossener Vertrag, betreffend die Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und Königlich Preußischen Gebiet beiderseits ratificirt worden ist,

so bringen Wir diesen Vertrag unter Bezugnahme auf Art. 137 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes in der Anlage zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. August 1867.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) von Rössing. Zedelius.

Römer.

Vertrag
betreffend
die Regulirung der Grenze auf der Unterweser zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und Königlich Preußischen Gebiet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen, von dem gleichen Wunsche geleitet, den aus der Ungewißheit der Grenze auf der Unterweser zwischen den beiderseitigen Staaten entstehenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Regierungspräsidenten, Geheimen Rath Albrecht Johannes Theodor Erdmann, und
Allerhöchstihren Ober-Deichgräfen Hans Christoph Peters;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Bau-Rath Franz Friedrich Alexander Grund,

welche nach Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen Oldenburg und Preußen auf der Unterweser ist, wie folgt, festgestellt, und für die Strecke von der Preußisch-Bremischen Grenze bei Vegesack bis zur Blerer Hörne auf den, diesem Vertrage beigefügten und von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogenen fünf Karten in blauer Farbe eingetragen:

1) Von der Preußisch-Bremischen Grenze bei Vegesack ab, läuft dieselbe zunächst in der Mitte des Stromes bis zum projectirten Trennungspunkte des Warflether und Rönnebecker Armes bei Punkt I der Karte 1, dann, und zwar immer von Punkt zu Punkt in gerader Linie, über Punkt II an der oberen Spitze des kleinen Warflether Sandes oder Göschensandes nach Punkt III am untern Ende dieses Sandes, von dort nach Punkt IV auf der nördlich von der Spitze des Göschensandes belegenen kleinen Insel, sodann nach Punkt V am Wurzelende des letzten Trennungswerkes des Warflether und Rönnebecker Armes, dann zur Spitze dieses Trennungswerkes bei Punkt VI und von hier bis zum projectirten Zusammenfluß der beiden vorgedachten Arme am Punkt VII. Von diesem Punkte geht sie senkrecht über den Warflether Arm bis auf das Ufer der Julius-Plate bei Punkt VIII, sodann bis zum Wenken Bulten bei Punkt IX etwa zwei Ruthen von der Wurzel des projectirten Werkes Nummer 39a, demnächst über den Farger Sand nach dem Rönnebecker Sande bei Punkt X der Karte 2, von dort längs des Ufers dieses Sandes über Punkt XI bis zum Punkte XII auf dem Streitsande, dann über das Reckumer Loch auf das Reckumer Hull, eine Ruthe landwärts der projectirten Correctionslinie, bis Punkt XIII, vom Reckumer Hull nach Punkt XIV auf dem Kötersande, von hier bis an die untere Spitze der jungen Plate bei Punkt XV, demnächst am Ufer der Soltplate bis an deren untern Ende bei Punkt XVI, und weiter bis an das untere Ende der Mühlenplate bei Punkt XVII auf Karte 2 und 3, von dort bis zur Mitte der Rinne zwischen der alten Ripkenplate und der Hammelwarder Fährplate bei Punkt XVIII der Karte 3, und weiter in der Mitte der Rinne, den Krümmungen derselben folgend, zwischen der Hammelwarder Fährplate und der neuen Ripkenplate einer Seits, und der alten Ripkenplate, dem großen Rugsande und dem Rahder Sande anderer Seits, bis zur bestehenden Landgrenze zwischen Oldenburg und Preußen bei Punkt XIX.

2) Auf der Strecke vom Ende der Landgrenze zwischen

den beiderseitigen Gebieten am Bauersande bei Punkt XX läuft die Grenze zunächst über den nördlichen Theil der Nebelplate nahezu senkrecht auf den großen Pater, den sie bei Punkt XXI erreicht, dann an dem östlichen Ufer desselben entlang zum Punkte XXII auf der Wilhelmsplate, durchschneidet diese dergestalt, daß ein Streifen bis zu zwölf Ruthen Breite östlich abgetrennt wird, geht von dort in gerader Linie bis Punkt XXIII der Karte 4 auf der Schlickplate, weiter an dem östlichen Ufer dieser Plate entlang zum Punkte XXIV auf der Reiherplate, über diese, ebenfalls einen Streifen bis zu 12 Ruthen Breite nach Osten zu abschneidend, hinweg bis Punkt XXV auf derselben Plate, und dann die Mitte des Stromes einhaltend, bis zum Punkte XXVI westlich von der Nordspitze des Georgssandes, und fällt endlich, den nördlichen Theil dieses Sandes überschreitend, in gerader Richtung bei Punkt XXVII auf die Südgrenze des Landes Wührden an der Weser.

3) Von der Nordgrenze des Landes Wührden abwärts geht die Grenze von Punkt XXVIII der Karte 5 in geradliniger Verlängerung quer über den Strom bis zum Punkte XXIX an der Luneplate, dann in der Höhe der gewöhnlichen Fluth unmittelbar an dem begrünten Theile dieser Insel entlang bis zu deren unterster Spitze bei Punkt XXX, von hier in gerader Richtung auf die Deichecke oberhalb Blexen, die sogenannte Blexerhörne, bis Punkt XXXI, südwestlich von Geestemünde.

4) Von der Blexer Hörne ab läuft die Grenze in der Höhe der gewöhnlichen Ebbe am östlichen Ufer des Oldenburgischen Festlandes entlang, bis sie eine vom Blexer Kirchthurm nach dem Bremerhavener Leuchtthurm zu ziehende Linie schneidet, und dann weiter an der östlichen Seite des Langlütjensandes bis zu einer vom Wremener nach dem Langwardener Kirchthurm zu ziehenden geraden Linie.

Artikel 2.

Sämmtliche rechts von der im Artikel 1 erwähnten Grenzlinie belegenen Grundstücke und Wasserflächen nebst den

in letztern jetzt oder künftig sich befindenden Inseln, Sänden und Aufwürfen oder Theilen solcher Inseln, Sände und Aufwürfe werden als Preußische, sämmtliche links von dieser Grenzlinie belegenen Grundstücke und Wasserflächen nebst den in letztern jetzt oder künftig sich befindenden Inseln, Sänden und Aufwürfen oder Theilen solcher Inseln, Sände und Aufwürfe, als Oldenburgische Hoheitsbesitzungen anerkannt.

Artikel 3.

Beide Theile übertragen sich gegenseitig das Eigenthum an den nach Maßgabe der Art. 1 und 2 in ihr Gebiet fallenden Inseln, Sände und Aufwürfe und Theilen solcher Inseln, Sände und Aufwürfe, soweit dasselbe nicht Privatpersonen zusteht. Jeder von beiden Theilen tritt in die Rechte und Pflichten des andern aus den in Bezug auf die abgetretenen Grundstücke bestehenden Erbpacht- Erbzins- oder Zeitpachtverträgen, welche man sich gegenseitig sofort nach der Ratification dieses Vertrages mittheilen wird.

Artikel 4.

Den Oldenburgischen Unterthanen, sowie allen sonstigen Pächtern und Eigenthümern der hinter dem Preußischen Ufer liegenden Ländereien sind zur Erhaltung ihres Schifffahrtsverkehrs, wie überhaupt ihrer Verbindung mit dem Fahrwasser der Weser angemessene Zugänge zu demselben über das Preußische linksseitige Ufer anzuweisen. Nöthigenfalls wird hierüber eine nähere Verständigung der beiderseitigen Regierungen Statt finden.

Artikel 5.

Es darf die Königlich Preußische Regierung die Breite der Fahrbahn im Rönnebecker und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Breite der Fahrbahn im Warflether Weserarm 38 Ruthen Preußisch nur um so viel überschreiten lassen, als die Fahrbahn des jenseitigen Weserarmes etwa unter 38 Ruthen Preußisch breit sein sollte.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich:

1) zu gestatten, daß das Rahder Sieltief in gradliniger Verlängerung über die neue Ripkenplate und die Nonne hinweg bis zum Hauptstrome geführt werde, und der Königlich Preußischen Regierung das hierzu erforderliche Terrain unentgeltlich abzutreten;

2) in den rechtsseitigen Stromarmen von dem Grenzpunkte XVIII abwärts bis zum Grenzpunkte XXI keine Werke anzulegen, welche die Verlandung dieser Arme zu fördern geeignet sind;

3) der Königlich Preußischen Regierung die Ausführung aller zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers zwischen der Luneplate und dem Langlütjensande einerseits und dem östlichen Festlande andererseits erforderlichen Strombauten und Arbeiten, insbesondere auch den Anschluß von Correctionswerken an die Luneplate zu gestatten und, falls zu diesem Zwecke der Erwerb oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken erforderlich werden und der Königlich Preußischen Regierung eine Einigung mit den Eigenthümern derselben über die zu gewährende Entschädigung nicht gelingen sollte, diese Eigenthümer zu expropriiren. Es ist dabei verstanden, daß die im Expropriationsverfahren festgestellte Summe von der Königlich Preußischen Regierung zu zahlen ist.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, für den Fall, daß der östlich von der Luneplate befindliche Stromarm der Weser versanden sollte, die Entwässerung der Oldenburgischen Siele im Lande Wührden nach der Lune hin zu gestatten.

Artikel 7.

Die vertragenden Regierungen wollen die ihnen zustehende Fischereigerechtigkeit auf der Unterweser, soweit dieselbe bisher der Verpachtung unterlegen hat, nach Ablauf der jetzt gültigen Pachtverträge in der Art gemeinschaftlich ausüben, daß

die Königlich Preußische Regierung dieselbe öffentlich und meistbietend verpachtet, und von dem Pachterlöse Preußen sieben Sechszehntel und Oldenburg neun Sechszehntel erhält.

Von den eben gedachten Pachtverträgen wird man sich gegenseitig sofort nach erfolgter Ratification dieses Vertrages Mittheilung machen.

Artikel 8.

Die im Art. 1 angegebene Grenzlinie soll durch beiderseitige Techniker sofort nach Ratification dieses Vertrages örtlich festgelegt, soweit nöthig, durch Merkzeichen dauernd und kenntlich bezeichnet und durch Vermessung von benachbarten Fixpunkten aus, sowie durch Kartirung und Beschreibung gesichert werden.

Artikel 9.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die Ausübung der Hoheitsrechte über die nach Art. 1 und 2 dieses Vertrages in ihr Gebiet fallenden, ihrer Hoheit nicht schon bisher unterworfen gewesenen Besitzungen am 1. Januar 1868 beginnen soll. Von diesem Zeitpunkte an gehen auch die Erträge dieser Besitzungen gegenseitig dergestalt über, daß die Zeitpachtgelder pro rata temporis getheilt werden und hinsichtlich der Erbpacht- oder Erbzinsgelder und sonstigen Intraden der Termin der Fälligkeit über deren Bezug entscheidet.

Artikel 10.

Vorstehender Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und es sollen die Ratificationsurkunden binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 5. Juli 1867.

(gez.) Erdmann. (L. S.)
(gez.) Peters. (L. S.)
(gez.) Moser. (L. S.)
(gez.) Grund. (L. S.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 9. Octbr. 1867.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 64. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Septbr. 1867, betr. die Einführung eines neuen Medicinalgewichts.

№ 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Octbr. 1867, betreffend die Ueberweisung der Geschäfte des Militair-Departements an das Ministerium des Innern.

№ 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Octbr. 1867, betreffend Zurückstellungen und Dienstbefreiungen der Militairpflichtigen.

№ 64.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung eines neuen Medicinalgewichts.

Oldenburg, den 30. September 1867.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen,

nachdem der Art. 5 der mit dem Gesetz vom 19. Juni 1857, betreffend die Einführung eines allgemeinen

Landesgewichts (Gesetzblatt Bd. 15 S. 655), veröffentlichten Uebereinkunft vom 9. November 1856 wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems, durch Verständigung der betheiligten Regierungen aufgehoben ist,

auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Das Pfund, wie solches durch den Art. 2 der Uebereinkunft vom 9. November 1856 und Art. 1 §. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1857 als Einheit des Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Art. 2.

Das Pfund wird als Medicinalgewicht in 500 Gramm getheilt mit decimaler Unterabtheilung. Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Decigramm", „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

Den Apothekern ist gestattet, neben dem Pfunde und neben Gewichtsstücken in auf- und absteigenden Decimalen des Gramm Viertelpfundstücke (= 125 Gramm) und Halbpfundstücke (= 250 Gramm) zu halten.

Art. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als dieser Verordnung entsprechende, von einer Oldenburgischen oder Preußischen Eichungsbehörde gestempelte Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz un-

gestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

Art. 4.

Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 30. September 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius. v. Wedel.

Römer.

№ 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ueberweisung der Geschäfte des Militair-Departements an das Ministerium des Innern. Oldenburg, den 1. October 1867.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem heutigen Tage das Militair-Departement des Staatsministeriums aufgehoben ist und die Militair-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern überwiesen sind.

Oldenburg, den 1. October 1867.

Staatsministerium.
von Rössing.

Römer.

№ 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zurückstellungen und Dienstbefreiungen der Militairpflichtigen.

Oldenburg, den 7. October 1867.

Da Zweifel darüber erhoben sind, ob die Bestimmungen des Abschnitts VI. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. v. M., betreffend die Militair-Ersatz-Aushebung, über Zurückstellungen und Dienstbefreiungen auch auf die Militairpflichtigen der Altersclasse 1846/67 Anwendung finden, so macht das Staatsministerium unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 5. v. M., betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, hiedurch bekannt, daß die gedachten Bestimmungen auf sämmtliche Militairpflichtige, welche noch nicht auf Grund der frühern gesetzlichen Bestimmungen in den Militairdienst eingetreten sind, Anwendung finden.

Oldenburg, den 7. October 1867.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

von Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. Octbr. 1867.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. October 1867, betr. Berichtigung der Bekanntmachung vom 1. October 1867.

№ 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Berichtigung der Bekanntmachung vom 1. October 1867.

Oldenburg, 15. October 1867.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. d. M., betreffend die Aufhebung des Militair-Departements des Staatsministeriums, muß es statt „Ministerium des Innern", „Staatsministerium Departement des Innern" heißen, wie hiedurch berichtigend bemerkt wird.

Oldenburg, den 15. October 1867.

Staatsministerium.

von Rössing.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 20. Octbr. 1867.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 68. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October 1867, betreffend das zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handlungsreisenden.

№ 68.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Handlungsreisenden.

Oldenburg, 16. October 1867.

Nachdem zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes das Uebereinkommen getroffen ist, daß die zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen bestehende gegenseitige Gewerbesteuer-Freiheit für Handelreisende, — nach welcher Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von

Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sind, — auf die Angehörigen jedes die Gegenseitigkeit gewährenden Bundesstaates ausgedehnt werden soll, so bringt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde, daß die hier vorausgesetzte Gegenseitigkeit außer in den bereits in den früheren Verträgen befaßten Bundesstaaten jetzt auch im Herzogthum Lauenburg und in den freien Städten Hamburg und Lübeck gewährt wird.

Oldenburg, den 16. October 1867.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 23. Octbr. 1867.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. October 1867, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind.

№ 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind.

Oldenburg, 17. October 1867.

In dem der Bekanntmachung vom 20. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit:

„Cissau" statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Nebenzollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Oldenburg, den 17. October 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 26. Octbr. 1867.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 70. Bekanntmachung der Cammer, Zoll-Departement, vom 23. October 1867, betreffend das in gewissen Fällen der Unterbrechung des Brennereibetriebes behuf Steuererlasses zu beobachtende Verfahren.

№ 70.

Bekanntmachung der Cammer, Zoll-Departement, betreffend das in gewissen Fällen der Unterbrechung des Brennereibetriebes behuf Steuererlasses zu beobachtende Verfahren.

Oldenburg, den 23. October 1867.

Mit Beziehung auf §. 23 der Verordnung vom 11. Juni d. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, bringt die Cammer, Zoll-Departement, bezüglich des in den im §. 14 der genannten Verordnung erwähnten Fällen der Unterbrechung des Brennereibetriebes zu beobachtenden Verfahrens nachstehenden

Auszug aus der Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer

hiemit zur allgemeinen Kunde:

Wenn der angemeldete Betrieb wegen außerordentlicher Zufälle (§§. 14 und 23 der Branntweinsteuer=Verordnung), insonderheit wegen unvorhergesehener, nicht sofort wieder herzustellender Schadhaftigkeit eines Maischgefäßes oder Brenngeräthes, eine Unterbrechung erleidet, so hat der Brennereibesitzer, insofern er daraus einen Anspruch auf Steuer=Erlaß oder eine Abweichung von dem angemeldeten Betriebe begründen will, davon spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige muß sich der Ober=Controleur, oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer oder Aufseher ohne Aufschub in die Brennerei begeben und durch Augenschein, zuverlässige Zeugen oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle prüfen, von der eingetretenen Unterbrechung, ihrem Anfangstermine und ihrer muthmaßlichen Dauer Ueberzeugung nehmen, für das Unbrauchbarmachen der vorhandenen, nicht zur Destillation gelangenden Maische und nach Umständen für den Verschluß der durch die Abweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Geräthe sorgen, über das Ergebniß eine Verhandlung aufnehmen und den Befund auch in der Betriebsanmeldung bescheinigen. In Abwesenheit des Ober=Controleurs ist der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher die Befundsbescheinigung mit zu vollziehen hat. In diesem Falle muß dem Ober=Controleur von dem Ereigniß alsbald Nachricht gegeben werden, und er muß sich so schleunig als möglich zur Brennerei begeben, die Verhältnisse nachträglich prüfen und den bescheinigten Befund bekräftigen.

Wenn der Betrieb sich nur in der Art ändert, daß für die nächsten Tage die Bemaischung einiger Bottiche ausfällt, oder wenn der Betrieb im laufenden Monate nicht wieder begonnen werden kann, so gelangt die Betriebsnachweisung mit der über den Vorfall aufgenommenen Verhandlung an die Hebestelle, welche, unter Angabe der wegfallenden Einmaischungen, die Betriebsnachweisung anderweit feststellt und vollzieht. In allen andern Fällen muß — und ob dies ge-

schehen soll, bestimmt der Ober-Controleur oder sein Vertreter zur Stelle — der Brennereibesitzer eine Stück-Declaration aufstellen, welche ebenfalls, nebst der Nachweisung über den bisherigen Betrieb und der aufgenommenen Verhandlung, zur Feststellung an die Hebestelle gesandt wird. Auf der bisherigen Betriebsnachweisung bemerkt die Hebestelle, von welchem Zeitpuncte an sie außer Kraft tritt und welcher Steuerbetrag daher auf Grund derselben nur zu entrichten bleibt. Ist zu besorgen, daß bis zum Wiederbeginne des Betriebs die abgeänderte Betriebsnachweisung oder die vollzogene Stück-Declaration nicht von der Hebestelle zur Brennerei zurückgelangt sein werde, so bleibt ein vom Ober-Controleur oder seinem Stellvertreter bescheinigter Auszug aus der Betriebsnachweisung in der Brennerei, um inzwischen bei der Brennerei-Revision zum Anhalte zu dienen.

Erfolgt die Abänderung der Betriebsnachweisung oder die Feststellung der Stück-Declaration nicht beim Hauptamte selbst, so hat die Steuer-Hebestelle dem Hauptamte das Duplikat der abgeänderten Betriebsnachweisung oder der angenommenen Stück-Declaration, im letzteren Falle unter Beifügung des Hauptexemplars der außer Kraft gesetzten Betriebsnachweisung sammt der über Prüfung und Konstatirung der Betriebsunterbrechung und der Abänderungsursachen aufgenommenen Verhandlung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung des Hauptamts, welche jedoch die einmal nachgelassene Abänderung des Betriebs, wenn solche auch nicht für gerechtfertigt erachtet werden sollte, nicht rückgängig machen darf, dient nebst der schriftlichen Anzeige des Brennereibesitzers und den über den Vorfall aufgenommenen Verhandlungen zum Registerbelege, und diese Schriftstücke sind daher den betreffenden Betriebsnachweisungen jedesmal beizufügen.

Ist die 24stündige Frist zur Anzeige der Unterbrechung nicht inne gehalten, oder ist die im Betriebsplan festgesetzte Steuer im Voraus bezahlt worden, so kann ein durch die Betriebsunterbrechung bedingter Steuer-Erlaß nur im Wege der Erstattung der Steuer mit Genehmigung der Cammer,

Zoll-Departement, herbeigeführt werden. Daß die Maische sauer geworden, wird als ein außerordentlicher Zufall, welcher einen Erlaß an der Steuer begründet, nicht angesehen.

Oldenburg, 1867 October 23.

Cammer.

Zoll-Departement.

Janssen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 31. Octbr. 1867.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Octbr. 1867, betreffend das Verzeichniß der Uebergangsstraßen rc.

№ 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verzeichniß der Uebergangsstraßen rc.

Oldenburg, den 25. October 1867.

Das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.:

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a./M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle neu errichtet.

Abtheilung II.:

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Oldenburg, den 25. October 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 9. Novbr. 1867.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 72. Patent, vom 28. October 1867, betreffend Verkündigung des Vertrages vom 13. Juni 1867 über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein.

№ 73. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. October 1867, betreffend die Constituirung der Bauerschaft Garrel einschließlich der Colonie Beverbruch zu einer Capellengemeinde und die Verleihung von Corporationsrechten an dieselbe.

№ 72.

Patent, betreffend Verkündigung des Vertrages vom 13. Juni 1867 über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein.

Oldenburg, den 28. October 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen den Regierungen von Oesterreich für Sich, so wie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung, und Preußen für Sich, so wie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung am 13. Juni 1867 ein Vertrag über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein abgeschlossen ist, derselbe auch die Ratification aller betheiligten Regierungen erhalten hat,

so bringen Wir diesen Vertrag unter Bezugnahme auf Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes in der Anlage zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 28. October 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, so wie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

1. Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Director William Guenther,
2. Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinecke,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Carl Freiherr von Hock,

welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Art. 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des ebengenannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Art. 3.

Im Falle der Einführung eines anderen Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die eben gedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Vereine gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Art. 4.

Das im Artikel 25 des Vertrages vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angereihte Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Art. 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther. (L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.
(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

№ 73.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Bauerschaft Garrel einschließlich der Colonie Beverbruch zu einer Capellengemeinde und die Verleihung von Corporationsrechten an dieselbe.

Oldenburg, den 30. October 1867.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden haben, die Bauerschaft Garrel einschließlich der Colonie Beverbruch als eine Capellengemeinde anzuerkennen und derselben Corporationsrechte beizulegen.

Oldenburg aus der Regierung, 1867 October 30.

Erdmann.

Ahlhorn.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 13. Nov. 1867.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1867, betreffend den Anschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein.

№ 74

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein.

Oldenburg, den 8. November 1867.

Nachdem vom Bundesrathe beschlossen worden ist, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein noch vor dem 1. Januar k. J. und zwar sobald als möglich, mit dem von dem Bundespräsidium zu bestimmenden Zeitpuncte dem Zollvereine angeschlossen werden sollen, und nachdem die Regierungen der Süddeutschen Staaten sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt haben, ist durch Präsidial-Erlaß vom 2. d. M. bestimmt worden, daß Schleswig und Holstein vom 15. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen werden, daß jedoch Salz von dem freien Verkehr zwischen diesen Landestheilen und dem Zollverein bis auf Weiteres ausgeschlossen bleibt.

Indem das Staatsministerium Vorstehendes bekannt macht, hat es zugleich eine diesen Gegenstand betreffende

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 4. d. M. zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 8. November 1867.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Römer.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1857 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichenden Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Baierische und Württembergische sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-

Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpuncte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein

und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Baiern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrott — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanzminister.

(gez.) v. d. Heydt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 28. Nov. 1867.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 18. Nov. 1867, betreffend die Ausführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 12. October d. J. über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

№ 76. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Novbr. 1867, betreffend Ertheilung eines Patents an Christian Petri zu Stuttgart auf eine Wickelmaschine zur Anfertigung von Cigarren-Wickeln.

№ 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 12. October d. J. über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Oldenburg, den 18. November 1867.

Zur Ausführung des für den Norddeutschen Bund unter dem 12. October d. J. erlassenen Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz wird mit Höchster Genehmigung Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2. des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem

Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter № IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc. auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke u. s. w.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter № 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trocken-

räume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter № 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Cammer, Zoll-Departement, besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 № 1 des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient. II.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll. III.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll. IV.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen. Im Uebrigen greifen

für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole- und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten

oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Cammer, Zolldepartement, ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 ℛ𝓉 entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung des Gesetzes wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Oldenburg, den 18. November 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Muster I.

Anmeldung.

№ ... des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.

№ ... des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnets Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, (Eisenbahn) an zu

...... Säcke } gez.
...... Tonnen }

à Ctr ℔ { Koch- Stein- Denatur- } Salz

zusammen Ctr ℔ netto
und beantragt Ctr ℔ brutto

a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
 1. zu Lasten des Salzwerks.
 2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.).
c. Denaturirung.

Saline den ten 18 ......

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten

zu netto Ctr ℔ verwogen,
mit ℔ denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 ......

N. N.
Steuer-Auffseher.

Die Steuer ist mit Thlr Sgr. ₰ { erhoben / kontirt } und das Salz mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } № von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18 ......

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Muster II.

№ ....

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape 10 {Säcke / Tonnen} Salz, gezeichnet: G. E. 1—10, netto 20 Ctr — ℔ empfangen.

Die Steuer ist {entrichtet / kontirt} mit 40 ℛℳ — sgr — ₰.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

, den ten 18.............

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) bescheinigt wird. №.........

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das {Steuer-/Zoll-} Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli. Zahl und Art der Verpackung	Der Kolli. Bezeichnung.	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pf.	Netto-Gewicht Ctr.	Netto-Gewicht Pf.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D {übernimmt/übernehmen} aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
, den ten 186
Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

   Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

(Stempel). -Amt.

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) hierdurch bescheinigt wird.

№ ....

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch , wohnhaft in an den , wohnhaft in .

Salzgattung	Der Kolli		Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht		Betrag der Salzsteuer		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.
Unterschrift des Bürgen.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
, den ten
Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 18
Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

[redacted]

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

, den ten 18

(Stempel) Amt.

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers .... zu ....

im Monat ....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge Netto-gewicht Ctr.	Pfd.	
Summa			

Davon beträgt die Steuer

Thlr. Sgr. Pf.

den ten 186

Königl. Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im

Haupt-Journal №)
Kredit-Journal №
Haupt-Manual Seite №)
Kredit-Manual Seite №

N. N. H.-A.-Rendant. N. N. H.-A.-Kontroleur

№ 76.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. Ertheilung eines Patents an Christian Petri zu Stuttgart auf ein Wickel-Maschine zur Anfertigung von Cigarren-Wickeln

Oldenburg, 23. Novbr. 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Christian Petri zu Stuttgart ein Patent auf eine Wickelmaschine, zur Anfertigung von Cigarren-Wickeln, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachen ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867, Novbr. 23.

Erdmann.

Greverus.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 22. Dec. 1867.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 77. Verkündigungs-Patent vom 16. December 1867, betreffend eine Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte.

№ 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1867, betreffend die Aufhebung des Recrutirungscollegiums zu Oldenburg und den Uebergang der Geschäfte desselben auf die dortige Regierung.

№ 79. Regierungsbekanntmachung vom 2. December 1867, betreffend das dem Joseph Maitre zu Chantillon ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen.

№ 80 Bekanntmachung der Cammer, Zolldepartement, vom 17. December 1867, betreffend die Befreiung von der Legitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirke für Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund.

№ 77.

Verkündigungs-Patent, betreffend eine Vereinbarung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte.

Oldenburg, den 16. December 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes unter dem 4. December d. J. zu Berlin eine Vereinbarung wegen Uebertragung der nach Art. 50 der Bundesverfassung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten zustehenden Rechte an das Bundespräsidium abgeschlossen ist, und diese Vereinbarung die beiderseits vorbehaltene definitive Genehmigung erhalten hat, so bringen Wir unter Bezugnahme auf Art. 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes solche Vereinbarung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. December 1867.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Römer.

Verhandelt Berlin, den 4. December 1867.

Im Auftrage einerseits des Präsidiums des Norddeutschen Bundes, andererseits der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist über die Modalitäten der im Correspondenzwege in Aussicht genommenen Abtretung der Rechte der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aus Art. 50 der Bundes-Verfassung an das Präsidium des Norddeutschen Bundes zwischen den unterzeichneten Commissarien vorbehältlich der Genehmigung ihrer hohen Auftraggeber nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Art. 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung überträgt das derselben nach Artikel 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zustehende Recht der Anstellung derjenigen Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg, welche nicht zu den verfassungsmäßig vom Bundes-Präsidium anzustellenden Beamten gehören, vom 1. Januar 1868 ab an das Präsidium des Norddeutschen Bundes.

Art. 2.

Bei den im Artikel 1 bezeichneten Beamten ꝛc. treten beim Uebergange des Anstellungs-Rechts auf das Bundes-Präsidium folgende Verhältnisse ein:

1. Die Beamten ꝛc. leisten in gleicher Weise, wie die verfassungsmäßig vom Bundes-Präsidium anzustellenden Beamten, dem Letzteren den Diensteid.
2. Sie tragen mit den vom Bundes-Präsidium in den Hansestädten ernannten oder angestellten Beamten derselben Kategorie gleiche Dienstkleidung, jedoch, soweit sie Oldenburgische Staatsangehörige sind, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Kokarde.
3. Den Staatsangehörigen des Großherzogthums Oldenburg steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten Post- und Telegraphenwesen des Bundes und insbesondere auch in Betreff derjenigen Dienststellen, bezüglich deren das Anstellungsrecht verfassungsmäßig der Königlich Preußischen Regierung zugewiesen ist, in gleicher Weise offen, wie den Königlich Preußischen Staatsangehörigen.
4. Bei der Wahl der im Herzogthum Oldenburg anzustellenden Post- und Telegraphen-Beamten wird vorzugsweise auf Großherzoglich Oldenburgische Staatsangehörige Rücksicht genommen werden, insoweit solches mit dem Interesse des Dienstes vereinbar erscheint. Auch werden bei Besetzung der Stellen der

Vorsteher der Post-Aemter und der größeren nicht mit Postanstalten combinirten Telegraphen-Stationen etwaige Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichste Berücksichtigung finden, und wird der Großherzoglichen Regierung von dem Eintreten von Vacanzen solcher Stellen Nachricht gegeben werden, um ihre etwaigen Wünsche äußern zu können.

5. Die Großherzoglich Oldenburgischen Staatsangehörigen behalten auch bei ihrer Anstellung oder Beschäftigung außerhalb des Großherzoglichen Staatsgebiets ihre Staats-Angehörigkeit bei. Ebenso verbleibt denjenigen im Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiet angestellten oder beschäftigten Post- und Telegraphen-Beamten 2c., welche nicht Großherzoglich Oldenburgische Staatsangehörige sind, das Staatsbürgerrecht ihrer Heimath.

Sowohl die außerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiets im Post- und Telegraphendienste angestellten und beschäftigten Großherzoglichen Staatsangehörigen, als auch diejenigen im Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiet im Post- und Telegraphendienste angestellten und beschäftigten Beamten 2c., welche nicht Großherzoglich Oldenburgische Staatsangehörige sind, haben die mit ihrer Staats-Angehörigkeit verknüpften Rechte und Pflichten an ihrem Heimathsorte auszuüben und zu erfüllen. Im Uebrigen haben sie an ihrem Anstellungs- oder Beschäftigungs-Orte die an diesem gesetzlich und gemeindestatutenmäßig bestehenden Staats- und Gemeinde-Abgaben in derselben Weise, wie die Beamten der Landesregierung, zu entrichten, und sind den Polizei- und Criminal-Gesetzen, sowie den Civil-Gerichten am Orte ihrer Anstellung oder Beschäftigung unterworfen. Von Hausstands- und Einzugs-Geldern sind sie befreit.

Art. 3.

Hinsichtlich der gegenwärtig bei der Großherzoglich Oldenburgischen Post- und Telegraphen-Verwaltung angestellten und beschäftigten Beamten, einschließlich der Aspiranten, treten folgende Bestimmungen ein:

1. Dieselben werden, insofern sie es wünschen, in den Bundesdienst übernommen, und zwar mindestens unter Beibehaltung ihres Ranges und nach Maßgabe ihrer bisherigen Dienststellung, sowie mit ihren sonstigen erworbenen Ansprüchen.
2. Die solchergestalt übernommenen Beamten treten in den Genuß der durch den Bundes-Etat für ihre Dienststellungen ausgesetzten Gehalts- ꝛc. Bezüge; es wird ihnen aber als Minimum ihr jetziges Diensteinkommen gesichert.
3. In Beziehung auf die Pensions-Verhältnisse finden einstweilen die Preußischen Normen Anwendung; beträgt jedoch die danach berechnete Pension weniger, als diejenige, welche die Betreffenden zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits nach Oldenburgischen Normen erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten.
4. Auf alle in den Bundesdienst übertretenden oder in demselben anzustellenden Großherzoglich Oldenburgischen Staatsangehörigen finden, bis im Wege der Bundesgesetzgebung eine allgemeine Regelung eingetreten ist, die Vorschriften wegen der Theilnahme an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Kasse Anwendung. Das Bundes-Präsidium wird die von diesen Beamten, imgleichen von denjenigen Pensionairen, deren Pensionen auf die Bundeskasse übergehen, halbjährlich an die Oldenburgische Beamten-Wittwen-Kasse zu zahlenden Beiträge von deren Gehalt, beziehungsweise Pension abziehen und an diese Kasse zahlen lassen. Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung

bleibt vorbehalten, den für die betreffenden Beamten 2c. nach den Oldenburgischen Bestimmungen aus der Staatskasse zu zahlenden Rabatt bei der Bundeskasse zu liquidiren, im Falle und sobald auch von der Königlich Preußischen Regierung ein Zuschuß aus Bundesfonds zur Königlich Preußischen Wittwenkasse aus Anlaß des Ueberganges des Post- und Telegraphenwesens auf den Bund in Anspruch genommen werden sollte.

5. Diejenigen Großherzoglich Oldenburgischen Post- und Telegraphen-Beamten, welche zum Uebertritt in den Bundesdienst nicht geneigt sind, werden nach den Oldenburgischen Normen pensionirt.

6. Die Wittwen und hinterbliebenen Kinder Großherzoglich Oldenburgischer Post- und Telegraphen-Beamten haben an die im Bundes-Etat ausgeworfenen Unterstützungsfonds für Hinterbliebene von Post- und Telegraphen-Beamten die gleichen Ansprüche, wie die Hinterbliebenen der übrigen Post- und Telegraphen-Beamten.

7. Die Verpflichtungen aus den Diensteautionen der in den Bundesdienst übertretenden Großherzoglichen Beamten gehen auf den Bund über; es bleiben jedoch diese Cautionen noch auf ein Jahr der Großherzoglichen Regierung mit einem Vorzugsrechte derselben vor etwaigen Ansprüchen des Bundes verhaftet. Dem Bundes-Präsidium wird vorbehalten, die Cautionen, soweit sie in baarem Gelde bestellt sind, entweder in den Großherzoglichen Staats-Kassen zu belassen, oder in Bundes-Kassen zur Verwaltung zu übernehmen.

Art. 4.

Durch die vorstehenden Festsetzungen soll den Bestimmungen eines etwa zu erlassenden Bundes-Beamten-Gesetzes nicht vorgegriffen werden, wie denn überhaupt die Bestimmungen gegenwärtiger Vereinbarung stets insoweit außer Anwendung

treten, als von Bundeswegen über denselben Gegenstand allgemeine Anordnungen erfolgen.

Art. 5.

Die Genehmigung der gegenwärtigen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vereinbarung wird, im Falle sich nicht Anstände ergeben, durch Auswechselung schriftlicher Erklärungen zwischen dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium bewirkt werden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Peter Starklof,
Post-Director.
(L. S.)

(gez.) Wilhelm Wiebe,
Geh. Ober-Postrath.
(L. S.)

№ 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Recrutirungscollegiums zu Oldenburg und den Uebergang der Geschäfte desselben auf die dortige Regierung.
Oldenburg, den 17. December 1867.

Das Staatsministerium macht hiedurch bekannt, daß das Großherzogliche Recrutirungscollegium hieselbst mit dem 31. d. M. aufgehoben wird und die demselben verbliebenen Geschäfte alsdann auf die hiesige Großherzogliche Regierung übergehen.

Oldenburg, den 17. December 1867.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Römer.

№ 79.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Joseph Maitre zu Chantillon ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen.

Oldenburg, den 2. December 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Joseph Maitre zu Chantillon ein Patent auf ein Verfahren zur Abrindung von Baumstämmen, soweit solches als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867, Decbr. 2.

Erdmann.

Hayessen.

№ 80.

Bekanntmachung der Cammer, Zolldepartement, betreffend die Befreiung von der Legitimationsschein-Kontrole im Grenzbezirke für Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund.

Oldenburg, den 17. December 1867.

Mit Beziehung auf §. 19 des für den Norddeutschen Bund unterm 12. October d. J. erlassenen Gesetzes, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, bringt die Cammer hiemit zur öffentlichen Kunde, daß beim Verkehr im Grenzbezirke Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfund von der Legitimationsscheincontrole bis auf Weiteres befreit bleiben.

Oldenburg, den 17. December 1867.

Cammer.
Zoll-Departement.
Jansen.

Harbers.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1867.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 81. Regierungsbekanntmachung vom 27. December 1867, betreffend die Einführung des neuen Medicinalgewichts.

№ 81.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Einführung des neuen Medicinalgewichts.

Oldenburg, den 27. December 1867.

Auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 30. September d. J., betreffend die Einführung eines neuen Medicinalgewichts, erläßt die Regierung zur Ausführung dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 an dürfen in den Dispensirlokalen der Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstücke des Landesgewichts, welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen;
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken;

3. Fünfgrammenstücke in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks;
4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes; die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien;
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande;
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke, wie zu 5;
7. Fünf-, Zwei- und Ein-Milligrammenstücke, welche indeß nur für feinere chemische Analysen erforderlich, für den Receptirtisch aber entbehrlich sind.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

§. 3.

Von der Einrichtung einer besonderen Eichungsbehörde für das Herzogthum wird einstweilen abgesehen und sind daher bis weiter nur von einer Preußischen Eichungsbehörde gestempelte Gewichte in den Apotheken anzuwenden.

§. 4.

Bei der Regierung wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form gehalten, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu controliren.

Daneben wird bei der Regierung ein Normalsatz von abweichender Form zur Prüfung des Probesatzes niedergelegt werden.

§. 5.

Bei der Untersuchung der Gewichte gefundene Abweichungen können unberichtigt bleiben, wenn dieselben nicht mehr betragen:

bei Stücken:			als:	
zu 200 Gramm	— 0,060	Gr.	= 6	Cgr.
„ 100 „	— 0,050	„	= 5	„
„ 50 „	— 0,040	„	= 4	„
„ 20 „	— 0,030	„	= 3	„
„ 10 „	— 0,020	„	= 2	„
„ 5 „	— 0,012	„	= 1,2	„
„ 2 „	— 0,006	„	= 6	Mgr.
„ 1 „	— 0,004	„	= 4	„
„ 0,5 „	— 0,002	„	= 2	„
„ 0,2 „	— 0,002	„	= 2	„
„ 0,1 „	— 0,002	„	= 2	„

Bezüglich der Centigrammenstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammenstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 2 Milligramm nicht überschreiten.

§. 6.

Die Aerzte haben bei ihren Verordnungen vom 1. Januar 1868 an des neuen Gewichtssystems sich zu bedienen. Sollten indeß nach dem genannten Zeitpunkt noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen.

Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867, Decbr. 27.

Erdmann.

Greverus.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm.	ist umzusetzen oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachme	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 "	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 8. Janr. 1868.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 82 Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 30. December 1867, betreffend eine zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkunft wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser.

№ 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. December 1867, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind.

№ 84. Regierungsbekanntmachung vom 28. December 1867, betreffend das dem Jacob Bührer und Carl Hamel in München ertheilte Patent auf continuirliche Parallel-Ziegelöfen mit Trockenanlage und Ventilatorbetrieb.

№ 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkunft wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser.

Oldenburg, den 30. December 1867.

Nachdem mit der Königlich Preußischen Regierung und der Regierung der Freien Hansestadt Bremen eine Uebereinkunft wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Preußen-Oldenburg-Bremischen Quarantaine-Anstalt an der Unterweser

abgeschlossen ist, bringt das Staatsministerium im Nachstehenden diese Uebereinkunft nebst dem zugehörigen Reglement mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß als Oberbehörden der im §. 2 der Uebereinkunft angegebenen Quarantaine-Directorial-Behörden Preußischer Seits die Königliche Landdrostei zu Stade und Bremischer Seits die Senatscommission für die Hafen und Hafenanstalten bezeichnet worden sind.

Oldenburg, den 30. December 1867.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Römer.

Uebereinkommen.

§. 1.

Es ist eine gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser zu errichten.

§. 2.

Diese Quarantaine-Anstalt wird verwaltet von der gemeinschaftlich Preußen-Oldenburg-Bremischen Quarantaine-Commission, welche aus den Beamten des Amts Lehe (eventuell Geestemünde), dem Beamten des Amts Brake und dem Beamten des Amts Bremerhaven besteht, und zwar dergestalt, daß diese QuarantaineBehörde alternirend von Jahr zu Jahr ihren Sitz bezw. in Geestemünde und Bremerhaven hat, und der betreffende Beamte allein während des Jahres die laufenden Geschäfte führt und namentlich die Quarantaine-Maßregeln handhabt, während der Großherzoglich Oldenburgische Commissarius bei allen gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Commissarien handelt, und von der Directorial-Behörde in fortlaufender Kenntniß von den Geschäften und insbesondere von den gegen Schiffe, welche nach Brake oder Elsfleth aufgehen, getroffenen Maßregeln erhalten wird.

Falls Schiffe keine Kranke an Bord haben oder innerhalb der letzten 30 Tage kein Todesfall an Bord vorgekommen ist, oder etwaige Kranke unverdächtig befunden werden,

so dürfen dieselben nach Beantwortung der Fragen ohne Weiteres aussegeln (cf. §. 8).

§. 3.

Die Quarantaine-Commission hat den betreffenden Landphysicus, eventuell einen denselben vertretenden Arzt in den geeigneten Fällen zuzuziehen.

§. 4.

Von Quarantaine-Maßregeln hinsichtlich des gelben Fiebers wird gänzlich Abstand genommen.

§. 5.

Die durch das Reglement für die gemeinschaftliche Preußen-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser vom 12. Februar 1856 und 22. März 1859 vorgeschriebenen Quarantaine-Maßregeln hinsichtlich der Pest werden sistirt.

§. 6.

Sobald jedoch die Nachricht eintrifft, daß in einem Hafen der Levante die Pest ausgebrochen ist, treten jene Maßregeln für alle diejenigen Schiffe wieder ein, welche aus diesem Hafen abgesegelt sind, oder denselben auf der Reise berührt haben, und werden erst dann wieder sistirt, wenn von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem in dem betreffenden levantischen Hafen das Aufhören der Pest bekundet und damit derselbe für rein erklärt ist, 60 Tage abgelaufen sind.

§. 7.

Es ist nach Maßgabe der im §. 5 und 6 enthaltenen Grundsätze und der sonst getroffenen Vereinbarungen das gedachte Reglement einer Umarbeitung unterzogen und eine

Ausfertigung dieses neuen Reglements dem gegenwärtigen Uebereinkommen angeschlossen.

§. 8.

Die Inkraftsetzung der Quarantaine-Maßregeln und deren Sistirung erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der drei Commissarien nach Stimmenmehrheit, vorbehältlich jedoch der von der localen Quarantaine-Behörde in Eilfällen anzuordnenden Maßregeln, wovon sofort den übrigen Commissarien Nachricht zu geben ist.

§. 9.

Ueber das Eintreten und das Aufhören der Quarantaine-Maßregeln ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 10.

Die Kosten der Quarantaine-Anstalt werden, soweit zu deren Deckung die Einnahmen an Gebühren nicht reichen, zu $^2/_3$ von Preußen und Bremen, zu $^1/_3$ von Oldenburg getragen.

§. 11.

Die Rechnung wird zunächst von sämmtlichen Commissarien geprüft und mit deren Erinnerungen der Oberbehörde der betreffenden Directorial-Behörde zur Superrevision und Communication mit den betreffenden Regierungsbehörden vorgelegt.

§. 12.

Sämmtliche Inventarienstücke der bisherigen Preußen-Bremischen Quarantaine-Anstalt gehen auf die gemeinschaftlich Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt über, mit Ausnahme des Quarantaineboots.

§. 13.

Diese Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1868 in Kraft, und kann, vorbehältlich ihrer Abänderung oder Beseitigung auf dem im Artikel 4 (Nr. 15) der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Wege, von jedem der contrahirenden Theile mittelst einjähriger Kündigung aufgerufen werden.

Reglement
für
die gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser.

Nachdem der Erlaß eines Reglements für die gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser von der Quarantaine-Commission mit Genehmigung der drei Directorial-Behörden für angemessen erachtet worden, so wird dieses Reglement und daß die Bestimmungen desselben mit dem 1. Januar 1868 in Kraft treten werden, allen dabei Betheiligten hiemit zur Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle Schiffe, welche von Gegenden kommen, die von der Quarantaine-Behörde wegen der Pest für verdächtig erklärt sind, unterliegen, bevor sie in einem an der Weser belegenen Hafen oder Landeplatz in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2.

Sobald der Quarantaine-Behörde zur Kunde kommt, daß in einem Hafenplatz in der Levante die Pest ausgebrochen sei, werden die von solchem Platze kommenden Schiffe der Quarantaine unterworfen, bis der Quarantaine-Behörde

darüber Kunde geworden ist, daß die in Frage stehenden Plätze für verdächtig nicht länger zu halten seien. Das Eintreten und Aufhören der Quarantaine-Maßregeln wird durch die Quarantaine-Behörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Alle Schiffe, welche aus Häfen kommen, die für verdächtig erklärt sind, dürfen nur unter Quarantaine-Flagge am großen Mast (einer grünen Flagge von zwei Ellen im Quadrat, statt deren Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die National-Flagge am großen Mast hissen) in der Weser aufsegeln, und sind alle auf der Weser angestellten Lootsen angewiesen, auf die genaue Aufrechthaltung dieser Vorschrift sorgfältigst zu achten.

Jeder Verkehr mit Schiffen, welche die Quarantaine-Flagge führen, sei es vom Lande oder von andern Schiffen aus, ist untersagt. Diejenigen Personen, welche dies Verbot übertreten, werden, abgesehen von der über sie zu verhängenden Geldstrafe bis zu 50 ℛ𝓉, als zu dem unter Quarantaine-Flagge liegenden Schiffe gehörig angesehen und behandelt.

§. 4.

Sobald ein Schiff unter Quarantaine-Flagge aufsegelt, fährt ein Boot mit einem von der Quarantaine-Behörde dazu Beauftragten dem Schiffe entgegen und legt demselben unter angemessenen Vorsichtsmaßregeln die auf der Anlage A. befindlichen Fragen, und zwar wo möglich in der Landessprache des Schiffs zu schriftlicher Beantwortung vor, nimmt die Beantwortung dieser Fragen nebst den etwa vorhandenen Gesundheitspapieren entgegen und legt dieselben der Quarantaine-Behörde vor, welche, sofern keine Bedenken entgegenstehen, sofort mündlich Practika ertheilt und das Schiff durch ein Signal davon benachrichtigen läßt.

§. 5.

Die Practika ist immer sofort zu ertheilen, wenn kein Kranker an Bord und außerdem innerhalb der letzten 30 Tage kein Todesfall vorgekommen ist. Sobald die Ausfüllung des Fragebogens ergiebt, daß weder ein Kranker an Bord, noch innerhalb der letzten 30 Tage ein Todesfall an Bord vorgekommen ist, so soll einem Schiffe, welches weiter aufzusegeln beabsichtigt, durch den mit der Ueberbringung des Fragebogens Beauftragten, die Fortsetzung seiner Fahrt ohne Weiteres gestattet werden.

Befindet sich dagegen ein Kranker an Bord, oder hat sich innerhalb der letzten 30 Tage der Reise ein Todesfall ereignet, so wird von Seiten der Quarantaine-Behörde eine ärztliche Untersuchung an Ort und Stelle veranstaltet.

§. 6.

In denjenigen Fällen, in welchen die im §. 5 bezeichnete ärztliche Untersuchung als erforderlich erscheint, ist folgendermaßen zu verfahren.

a. Erklärt der Arzt, daß die an Bord befindlichen Kranken nicht an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden, oder daß der innerhalb der letzten 30 Tage vorgekommene Todesfall einer solchen Krankheit nicht zuzuschreiben sei, so ist ohne Weiteres freie Practika zu ertheilen.

b. Erklärt der Arzt, daß gewiß, oder auch nur, daß wahrscheinlich der innerhalb der 30 Tage vorgekommene Todesfall der Pest zuzuschreiben sei, so ist das Schiff so lange auf der Rhede außerhalb aller Berührung mit dem Lande und mit andern Schiffen zu halten, bis 30 Tage seit dem letzten für bedenklich erklärten Symptom verflossen sind.

c. Erklärt dagegen der Arzt, daß an der auf dem Schiffe befindlichen Mannschaft oder an andern auf dem Schiffe anwesenden Individuen sich Symptome der Pest vorfinden, so ist ein solches Schiff unverzüglich von der Weser sofort an eine Quarantaine-Reinigungs-Anstalt zu verweisen.

In den sub b. und c. bezeichneten Fällen ist ein solches Schiff auf dessen Kosten mit den von ihm etwa verlangten Bedürfnissen zu versehen. In dem sub c. genannten Falle ist mit der Desinfection des darauf befindlichen Lootsen nach Vorschrift des Arztes zu verfahren.

§. 7.

An Gebühren werden folgende Sätze erhoben:

a.	für die Untersuchung eines Schiffes incl. Bootslohn, Copialien, Stempel 2c.	10 ℛ︁	— gr.
	Hält das Schiff aber unter 100 Last . .	5 „	— „
b.	Für jeden Besuch des Arztes incl. Bootslohn	2 „	36 „
c.	Für Wachen pro Tag pro Mann . . .	1 „	— „

Andere Gebühren werden nicht erhoben.

den ten 186

Die gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine Commission.

(Unterschriften.)

Anlage A.

Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt.

Rhede vor Bremerhaven, den . . . .

Fragen, welche der Führer des Schiffes, dem sie zur Beantwortung vorgelegt werden, der Wahrheit gemäß und so, daß er es demnächst eidlich bestärken kann, schriftlich unter jeder derselben zu beantworten hat:

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Capitain?
3. Wo gehört das Schiff zu Hause?
4. Wo ist das Schiff beladen?
5. Wann segelte es ab?
6. Welche Plätze hat es auf seiner jetzigen Reise berührt?
7. Hat das Schiff unterwegs mit einem anderen Schiffe Verkehr gehabt, worin bestand derselbe und woher kam das fremde Schiff?
8. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
9. Hat das Schiff einen Gesundheitspaß oder nicht?
10. Hat das Schiff irgendwo in Quarantaine gelegen? — wo? — wie lange?
11. War an dem Landungsplatze oder an einem der Häfen, die das Schiff berührt hat, die Pest ausgebrochen, als sich das Schiff dort befand?
12. Wie viel Officiere, Seeleute und Passagiere in Gesammtzahl hat das Schiff an Bord?
13. Hat es deren unterwegs aufgenommen? — und wo?

14. Ist ein Kranker an Bord?
15. Hat das Schiff von seiner Mannschaft oder von den Passagieren auf seiner Reise irgend Jemanden durch den Tod verloren?
16. An welcher Krankheit und an welchem Tage sind dieselben gestorben?
17. Befinden sich die Betten und Kleidungen, welche die Verstorbenen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
18. Aus welchen Gütern besteht die Ladung?

(Eigenhändige Unterschrift des Capitains.)

№ 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt sind.

Oldenburg, den 26. December 1867.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 20. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Oldenburg, den 26. December 1867.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

№ 84.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Jacob Bührer und Carl Hamel in München ertheilte Patent auf continuirliche Parallel-Ziegelöfen mit Trockenanlage und Ventilatorbetrieb.

Oldenburg, den 28. December 1867.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist den Technikern Jacob Bührer und Carl

Hamel in München ein Patent auf die in Zeichnung und Beschreibung von ihnen nachgewiesene besondere Art der Vereinigung von Ziegelöfen für continuirlichen Betrieb mit Ventilatorbetrieb und Trockenanlagen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1867, December 28.

Erdmann.

Ahlhorn.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 10. Janr. 1868.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 85 Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1868, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.

№ 86. Bekanntmachung der Cammer, Zolldepartement, vom 7. Januar 1868, betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

№ 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.

Oldenburg, den 6. Januar 1868.

Auf den Grund desfälliger Mittheilung des Bundeskanzlers bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das Herzogthum Lauenburg seit dem 5. d. M. in die Zolllinie des Zollvereins eingeschlossen worden ist.

Oldenburg, den 6. Januar 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

№ 86.

Bekanntmachung der Cammer, Zolldepartement, betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

Oldenburg, den 7. Januar 1868.

Unter Bezug auf die Artikel 4 und 29 des unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen, mittelst des Bundesgesetzblattes Nr. 9. verkündeten Vertrags vom 8. Juli v. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sowie auf Ziffer 3 des Schlußprotocolls zu diesem Vertrage wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums hiedurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Mit dem 1. Januar d. J. ist

a. das in §§. 1 und 3 der $\frac{\text{Regierungs-}}{\text{Cammer-}}$ Bekanntmachung vom 22. März 1837, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, erlassene Verbot der Einfuhr von Spielkarten in das Herzogthum, sowie des Absatzes nach Hannover und Braunschweig außer Wirksamkeit getreten; desgleichen

b. die auf die Einlösung eines Erlaubnißscheins zur Einfuhr von Spielkarten, auf Entrichtung einer Abgabe für denselben, sowie auf dessen Vorzeigung und Rücklieferung bezüglichen Vorschriften der vorgedachten Bekanntmachung, beziehungsweise der $\frac{\text{Regierungs-}}{\text{Cammer-}}$ Bekanntmachung vom 26. Juni 1839.

2. Es kommen

an Stelle der in §. 1 Absatz 6, §. 3 Absatz 2 und §. 4 der Bekanntmachung vom 22. März 1837 für die Versendung von Spielkarten vorgeschriebenen Passirscheine, Ursprungsbescheinigungen, Bescheinigungen der

Stempelbehörden — Uebergangsscheine — in Anwendung.

3. Die Verpflichtung, eingehende Spielkarten nach erfolgter Zoll- oder steueramtlicher Abfertigung behuf Stempelung unverweilt einem Stempelbüreau zu überliefern, bleibt bis weiter aufrecht erhalten. Dasselbe gilt von den übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. März 1837, insoweit dieselben nicht schon außer Wirksamkeit getreten sind.

Oldenburg, den 7. Januar 1868.

Cammer,
Zoll-Departement.
Jansen.

L. Harbers.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 15. Janr. 1868.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1868, betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Bildung zum Zweck der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

№ 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1868, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.

№ 89. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1868, betreffend die Anmeldung von neu einziehenden Fremden.

№ 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Bildung zum Zweck der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Oldenburg, den 8. Januar 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 45 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September v. J., betreffend die Militairersatz-Aushebung, wonach die rücksichtlich des einjährigen freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen (Abschnitt IX. C. der Ersatz-Instruction) für junge Leute von Bildung mit der Maaßgabe in Kraft treten, daß den bis zum Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden der

specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird, macht das Staatsministerium hiedurch bekannt, daß die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst für die nach dem Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden Angehörigen des Großherzogthums abhängig ist:

für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Tertia erzielt wird;

für die im Jahre 1873 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Gymnasial-Secunda entspricht, und erst

für die im Jahre 1874 und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher nach den Bestimmungen der Militairersatz-Instruction erfordert wird.

Oldenburg, den 8. Januar 1868.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

v. Berg.

Römer.

№ 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.
Oldenburg, den 10. Januar 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. d. M., betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins, bringt das Staatsministerium ferner zur öffentlichen Kunde, daß der freie Verkehr zwischen dem Herzogthum Lauenburg und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maaßgaben stattfindet:

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.
2. Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maaßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg

die Erstattung der Steuer nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Oldenburg, den 10. Januar 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

№ 89.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von neu einziehenden Fremden.

Oldenburg, den 11. Januar 1868.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857 die nachstehende polizeiliche Vorschrift erlassen.

Jeder neu anziehende Fremde ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat) innerhalb 14 Tagen sich zu melden.

Die Unterlassung der Anzeige wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ geahndet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Jan. 11.

Erdmann.

Ahlhorn.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 24. Janr. 1868.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 90. Verordnung, vom 22. Januar 1868, betreffend Aufhebung des Amts Rastedt.

№ 90.

Verordnung, betreffend Aufhebung des Amts Rastedt.
Oldenburg, den 22. Januar 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hierdurch in Abänderung der Verordnung vom 12. Juni 1858, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke, was folgt:

Mit dem 1. Mai d. J. wird das bisherige Amt Rastedt aufgehoben und werden von dem gedachten Zeitpunkte an die

Gemeinden Rastedt und Wiefelstede dem Bezirke des Amts Oldenburg und die Gemeinden Schweiburg und Jade dem Bezirke des Amts Varel zugelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Januar 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 13. Febr. 1868.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1868, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.

№ 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Einschluß des Herzogthums Lauenburg in die Zolllinie des Zollvereins.

Oldenburg, den 10. Februar 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 10. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eingetreten ist.

Oldenburg, den 10. Februar 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 14. Febr. 1868.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1868, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Anna-Stift zu Löningen.
№ 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Steuer-Recepturen Lohne und Bockhorn.

№ 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Anna-Stift zu Löningen.

Oldenburg, den 25. Januar 1868.

Mit Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der in dem Orte Löningen unter dem Namen St. Anna-Stift errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 7 Personen stehenden Heil- und Pflege-Anstalt für Kranke, altersschwache Personen und hülfsbedürftige Kinder aus der Gemeinde Löningen, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staates in Betreff der

Verwaltung des Stiftungsvermögens die Rechte einer juristischen Person verliehen sind.

Oldenburg, den 25. Januar 1868.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

v. Berg.

Römer.

№ 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der Steuer-Recepturen Lohne und Bockhorn.

Oldenburg, den 12. Februar 1868.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1853, die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zoll-Verein eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, und vom 21. December 1853, das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren betreffend, bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Steuer-Recepturen Lohne und Bockhorn, und zwar die erstere vom 1. März, die letztere vom 1. Mai d. J. an, werden aufgehoben werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1868.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 94. Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 10. Februar 1868, betreffend die Ablieferung der am 30. April 1868 bei dem Amtsgerichte Rastede vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

№ 94.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betreffend die Ablieferung der am 30. April 1868 bei dem Amtsgerichte Rastede vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 10. Februar 1868.

Bei der durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. verfügten, mit dem 1. Mai d. J. eintretenden Aufhebung des Amts Rastede werden die sämmtlichen bei dem dortigen Amtsgerichte befindlichen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Amtsgericht Oldenburg abgegeben werden, mit Ausnahme jedoch der von Eingesessenen der Gemeinden Jade und Schweiburg bis zum 30. April d. J. vor dem Amtsgerichte Rastede errichteten oder bei demselben niedergelegten letztwilli-

gen Verordnungen, insofern ein Antrag der Betheiligten auf Ablieferung solcher letztwilliger Verordnungen an das Amtsgericht Varel erfolgt.

Derartige Anträge sind an das Amtsgericht Rastede bezw. nach dem 30. April d. J. an das Amtsgericht Varel zu richten.

Oldenburg, 1868 Februar 10.

Großherzogliches Appellationsgericht.

Tenge.

Ramsauer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1868.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 95. Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 25. Februar 1868, betreffend die Einrichtung des Auctionatorwesens im Amte Rastede.

№ 95.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betreffend die Einrichtung des Auctionatorwesens im Amte Rastede.

Oldenburg, den 25. Februar 1868.

In Folge der durch die Verordnung vom 22. Januar 1868 auf den 1. Mai d. J. verfügten Aufhebung des Amts Rastede werden, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hinsichtlich des Auctionatorwesens in dem jetzigen Amtsbezirke Rastede die folgenden Bestimmungen getroffen:

1. Der dem Auctionator des Amts Rastede angewiesene Geschäftsbezirk bleibt auch nach dem 30. April d. J. unverändert und befaßt daher nach wie vor nicht nur die zum

Amte Oldenburg gelegten Gemeinden Rastede und Wiefelstede, sondern auch die einen Bestandtheil des Amtsbezirks Varel noch ferner bildenden Gemeinden Jade und Schweiburg.

2. Der Auctionator steht auch nach dem 30. April d. J. hinsichtlich seiner gesammten Dienstführung (also nicht blos hinsichtlich der in den zum Amtsbezirke Oldenburg gelegten Gemeinden Rastede und Wiefelstede, sondern auch hinsichtlich der auch ferner einen Theil des Amts Varel bildenden Gemeinden Jade und Schweiburg abzuhaltenden öffentlichen Verkäufe und Verheuerungen) unter der Dienstaufsicht und Controle des Obergerichts und bezw. des Amtsgerichts Oldenburg.

3. Soweit zu den von dem Auctionator in den Gemeinden Rastede und Wiefelstede abzuhaltenden öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen die amtsgerichtliche Erlaubniß erforderlich ist, ist nach dem 30. April d. J. diese Erlaubniß bei dem Amtsgerichte Oldenburg, soweit solche Verkäufe und Verheuerungen aber in den Gemeinden Jade und Schweiburg abzuhalten sind, auch ferner bei dem Amtsgerichte Varel zu suchen.

Oldenburg, 1868 Februar 25.

Großherzogliches Appellationsgericht.

Tenge.

Ramsauer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 11. März 1868.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1868, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Marien-Stift zu Friesoythe.
№ 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1868, betreffend den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.

№ 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Marien-Stift zu Friesoythe.

Oldenburg, den 18. Februar 1868.

Mit Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der in dem Orte Friesoythe unter dem Namen St. Marien-Stift errichteten unter einem Curatorium von 5 Personen stehenden Heil- und Pflege-Anstalt für Kranke, altersschwache Personen und hülfsbedürftige Kinder aus der Gemeinde Friesoythe, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staates in Betreff der

Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Rechte einer juristischen Person verliehen sind.

Oldenburg, den 18. Februar 1868.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

v. Berg.

Römer.

№ 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.

Oldenburg, den 7. März 1868.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. v. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zoll-Verwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt worden, ist der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen eingetreten.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback ist vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits eingetreten. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Oldenburg, 1868 März 7.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Holtzinger.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 3. April 1868.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 98. Verordnung vom 31. März 1868, betreffend Uebergang der aus dem Amte Rastedt anhängigen Sachen auf die Amtsgerichte Oldenburg und Varel beziehungsweise auf das Obergericht Oldenburg.

№ 98.

Verordnung, betreffend Uebergang der aus dem Amte Rastedt anhängigen Sachen auf die Amtsgerichte Oldenburg und Varel beziehungsweise auf das Obergericht Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 22. Januar d. J., betreffend Aufhebung des Amts Rastedt, hinsichtlich der von dem dortigen Amtsgerichte mit dem 1. Mai d. J. an die Amtsgerichte Oldenburg und Varel,

... 12. März ausgegebene Gesetzblatt Stück 61 ist z.

sowie der folgeweise von dem Obergerichte Varel an das Obergericht Oldenburg übergehenden Sachen, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Alle vor dem 1. Mai d. J. anhängig gewordenen Sachen werden von den neu eintretenden Gerichten in der Lage fortgesetzt, in welcher sie sich an diesem Tage befinden, ohne daß es eines vorherigen Gesuches um Wiederaufnahme derselben bedarf.

§. 2. Die bereits angesetzten Termine werden bei den neu eintretenden Gerichten abgehalten, jedoch bleibt es den letzteren überlassen, andere Termine kostenfrei anzusetzen.

§. 3. Die am 1. Mai d. J. begonnenen Fristen laufen fort. Jedoch werden diejenigen Fristen, welche vor dem 15. Mai d. J. verstreichen, bis zu diesem Tage, denselben einschließlich, verlängert.

Artikel 2.

Die vor dem 1. Mai d. J. erlassenen und vorschriftsmäßig unterschriebenen Verfügungen des Amtsgerichts beziehungsweise des Obergerichts können durch das Gericht, welches hinsichtlich der Sache, auf die sich die Verfügung bezieht, an dessen Stelle tritt, gültig zugestellt werden.

Artikel 3.

Die weiteren Anordnungen wegen der Ablieferung der Acten und der Depositalbestände an die neu eintretenden Gerichte und wegen des Ueberganges der Geschäfte auf dieselben sollen zeitig vor dem 1. Mai d. J. von dem Appellationsgerichte erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 7. April 1868.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1868, betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg getroffene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege.

№ 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg getroffene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege.

Oldenburg, den 31. März 1868.

Nachdem mit der Königlichen Preußischen Regierung eine Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 31. März 1868.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.

von Rössing.

Römer.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Preußische Regierung sind zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege über folgende Artikel übereingekommen, welche für den ganzen Umfang der beiderseitigen Staatsgebiete Geltung haben sollen.

Artikel 1.

Die Behörden beider Staaten, welche in Strafsachen zu einer polizeilichen oder richterlichen Thätigkeit berufen sind, leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den strafgerichtlichen Behörden des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Bestrafung der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, nur in dem letzteren wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch im Kontumazial-Verfahren des anderen Staates gegen sie, mit Ausnahme der im Art. 4 gedachten Fälle, nicht statt.

Rücksichtlich derjenigen Frevel und Uebertretungen, welche in der zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft vom 7./23. April 1865 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld, Band 4, Stück 10, Nr. 14) erwähnt sind, bewendet es bei den Bestimmungen dieser Uebereinkunft, welche auch für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Preußischen

Gesetze vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile Wirksamkeit haben soll.

Artikel 3.

Vollstreckung der Strafserkenntnisse

Wenn ein Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von den Strafgerichtsbehörden dieses Staates das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht zugleich blos gegen polizei- und finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt. Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war,

auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Art. 13 ein.

Artikel 4.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den respectiven Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 5.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschuldigten angetragen worden ist.

Artikel 6.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Auslieferung der Geflüchteten.

Artikel 7.

Solche, eines Vergehens, Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtiger Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle. Auslieferung der Ausländer.

Artikel 8.

Den Anträgen außerdeutscher Regierungen auf Auslieferung eines Unterthanen des einen contrahirenden Staates wird von dem andern contrahirenden Staate nicht eher Folge gegeben werden, als bis der Heimathsstaat des reclamirten Unterthanen Gelegenheit erhalten hat, selbst die Auslieferung dieses letzteren in Antrag zu bringen.

Artikel 9.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen. Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Artikel 10.

Stellung der Zeugen.

Wenn die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 11.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesetzten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Artikel 12.

Kosten.

Untersuchungskosten, welche bei dem zufolge dieses Vertrages zuständigen Gerichte des einen Staates entstanden und nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Requisition der betreffenden Behörde auch in dem anderen Staate, von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Artikel 13.

In allen Strafsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates den Requisitionen der Behörden des anderen, sportel- und stempelfrei zu entsprechen und nur die Auslagen an Porto, Botenlohn, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten der

Gefangenen, sowie an Diäten und Reisekosten der Beamten zu liquidiren.

Artikel 14.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 15.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung von Untersuchungskosten obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntniß dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 16.

Bei Verfolgung flüchtiger Personen auf frischer That soll es den Polizei-Beamten der beiden Staaten gestattet sein, die Verfolgung auf das Gebiet des anderen Staates fortzusetzen und falls daselbst die Hülfe der zuständigen Beamten nicht sofort erlangt werden kann, den Verdächtigen einstweilen anzuhalten. Sie haben denselben jedoch sofort der nächsten Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet er ergriffen worden ist, zu überliefern, welche über die fernere Festhaltung des Verdächtigen zu bestimmen Nacheile.

und wegen der etwa verlangten Auslieferung das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel 17.

Schlußbestimmungen.

Beschwerden über Verfügungen der Gerichte erster Instanz sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergericht resp. Appellationsgericht anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege, Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft anzubringen.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf 12 Jahre, vom 1. April 1868 angerechnet, festgesetzt. Vom 1. April 1878 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erlischt.

Mit der Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft werden alle älteren Verträge, welche über den nämlichen Gegenstand mit den ehemaligen Regierungen der neuerdings mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1815 mit der Hannoverschen Regierung über die Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Convention nebst der dazu unter dem 16/23. October 1841 verabredeten Declaration, so wie die zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Landgräflich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel rc. vom 29. Mai 1840 (Birkenfelder Gesetz-Sammlung Band 5 Nro. 50 p. 273) als erloschen angesehen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 7. April 1868.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1868, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Golzwarderſiel.

№ 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Golzwarderſiel.
Oldenburg, den 3. April 1868.

Das Staatsministerium bringt hiemittelst zur öffentlichen Kunde, daß mit dem 1. Mai d. J. das Nebenzollamt II. zu Golzwarderſiel aufgehoben wird.

Oldenburg, den 3. April 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 30. April 1868.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 101. Verordnung vom 24. April 1868, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg und zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg.

№ 102. Patent vom 25. April 1868 für die Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig auf einen von denselben erfundenen Apparat zur Uebertragung von Wärme.

№ 101.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Osternburg und zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 24. April 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855

mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden folgende Grenzveränderungen:

1. Zwischen der Stadtgemeinde bezw. der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg tritt an der Nordostseite der Stadt eine Aenderung der Grenze in der Weise ein, daß fortan das ganze den Bahnhof Oldenburg bildende Terrain, mit Einschluß des den Bahnhof an der Nordostseite begrenzenden Parallelweges sammt den Zubehörungen dieses Weges, der Stadtgemeinde Oldenburg, und zwar der engeren Stadt, angehört.

Die durch diesen Parallelweg durchschnittenen, bisher der Landgemeinde Oldenburg angehörig gewesenen Grundflächen, insoweit selbige dem Bahnhofsterrain hinzugelegt sind, gehen mithin an die Stadtgemeinde Oldenburg über, und zwar an die Stadt im engeren Sinne, wogegen von dem Grundstücke des Rathsherrn C. Klävemann Flur VIII. Parz. 92, welches bisher ganz der Stadt angehörte, der durch den Parallelweg abgeschnittene, nordöstlich von diesem Wege belegene Theil an die Landgemeinde Oldenburg übergeht. Im Uebrigen bleibt die Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg unverändert.

Die neue Grenze findet sich in einer bei den Acten des Stadtmagistrats hieselbst aufbewahrten, vom Geometer Lübbe im Jahre 1868 angefertigten Karte mit einer röthlich gelben Linie genau verzeichnet.

2. Zwischen der Stadtgemeinde bezw. der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Osternburg bildet fortan zwischen der oberen und unteren Hunte das östliche, südöstliche und südliche Ufer des Hunte-Ems-Canals die Grenze. Die südlich, südöstlich und östlich des Canals belegenen bisher der Stadt zugehörig gewesenen Grundflächen, mit Einschluß des an der Ostseite des Canals angelegten Weges, gehen mithin an die Gemeinde Osternburg über. An der oberen Hunte bildet von der Mündung des Hunte-Ems-Canals bis zur nordwestlichen Ecke des Kloppenburgschen Landes (Flur I. Parz. 42) die westliche Grenze des zum

Krongut gehörigen Landes (Flur IX. Parz. $^{70}/_{1}$) und an der unteren Hunte von der Mündung des Hunte=Ems=Canals bis zur nordwestlichen Ecke des Voß'schen Landes (Flur II. Parz. 8) die nördliche Grenze des dem General=Armenfundus gehörigen Landes (Flur IX. Parz. $^{89}/_{69}$) die Grenze zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Osternburg. Im Uebrigen bleibt die Grenze zwischen denselben unverändert.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. April 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 102.

Patent für die Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig auf einen von denselben erfundenen Apparat zur Uebertragung von Wärme.

Oldenburg, den 25. April 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird den Herren Peter Corfritz Möller und Ferdinand Walter in Leipzig ein Patent auf einen von denselben erfundenen Apparat zur Uebertragung von Wärme, soweit solcher als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868, April 25.

Erdmann.

Ahlhorn.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1868.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 103. Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 25. April 1868, betreffend die Bezeichnung verkaufter oder öffentlich zu verkaufender Grundstücke in Convocations- und Concursproclamen.

№ 104. Patent vom 9. Mai 1868 für den Baumeister Anton Bohlken in Varel auf einen von ihm erfundenen neuen Erdbohrer.

№ 103.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts, betreffend die Bezeichnung verkaufter oder öffentlich zu verkaufender Grundstücke in Convocations- und Concursproclamen.

Oldenburg, den 25. April 1868.

Durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. d. M. ist angeordnet, daß künftig bei Convocationen, welche sich auf Grundstücke beziehen sowohl als in Concursen die verkauften, bezw. öffentlich zu verkaufenden Grundstücke in den zu erlassenden Proclamen nach der Flur, in welcher sie belegen sind, nach ihrer Größe und nach der Nummer in der Flurkarte bezeichnet werden sollen.

Die Gerichte haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten und vor Erlassung der Proclamen die betref-

fenden Parteien anzuhalten, die zu dem Ende erforderlichen Angaben zu machen.

Oldenburg, 1868 April 25.

Großherzogliches Appellationsgericht.

Tenge.

Ramsauer.

№ 104.

Patent für den Baumeister Anton Bohlken in Varel auf einen von ihm erfundenen neuen Erdbohrer.

Oldenburg, den 9. Mai 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Baumeister Anton Bohlken in Varel ein Patent auf einen von ihm erfundenen neuen Erdbohrer, soweit solcher als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Mai 9.

Erdmann.

Greverus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1868.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 105. Verordnung vom 18. Mai 1868, betreffend die Berufung des Landtags.

№ 105.

Verordnung, betreffend die Berufung des Landtags.
Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch, was folgt:

§. 1.

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 4. k. M. außerordentlich in Unsere Residenzstadt Oldenburg einberufen, wo die Verhandlungen Vormittags 11 Uhr im Militairhause ihren Anfang nehmen.

§. 2.

Die Dauer des Landtages wird bis zum 18. Juli bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Mai 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1868.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1868, betreffend eine zwischen Frankreich und Oldenburg in Ergänzung des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossene Uebereinkunft.

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Frankreich und Oldenburg in Ergänzung des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossene Uebereinkunft.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Nachdem mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft zur Ergänzung des zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.

von Rössing.

Römer.

Declaration.

Le Gouvernement de Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français ayant jugé utile de s'entendre au sujet d'une extension à donner à la Convention conclue à Oldenbourg le 6. Mars 1847 relativement à la production des pièces nécessaires pour obtenir l'extradition, et d'autre part, voulant assurer d'une manière plus efficace l'arrestation des malfaiteurs

Mr. le Baron de Roessing, Ministre de la Maison Grand-Ducale et des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg d'une part, et

Mr. Cintrat, Ministre Plenipotentiaire de France à Hambourg d'autre part,

dûment autorisés, sont par la présente déclaration, convenus de ce qui suit:

Article I.

L'extradition sera accordée sur la production d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou du mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des

Declaration.

Nachdem die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen für zweckmäßig erachtet und beschlossen haben, sich über eine Ausdehnung des unter dem 6. März 1847 zu Oldenburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrages in Betreff der zur Erwirkung der Auslieferung beizubringenden Actenstücke zu verständigen, und ferner die Verhaftung der Verbrecher in einer wirksameren Weise zu sichern,

sind der Freiherr von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs einerseits und

der Herr Cintrat, bevollmächtigter Minister Frankreichs zu Hamburg andrerseits,

mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehen, durch gegenwärtige Declaration über Folgendes übereingekommen:

Artikel I.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Vorweisung einer beglaubigten Ausfertigung des Urtheils oder des auf Verurtheilung oder Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder des gegen den Beschuldigten beschlossenen und in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Haftbefehls oder jeder anderen Verfügung, welche einem solchen Haftbefehle wenig-

faits poursuivis ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Article II.

1) L'individu poursuivi soit en France soit dans le Grand-Duché d'Oldenbourg pour l'un des faits mentionnés dans l'article 2 de la Convention d'extradition du 6. Mars 1847 devra être arrêté provisoirement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et produit par voie diplomatique.

2) L'arrestation provisoire devra également être effectuée sur avis transmis, par la poste ou par télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Ministre des Affaires Etrangères du Pays sur le territoire duquel l'inculpé se sera réfugié.

3) L'arrestation sera facultative si la demande est directement adressée à une autorité judiciaire ou administrative de l'un des deux Etats; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous interrogatoires et investigations de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait incriminé, et en cas de difficulté, rendre compte au Ministre des Affaires Etrangères des motifs qui l'auraient porté à surseoir à l'arrestation réclamée.

4) L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles voulues par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue, si dans les quinze jours à partir du moment où elle a été effectuée, le Gou-

stens gleichstehend zu erachten ist und wie dieser den Character und die Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen und die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Artikel II.

1) Dem Antrage auf vorläufige Verhaftung einer Person, welche in Frankreich oder im Großherzogthum Oldenburg wegen einer der im Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 gedachten Handlung verfolgt wird, soll stattgegeben werden, wenn der Antrag auf diplomatischem Wege und unter Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls gestellt wird.

2) Desgleichen soll die vorläufige Verhaftung erfolgen auf die briefliche oder telegraphische Anzeige hin, daß ein Haftbefehl erlassen ist, jedoch unter der Bedingung, daß diese Anzeige ordnungsmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gemacht wird, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat.

3) Wird der Antrag auf Verhaftung direct bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der beiden Staaten erhoben, so soll es dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben, ob sie die Verhaftung vollstrecken will; es soll dieselbe indessen gehalten sein, unverzüglich alle zur Feststellung der Indentität und des Schuldbeweises dienlichen Vernehmungen und Ermittelungen vorzunehmen und soll dieselbe eventuell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen über die Gründe, welche sie bestimmt haben, die nachgesuchte Verhaftung auszusetzen.

4) Die vorläufige Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben sind; sie wird wieder aufgehoben, wenn nicht innerhalb 14

vernement n'est pas régulièrement saisi de la demande d'extradition du détenu.

Article III.

La présente déclaration aura la même durée que la Convention du 6. Mars 1847, à laquelle elle se rapporte.

Fait à $\frac{\text{Oldenbourg}}{\text{Hambourg}}$, le 5. Mai 1868.

(Signé) de Roessing. (L. S.)

(Signé) Ed. Cintrat. (L. S.

Tagen, von dem Anfange der Vollstreckung angerechnet, der Antrag auf Auslieferung des Verhafteten in ordnungsmäßiger Weise bei der betreffenden Regierung erhoben ist.

Artikel III.

Die gegenwärtige Declaration soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 6. März 1847, auf welchen sie sich bezieht.

Geschehen zu Oldenburg / Hamburg, den 5. Mai 1868.

(gez.) von Rössing. (L. S.)

(gez.) Ed. Lintrat. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1868.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 107. Patent vom 3. Juni 1868 für den Mühlenbauer H. Kümper zu Dümmerlohausen auf eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine.

№ 108. Patent vom 3. Juni 1868 für den Mühlenbaumeister C. F. Jaacks in Lübeck auf eine neue Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen.

№ 109. Patent vom 3. Juni 1868 für den Baron Oscar de Mesnil in Brüssel und Max Eyth in Stuttgart auf eine Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen.

№ 107.

Patent für den Mühlenbauer H. Kümper zu Dümmerlohausen auf eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine.

Oldenburg, den 3. Juni 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Mühlenbauer H. Kümper zu Dümmerlohausen ein Patent auf eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung ange-

rechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 3.

Hofmeister.

Ahlhorn.

№ 108.

Patent für den Mühlenbaumeister C. F. Jaacks in Lübeck auf eine neue Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen.

Oldenburg, den 3. Juni 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks in Lübeck ein Patent auf eine neue Aspiration ohne Staubverlust für Mahlmühlen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 3.

Hofmeister.

Ahlhorn.

№ 109.

Patent für den Baron Oscar de Mesnil in Brüssel und Max Eyth in Stuttgart auf eine Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen.

Oldenburg, den 3. Juni 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist den Baron Oscar de Mesnil in Brüssel

und Max Eyth in Stuttgart ein Patent auf eine Methode zum Bugsiren von Kähnen und anderen Schiffsfahrzeugen, soweit solche als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum, auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 3.

Hofmeister.

Ahlhorn.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1868.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 110. Regierungsbekanntmachung vom 6. Juni 1868, betreffend die Instruction über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison, resp. im Cantonnement und auf Märschen.

№ 110.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Instruction über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison resp. im Cantonnement und auf Märschen.

Oldenburg, den 6. Juni 1868

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums bringt die Regierung die nachfolgende Instruction über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison resp. im Cantonnement und auf Märschen zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 6.

Erdmann.

Ahlhorn.

Instruction

über die im Friedensverhältniß bestehende Verpflichtung zur Prästation von Unterkunft und Verpflegung, sowie zur Stellung von Vorspann, Boten und Wegweisern an Truppen des Norddeutschen Bundes in der Garnison, respective im Catonnement und auf Märschen.

I. Requisition des Bedarfs.

a. in den Garnisonen und im Cantonnement.

§. 1.

In der Garnison und im Cantonnement haben die Truppen auf die Gewährung von Naturalquartier Seitens der Gemeinden insoweit einen Anspruch, als die etwa vorhandenen Casernements zur Unterbringung der Truppen nicht ausreichen. Für die in Casernen nicht unterzubringenden Mannschaften ꝛc. wird durch den Garnison-Repräsentanten, die Commandantur oder die Truppen-Commando's Naturalquartier von den Verwaltungs-Aemtern (Stadtmagistraten 1. Cl.) requirirt.

Für die Beköstigung sorgen die Truppen in der Garnison und im stehenden Cantonnement selbst.

b. auf Märschen.

§. 2.

Sämmtliche Marschbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung, Vorspann ꝛc.) werden auf dem Marsche ganzer Truppen-Abtheilungen oder einzelner Commandos und Militairpersonen auf Grund der von den Regierungen oder in schleunigen Fällen von den Militair-Befehlshabern ausgestellten Marschrouten von den Gemeindevorstehern requirirt. Die Marschrouten geben über die Berechtigung zum Empfange aller Prästationen den nöthigen Aufschluß.

Wenn Märsche größerer Truppenkörper bevorstehen, so wird die Regierung hiervon Seitens des General-Commandos

zur weiteren Bekanntmachung an die Verwaltungs-Aemter rechtzeitig benachrichtigt.

Ob den marschirenden Truppen Verpflegung gebührt, muß jedesmal ausdrücklich in der Marschroute bemerkt sein.

Der marschirende Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget und muß mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, ist folgendes bestimmt.

Der Unterofficier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Officiers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier

a. 1 Pfund $8^2/_3$ Neuloth (1 Pfund 26 Loth Preuß. Gewicht) gut gebackenes Roggenbrod,

b. ein halbes Pfund Fleisch,

c. Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirth Bier, Branntwein, oder wohl gar Caffee zu fordern, wogegen die Gemeindevorsteher dafür sorgen müssen, daß in jedem Orte ein hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein vorhanden ist und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Officiere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen solche da, wo sie ihnen gereicht wird.

II. Vergütung für Naturalquartier resp. Stallung.

§. 3.

Die Vergütung für Naturalquartier und Stallung in der Garnison wird von den Truppen periodisch resp. monatlich gegen Quittung an den Gemeindevorsteher entrichtet.

Die Vergütung für Naturalquartier und Stallung im Cantonnement wird von den Truppen nicht zur Stelle bezahlt, sondern in Gemäßheit des §. 82 des Reglements über die Servis-Competenzen der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 von den Gemeinden auf Grund der darüber ausgestellten Bescheinigungen der Truppen bei der Corps-Intendantur zur Liquidation gebracht.

§. 4.

Die verabreichte Marschbeköstigung wird in allen Fällen gegen Quittung an den Gemeindevorsteher bezw. Gemeinderechnungsführer sogleich bezahlt. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen unterbleiben und werden alsdann den Gemeinden über die Gewährung von Marschbeköstigung Quittungen behändigt, auf Grund deren die Vergütung bei der Corpsintendantur zur Liquidation gebracht wird.

Wenn die Mitgabe des Geldes unterblieben ist, so enthält die Marschroute hierüber den nöthigen Ausweis.

Die verabreichte Marschbeköstigung wird auf Grund der Verordnung vom 7. Nov. 1867 (Bundesgesetzblatt pag. 125) mit 5 Sgr. pro Mann und Tag vergütet.

§. 5.

Die Vergütung für Naturalquartier und Stallung, sowohl in der Garnison oder im Cantonnement als auf Märschen, erfolgt nach den Grundsätzen der §§. 18 und 47 des vorgedachten Reglements mit den in dem Servistarife — pag. 15 — vom 21. December 1867 für eine jede Charge bestimmten Sätzen.

III. Vergütung für Marschfourage.

§. 6.

Marschirende Truppen entnehmen ihren Fouragebedarf an Orten, wo Königliche Magazine oder Ausgabestellen con-

tractlich engagirter Lieferungs-Unternehmer bestehen, aus diesen, wo dieselben fehlen, haben die Gemeinden resp. die Quartierwirthe die Verpflichtung, den erforderlichen Bedarf mit den in den Marschrouten verzeichneten Sätzen zu verabreichen. Sind die Gemeinden bei Märschen größerer Truppen-Abtheilungen nach der Bescheinigung des betreffenden Verwaltungsamts (Stadtmagistrats 1. Cl.) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben rechtzeitig von der nächsten Militair-Verabreichungsstelle abholen und der letztern zum Nachweis der Ausgabe die Truppenquittungen nebst der quaest. Bescheinigung des Amts behändigen resp. schleunigst nachbringen.

Die gelieferte Marschfourage wird den Gemeinden mit den currenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütung aber nicht von den Truppen zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden auf Grund der Truppenquittungen besonders zur Liquidation gebracht. Die betreffenden Liquidationen sind Seitens der Verwaltungs-Aemter von den Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln, in Bezug auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Markt- resp. ortsüblichen Preise zu attestiren und periodisch — monatlich oder quartaliter — der Corps-Intendantur zur Zahlungs-Anweisung einzureichen. Für den Transport der event. aus der nächsten Militair-Verabreichungsstelle abzuholenden Fourage wird die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht von den Truppen zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Truppen-Commandeur auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Corps-Intendantur liquidirt.

IV. Vorspannleistung und deren Vergütung.

§. 7.

Die Gemeinden bezw. deren Angehörige sind, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen für Einzelne der Letzteren bestehen nach Verhältniß ihres Zugviehstandes zur Gestellung des Militair-Vorspanns verpflichtet. Die Verpflichteten haben auf Erfor-

dern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen. Es soll jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden. Die Gestellung geschieht von einem Marschquartier zum andern. Die Vergütung wird für die in der Marschroute angegebene Entfernung von den Truppen direct an die Gemeinden bezahlt und nur in Ausnahmefällen, — wenn die Mitnahme des Geldes unterblieben ist — auf Grund der Truppenquittungen von den Gemeinden bei der Corps-Intendantur zur Liquidation gebracht.

Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit 11¼ Sgr. für eine einspännige Fuhre (Wagen und Pferd), mit 15 Sgr. für 2 Pferde incl. Wagen, mit 7½ Sgr. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einem drei- oder vierspännigen Wagen gespannt oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden. Für den Wagen wird eine Vergütung nicht weiter gewährt. Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspuncte zurückzulegen haben, sowie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütung gewährt.

Es müssen laden:

a. ein	einspänniger	Vorspannwagen	7½ Centner.
b. „	zweispänniger	„	10 „
c. „	dreispänniger	„	15 „
d. „	vierspänniger	„	20 „

Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind. Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner noch die Pferde ungesetzlich behandelt werden. Wenn der zu dem Zeitpuncte des ersten Versammelns der Truppen behufs des Abmarsches zu bestellende Vorspann unterdessen daß Alles zum Abmarsche revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen sein, und zwar länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, ist der Commandeur oder Führer der betreffenden Truppen ermäch-

tigt, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effecten für Rechnung der säumigen Gemeinde zu besorgen, zugleich aber auch verpflichtet, über die vorgekommene Versäumniß der nächst vorgesetzten Behörde der Gemeinde Nachricht zu geben.

V. Vergütung für Boten und Wegweiser.

§. 8.

Auf großen Wegen und da, wo aufgestellte Wegweiser die Tour sicher bezeichnen, dürfen keine Boten angenommen werden. Nur da, wo die Wegweiser fehlen und besonders wo nicht geordnete Nebenwege zu passiren sind, ist die Requisition eines Boten von Seiten des betreffenden Truppen-Commandeurs ꝛc. zulässig.

Die Fußboten oder Wegweiser sollen in der Regel nur bis zum nächsten Orte auf der Tour gefordert werden, von wo ab ein anderer Bote die Führung übernimmt. Wenn der Weg, den ein solcher Bote zurückzulegen hat, weniger als eine Meile beträgt (wobei niemals der Rückweg mitzurechnen ist), so müssen solche Boten unentgeltlich gestellt werden. Für die ohne Rückweg wenigstens eine Meile betragenden Entfernungen wird die Vergütung pro Meile mit 3¾ Sgr. für einen Fuß- und mit 7½ Sgr. für einen reitenden Boten gewährt.

Die Vergütung für einen Fußboten kann bis zu 5 Sgr. pro Meile geleistet werden, wenn solches ortsüblich und dies von dem Verwaltungs-Amte bescheinigt wird.

VI. Form der Liquidationen.

§. 9.

Die Liquidationen werden sämmmtlich in duplo aufgestellt und an die Corps-Intendantur eingereicht. Die hierzu zu benutzenden Schemata werden den Verwaltungs-Aemtern bezw. Gemeindevorstehern zugefertigt.

Die Anlagen enthalten:

Littr. A. Schema zur Liquidation über Kosten für verabreichte Mundverpflegung,

„ B. Schema zur Liquidation über Kosten für Natural-Quartier und Stallung,

„ C. Schema zur Liquidation über Kosten für Marschfourage,

„ D. Schema zur Liquidation über Kosten für Vorspann und Boten,

„ E. Schema zur Quittung und Gegenbescheinigung über von den Truppen zur Stelle bezahlte Marschverpflegungskosten,

„ F. Schema zur Quittung über dergleichen Kosten für kleinere Commandos,

„ G. Schema zur Quittung über verabreichte Mundverpflegung ohne Bezahlung (für kleinere Commandos kann hierüber nach Schema F. quittirt werden, ebenso werden die Quittungen über Quartiergewährung und Stallung analog dem Schema E., F. und G. ausgestellt),

„ H. Schema zur Quittung über verabreichte Marschfourage,

„ I. Schema zur Quittung über desgleichen für kleinere Commandos,

„ K. Schema zur Quittung über gestellte Vorspannwagen und Reitpferde,

„ L. Schema zur Quittung über desgleichen zur Herbeischaffung mangelnder Fourage.

Digitized by Google

Liqui=
der Vergü=
für die an durchmarschirte Truppen verabreichte

№ der Be= lege.	Datum der Marsch= route.	Benennung der Behörde, welche dieselbe ausge= stellt hat.	Die Marschroute lautet für den Marsch		Ortschaft, welche die Beköstigung ver= abreicht.	Datum der Quittung über empfangene Beköstigung.
			von	nach		

Liqui=
über Vergü=
für das an Truppen des Norddeutschen Bundes gewährte
Monat . . . .

Bel. №	Gemeinde, welche das Quartier ge= gewährt.	Truppentheil, welchem die Einquartirten angehören.	Kopfzahl der Einquartirten.			Charge der einquar= tirten Officiere, Unterofficiere und Mannschaften.
			Officiere.	Unterofficiere u. Mannschaften.	Pferde.	

dation Littr. A.

tungskosten

Mundverpflegung im Monate . . . . 18 . .

Name und Charge des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Regiments rc., dem die Beköstigten angehören.	Ob dieselben commandirt oder entlassen sind.	Anzahl der Mannschaften	Dieselben sind beköstigt pro dato.	Anzahl der Verpflegungs-Tage.	Anzahl der Portionen.	Geld-Betrag der Vergütung à 5 gf. Thlr.	gf.	sw.	Bemerkungen.

dation Littr. B.

tungskosten

Naturalquartier und über Stallungskosten für Pferde im 18 . .

Dauer der Quartiergewährung. Vom	bis excl. Abgangstag.	sind Tage.	Einheitssatz täglich pro Kopf. Thlr.	gf.	sw.	Pferd. Thlr.	gf.	sw.	Summa. Thlr.	gf.	sw.	Bemerkungen.

Liqui-
der Vergü-
für verabreichte Fourage an

Lfd. №	№ der Bel.	Benennung der Gemeinde.	Benennung der Nations-Empfänger.	Benennung der Truppentheile.	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht worden: Rationen schwere à		Es sind verabreicht worden: Rationen leichte à		Diese betragen: Hafer Gr.	Hafer Pf.	Heu Gr.	Heu Pf.	Stroh Gr.	Stroh Pf.

Liqui-
der Vergü-
für geleisteten

№ der Belege.	Tag der Vorspann-Stellung.	Gemeinde, welche den Vorspann gestellt.	Zu welchem Behuf der Vorspann gewährt worden.	Der Vorspann ist gestellt von	Der Vorspann ist gestellt nach	Meilen-Zahl.

dation
tungskosten
durchmarschirte Truppen.

Littr. C.

Durchschnitts-Markt-preise.									Mithin beträgt die Vergütung												Bemerkungen.
Hafer			Heu			Stroh			für Hafer			für Heu			für Stroh			Summa			
der Centner																					
Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	Tbl.	gf.	f.	

dation
tungskosten
Vorspann.

Littr. D.

Anzahl der gestellten ein- oder zweispännigen Wagen.	Vorlage-Pferde.	Summa der Pferde.	Summa der von sämmtlichen Pferden zurückgelegten Meilenzahl.	Vergütungssatz für eine einspännige Fuhre incl. Pferd à 11½ Sgr. pro Meile.			für jedes Reit- oder Vorspannpferd vor einem zwei- oder mehrspännigen Wagen à 7½ Sgr. pro Meile.			Bemerkungen.
				Thlr.	gf.	f.	Thlr.	gf.	f.	

Littr. E.

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütung für die laut Marschroute der Regierung zu N. N. vom . . ten Februar 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Die Vergütung ist bezahlt à Portion 5 Silbergrosch. mit			Bemerkungen.
				Thlr.	sgr.	pf.	
		März 18 . . 1. 2.					
1. Bataill. 4. Inf.-Reg.	486	2 Tage	972				
2. „ 4. „	1	desgl.	2				
1. „ 3. „	1	desgl.	2				
			976	162	20	—	

Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind vom Kommando des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments (oder von dem Commandoführer Hauptmann N. N. bei kombinirten Commandos) an die Gemeinde N. N. baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . Rechnungsführer.
Der Gemeinde-Vorsteher
N. N.

Gesehen.
Der Gemeinde-Vorstand
N. N.

Gegenbescheinigung des Truppentheils (falls die Gemeinde sie verlangt) wird in gleicher Weise ausgestellt.

Kopf.

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. N. laut Marschroute der Regierung zu N. N. vom N. . . erhaltene Mundverpflegung.

Schluß.

Nicht mehr oder weniger als Einhundert Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde N. N. von dem unterzeichneten Commandoführer gezahlt worden.

N. N. . . . .

N. N.
Commandoführer.

Littr. F.

Quittung.

Auf Grund der Marschroute der Königlichen Commandantur zu N. N. vom 9. März 186 . sind am 3. und 4. März cr. also auf 2 Tage

1 Gemeiner vom 2. Bataillon 6. Infanterie-Regiments,
1 " " 1. " 7. " "

zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr., Zwanzig Silbergroschen, an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

N. N. . . . . . } Rechnungsführer.
der Gemeinde- } Vorsteher.
N. N.

Gesehen
der Gemeinde-Vorstand
N. N.

Gegenbescheinigung.

(Falls solche verlangt wird.)

Auf Grund der Marschroute rc. wie oben bis
Zwanzig Silbergroschen
von dem Unterzeichneten an die Gemeinde N. N. bezahlt ist.

N. N. . . . . . .

N. N.
Musketier im 2. Bataillon
6. Infanterie-Regiments.
(Commandoführer.)

Littr. G.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments über die demselben von der Gemeinde N. N. verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Regierung zu N. vom . . . . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.
		März 186 . 1. 2.	
1. Bataill. 4. Inf.-Reg.	486	2 Tage	972
2. „ 4. „	1	desgl.	2
1. „ 3. „	1	desgl.	2
			976

Daß obige Neun Hundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Gemeinde N. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütung mit in Summe 162 ℛ 20 Sgr., wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . .

N. N.
Major und Bataillons-Commandeur.

Quit-

der N. Escadron N. Husaren-Regiments über die auf dem empfangenen Rationen laut Marschroute

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.
		18 . .
1. Esc. 4. Husaren-Regts.	Major v. H.	Mai 3. 4.
	Rittmeister v. E.	desgl.
	Sec.-Lt. v. H.	desgl.
	Sec.-Lt. v. T.	desgl.
	1jähr. Freiwilliger G.	desgl.
	111 Dienstpferde	desgl.
4. Esc. 4. Husaren-Regts.	2 Dienstpferde	desgl.
1. Kürassier-Regiment	Lieut. v. T.	desgl.
	2 Dienstpferde	desgl.
6. Infanterie-Regiment	für den Major und	desgl.
	Kommandeur des 1.	desgl.
	Bataillons 6. In-	desgl.
	fanterie-Reg. N. N.	desgl.
	Hierzu gegen Bezahlung	
		Summa

Littr. H.

t u n g

Marsche von N. nach N. von der Gemeinde N. N. der Regierung zu N. N. vom N. . . 18

Etatsmäßige Rationen		Rationen gegen Bezahlung		Bemerkungen.
à *) 3 1/2 Metze Hafer, 3 Pfund Heu, 3 1/2 Pfund Stroh.	à **) 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 3 1/2 Pfund Stroh.	à *) 3 1/2 Metze Hafer, 3 Pfund Heu, 3 1/2 Pfund Stroh.	à **) 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 3 1/2 Pfund Stroh.	
—	8	—	—	
—	6	—	—	
—	4	—	—	
—	4	—	—	
—	—	—	2	
—	222	—	—	
—	4	—	—	
4	—	—	—	
4	—	—	—	
—	2	—	—	zum Transport nach der Garnison N. N. von der Escadron mitgenommen.
8	250	—	2	
—	2			
8	252			

*) 3 1/2 Pr. Metze = 8,4 Oldenb. Kannen (13 Liter).
**) 3 Pr. Metzen = 7,2 Oldenb. Kannen (10,3 Liter).

	Hafer.			Heu.		Stroh.	
	Tonnen	Scheffel	Kannen	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
Vorstehende 8 Rationen à 3½ Metze*) Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh . .	Oldenburger M. —	4	3,2	—	24	—	28
232 Rat. à 3 Metze**) Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh	14	1	6,4	7	56	8	82
sind mit	14	5	9,6	7	80	9	10

geschrieben rc. rc.

von der Gemeinde N. N. hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt und zugleich bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütung für die Rationen gegen Bezahlung an die Kasse des 4. Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

N. N. . . . .

N. N.
Commandeur.

---

*) 3½ Pr. Metze = 8,4 Oldenb. Kannen (13 Liter).
**) 3 Pr. Metzen = 7,2 Oldenb. Kannen (10,3 Liter).

Litr. I.

3. Escadron 1. Husaren-Regiments.

Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden, commandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Regierung zu N. vom ten 18 .. 2 Rationen à 3 Metzen (7,2 Oldenb. Kannen = 10,3 Liter) Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh pro 10. d. M. mit überhaupt:

Sechs Metzen (14,4 Oldb. Kann. = 20,6 Liter) Hafer,
Sechs Pfund Heu und
Sieben Pfund Stroh

von der Gemeinde N. N. richtig verabfolgt worden, worüber diese Quittung.

N. N. . . . . . .

N. N.
Unterofficier der 3. Escadron
1. Husaren Regiments.

Auf dem Marsche von N. N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Regierung (Commandantur) N. N. vom ten 18 . .

a. etatsmäßige Rationen 2
b. gegen Bezahlung 1

Summa 3 Rationen

à 3 Metzen (7,2 Oldenb. K. = 10,3 L.) Hafer, 3 Pfund Heu und 3½ Pfund Stroh pro 11. d. M. mit

Neun Metzen (1 Scheff. 5,6 Kann. Oldenb.) Hafer,
Neun Pfund Heu und
Zehn Ein Halb Pfund Stroh

von der Gemeinde N. N. richtig verabfolgt worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die Bezahlung für die überetatsmäßige Ration an die Kasse des N. Bataillons N. Infanterie-Regiments erfolgt ist.

N. N. . . . .

N. N.
Major und Commandeur
des N. Bataillons
N. Infanterie-Regiments.

Littr. **K.**

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Commandos N. Armee-Corps vom ten 18

Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Transports u. s. w.	Name des Commandeurs oder Führers des Transports u. s. w.	Datum, an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behuf solcher gegeben.	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspann ist gestellt		Auf Meilen.	Bemerkungen.
					von	bis		

Daß hierauf . . Pferde von . . bis . . gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

N. N.
Transportführer.

Littr. L.

Quittung

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos N. N. Armee-Corps vom . . . . sind von der Gemeinde zu . . . . folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N. N. Armee-Corps aus dem Magazin zu N. N. mit . . Pferden herangeschafft worden:

(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à . . Metzen*) Hafer, . . . Pfund Heu, . . . Pfund Stroh mit:

... Wispel ... Scheffel ... Metzen**) Hafer à Scheffel			
... Pfund	—	... Ctr.	... Pfd.
... Centner . . . Pfd. Heu	—	... "	... "
... Schock . . . Bund . . . Pfd.			
... Stroh	—	... "	... "
mithin ein Totalgewicht von	—	... Ctr.	... Pfd.

geschrieben &c.

was hiermit bescheinigt wird.

N. N., den . . . . . .

Unterschrift des Transportführers.

---

*) 1 Pr. Metze (= 3,435 Liter) = 2,5 Oldb. Kannen; 16 K. = 1 Sch.; 8 Sch. = 1 Tonne; 18 T. = 1 Last.

**) 1 Wispel = 24 Pr. Scheff.;
1 " " = 16 Metzen à 192 Pr. Cubikz.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1868.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 111. Regierungsbekanntmachung vom 20. Juni 1868, betreffend die Einführung der Preußischen Pharmacopöe als Landespharmacopöe.

„ 112. Regierungsbekanntmachung vom 20. Juni 1868, betreffend die Einführung der Preußischen Arznei-Taxe.

№ 111.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Einführung der Preußischen Pharmacopöe als Landespharmacopöe.

Oldenburg, den 20. Juni 1868.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung macht die Regierung Folgendes bekannt:

§. 1.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt die im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica, Editio septima" erschienene Preußische Landes-Pharmacopöe als Landes-Pharmacopöe für das Herzogthum Oldenburg an die Stelle der durch Regierungsbekanntmachung vom 17. September 1863 eingeführten Pharmacopoea Hannoverana nova von 1861.

§. 2.

In allen Apotheken des Herzogthums soll vom 1. Juli d. J. an ein Exemplar der 7. Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe vorhanden sein, und sind von demselben Zeitpuncte an die Arzneien allgemein und ausschließlich nach den in jener Pharmacopöe enthaltenen Vorschriften zu bereiten.

§. 3.

Diejenigen Arzneimittel, welche nach der Preußischen Series medicaminum in den Apotheken des Königreichs Preußen vorräthig sein sollen, sind auch in den Apotheken des Herzogthums Oldenburg vorräthig zu halten.

§. 4.

Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.

§. 5.

Wenn ein Arzt von den in der der Preußischen Pharmacopöe beigefügten Tabelle A. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Arzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen, oder das Zeichen ! beizufügen hat.

§. 6.

Die in der Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinalpolizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

§. 7.

Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§. 8.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℛ bestraft.

§. 9.

Die Regierungsbekanntmachung vom 17. Septbr. 1863 (Ges.-Bl. Bd. 18 S. 369) wird aufgehoben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 20.

Erdmann.

Ahlhorn.

№ 112.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Einführung der Preußischen Arznei-Taxe.

Oldenburg, 1868 Juni 20.

Es wird hiedurch angeordnet, daß vom 1. Juli d. J. an stets die im Königreich Preußen geltende Arznei-Taxe nebst den derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung kommen soll.

Die Regierungsbekanntmachung vom 22. December 1840 (Ges.-Samml. Bd. IX. S. 546) wird aufgehoben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juni 20.

Erdmann.

Ahlhorn.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1868.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1868, betreffend die mit dem 1. Juli d. J. eintretende völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein zwischen einem Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel und den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes.

„ 114. Regierungsbekanntmachung vom 27. Juni 1868, betreffend Patent für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig auf einen von ihnen construirten festen Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt.

„ 115. Bekanntmachung der Cammer vom 30. Juni 1868, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf einen Fuhrenkamp in der Flur 13 der Gemeinde Ganderkesee.

№ 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mit dem 1. Juli d. J. eintretende völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein zwischen einem Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel und den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes.

Oldenburg, den 30. Juni 1868.

Da in demjenigen Theil des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des

Kreises Schmalkalden besteht, die Maischbottichsteuer vom 1. Juli d. J. ab nach denselben Sätzen zu entrichten ist, welche in den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes zur Erhebung gelangen, so tritt zwischen diesem Theil des gedachten Regierungsbezirks einerseits und den bezeichneten Staaten andererseits von dem gedachten Zeitpunkt ab völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein ein.

Oldenburg, den 30. Juni 1868.

Staatministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Holtzinger.

№ 114.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Patent für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig auf einen von ihnen construirten festen Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt.

Oldenburg, 1868 Juni 27.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing in Braunschweig auf einen von ihnen construirten festen Schornstein-Aufsatz, Deflector genannt, soweit solcher als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868, Juni 27.

Hofmeister.

Greverus.

№ 115.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf einen Fuhrenkamp in der Flur 13 der Gemeinde Ganderkesee.

Oldenburg, 1868 Juni 30.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21 bis 46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21–26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar erklärt sind auf den dem Arend Hinrich Schütte zu Elmeloh gehörenden in der Flur 13 der Gemeinde Ganderkesee zwischen den Gründen des Brinksitzers Hinrich Möhlenhoff zu Almsloh und des Brinksitzers Gerd Hinrich Barkemeyer zu Elmeloh belegenen Fuhrenkamp und daß dem Holzwärter Voigt zu Stenum dessen Beaufsichtigung übertragen ist.

Oldenburg, den 30. Juni 1868.

Cammer.

Janssen.

Harbers.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1868.) 72. Stück.

Inhalt:

№ 116. Verordnung vom 30. Juni 1868, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel.

№ 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1868, betreffend Abänderungen des unter dem 6. Mai 1867 verkündeten allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen.

№ 118. Verordnung vom 14. Juli 1868, betreffend die Verlängerung des Landtags.

№ 116.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel.

Oldenburg, den 30. Juni 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 Ziffer 2 der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden folgende Grenzveränderungen zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel:

Die bisher durch die Mitte der beiden alten Vareler Leken gebildete Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde wird, und zwar bei der Nordender Leke in der Strecke von der Sumpfallee bis dahin, wo diese Leke den hinter Oldorf nach den Wurpländereien führenden Weg durchschneidet, und bei der Südender Leke in der Strecke vom Bäker Damm bis zur südlichen Ecke des zum Staatsgute gehörigen sogenannten Gnivs dahin abgeändert, daß dieselbe (und damit auch die Grenze des Amtsbezirks) in diesen Strecken künftig durch die Mitte der jetzt begradigten Vareler Leken gebildet werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 30. Juni 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen des unter dem 6. Mai 1867 verkündeten allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen.

Oldenburg, den 10. Juli 1868.

In Gemäßheit Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins werden zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 6. Mai 1867 folgende Bestimmungen erlassen.

Zu §. 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862, Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2. Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3. Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei

Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das vorliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die im §. 20 A. des Hauptprotocolls der 15. General-Conferenz verabredeten Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4. a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz I. des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagenabtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Plomben erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereins-Regierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten

des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5. Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden, jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungs-Verzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17.

7. Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die

Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte „bis zum . . . ." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Oldenburg, den 10. Juli 1868.

Staatministerium.

Departement der Finanzen.
Zedelius.

Römer.

Muster
eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel
№

Der Bevollmächtigte der (Großherzoglichen) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene, mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amt A.), und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amt B.).

Der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amt B.) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zoll-Amt C.).

Hierbei (drei) versiegelte Packete und zwar № (1) bezeichnet (Ort A.), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

№ (2) bezeichnet (Ort B.), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (elf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Ort C.), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1.) Wagen № (23) Schlösser (zwei)
(1) Wagen № (28) Schlösser (drei)

(Ort), den 2c.

(Großherzoglich Oldenburgisches Haupt-Zoll-)Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungs-Atteste.

№ (1).

Der umstehend bezeichnete Wagen № (23) ist heute (Vor)mittag (11) Uhr (30) Minuten mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Ort A.) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine), wie oben angegeben, verschlossene (Tasche), darin (zwei) Schlüssel, übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier gelöst und der Wagen № (23) geöffnet, demnächst sind aus letzterem die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im . . . . weiter nachgewiesen wird.

Der Wagen № (23) ist hierauf wieder, wie umseitig vermerkt, verschlossen und sind dem Bevollmächtigten (N. N.) (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei) Bleie verschlossen, übergeben.

Die Abfahrt erfolgt heute Mittag (12) Uhr.

(Ort), den 2c.

(Großherzoglich Oldenburgisches Haupt-Steuer-) Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

№ (2).

Die umstehend bezeichneten Wagen № (23 und 28) sind heute (Nach)mittag (4) Uhr (45) Minuten mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Ort B.) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine) wie vorstehend angegeben, verschlossene (Tasche), darin (zwei) Schlüssel, übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier gelöst, die Wagen (№ 23 und 28) sind geöffnet und aus letzteren die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im

. . . .

weiter nachgewiesen wird.

Der Wagen № (28) ist hierauf wieder, wie umseitig vermerkt, verschlossen und ist dem Bevollmächtigten (N. N.) (ein) Schlüssel amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei) Bleie verschlossen, übergeben.

Die Abfahrt erfolgt heute (Nach)mittag (5) Uhr.

(Ort), den ꝛc.

(Großherzoglich Oldenburgisches Haupt-Steuer-) Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

№ (3).

Der umstehend bezeichnete Wagen № (28) ist heute (Nach)mittag (8) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande vorgeführt worden und ein mit (Ort C.) bezeichnetes Packet mit Abfertigungspapieren, sowie (eine), wie vorstehend angegeben, verschlossene (Tasche), darin (ein) Schlüssel, übergeben. Der Verschluß (der Tasche) ist hier gelöst und der Wagen № (28) geöffnet, demnächst sind aus letzterem die in den vorgedachten Abfertigungspapieren bezeichneten (zwanzig) Kolli Güter zur zollamtlichen Abfertigung übergeben, welche im

. . . .

weiter nachgewiesen wird.

(Ort), den ꝛc.

( ) Amt.

(Stempel) (Unterschriften)

№ 118.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 14. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 25. d. M. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1868.) 73. Stück.

Inhalt:

№ 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1868, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

№ 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

Oldenburg, den 9. Juli 1868.

Das Staatsministerium bringt hierdurch das vom Bundesrathe des Deutschen Zollvereins festgestellte, mit dem 1. August d. J. ins Leben tretende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in der Anlage zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 9. Juli 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde, bezw. einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird

von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder

den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5).

Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung — (§. 4) — besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen

Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein Verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an dieien der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt, diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerbehörde abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zei-

chen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzeren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktrans-

port desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuer-

behörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung.

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obi-

gen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststück offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein“.

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen, beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der aus-

gestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1868.) 74. Stück.

Inhalt:

№ 120. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

№ 120.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

Oldenburg, den 16. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Erbschaften, Vermächtnisse, Fideicommißanfälle, Schenkungen auf den Todesfall und das durch sonstige letzt-

willige Verfügungen Zugefallene unterliegen der in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Erbschaftsabgabe an die Landescasse.

§. 2. Der gleichen Abgabe sind unterworfen:

a. Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Character einer erfrühten Erbfolge haben;

b. Schenkungen unter Lebenden:

aa. wenn die Uebergabe des geschenkten Gegenstandes an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt, oder

bb. wenn über dieselben Urkunden errichtet werden, oder

cc. wenn und soweit sie sich auf unbewegliche Gegenstände erstrecken.

Artikel 2.

§. 1. Die Abgabe-Pflicht tritt nur ein, wenn

a. entweder der Erblasser zur Zeit seines Todes, beziehungsweise bei Verfügungen unter Lebenden der Geschenkgeber zur Zeit solcher Verfügung, sein rechtliches Domicil (Wohnsitz) im Herzogthum Oldenburg hatte, ohne Unterschied, ob er dem Oldenburgischen Staatsverbande angehörte oder nicht;

b. oder, falls diese Voraussetzung unter a. nicht zutrifft, der zugefallene Gegenstand in innerhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Immobilien oder Grundgerechtigkeiten besteht.

§. 2. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Empfängers sind ohne Einfluß auf die Abgabepflicht.

Artikel 3.

§. 1. Von der Abgabe sind befreit:

1. der Großherzog;
2. die Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie, soweit das Zugefallene nicht in unbeweglichen Gegenständen besteht;

3. Descendenten, eheliche und uneheliche; bezüglich unehelicher Kinder genügt das bloße Anerkenntniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses;
4. Ascendenten;
5. Ehegatten;
6. Personen, welche als Dienstboten oder Hausofficianten im Dienste des Erblassers bezw. Geschenkgebers stehen oder gestanden haben, soweit das Zugefallene eine lebenslängliche Rente von 30 ℛ︁ℳ oder ein Kapital von 300 ℛ︁ℳ nicht übersteigt.

§. 2. Ferner ist die Abgabe nicht zu entrichten, wenn die Erbschaften, Vermächtnisse rc.

1. für milde oder gemeinnützige Zwecke bestimmt sind;
2. der Werth derselben weniger als 50 ℛ︁ℳ beträgt;
3. dieselben in außerhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Immobilien oder Grundgerechtigkeiten bestehen;
4. Staatsverträge der Belegung derselben mit der Abgabe entgegenstehen.

Artikel 4.

Von dem Betrage des Zugefallenen haben zu entrichten;

1. Drei vom Hundert:
   a. adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten;
   b. Stiefkinder und deren Descendenten;
   c. Schwiegerkinder;
   d. Geschwister, Neffen und Nichten, vollbürtige wie halbbürtige;
2. Fünf vom Hundert:
   a. Stiefeltern und Adoptiveltern;
   b. Schwiegereltern;
   c. Descendenten von Schwiegerkindern, sofern dieselben nicht zugleich Descendenten der Erblasser rc. und als solche nach Art. 3 Z. 3 abgabenfrei sind;

d. solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, sofern sie nicht über den fünften Grad hinaus mit dem Erblasser ꝛc. verwandt sind.

3. Acht vom Hundert:

alle vorstehend unter 1 und 2 nicht genannte Personen.

Artikel 5.

Diejenigen Verhältnisse (Grade der Verwandtschaft ꝛc.), welche für die Befreiung von der Abgabe, bezw. für den Procentsatz maßgebend sind (Art. 3. 4) bestimmen sich:

a. bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall nach dem Zeitpuncte des Todes des Erblassers bezw. Geschenkgebers;
b. bei Verfügungen unter Lebenden nach dem Zeitpuncte der Verfügung.

Artikel 6.

Bei Berechnung der Erbschafts-Abgabe ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Abgabe wird von demjenigen Betrage gezahlt, um welchen der Erwerber wirklich reicher wird.
2. Hatte der Erblasser bezw. Geschenkgeber seinen Wohnsitz nicht im Herzogthum Oldenburg, ist vielmehr die Abgabepflicht nur auf Grund des Art. 2 §. 1 b. deshalb eingetreten, weil innerhalb des Herzogthums Oldenburg belegene Immobilien oder Grundgerechtigkeiten vererbt oder verschenkt worden, dann können von der abgabepflichtigen Gütermasse stets nur diejenigen Schulden des Erblassers ꝛc. abgezogen werden, welche gewissermaßen als Theil gerade dieses hiesigen Besitzthums erscheinen, nämlich diejenigen auf dem hiesigen Besitzthum haftenden hypothekarischen Schulden, welche von dem Erblasser ꝛc. lediglich zu dem Zwecke contrahirt sind oder haben übernommen werden

müssen, um das hier fragliche Besitzthum überhaupt zu erwerben oder zu erhalten, oder doch zu dem jetzt vorhandenen Werthe zu bringen.

Umgekehrt können, wenn in einer nach Art. 2 §. 1 a. abgabepflichtigen Vermögensmasse im Auslande belegene, nach Art. 3 §. 2 Z. 3. abgabefreie Immobilien oder Grundgerechtigkeiten vorhanden sind, von der hier pflichtigen Gütermasse diejenigen Schulden nicht abgezogen werden, welche gewissermaßen als Theil gerade dieses auswärtigen Besitzthums erscheinen.

3. Der Werth aller Gegenstände ist in der Regel nach dem Zeitpuncte des Anfalls anzusetzen.

Staatspapiere, Actien und sonstige einer Cours-schwankung unterworfene Papier-Effecten sind nach dem Course zur Zeit des Anfalls zu berechnen.

4. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, welchen der Empfänger in Vorschlag zu bringen hat, findet das zuständige Amt den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, und kommt eine Einigung über den Werth nicht zu Stande, so tritt eine Schätzung gemäß Art. 7 §. 4 ein, doch kann das Amt unter besonderen Umständen auch die Feststellung und Erhebung der Abgabe von dem Betrage solcher Forderungen bis zu deren Realisirung aussetzen.

5. Wenn gleichzeitig das Eigenthum eines Gegenstandes an eine Person, der Nießbrauch, eine Leibzucht oder sonst die volle zeitliche Nutzung daran an eine andere Person gelangt und beide Personen dafür abgabepflichtig sind, so hat

   a. wenn sie demselben Procentsatze unterworfen sind, nur der Nutznießer die Abgabe und zwar nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes, zu entrichten, dergestalt, daß dieselbe aus dessen Substanz entnommen und beigetrieben werden darf,

oder, falls der Nutznießer sie aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat, sie nach Beendigung des Nießbrauchs von dem Eigenthümer, ohne Zinsen zu erstatten ist.

Wenn beide Personen verschiedenen Procentsätzen unterliegen, so gilt dasselbe bis zu dem Betrage des niedrigsten dieser Procentsätze.

b. Wenn der Nutznießer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze
   α. wenn ihm die Verfügungsgewalt über die Substanz zusteht, nach dem ganzen Werthe des Gegenstands,
   β. wenn ihm diese Gewalt nicht zusteht, aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter Z. 7 zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs

   zu entrichten.

   In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihn treffenden Procentsatze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabepflicht des Eigenthümers nicht besteht.

c. wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsatze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze,
   α. wenn dem Nießbräucher die Verfügungsgewalt über die Substanz zustand, nach dem Umfange desjenigen, was er alsdann wirklich empfängt,
   β. wenn dem Nießbräucher diese Gewalt nicht zustand, nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstandes,

   zu entrichten. Das Amt ist aber berechtigt, sofort für die Abgabe eine genügende Sicherheitsstellung, und zwar auch aus der der Nutznießung

unterworfenen Substanz, zu verlangen. Dasselbe ist indeß auch ermächtigt, statt dessen sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werths des Nießbrauchs zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren.

Dasselbe gilt bezüglich der vollen Abgabe, wenn bei Anfall eines mit einem Nießbrauche belasteten Eigenthums nur der Eigenthümer abgabepflichtig ist.

6. Ist einem Abgabepflichtigen durch die Zuwendung die — einmalige oder wiederkehrende unbetagte oder betagte — Zahlung einer Geldsumme an eine dafür abgabepflichtige Person, auferlegt, so hat insoweit, als beide demselben Procentsatze unterliegen, nur der Erstere die Abgabe zu entrichten, und zwar von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten hat, ohne Abzug wegen der auferlegten Belastung; er darf dagegen aber den betreffenden Procentsatz bei jeder Zahlung dem Empfänger kürzen.

Unterliegt der Empfänger einem höheren Procentsatze, so hat derselbe (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 9) den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm Zugewandten zu entrichten.

Unterliegt der Belastete einem höheren Procentsatze so hat derselbe den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe dessen, was er erhalten hat, abzüglich des Werthes der Belastung zu entrichten.

7. Nutzungen von Capitalien sind zu jährlich 4 von 100 zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Werthes als Capitalwerth angenommen,

von einer Leibrente oder einem Nießbrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechte auf Lebens- oder andere unbe-

stimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung.

Von Renten, Fruchtnutzungen und dergleichen auf bestimmte Jahre wird der Werthbetrag für sämmtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Interusuriums zu 4 % zusammengerechnet und dieser Betrag als Capital mit der Abgabe belegt.

8. Wenn ein Fideicommiß auf den Fall des Todes des Fiduciars errichtet ist, so unterliegt der Fiduciar derselben Abgabe, wie der Nießbräucher — und zwar je nachdem Ersterem die Verfügung über die Substanz zusteht (fideicommissum ejus quod superest) oder nicht — und der Fideicommissar derselben Abgabe, wie im entsprechenden Nießbrauchsfalle der Eigenthümer.

9. Bei Familien-Fideicommissen ist der Fideicommißerbe nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum letzten Inhaber abgabepflichtig.

Artikel 7.

§. 1. Jeder, dem ein abgabepflichtiger Gegenstand anfällt, für Minderjährige, unter Curatel Befindliche 2c. deren Vertreter, ist bei einer Geldstrafe von 1 — 50 ₰ verpflichtet, bei dem Amte des Wohnorts des Erblassers oder Geschenkgebers, bezw. im Falle die Abgabepflicht nur auf Grund des Art. 2 §. 1 b. dieses Gesetzes eintritt, bei dem Amte der Belegenheit des Grundbesitzthums

a. binnen zwei Monaten nach erhaltener Kenntniß von dem erfolgten Anfalle eine wenigstens vorläufige Anzeige dieses Anfalls zu machen;

b. binnen vier Monaten nach erhaltener Kenntniß von dem erfolgten Anfalle, soweit nicht besondere hindernde

Umstände eintreten, den Betrag und Werth des Angefallenen unter Vorlegung eines genauen auf Erfordern eidlich oder mittelst Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigenden Inventars nachzuweisen, widrigenfalls die Ausmittelung des Betrages und Werthes auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden, zuvor aber auch vom Amte noch eine weitere Frist zur Einbringung der Nachweise bestimmt werden kann.

§. 2. Außerdem ist bei Erbschaften Seitens der Erben, sie mögen selbst abgabepflichtig sein oder nicht, binnen obiger zwei Monate bei eigener Haft für die Abgabe und einer Geldstrafe von 1—50 ₰ ein Verzeichniß der nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen beim Amte einzureichen, unter Angabe des Verhältnisses der letzteren zu dem Erblasser und näherer Mittheilung über das aus der Erbschaft ihnen Angefallene.

§. 3. Dem Amte liegt die Prüfung, Ergänzung und Richtigstellung der Angaben ob, dasselbe darf bei den erforderlichen Aufforderungen an den Abgabepflichtigen das Präjudiz stellen, daß es im Nichtbefolgungsfalle den Werth u. s. w. ohne dessen Zuthun feststellen werde.

§. 4. Ist über den Geldwerth des der Abgabe Unterworfenen eine Einigung zwischen dem Amte und dem Abgabepflichtigen nicht zu erzielen, so findet eine gerichtliche Schätzung desselben vor dem zuständigen Amtsgerichte statt. Die Kosten dieser vom Amte zu veranlassenden Schätzung trägt der Abgabepflichtige dann, wenn ihr Ergebniß den von ihm angegebenen Werth um mehr als zehn Procent übersteigt.

§. 5. Es soll dem Abgabepflichtigen, wenn er Bedenken trägt, den Betrag und Werth des ihm Angefallenen durch Vorlegung eines genauen Inventars nachzuweisen, auch gestattet sein, unter Erbieten zu eidesstattlicher Versicherung, daß der Betrag von ihm nicht zu gering angegeben, eine Pauschsumme als Werth des ihm Angefallenen anzubieten.

Diese Pauschsumme kann von dem Amte als richtig angenommen werden, wenn seiner erforderlichenfalls durch eine eidesstattliche Versicherung erlangten Ueberzeugung nach, das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe des Angefallenen entspricht.

§. 6. Erweisen sich die von dem Abgabepflichtigen nach §. 1 b., §. 3 und §. 5 dieses Artikels gemachten Angaben als wissentlich falsch und zu niedrig, so tritt außer der Nachzahlung der zu wenig entrichteten Abgabe den Umständen nach eine Strafe bis zur Höhe des achtfachen Betrages derselben ein, vorbehältlich der Strafe wegen etwa abgegebener falscher eidesstattlicher Versicherung.

Die Sache gelangt zur gerichtlichen Entscheidung, in erster Instanz an das Amtsgericht, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich auf desfällige Aufforderung des Amts freiwillig zur Bezahlung der von diesem für angemessen erachteten Strafe und der sich ergebenden Abgabe, sowie der durch das Verfahren gegen ihn erwachsenen Kosten erbietet, jedoch unter Aufrechthaltung obigen Vorbehalts.

Artikel 8.

Die Abgabe muß innerhalb sechs Monaten nachdem der Empfänger in den Genuß des angefallenen Gegenstandes getreten ist, bezahlt werden. Eine längere Frist kann auf Ansuchen des Abgabepflichtigen dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe das Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Erbtheilung rechtfertigt nicht die Verschiebung der Zahlung der Abgabe, soweit dieselbe liquide ist.

Artikel 9.

§. 1. Die Erbschaftsabgabe wird für jeden einzelnen Theilnehmer nach seinem Antheile besonders berechnet. Dieser Antheil haftet für die Abgabe.

§. 2. Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft,

einzelne Theile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Abgabe, oder nachdem ihnen die Sicherstellung derselben nachgewiesen worden, auskehren, und bleiben sie beim Entgegenhandeln persönlich für die Abgabe verhaftet.

§. 3. Die Erbschaftsabgabe hat hinsichtlich der Beitreibung, desgleichen in Concursen und Convocationen hinsichtlich der Angabe und der Locirung die Vorrechte einer öffentlichen Abgabe.

Artikel 10.

§. 1. Sämmtliche Behörden, insbesondere die Amtsgerichte, sind zur richtigen Ermittelung der Abgabe mitzuwirken und dieserhalb dem zuständigen Amte die erforderlichen Mittheilungen zu machen und dessen Ersuchen bei Feststellung der Abgabe zu entsprechen verpflichtet.

§. 2. Die zur Führung der Civilstandsregister Berufenen haben aus den Registern allmonatlich eine vollständige Liste der in dem letztverflossenen Monate Verstorbenen ihres Bezirks an das Amt einzusenden, bezw. schriftlich anzuzeigen, falls ein Todesfall in ihrem Bezirke nicht vorgekommen ist.

Artikel 11.

§. 1. Weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten ist, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt, abgesehen von den Fällen der Schätzung nach Art. 6 §. 4 und Art. 7 §. 4 und dem Falle des Art. 7 §. 6.

§. 2. Die Regulirung der Abgabe und die nächste Aufsicht über deren Berichtigung gehört zur Obliegenheit der Verwaltungsämter, unter oberer Aufsicht und Leitung der Cammer.

§. 3. Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen der Aemter an die Cammer, gegen die Verfügungen der Cammer an das Staatsministerium. Dieselbe ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der anzufechtenden

Verfügung beim Amte, bezw. der Cammer einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei der Cammer, bezw. dem Staatsministerium einzuführen.

Eine aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu, vorbehältlich der Befugniß der Cammer bezw. des Staatsministeriums, in einzelnen Fällen eine solche anzuordnen.

Artikel 12.

Die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 16. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 2. August 1868.) 75. Stück.

Inhalt:

№ 121. Regierungsbekanntmachung vom 17. Juli 1868, betreffend Patent für Woldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine Verbesserung des von ihm erfundenen Leinsaat-Rifflers.
№ 122. Regierungsbekanntmachung vom 17. Juli 1868, betreffend das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg.

№ 121.

Regierungsbekanntmachung, betreffend Patent für Woldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga auf eine Verbesserung des von ihm erfundenen Leinsaat-Rifflers.

Oldenburg, den 17. Juli 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Woldemar von Loewis of Menar zu Panten bei Riga ein Patent auf eine wesentliche Verbesserung an dem von ihm erfundenen und bereits unter dem 2. August 1866 patentirten Leinsaat-Riffler unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen, wie sie das frühere Patent enthält, und von gleicher Dauer ertheilt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juli 17.

Hofmeister.

Ahlhorn.

Digitized by Google

№ 122.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 17. Juli 1868.

Nachdem durch Verordnung vom 7. November 1867, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete — Bundesgesetzblatt von 1867, Nr. 10, Seite 125 — die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze im Herzogthume Statt gefunden hat, werden zur Ausführung dieser Bestimmungen und insbesondere zur Ausführung des §. 3 der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834

> wonach sämmtliche Staatseingesessene verpflichtet sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde bei einer Mobilmachung der Armee auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen

für das Herzogthum wegen Aufnahme, Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu stellenden Mobilmachungspferde in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando und mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, nachstehende nähere Anordnungen hiedurch erlassen:

Abtheilung I.

§. 1.

Die Regierung theilt das Herzogthum in Aushebungskreise und ernennt für jeden Kreis einen Kreis-Commissar. Sie bestimmt, in welcher Weise die auf das Herzogthum entfallende Quote an Mobilmachungspferden nach Zahl und

Gattung der letzteren auf die Kreise oder Kreistheile mit Rücksicht auf die nach dem Pferdeschlage abzumessende Gestellungsfähigkeit der Kreise zu repartiren ist.

§. 2.

Die Kreiscommissare haben nach Empfang der Vertheilungsanweisung der Regierung die im Falle der Mobilmachung aus ihrem Kreise zu stellenden Pferde auf die Gemeinden des Kreises zu subrepartiren, so daß die Zahl und Gattung der Pferde, welche jede Gemeinde zu stellen hat, möglichst genau feststeht.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die in Anlage I. beigefügte Vorschrift, worauf bei der Gestellung sorgfältig zu achten ist.

§. 3.

Die Kreiscommissare sind verpflichtet schon in Friedenszeiten sich theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Vermittelung der Aemter und der Unterbehörden und nöthigenfalls nach Anordnung von Pferdemusterungen stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande ihres Kreises in besonderer Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Gattungen der Dienstpferde zu verschaffen und sich darin zu erhalten.

Es bleibt den Kreiscommissaren überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militair-Behörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

Sollten in dem Pferdestande auffallende Veränderungen eintreten, welche auf die Leistungsfähigkeit der Kreise zur Gestellung des auf sie repartirten Contingents von Einfluß sind, so haben die Kreis-Commissare der Regierung unter ausführ-

licher Aeußerung über die Gründe dieser Veränderung Anzeige zu machen.

Abtheilung II.

§. 4.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung.

1. Bezirks-Eintheilung.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee theilt die Regierung jeden Kreis in mehrere Bezirke. Der Kreis-Commissar hat für jeden Bezirk einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung zu bestimmen, sowie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirks-Vorstand zu bilden.

§. 5.

a. Bezirks-Sammelplätze.

Kein Bezirks-Sammelplatz darf mit dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 13) zusammenfallen, es sei denn, daß die Musterung durch den Bezirks-Vorstand (§. 6) schon am Tage vor dem Beginne des Geschäftes der Abnahme-Commission beendigt wird, so daß Störungen des letzteren und Unordnungen dabei gänzlich vermieden werden.

§. 6.

b. Obliegenheiten der Mitglieder der Bezirks-Vorstände.

Zu Mitgliedern der Bezirks-Vorstände dürfen nur Kreis-Eingesessene genommen werden, welche das Vertrauen ihres Bezirkes besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (Anlage I.) zu beurtheilen im Stande sind. Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere

Kenntniß von Pferden haben. Sie werden von den Amts- bezw. Gemeinderäthen, nach näherer Bestimmung der Regierung gewählt und von der Regierung bestätigt, doch ist der Kreis-Commissar ebenso berechtigt als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirks-Vorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Mitglieder der Bezirks-Vorstände haben die Obliegenheit, schon während der Friedenszeit von dem Pferdestande innerhalb ihres Bezirks mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Pferde nach den verschiedenen für den Kriegsdienst erforderlichen Gattungen derselben, sowie über die bei dem Pferdestande eintretenden Veränderungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern jederzeit die nöthige Auskunft darüber geben zu können. Bei eintretender Mobilmachung liegt ihnen ob, auf die Aufforderung des Kreis-Commissars den Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in ihrem Bezirke auszuheben, und für deren rechtzeitige Gestellung Sorge zu tragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirksvorstandes sind ein unentgeltliches Ehrenamt, und in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann der Kreis-Commissar, wo er es nöthig findet, mit Genehmigung der Regierung eine Neuwahl veranlassen.

Sie werden bei dem Antritt ihres Ehrenamts zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Kreis-Commissars und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Kreis-Commissar schon im Frieden den Eingesessenen des

betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Übertretungsfalle eintretenden Zwangs- resp. Strafmaßregeln, unweigerlich, und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

§. 8.

c. Musterung der Pferde durch die Bezirks-Vorstände.

Gleich beim Eingange eines Mobilmachungs-Befehls bestimmen die Kreis-Commissare Tag und Stunde der Aushebung für jeden Bezirk, und machen diesen Termin sofort den nach dem §. 4 zu bildenden Bezirks-Vorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungs-Pferden auszuheben und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen. Zugleich fordern die Kreis-Commissare die Gemeinde-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandenen zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre, der eigentlichen Dienstpferde der Großherzoglichen Staatsdiener und der contractlich zu haltenden Postpferde zu dem Aushebungstermine auf dem Sammelplatze ihres Bezirks zur Revision und Auswahl pünctlich zu stellen.

Bei dieser Revision der Pferde auf dem Bezirks-Sammelplatze ist den Bezirks-Vorständen, soweit es irgend thunlich, ein Thierarzt beizugeben, welcher Diäten und Reisekosten vorschußweise aus der Landescasse erhält.

§. 9.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Bezirks-Vorstände mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen für den Kriegsdienst abgesondert aufgestellt. Aus

diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden, und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jedes Pferd des Kontingents ein zweites als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 16) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Regierung zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

Da von diesen Musterungen die Gestellung brauchbarer, für den Zweck geeigneter Pferde wesentlich abhängt, so wird den Kreis-Commissaren noch besonders zur Pflicht gemacht, wenn es irgend ausführbar ist, diesen Musterungen, welche nicht blos bei einer eintretenden allgemeinen, sondern auch bei einer etwa anderweit anzuordnenden partiellen Mobilmachung stattfinden müssen, persönlich beizuwohnen.

§. 10.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Kreis-Commissare ihnen geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Zwangs- resp. Straf-Maßregeln gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Contracte können, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben

gleich jedem andern Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden kontrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo erweislich, der Verkauf an Offiziere und Beamte, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. In Kontestationsfällen irgend einer Art entscheidet der Kreis-Commissar, dessen Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 11.

Nachdem die Auswahl der Pferde in den Bezirken stattgefunden hat, werden nach näherer Anordnung des Kreis-Commissars die ausgewählten Pferde nebst den Reserve-Pferden unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, ein jedes mit Halfter, Trense und zwei Stricken von guter Beschaffenheit, so wie mit gutem Hufbeschlage (§. 30) versehen, durch die Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 13) transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Kreis-Commissar vorgeführt, auch bis dahin, und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissar durch ihre Eigenthümer verpflegt. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Kreis-Commissar über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

§. 12.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, Statt, so erlassen die Kreis-Commissare nur an diejenigen Bezirks-Vorstände und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche

nöthig scheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, so wie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13.

2. Abnahme der Pferde.

a. Ablieferungs- und Abnahme-Orte, Abnahme-Commission.

Schon im Frieden wird von der Regierung im Einverständniß mit dem Königlichen General-Commando der Abnahme-Ort bestimmt, an welchem bei einer Mobilmachung der Armee die von den Bezirks-Vorständen aus den Aushebungs-Bezirken jeden Kreises vorzuführenden Pferde Behufs der Auswahl und Abnahme für die Truppentheile zu gestellen sind.

An dem Abnahme-Orte sind, damit das Abnahme-Geschäft mit der für die kriegstüchtige Ausrüstung der Armee mit Pferden ganz unerläßlichen Gründlichkeit betrieben werden kann, der Abnahme-Commission (§. 14) an einem Tage nicht mehr als 120 Pferde nebst der erforderlichen Reserve von 33⅓ Procent vorzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat der Kreis-Commissar die Zahl der aus den Aushebungs-Bezirken an jedem Tage für die Abnahme bereit zu haltenden Pferde zu bestimmen und unter Bezeichnung eines am Abnahme-Orte selbst oder in angemessener Nähe desselben auszuwählenden Sammelplatzes, so wie der Stunde der Gestellung, den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, zugleich auch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die auf dem Sammelplatze angekommenen Pferde ohne allen Verzug der Abnahme-Commission vorgestellt werden können und die Abnahme von mindestens 80 Pferden an jedem Tage durch dieselbe gesichert ist.

§. 14.

b. Abnahme-Commission.

In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissar,

und aus

dem Kreis-Commissar des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter als Civil-Commissar

gebildet.

Diese Commissare werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen von der Regierung zu bestimmenden Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und wo das Königliche General-Commando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militärischer Seits zu gestellenden Roßarzt oder sonstigen Sachverständigen, und

b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande zu bestellende sachverständige Taxatoren, welche von den Kreis-Commissaren schon in Friedenszeiten der Regierung zu präsentiren, und von der letzteren zu ernennen, resp. zu bestätigen sind.

Die Taxatoren nebst dem Thierarzte ꝛc. erhalten für die Zeit, welche sie zu dem Geschäfte verwendet haben, und während welcher sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entzogen waren eine angemessene Entschädigung vorschußweise aus der Landescasse, welche durch die Civil-Commissare bei der Regierung Behufs Anweisung zu liquidiren ist. Die Taxatoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahme-Ort belegen ist, entnommen.

Haben mehrere Kreise einen und denselben Abnahme-Ort, so einigen sich die betheiligten Kreis-Commissare über die zu ernennenden Taxatoren, oder holen im Entstehungsfalle die Entscheidung der Regierung ein.

§. 15.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse der Militärverwaltung des Kreises und der Einzelnen mit aller Unparteilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Den Kreis-Commissaren bleibt unbenommen, sich deshalb vorher mit den Aemtern und Amtsräthen in Vernehmung zu setzen. Die Regierung aber hat dahin zu sehen, daß sie nur solche Personen als Taxatoren bestätigt, von welchen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnittssatze zu beurtheilen vermögen. Die Kreis-Commissare haben die Taxatoren auf diesen Gesichtspunct im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Die Vereidigung der bestätigten Taxatoren ist nach dem beiliegenden Formulare (Anlage II.) kurz vor dem Geschäfte selbst vorzunehmen und mit dem darüber aufzunehmenden Protocolle den Abschätzungs-Verhandlungen beizufügen.

§. 16.

c. Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

Bei der Abnahme der Mobilmachungs-Pferde findet folgendes Verfahren statt:

a. Bei der Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissar eine berathende Stimme haben, dem Militär-Commissar aber steht die entscheidende Stimme zu, ohne daß ein Recurs-Verfahren gegen die Entscheidung des letzteren stattfindet.

b. Ueber die Taxe der Pferde hat der Civil-Commissar entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist (§. 19).

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift (Anlage I.) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein National nach beiliegendem Schema (Anlage III.) sofort eingetragen.

§. 17.

d. Taxation der Pferde.

Nachdem die Abnahme-Commission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt hat, werden die letzteren Stück vor Stück der Taxations-Commission vorgeführt.

Ein jeder der Taxatoren hat seine Stimme besonders und geheim dem mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragenden Beamten abzugeben, welcher die in vollen Thalern anzugebenden Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren, in die betreffenden Columnen des im §. 16 angeordneten Abnahme-Nationals einzutragen und daraus das Resultat zu ziehen hat. Der danach sich ergebende Durchschnittswerth wird ebenfalls in vollen Thalern (wobei die überschießenden Groschen zum Betrage von weniger als $^1/_2$ Thaler außer Ansatz bleiben, von $^1/_2$ Thaler und darüber aber für einen vollen Thaler gerechnet werden) nach der durch die Abnahme-

Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in die letzte Rubrik des gedachten Nationals mit Zahlen und Buchstaben eingetragen.

Nur dieses Resultat ist zu verlautbaren, während die Werth=Angaben der einzelnen Taxatoren geheim zu halten bleiben.

§. 18.

Bei der Auswahl unter den kriegstüchtigen Pferden ist das Interesse des Militär=Fiscus, soviel als die Interessen des Militärdienstes gestatten, zu berücksichtigen.

Unter den über 120 Thlr. geschätzten kriegstüchtigen Pferden (cfr. §. 2 des Königlich Preußischen Gesetzes vom 12. Septbr. 1855) ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen=, Vorder= und Reitpferde für die schwere oder leichte Cavallerie) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist jedesmal die *Gesammtmasse* der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde *des Kreises beziehungsweise des Aushebungs=Bezirks* zu berücksichtigen.

Zu dem Ende müssen:

a. die als diensttauglich anerkannten Pferde innerhalb jeder Kategorie in der Reihenfolge aufgestellt werden, daß die voraussichtlich höher, bezw. die über 120 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen und ist

b. die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der über 120 Thlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde von der Abnahme-Commission als unvermeidlich zu bescheinigen.

Sofern die Besitzer werthvoller Zucht=Stuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollten, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, soll die Abnahme=Commission mit Rücksicht auf das Interesse

der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde, sofort, d. h. an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

§. 19.

Die bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümer der Pferde oder ihre Abgeordneten sind verpflichtet, ihre etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissars hat es aber sein Bewenden.

§. 20.

e. Abnahme-Attest.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

> daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von .... geschrieben ..... Pferden mit einer Gesammttaxe von .... Thalern geschrieben ..... Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
>
> (Ort und Datum.)
>
> Die Abnahme Commission
> (Unterschriften.)

§. 21.

f. Bezeichnung der abgenommenen Pferde.

Die abgenommenen Pferde erhalten gleich am Abnahme-Orte das Brandzeichen und zwar in der Art, daß die den Armee-Corps-Bezirk und den Kreis, für welchen sie gestellt

sind, bezeichnenden Ziffern unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt werden.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech in die Mähne eingebunden, auf welchem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack- ꝛc. Pferd) sowie der Truppentheil, für welchen dasselbe bestimmt worden, anzugeben ist. Diese Täfelchen, sowie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militairverwaltung angeschafft; für jeden Abnahme-Ort hat aber der betreffende Kreis-Commissar dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten, auch wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

§. 22.

3. Nachgestellung der Pferde.

Die Abnahme-Commissare sind nach der Bestimmung unter 6. der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichend befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4 der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Großherzoglichen Staatsdiener und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Der Mangel des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird

dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den anderen Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so ist der Regierung sofort Anzeige zu machen, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken hat.

§. 23.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden ist der Militair-Commissar befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaiger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Orte nach den Ablieferungs-Orten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach den vorstehenden Vorschriften zu taxiren, zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Uebrigens ist dieser Zuschlag nicht mit dem Contingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten und fällt den letzteren zur freien Verfügung wieder anheim, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Contingents an die Truppentheile eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reserve-Pferde, welche sie zur Disposition zu halten haben, den Truppentheilen zur Deckung der vorerwähnten Ausfälle zugeführt werden müssen.

§. 24.

4. Uebernahme der Pferde Seitens der Militair-Behörde und Vertheilung derselben für die Truppentheile.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme an militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt.

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der zum Transporte zu verwendenden Mannschaften, Verabfolgung der Marschrouten und Absendung der Transporte geschieht durch den der Abnahme-Commission beigegebenen Offizier.

§. 25.

5. Transport der Pferde nach den Mobilmachungs-Orten der Truppentheile.

Der Transport der Pferde nach den Mobilmachungs-Orten der Truppentheile wird durch die nach den Abnahme-Orten einberufenen Train Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzulänglichkeit aber durch einstweilen auszuhebende resp. einzubeordernde oder sonst zu engagirende, während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückmarsche nach ihrer Heimath, nach den darüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Militair-Fonds zu verpflegende Koppelknechte bewerkstelligt. Da, wo es an Koppelknechten fehlt, hat der Kreis-Commissar oder dessen Vertreter sich zeitig mit dem Militair-Commissar darüber in Verbindung zu setzen, wie diesem Mangel abzuhelfen ist. Sollten indeß bei dem Beginne des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Train-Soldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt.

Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie für das Vorhandensein der nöthigen Fourage nach erfolgter Abnahme hat der Kreis-Commissar zu sorgen.

§. 26.

Das Marsch-Tableau, sowie die Zahl der zu bildenden Transporte, wird für jeden Abnahme-Ort schon im Frieden festgestellt und der Abnahme-Commission mitgetheilt. Nach dem Marsch-Tableau werden die Transporte abgesendet. Transporte jedoch, welche in einem Tagemarsche ihren Bestimmungs-Ort erreichen können, werden abgesendet, sobald sie vollzählig sind. Zur Vermeidung der Anhäufung einer zu großen Anzahl von Pferden und zur Erleichterung ihrer Unterbringung am Abnahme-Orte kann daher auf die Completirung dieser Transporte zunächst hingewirkt werden. Bei Transporten dagegen, welche mehrere Tagemärsche zurückzulegen haben, muß zur Vermeidung von Kreuzungen das Marsch-Tableau festgehalten werden.

§. 27.

Die erforderlichen Marschrouten-Blanquets für jeden Transport bringt der Militair-Abnahme-Commissar mit, welcher dieselben durch seinen Truppentheil erhält. Ebenso hat der Militair-Abnahme-Commissar die erforderliche Anzahl von Fourage-Quittungs-Blanquets nach dem für die Pferde aller Gattungen gleichen Rationssatze von $3^1/_3$ Metzen Hafer (8 Kannen oder $^1/_2$ Scheffel [768 Oldenb. Kubikzoll] Oldenb. Gewicht, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh nach dem anliegenden Schema (Anlage IV.) ausgestellt, mitzubringen und den Transport-Führern für jeden Marschtag auszuhändigen.

§. 28.

Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte benutzt werden, aus Offizieren oder Unteroffizieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält ein von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach dem anliegenden Schema (An-

lage V.) gefertigtes und für jeden Truppentheil besonders angelegtes Nationale der ihm übergebenen Pferde, welches derselbe dem Truppentheile zu überliefern hat. Die Blanquets zu diesen Nationalen sind von dem Kreis-Commissar zur Ausfüllung bereit zu halten.

§. 29.

Das zum Transport der Pferde erforderliche Koppelzeug wird von denjenigen Truppentheilen beschafft, für welche die Pferde bestimmt sind, und bei eintretender Mobilmachung nach den betreffenden Abnahme-Orten gesendet.

§. 30.

Ueber die Nothwendigkeit der Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages, für welchen die Eigenthümer der Pferde zu sorgen verpflichtet sind (§. 11), entscheidet der Militair-Abnahme-Commissar und läßt die für erforderlich erachtete Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu dem Militair-Etats-Preise für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert sich der Eigenthümer hiergegen oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dieses auf Kosten der betreffenden Amtsgeschäftscasse welche den Betrag von dem Eigenthümer des Pferdes einzieht.

Abtheilung III.

§. 31.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Kreis-Commissar zur Liquidation des zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Die Bezahlung des Taxwerths der Mobilmachungs-Pferde soll nach der Vorschrift unter 9 der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln erfolgen. Die über den Empfang des Taxwerths auszustellenden Quittungen genießen Stempelfreiheit.

§. 32.

Zur Bestreitung der bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde vorkommenden unvermeidlichen Nebenkosten, als: für Hufbeschlag, Botenlohn u. dergl., sind die Kreis-Commissare ermächtigt, den dazu erforderlichen Betrag einstweilen vorschußweise auf die betreffende Amtsgeschäftscasse anzuweisen.

Abtheilung IV.

§. 33.

Unter 10. der oben angeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 ist festgesetzt:

> daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Auf den Grund dieser Bestimmung ist gegen diejenigen, welche der Aufforderung des Bezirks-Vorstandes, der Abnahme-Commission oder des Kreis-Commissars zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt oder nicht vollständig Folge leisten, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des Königlich Preußischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaßregeln, d. h. mit Abholung der Pferde oder mit Straf-

befehlen im Wege des executiven Verfahrens vorzugehen, sondern auch die durch Verletzung der Strafvorschrift der Königlich Preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 unter 10 verwirkte Uebertretung zur Ahndung zu bringen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Juli 17.

Hofmeister.

Greverus.

Anlage I.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:

a. für Kürassire, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll preuß. Maaß = 5 Fuß 6 Zoll 10 Linien Oldenb. Maaß und darüber groß sein,

b. für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß preuß. Maaß = 5 Fuß 3 Zoll 7³/₄ Linien Oldenb. Maaß.

2. In Ansehung der Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:

a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll preuß. Maaß = 5 Fuß 5 Zoll 9 Linien Oldenb. Maaß, groß seien,

b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß preuß. Maaß = 5 Fuß 3 Zoll 7³/₄ Linien Oldenb. Maaß,

c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß preuß. Maaß = 5 Fuß 3 Zoll 7³/₄ Linien Oldenb. Maaß,

d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll preuß. Maaß = 5 Fuß 2 Zoll 7 Linien Oldenb. Maaß.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie- und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll preuß. Maaß = 5 Fuß 2 Zoll 7 Linien Oldenb. Maaß nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streifen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage II.

Eides-Formular
für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich . . . . gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Casse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Casse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr ꝛc.

Anla=

Natio-

Vor= und Zunahme des Besitzers.	Wohn=ort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Ab=zeichen.	Größe in Oldenb. Maaß.		Größe in Preuß. Maaß.	
		Wallach	Stute	Jahre		F.	Z.	F.	Z.
					Summa				

ge IIII.

nale.

Sind abgenommen als*)					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil	1ter Taxator Thl.	2ter Taxator Thl.	3ter Taxator Thl.	Durchschnittsbetrag in Zahlen Thlr.	Durchschnittsbetrag in Buchstaben Thlr.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde (§. 12) sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen nach dem vorstehenden Schema, jedoch mit Weglassung der Taxe zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als“.

Anlage IV.

Fourage-Quittung.

Auf dem Transport von . . . . . Mobilmachungs-Pferden und zwar . . . Pferde für d . . . .
. . . . " " . . . .
. . . . " " . . . .

von dem Abnahme-Orte . . . nach dem Bestimmungs-Orte . . . laut Marschroute der Königlichen Regierung resp. Landdrostei zu . . . . . vom . . . .

sind . . . tägliche
oder . . . summarische
Rationen à $3^1/_3$ Metze Hafer (Preußisches Gemäß) 3 Pfd. Heu, 4 Pfd. Stroh

für die Tage vom . . . . . bis . . . . .
mit . . . Scheffel . . . Metzen Hafer (Preuß. Gemäß)
" . . . Centner . . . Pfund Heu
" . . . Bund . . . Pfund Stroh
von der Gemeinde zu . . . . . .
(aus dem Magazin zu . . . .)
richtig verabreicht worden, worüber ich hiemit quittire.

. . . . . . den ten . . . . . 18 . .

Der Tansportführer
. . . . . .
. . . . . .

Anmerkung.

Der Truppentheil resp. die Stäbe, Administrations-Branchen ꝛc. ꝛc., für welche die Pferde bestimmt sind, müssen jedesmal speziell angegeben werden.

Der Transportführer hat seiner Namens-Unterschrift die Charge und den Truppentheil, zu welchem er gehört, ausdrücklich beizufügen.

3½ Metze nach Preußischem Maße = ½ Oldenb. Scheffel = 8 Kannen = 764 Oldenb. Kubikzoll.

Ein Preußischer Scheffel ist = 16 Preuß. Metzen = c. 2,4 Scheffel Oldenb. Maß = 2 Scheffel 6,56464 Kannen Oldenb. Maaß = 2 Kubikfuß 210 Kubikzoll Oldenb. Maß.

Anlage V.

Pferde-Transport für . . . .
. . . . . . von . . . . nach . . . .
. . . . . Kreis . . . . . .

Hat zu gestellen für . . . .
. . . Reitpferde . . . Packpferde . . . Stangenpferde
. . . Vorderpferde in Summa . . . Pferde.

Dieselben sind zum Transport übergeben am ten . . .
dem . . . . . des . . ten . . . . . . Regiments und
im nachstehenden Nationale verzeichnet:

Laufende Nr.	Nr. auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.	Laufende Nr.	Nr. auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschiren.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 5. August 1868.) 76. Stück.

Inhalt:

№ 123. Gesetz vom 17. Juli 1868, betreffend die Freizügigkeit von Medicinalpersonen und Thierärzten.

№ 124. Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

№ 125. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Juli 1868, betreffend die Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von Staats- und Gemeindelasten.

№ 123.

Gesetz, betreffend die Freizügigkeit von Medicinalpersonen und Thierärzten.

Rastedt, den 17. Juli 1868.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

Den Aerzten, Wundärzten, Augenärzten, Zahnärzten, Geburtshelfern und Thierärzten, welche die Staatsprüfung bestanden haben, ist die Niederlassung an jedem Ort des Großherzogthums zum Zweck der Ausübung ihrer Praxis nach vorgängiger Nachweisung der bestandenen Staatsprüfung bei dem Amte (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld dem Bürgermeister des Niederlassungsorts, gestattet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 17. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 124.

Gesetz, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
Rastedt, den 21. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Artikel 2.

Zur Wahl der Wahlmänner bildet jede politische Gemeinde einen Wahlbezirk, zur Wahl der Abgeordneten ist das Großherzogthum in Wahlkreise (Art. 5) eingetheilt.

Artikel 3.

§. 1. Die stimmberechtigten Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je 500 Einwohner einen Wahlmann und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 10,000 Einwohner einen Abgeordneten.

Jedoch sollen im Fürstenthum Lübeck wenigstens 3 Abgeordnete gewählt werden.

§. 2. Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hiebei maßgebend sein.

§. 3. Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, bezw. ein Abgeordneter gewählt.

§. 4. Ein Wahlbezirk, welcher weniger als 500 Einwohner enthält, hat einen Wahlmann zu wählen. Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld, deren Bevölkerung weniger als 250 Einwohner beträgt, werden von der Regierung unter sich oder mit andern Wahlbezirken vereinigt.

Artikel 4.

§. 1. Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

§. 2. Als Wohnort der stimmberechtigten bei der Fahne stehenden Militairpersonen, mit Ausnahme der Gensdarmen, gilt deren Standort (ständige Friedensgarnison).

§. 3. Als Wohnort der Gensdarmen gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.

§. 4. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

Artikel 5.

Für die Wahl der Abgeordneten sind folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1. Die Stadtgemeinde Oldenburg und das Amt Oldenburg mit Ausschluß der Gemeinde Hatten;

" 2. Die Aemter Berne, Delmenhorst und Wildeshausen und die Gemeinde Hatten;

" 3. Die Aemter Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm und Landwührden;

" 4. Die Stadtgemeinde Varel und die Aemter Varel und Westerstede;

" 5. Die Stadtgemeinde Jever und das Amt Jever;

" 6. Die Aemter Vechta, Steinfeld und Damme;

" 7. Die Aemter Cloppenburg, Löningen und Friesoythe;

" 8. Das Fürstenthum Lübeck;

" 9. Das Fürstenthum Birkenfeld.

Artikel 6.

§. 1. Stimmberechtigt als Urwähler wählbar zum Wahlmann sowie zum Abgeordneten (Art. 115 des St.-G.-G.) ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 7 ausgeschlossen ist.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

a. der unter Curatel steht;

b. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;

c. der ohne einen eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Artikel 7.

Ausgeschlossen ist derjenige:

a. dem die Fähigkeit dazu auf Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist,

b. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe,

c. gegen den die Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Haft.

Artikel 8.

Das Stimmrecht der Militairpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind.

Artikel 9.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

Artikel 10.

§. 1. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden, noch dieselben annehmen.

§. 2. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

Artikel 11.

§. 1. Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

§. 2. Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Artikel 12.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Artikel 13.

Bei den Wahlverhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

Artikel 14.

In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Artikel 15.

Die Wahl zum Wahlmanne wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

Artikel 16.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß gewesen sind.

Abschnitt II.

Von den Urwahlen.

Artikel 17.

§. 1. In jedem Wahlbezirke hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte (Art. 18) eine Liste der Wähler aufzustellen,

spätestens 14 Tage vor dem Termin der Wahlversammlung (Art. 19) auf drei Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch daß und wo dies geschehen, zeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2. Einsprachen gegen die Liste sind innerhalb jener 3 Tage bei dem mit der Leitung der Wahl Beauftragten anzubringen, welcher dieselben zeitig vor der Wahl zu erledigen hat.

Artikel 18.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt der Gemeindevorsteher, in den Städten der Stadtdirector bezw. Bürgermeister, im Fürstenthum Birkenfeld der Schöffe und in denjenigen Wahlbezirken, welche aus zusammengelegten Gemeinden bestehen, nach der Bestimmung der Regierung einer der Schöffen des Wahlbezirks.

Artikel 19.

Die nach vorstehendem Artikel mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung, sowie die Zahl der zu wählenden Wahlmänner auf ortsübliche Weise mindestens 8 Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Artikel 20.

§. 1. Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Protocollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protocollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

§. 2. Ist weder das Eine noch das Andere den Umständen nach thunlich, so hat der Vorsitzende dies im Protocoll zu bemerken und dann selbst das Protocoll zu führen.

Artikel 21.

§. 1. Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesen-

den zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

§. 2. Diese haben insbesondere die Richtigkeit des Protocolls durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

§. 3. Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden, wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 37) oder im Landtage (Staatsgrundgesetz Art. 124) nicht ausgeschlossen wird.

Artikel 22.

§. 1. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

§. 2. Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protocollführer stehenden Gefäße gesammelt.

Artikel 23.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Artikel 24.

Der Vorsitzende bezw. die Beistände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Namen der Gewählten laut zu verlesen.

Artikel 25.

§. 1. Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

§. 2. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

Artikel 26.

§. 1. Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind zu verzeichnen.

§. 2. Diese Abstimmungsliste ist in das Protocoll mit aufzunehmen oder demselben anzulegen.

Artikel 27.

§. 1. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt und werden im Protocoll besonders aufgeführt.

§. 2. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie gelost werden.

Artikel 28.

§. 1. Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl, worauf die Stimmzettel vernichtet werden.

§. 2. Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protocoll wird nach geschehener Vorlesung geschlossen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet.

Artikel 29.

Lehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er die Bedingungen der Wählbarkeit (Art. 4, 6, 7), oder stirbt er, so tritt derjenige als Wahlmann ein, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

Artikel 30.

Innerhalb 3 Tagen nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„der . . . zu . . . ist in der am . . ten . . . .
„d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als Wahl-
„mann des Wahlbezirks . . . . gewählt."

Artikel 31.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (Art. 33) längstens innerhalb 8 Tagen nach der Wahl, das Ergebniß derselben anzuzeigen und die Wahlprotocolle in der Urschrift mit einzusenden.

Artikel 32.

§. 1. Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

§. 2. Im Falle einer Auflösung des Landtags muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 3. Im Falle des §. 2, sowie wenn ein Wahlmann wegen Mangels eines nach Art. 29 Berufenen während der Wahlperiode des ordentlichen Landtags neu zu wählen ist, wird die für die letzte Wahl zum ordentlichen Landtage aufgestellte Wählerliste der neuen Urwahl zum Grunde gelegt. Es sind jedoch diejenigen, welche inzwischen stimmberechtigt geworden, auf ihren Antrag in der Liste nachzutragen.

Abschnitt III.

Von der Wahl der Abgeordneten.

Artikel 33.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzialregierung für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar ernennen.

Artikel 34.

§. 1. Der Commissar stellt aus den eingereichten Wahlprotocollen (Art. 31) das Verzeichniß der Wahlmänner auf

und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet.

§. 2. Die Einladung geschieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, bezw. des Magistrats, im Fürstenthum Birkenfeld des Bürgermeisters.

§. 3. Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 4. Kann bei unterbrochener Verbindung die Ladung der Wahlmänner der Insel Wangerooge nicht bewirkt werden, so hat die Unterlassung der Ladung derselben auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Artikel 35.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten geschieht je in einem der drei Theile des Großherzogthums an Einem Tage.

§. 2. Die Provinzialregierungen haben den Wahltag festzusetzen, wenn dies nicht bereits in dem Wahlausschreiben geschehen ist.

Artikel 36.

§. 1. Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere Protocollführer zuzuziehen.

§. 2. Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

Artikel 37.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

Artikel 38.

§. 1. Zur Ermittelung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

§. 2. Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen und die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen, auch während der Wahlhandlung sich ergebende Zweifel mit dem Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Artikel 39.

Durch die Beschlüsse der Wahlmännerversammlung (Art. 37) oder des Vorsitzenden und der Beistände desselben (Art. 38, §. 2) ist das Recht des Landtags, über die Legitimation der Abgeordneten schlüssig zu entscheiden, in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt.

Artikel 40.

Bei der Abgabe, Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die Art. 22 bis 26 zur Anwendung.

Artikel 41.

§. 1. Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

§. 2. Ergiebt sich bei der ersten und auch bei der zweiten Wahl keine solche Mehrheit, so ist dieselbe in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

§. 3. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

§. 4. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

§. 5. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

§. 6. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die nach §. 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen die größere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Artikel 42.

Nachdem die Wahl beendigt und das Ergebniß derselben verkündigt ist, sind die Stimmzettel zu vernichten, worauf das Wahlprotocoll vorzulesen und von dem Vorsitzenden, den Beiständen und dem Protocollführer zu unterschreiben ist.

Artikel 43.

Der Wahlcommissar hat die gewählten Personen von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.

Artikel 44.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlcommissar an die Regierung der Provinz und von dieser mit Bemerkungen der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegenstehen könnten, dem Staatsministerium eingesandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

Vorübergehende Bestimmung

Artikel 45.

Dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (St.-G.-G. Art. 145), oder in

Folge einer Auflösung (St.=G.=G. Art. 150) eine Neuwahl des ganzen Landtags nöthig wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 21. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Römer.

№ 125.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befreiung der Officiere und Militairbeamten von Officiersrang von Staats= und Gemeinde=Lasten.

Rastedt, den 24. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Art. 18 Alinea 2 der unterm 15. Juli 1867 wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militair=Convention findet vom 1. Mai d. J. an auch auf die früher Oldenburgischen in den Preußischen Dienst übergetretenen im Herzogthum Oldenburg garniso=

nirenden Officiere und Militairbeamten von Officiersrang Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 7. August 1868.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 126. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. Juli 1868, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

№ 127. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Juli 1868, betreffend Abänderung des Militair-Strafgesetzbuchs vom 7. September 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner (Gensdarmen).

№ 128. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Juli 1868, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

№ 126.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Rastedt, den 27. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, die nachstehenden Abänderungen des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Artikel 24 §. 1 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

sie (die Nebenlehrer) zerfallen in Nebenlehrer erster und zweiter Classe.

An die Stelle des Artikels 37 §. 1 Z. 2 tritt folgende Bestimmung:

2. für die Nebenlehrer:
   - A. für die Nebenlehrer erster Classe auf 200 ℛ; in den Städten und den zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie in den von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und der Marsch benachbarten Schulachten auf 250 ℛ;
   - B. für die Nebenlehrer zweiter Classe,
     - a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf 125 ℛ,
     - b. wenn dieselben nur provisorisch angestellt sind, auf 115 ℛ.

Im Artikel 37 §. 2 hinter den Worten: „für die Nebenlehrer" wird eingeschaltet „zweiter Classe."

Artikel 26 erhält folgenden Zusatz:

§. 3. Nach Anhörung des betreffenden Schulvorstandes und Schulachtsausschusses bestimmt das Oberschulcollegium nach seinem Ermessen, welche Nebenlehrerstelle zu einer Nebenlehrerstelle erster Classe erhoben werden soll.

Artikel 41 §. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Summe, welcher der Hauptlehrer für Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung eines im Schulhause wohnenden Nebenlehrers zweiter Classe, oder Assistenz- oder Hülfslehrers jährlich erhalten muß, wird für die Geest auf 70 ℛ, für die Städte und die zur Marsch zu rechnenden Schul-

achten, sowie für die von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und die der Marsch benachbarten Schulachten auf 90 ℛ𝓉 festgesetzt.

Der Mehrbetrag, welcher über die bisher von den Nebenlehrern, den Assistenz- und Hülfslehrern bezahlte Summe hinausgeht, ist auf die Schulcasse zu übernehmen.

Dem Artikel 52 wird folgender Zusatz als erster Satz hinzugefügt:

Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulacht zeitweilig mehr als 100, so kann nach dem Ermessen des Oberschulcollegiums, wenn der betreffende Schulvorstand und Schulachtsausschuß gehört worden sind, eine zweite Classe unter einem Hülfslehrer oder einer Lehrerin provisorisch eingerichtet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 27. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 127.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Militair-Strafgesetzbuchs vom 7. September 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner (Gensdarmen).

Rastedt, den 31. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Militairstrafgesetzbuch vom 7. September 1861 wird rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner (jetzt Gensdarmen — Regierungs-Bekanntmachung vom 5. November 1867 —) in den folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Die Strafbefugniß des Commandeurs des Truppencorps (Art. 132 Ziff. 4) über die Landdragoner (Art. 1 b., 10 1.,) geht auf die Regierung über.

Artikel 2.

Die Todesstrafe ist als Strafe militairischer Gesetz-Uebertretungen der Landdragoner abgeschafft. An die Stelle der Todesstrafe tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Artikel 3.

§. 1. Die im 3. Theile des Militair-Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen sind, insoweit sie sich auf die Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich der militairischen Verbrechen der Landdragoner beziehen, aufgehoben.

§. 2. Eine Bestrafung der Landdragoner wegen militairischer Verbrechen kann nur nach vorgängigem Verfahren in Gemäßheit der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 eintreten und gehört

a. die Untersuchung zur Zuständigkeit der Obergerichte;
b. die Hauptverhandlung und Entscheidung
   1. wenn die strafbare Handlung mit Zuchthausstrafe bedroht ist, vor das Schwurgericht;
   2. in allen anderen Fällen vor die Strafgerichte.

Artikel 4.

Wird ein Beschuldigter freigesprochen, so kann das Gericht die Sache zur disciplinarischen Verfügung an den Vorgesetzten zurückweisen. Ist Letzteres nicht geschehen, so kann wegen der den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen gegen den Beschuldigten disciplinarisch nicht weiter verfahren werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 31. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 128.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer.
Rastedt, den 31. Juli 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, neben dem durch das Finanzgesetz zur Hebung bestimmten Betrage der Einkommensteuer (Gesetz vom 6. April 1864 für 1. Mai 1868 / 30. April 1869 ein Viertel und für 1. Mai 1869 / 30. April 1870 die Hälfte des Jahres-Betrages erheben zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 31. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Wiepken.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 12. August 1868.) 78. Stück.

Inhalt:

№ 129. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Juli 1868, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten.

№ 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1868, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten.

№ 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1868, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft „Memento mori“ (Todtenlade) zu Ovelgönne.

№ 132. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. August 1868, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

№ 129.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten.

Rastedt, den 31. Juli 1868.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarockkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten,

und wird zur Landescasse erhoben.

Artikel 2.

Gegen Entrichtung der im Art. 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der französischen, deutschen und Tarockkarten auf dem Coeur-Aß, der Traplierkarten auf dem Denarie-Aß. Der Kartenstempel enthält unter dem Hoheitszeichen die Angabe des Steuerbetrags, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

Artikel 3.

Alle in das Herzogthum zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Herzogthum verfertigten; die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe. Die letztere bleibt jedoch für die zum Verbrauche im Freihafen Brake bestimmten und unmittelbar nach erfolgter Stempelung dahin gebrachten Spielkarten unerhoben.

Artikel 4.

Wer Spielkarten in das Herzogthum einbringt, oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleiben im Herzogthum oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, beim Eingange bezw. Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die

zum Verbleiben im Herzogthum bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

Artikel 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1. dieselbe in einem Orte, woselbst sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Steuerbehörde befindet, angelegt werden und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll;
2. eine auf 1000 bis 2500 ℛ︀ zu bestimmende und nach ertheilter Concession sofort zu bestellende Caution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpuncte der Genehmigung angerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

Artikel 6.

Die Vorschriften im Art. 5 finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Die Fabrikinhaber sind jedoch verpflichtet, eine Zeichnung und Beschreibung der Fabrikräume der Steuerbehörde einzureichen und nach deren Vorschrift die zur Aufbewahrung der Karten erforderlichen Räume einzurichten. Auch sind erst die Besitznachfolger der

gegenwärtigen Inhaber der Fabriken bei Verlust des Fabrikationsrechtes, zu einer Cautionsstellung von 1000—2500 ℳ (Art. 5 zu 2) verpflichtet.

Artikel 7.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Artikel 8.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs der Spielkarten von den Inhabern der Spielkarten-Fabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

Artikel 9.

Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, und zwar für inländische Karten nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind und daß Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

Artikel 10.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen im Art. 1 und 2 gestempelt sind, unterliegt unbeschadet der im Art. 8 bezüglich der Spielkarten-Fabrikanten

getroffenen Bestimmung nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

Artikel 11.

Die Spielkarten-Stempel-Bureaus, Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben alle an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, in ihrem Vorrath befindlichen Spielkarten mit der Anzeige, ob dieselben ungestempelt oder nach den bisher gültigen Vorschriften gestempelt sind, der Steuerbehörde binnen drei Tagen schriftlich anzumelden und entweder unter steuerlichen Mitverschluß setzen zu lassen oder zur Stempelung (Art. 2 und 13) vorzulegen.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwider die Anzeige unterläßt, oder nicht gehörig bewirkt, oder unter Steuerverschluß befindliche Karten aus demselben ohne vorgängige schriftliche Anmeldung bei der Steuerbehörde entfernt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche im Art. 20 festgesetzt ist.

Artikel 12.

Der Gebrauch von Spielkarten, welche nach den bisherigen Vorschriften gestempelt sind, ist noch bis zum Ablaufe d. J. erlaubt, nach dieser Zeit aber nur dann gestattet, wenn die Karten in Gemäßheit des Artikels 13 anderweit gestempelt sind.

Artikel 13.

Die Stempelung derjenigen Karten, von welchen die Stempelsteuer nach Maßgabe der bisher gültigen Vorschriften entrichtet ist (Art. 11 und 12) erfolgt gegen Erlegung des zur Erfüllung des im Art. 1 vorgeschriebenen Steuerbetrages erforderlichen zusätzlichen Steuerbetrages.

Artikel 14.

Karten, welche nicht mit dem nach diesem Gesetze erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, confiscirt.

Wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 ℛℳ. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Localen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Artikel 15.

Die Nichterfüllung einer der nach Art. 4 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im Art. 14 bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1—10 ℛℳ statt.

Artikel 16.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert, oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer, bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach Art. 4 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach Art. 14 oder 15 verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 100 ℛℳ Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht nach Art. 15 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Artikel 17.

Was in den Art. 14 und 16 dieses Gesetzes wegen ungestempelter Karten festgesetzt ist, findet auch hinsichtlich der nach den bisher gültigen Vorschriften gestempelten Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden hat.

Artikel 18.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, Spielkarten verfertigt (Art. 5), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Confiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 ℛ. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 ℛ verschärft.

Artikel 19.

Wird die Fabrikation von Karten in andern als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (Art. 18) nebst Confiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten, oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

Artikel 20.

Werden gegen die Vorschriften des von dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, nach Art. 8 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Confiskation der nicht angegebenen, oder versendeten, oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im Art. 18 festgesetzte Geldstrafe nach sich.

Artikel 21.

Wer wegen eines dieser Vergehen (Art. 18 bis 20 incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den Art. 18 bis 20 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten

Digitized by Google

Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

Artikel 22.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (Art. 8) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10—50 fl zu belegen.

Artikel 23.

Zuwiderhandlungen gegen die nach Art. 4 und 8 von dem Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 1—10 fl nach sich.

Artikel 24.

Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige nach den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze zu bemessende Freiheitsstrafe zu substituiren.

Artikel 25.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingezogenen Geldstrafen fließen in die Zoll- und Steuer-Strafcasse.

Artikel 26.

Hinsichtlich des Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

Artikel 27.

In Betreff der Haussuchungen und der Verpflichtung zur Hülfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben, sind die hierüber in den §§. 18, 19, 36 und 37 der Verordnung vom 11. Juni 1867, wegen Besteuerung des Braumalzes, enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 28.

Das Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. Von demselben Zeitpunkte ab werden die Vorschriften, welche über die Stempelabgabe von Spielkarten bestehen, aufgehoben, und die in den Spielkarten-Stempel-Bureaus bisher zur Stempelung der Spielkarten benutzten Stempel eingezogen.

Das Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 31. Juli 1868.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

№ 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten.

Oldenburg, den 31. Juli 1868.

In Ausführung des Art. 28 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird hierdurch bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.

Zugleich hat das Staatsministerium das in Ausführung der Art. 4 und 8 des Gesetzes erlassene Regulativ wegen Einfuhr, Fabrikation, Stempelung und Versendung von Spielkarten, sowie über den Verkehr mit denselben, in der Anlage zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 31. Juli 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Regulativ
wegen Einfuhr, Fabrikation, Stempelung und Versendung von Spielkarten, sowie über den Verkehr mit denselben.

I. Behandlung eingehender Spielkarten.

1. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

2. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer sind nur die Hauptzollämter und das Haupt-Steueramt Oldenburg ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, erforderlich.

3. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 ℳ für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Dem die Verpflichtungserklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 ℳ für das Pfund des Bruttogewichts ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist darüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

4. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben nach den im Art. 1 des Gesetzes festgesetzten Steuersätzen enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben und in zwei Exemplaren ein-

zureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigen Falles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

5. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

6. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelurg bestimmte Blatt — bei Französischen, Deutschen und Tarokkarten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denarie-Aß — oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammen gehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

7. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien

Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controlle zur Anwendung.

Außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten Abfertigungsstellen wird hierdurch auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten beigelegt.

Falls die aus anderen Zoll-Vereinsstaaten auf das Herzogthum abgefertigten Spielkarten dem Erledigungsamte nicht vorschriftsmäßig gestellt werden, ist behuf Einziehung der Stempelsteuer, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration beim Ausfertigungsamte stattgefunden hat, der Steuersatz von 2 ₰ für das Zollpfund des Bruttogewichts in Anwendung zu bringen.

8. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 3 gedachten Modification in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

9. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

10. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen.

II. Fabrikation inländischer Spielkarten, deren Stempelung und der Verkehr mit denselben.

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten

Behältniß niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

5. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung, welche die Anzahl und Gattung der abzustempelnden Karten enthalten muß.

6. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

7. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten Nr. 4 ist der Fabrikant verantwortlich. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung oder Versendung in das Ausland nachweisen muß. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter Nr. 4 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme, beziehungsweise Entfernung, der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung oder Versendung in das Ausland gelangt, ohne zuvor in das unter Nr. 4 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein.

Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der

rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Namen und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

8. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

10. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten zwar gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Local übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 7) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der Art. 7 des Gesetzes findet auch auf den Einzel-

verkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Locale Anwendung.

№ 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft „Memento mori" (Todtenlade) zu Ovelgönne.

Oldenburg, den 5. August 1868.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Gesellschaft „Memento mori" (Todtenlade) zu Ovelgönne auf Grund der Art. 1, 2, Abs. 1 und Art. 22 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 5. August 1868.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Zedelius.

Römer.

№ 132.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 3. August 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg folgende Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg:

Artikel 1.

§. 1. Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann ausnahmsweise auch Aushülfe gegeben werden durch unwiderrufliche Anstellung (Art. 8 §. 1 des Civil-Staatsdienergesetzes) eines Beamten, welcher befugt ist, die Geschäfte jeder Art sowohl des Verwaltungsbeamten als des richterlichen Beamten wahrzunehmen, ohne Beschränkung auf die gegenseitige Vertretung der Beamten in Verhinderungsfällen nach Art. 14 §. 1 des Aemtergesetzes und ohne Rücksicht auf die Vertheilung der Geschäfte nach Art. 9 ibid.

§. 2. Die näheren Bestimmungen über die Zutheilung der Geschäfte an den zur Aushülfe nach §. 1 angestellten Beamten erfolgen durch das Staatsministerium.

Artikel 2.

§. 1. Das Amtsgericht kann, auch abgesehen von dem Falle des Art. 3 des Aemtergesetzes, insofern von dem Ver-

waltungsamte getrennt werden, als der Sitz beider in verschiedene Orte des Amtsbezirks gelegt werden kann. Im Falle einer solchen Trennung finden die Bestimmungen des Art. 1 keine Anwendung.

§. 2. Die im Falle einer solchen Trennung (§. 1) erforderlichen näheren Bestimmungen über die Behandlung der gemeinschaftlichen Geschäfte erläßt das Staatsministerium.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. August 1868.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) v. Rössing. Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1868.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 133. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. August 1868, betreffend die Einführung von Jagdkarten.

„ 134. Bekanntmachung der Cammer vom 10. August 1868, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Baumanns Johann Böhlje zu Lindwege.

№ 133.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung von Jagdkarten.

Oldenburg, den 8. August 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Niemand darf, ohne eine von dem Amte (in den Städten I. Classe von dem Stadtmagistrate) seines Wohn-

orts auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 2. Für eine nicht im Herzogthum Oldenburg wohnende Person kann nur auf Antrag eines in demselben Wohnenden eine Jagdkarte von dem Amte (Stadtmagistrate) des Wohnorts des Letztern ausgestellt werden. Dieser haftet in Folge seines Antrags für die Gebühr der Jagdkarte und die in Folge der Ausübung der Jagd gegen jene erkannten Geldstrafen und Entschädigungen sowie für die Untersuchungskosten.

§. 3. Die Grundstücke, an welchen dem Besitzer ein dingliches Nutzungsrecht zusteht, werden dem Besitzer gegenüber nicht als fremde Grundstücke angesehen.

§. 4. Der Inhaber einer Jagdkarte ist berechtigt, in Begleitung des Grundbesitzers auf dessen Grund und Boden, des Pächters einer Jagd oder eines Jägers, dem die Mitnahme eines Begleiters schriftlich vom Grundeigenthümer gestattet ist, in dessen Jagdrevier die Jagd auszuüben, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen.

Artikel 2.

Die Jagdkarten werden für die Zeit eines Jahres vom 1. September angerechnet ausgestellt und gelten für das ganze Herzogthum.

Artikel 3.

Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Gebühr von 3 Thalern an die Staatscasse zu entrichten. Die im Staats- und Großherzoglichen Hofdienst angestellten Forst- und Jagdbedienten erhalten die Jagdkarte unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken oder im Hofdienst handelt. In den Jagdkarten, welche unentgeltlich ausgestellt sind, muß dies, und für welchen Schutzbezirk beziehungsweise, daß sie nur für den Hofdienst gelten, angegeben werden.

Artikel 4.

§. 1. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

a. Minderjährigen, sofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, bei Forstlehrlingen und Gehülfen vom Districtsförster, darum nachgesucht wird;

b. Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, sofern nicht die Erlaubniß der Dienstherren oder Meister beigebracht wird;

c. den unter Curatel Gestellten;

d. Denjenigen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung erhalten;

e. Denjenigen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevel wiederholt bestraft sind, jedoch nur während der auf das letzte Straferkenntniß folgenden fünf Jahre;

f. Denjenigen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses das Recht, Waffen zu tragen, verloren haben.

§. 2. Das Amt (der Stadtmagistrat) hat die bereits ausgestellte Jagdkarte wieder einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der im §. 1 angeführten Verweigerungsgründe eintritt oder bekannt wird. Die bereits gezahlte Gebühr wird in diesem Falle nicht erstattet.

Artikel 5.

Bestraft wird:

a. wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd auf fremdem Boden nicht bei sich führt, mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern;

b. wer, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben, auf fremdem Boden jagt, mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 30 Thalern;

c. wer sich einer fremden Jagdkarte bedient, um sich zu legitimiren, mit einer Geldstrafe von 20 bis zu 50 Thalern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. August 1868.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) von Rössing. Zedelius.

Römer.

№ 134.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Baumanns Johann Böhlje zu Linswege.

Oldenburg, den 10. August 1868.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 ertheilten Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten verbotenen Handlungen, unter den im §. 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar erklärt sind

auf die in der Bauerschaft Linswege belegenen Hölzungen des Baumanns Johann Böhlje zu Linswege

und daß die Beaufsichtigung solcher Hölzungen dem Anbauer Diedrich Hinrichs zu Eggelogerfelde übertragen ist.

Oldenburg, 1868 August 10.

Cammer.

Jansen.

Harbers.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 16. August 1868.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 135. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1868, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

№ 135.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausgabe von Papiergeld.

Oldenburg, den 12. August 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Das Staatsministerium wird ermächtigt, für das Herzogthum Oldenburg Papiergeld bis zum Gesammtbetrage von zwei Millionen Thalern anfertigen zu lassen und in Umlauf zu setzen.

§. 2. Das einzelne Stück soll einen Nennwerth von mindestens fünf Thalern haben.

Artikel 2.

§. 1. Es soll mit dem Beginne des Umlaufs (Art. 1 §. 1) in der Stadt Oldenburg eine Stelle errichtet werden, welche das Papiergeld nach seinem Nennwerthe gegen Silber auf Verlangen einzulösen hat. Das Herzogthum haftet für die Einlösung.

§. 2. Diese Stelle wird einen Papiergeld-Realisationsfonds haben, der für den Gesammtbetrag des in Umlauf befindlichen Papiergeldes stets die volle Deckung enthält. Die Deckung soll wenigstens zu einem Drittel in baarem Gelde, der Rest in Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten und zwar höchstens zu einem Drittel des Ganzen in Effecten bestehen.

Artikel 3.

§. 1. Die Staatscassen haben das Papiergeld nach seinem Nennwerthe auf Courantforderungen in Zahlung anzunehmen.

§. 2. Außer den Staatscassen (§. 1) ist Niemand zur Annahme des Papiergeldes verpflichtet.

Artikel 4.

§. 1. Das Papiergeld ist einer Vindication oder Amortisation nicht unterworfen.

§. 2. Wegen verlornen oder gänzlich vertilgten Papiergeldes findet ein Ersatz nicht Statt.

§. 3. Das Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, findet auf das Papiergeld nicht Anwendung.

Artikel 5.

Unächt befundenes Papiergeld ist bei der Production von der Einlösungsstelle (Art. 2 §. 1) oder von der Staatscasse,

welcher es in Zahlung angeboten wird (Art. 3 §. 1) mit einem die Unächtheit bezeichnenden Stempel zu versehen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt. Dasselbe wird insbesondere wegen des Betrags der einzelnen Stücke (Art. 1 §. 2) der äußeren Form und der Kennzeichen des Papiergeldes das Erforderliche bestimmen und zur öffentlichen Kunde bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. August 1868.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) v. Rössing. Zedelius.

Römer.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 21. August 1868.) 81. Stück.

Inhalt:

№ 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1868, betreffend den gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen für die Angehörigen des Königreichs Baiern, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen (südlich vom Main).

№ 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1868, betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck, und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile.

№ 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen für die Angehörigen des Königreichs Baiern, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen (südlich vom Main).

Oldenburg, den 12. August 1868.

Da nach der laut Protocolls des Bundesraths des Zollvereins vom 8. Juli 1868 Seitens der Regierungen des Königreichs Baiern, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen (südlich vom Main) geschehenen Zusicherung und mit ihnen getroffenen Vereinbarung die Angehörigen des Großherzogthums Oldenburg hinsichtlich der

zeichnung oder Etiquettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, so wird mit Beziehung auf den Art. 251 §. 2 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg bekannt gemacht, daß die in diesem Artikel enthaltenen Strafbestimmungen auch gleichmäßig zum Schutze von Waarenbezeichnungen für die Angehörigen der genannten Staaten zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 12. August 1868.

Staatsministerium.
von Rössing.

Holtzinger.

№ 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck, und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile.

Oldenburg, den 18. August 1868.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck mit ihrem Gebiete, der Preußischen Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Carlsruh und Pinnow, der Colonie und des Erbpachtsvorwerks Groß-Menow und der Preußischen Antheile an den Ortschaften Drenikow, Provex und Suckow, endlich des Lauenburgischen Lehngutes Stintenburg, einem

vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 27. v. Mts. gefaßten Beschlusse gemäß, am 11. d. Mts. erfolgt ist.

Nach den in der nämlichen Sitzung gefaßten Beschlüssen ist an demselben Tage gegenseitig freier Verkehr mit allen denjenigen Waaren eingetreten, welche in den neu angeschlossenen Gebieten einer Nachsteuer nicht unterliegen. Die einer Nachsteuer unterworfenen Waaren sind in allen diesen Gebieten die nämlichen und aus den Nachsteuer-Tarifen zu ersehen.

Ueber den, von der Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren abhängigen Zeitpunct, mit welchem der völlig freie Verkehr eintreten wird, behält sich das Staatsministerium weitere Bekanntmachung vor.

Oldenburg, den 18. August 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Rössing.

Holtzinger.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1868.) 82. Stück.

Inhalt:

№ 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1868, betreffend zwei Verzeichnisse der, in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr Befugnisse beigelegt sind.

№ 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend zwei Verzeichnisse der, in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr Befugnisse beigelegt sind.

Oldenburg, den 26. August 1868.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. d. M., betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck und Preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile rc., bringt das Staatsministerium hierbei zwei Verzeichnisse der, in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck befindlichen Abfertigungsstellen, welchen in Bezug auf den Begleitschein- und Eisenbahn-Verkehr Befugnisse beigelegt sind, mit dem Bemer-

ken zur öffentlichen Kunde, daß die mit unbeschränkter Begleitschein-Befugniß ausgestatteten Aemter auch Uebergangsscheine unbeschränkt ausstellen und erledigen dürfen.

Oldenburg, den 26. August 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Rössing.

Römer.

I.

Verzeichniß

der

in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien Stadt Lübeck vorhandenen Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter erster Classe (Grenzämter), sowie der Haupt-Steuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind.

Staaten.	Haupt-Zoll-Aemter. (* mit Niederlage.)	Haupt-Steuer-Aemter. (* mit Niederlage.)	Steuer-Aemter (* mit Niederlage). Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.
I. **Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.** Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin.		1. Rostock *	1. Ribnitz	Rostock
		2. Schwerin*	2. Boitzenburg 3. Doemitz	Schwerin
		3. Güstrow	4. Sülz	Güstrow
		4. Neubrandenburg		
II. **Lübeck.** Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt.	1. Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Lübeck *			

Neben-Zoll-Aemter I. Kl. (* mit Niederlage.)			Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
	6.	7.	8.
1.	Warnemünde	Rostock.	Zu Spalte 6. Nr. 1 u. 2. Die Neben-Zoll-Aemter zu Warnemünde und Wismar besitzen unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel. Das Zoll-Amt Warnemünde ist auch Vorabfertigungsstelle für die nach Rostock gehenden Schiffe.
2.	Wismar *		Zu Spalte 4. Nr. 1. Das Steuer-Amt Ribnitz hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über metallene Materialien, welche zum Bau von Seeschiffen eingehen.
			Zu Spalte 4. Nr. 2—3. Den Steuerämtern Boitzenburg und Doemitz ist unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II., desgleichen zur Ausfertigung von Declarationsscheinen beigelegt.
			Zu Spalte 4. Nr. 4. Das Steueramt Sülz fungirt auch als Salz-Steueramt.
3.	Vereinsländisches Neben-Zollamt I. Travemünde.	Lübeck.	Zu Spalte 6. Nr. 3. Das Neben-Zoll-Amt zu Travemünde hat unbeschränkte Abfertigungsbefugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, und zur Ablassung der nach Lübeck bestimmten Schiffe im Ansageverfahren.

III.

Verzeichniß

der

in den Großherzogthümern Mecklenburg und im Gebiete der freien Stadt Lübeck an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuer-Aemter ꝛc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, zufolge des §. 5 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind.

Staaten.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
I. **Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.** (Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin.	Hagenow-Rostocker Eisenbahn. Kleinen-Wismarsche Eisenbahn.	1. Haupt-Steueramt zu Rostock. 2. Haupt-Steueramt zu Schwerin. 3. Neben-Zollamt I. zu Wismar.
II. **Lübeck.** Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt.	Hamburg-Lübeck'er Eisenbahn.	Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1868.) 83. Stück.

Inhalt:

№ 139. Regierungsbekanntmachung vom 29. August 1868, betr. das Verbot der Beförderung leicht entzündlicher Sachen oder ätzender Flüssigkeiten mit der Post.

№ 140. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. August 1868 über die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg.

№ 139.

Regierungsbekanntmachung, betr. das Verbot der Beförderung leicht entzündlicher Sachen oder ätzender Flüssigkeiten mit der Post.

Oldenburg, den 29. August 1868.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiemit Folgendes verordnet:

Nach §. 12 des, durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Decbr. 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 dürfen

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber,

Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten

zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 August 29.

Erdmann.

Ahlhorn.

№ 140.

Regierungs-Bekanntmachung vom 31. August 1868 über die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 3. September 1868.

In Ausführung des Art. 21 des Gesetzes vom 15. Aug. 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung, werden nach Anhörung der Gutachten der Gemeinderäthe und Aemter (Art. 3 §. 2 und 3 des Gesetzes) die nachstehenden Aenderungen in den Stier-Köhrungsverbänden und Abtheilungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Mai 1862, Gesetzblatt Band XVIII. Nr. 14) zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. der bisherige X. Rasteder Verband ist aufgehoben und sind die Gemeinden Rastede und Wiefelstede dem I. Oldenburger Verbande, die Gemeinden Jade und Schweiburg dem XI. Vareler Verbande hinzugelegt.

2. Demnach besteht:

I. der Oldenburger Verband aus 9 Abtheilungen, den bisherigen 7 Abtheilungen und 8. der Gemeinde Rastede und 9. der Gemeinde Wiefelstede;

XI. der Vareler Verband aus 8 Abtheilungen, nämlich: 1. der Stadt Varel, 2. von der Landgemeinde Varel A. den Bauerschaften Jethausen, Moorhausen, Dangast und Jeringhave, 3. von der Landgemeinde Varel B. den Bauerschaften Obenstroh, Altjührden, Conneforde, Borgstede, Seggehorn, Neuenwege und Neudorf, 4. der Gemeinde Bockhorn, 5. der Gemeinde Zetel, 6. der Gemeinde Neuenburg, 7. der Gemeinde Jade und 8. der Gemeinde Schweiburg.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 September 3.

Erdmann.

Greverus.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 20. Septbr. 1868.) 84. Stück.

Inhalt:

№ 141. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. September 1868, betreffend Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß.

№ 142. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. September 1868, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857.

№ 143. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. September 1868, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceß-Ordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze.

№ 144. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. September 1868, betreffend Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

№ 141.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß.

Oldenburg, den 10. September 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags für das Herzogthum Oldenburg zu dem Gesetze vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß, folgende neue Bestimmungen:

Zum Artikel 266.

Der Artikel 266 ist aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Die Richtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, wenn

1. gegen die über die Besetzung der Gerichte bestehenden Vorschriften verstoßen ist;
2. der Richter von Amtswegen sich jeder Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung hätte enthalten müssen;
3. der Richter, nachdem er von dem Einbringen eines gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs Kenntniß erhalten hatte, Verfügungen erlassen oder bei der Erlassung derselben in richterlicher Eigenschaft mitgewirkt hat, sofern das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt wird;
4. ein Richter allein eine Entscheidung abgegeben oder einen Termin zur mündlichen Parteiverhandlung wahrgenommen hat, zu deren Abgabe beziehungsweise dessen Wahrnehmung er ohne Zuziehung des Gerichts nicht befugt war;
5. der beschwerenden Partei gesetzwidrig Gehör entzogen ist;
6. das Gericht eine Strafe der Versäumung zur Anwendung gebracht hat, welche weder gesetzlich noch gerichtlich angedroht war;

7. gesetzlich oder gerichtlich bestimmte Fristen überschritten sind und diese Ueberschreitung gesetzwidrig zugelassen ist;
8. ein Rechtsmittel gesetzwidrig zugelassen oder nicht zugelassen ist;
9. gegen den klaren Inhalt der Acten insbesondere:
   a. gegen ein in demselben Processe erfolgtes rechtskräftiges Erkenntniß,
   b. gesetzwidrig über den Antrag der Partei hinaus oder in der Appellationsinstanz zum Nachtheil der Appellanten

   erkannt ist.
10. in den zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Sachen, sofern es nicht lediglich um den Kostenpunct sich handelt, bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung eine Rechtsregel verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet worden ist, und die Entscheidung sich nicht aus andern Gründen als richtig darstellt.

Die Entscheidung über den Ausfall einer Beweisführung unterliegt der Richtigkeitsbeschwerde nur aus den vorstehend (Ziffer 1—9) angeführten Gründen.

Zum Artikel 267.

Der Zulässigkeit einer auf Grund des Art. 266 Ziff. 10 erhobenen Richtigkeitsbeschwerde steht nicht entgegen, daß der Richtigkeitsgrund nicht als solcher in zweiter Instanz geltend gemacht ist.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunctes, wann

dasselbe in Kraft tritt, und die etwa noch nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 10. September 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 142.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857.

Oldenburg, den 10. September 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht werden zu Einem Gerichte vereinigt, welches die

Bezeichnung „Oberappellationsgericht" führt und seinen Sitz in der Stadt Oldenburg hat.

§. 2. Dasselbe soll mit zwei Vorsitzenden und wenigstens zehn andern Richtern besetzt werden.

§. 3. Dasselbe besteht:

a. aus einem Cassationssenate, welchem der erste Vorsitzende und wenigstens fünf zu ordentlichen Mitgliedern desselben ernannte andere Richter angehören,

b. aus einem Appellationssenate, welchem der zweite Vorsitzende und fünf zu ordentlichen Mitgliedern desselben ernannte andere Richter angehören.

§. 4. Dem Oberappellationsgerichte werden zwei Secretaire, die auch zu Hülfsrichtern für den Appellationssenat ernannt werden können, und das erforderliche Hülfs- und Dienstpersonal beigegeben.

Artikel 2.

§. 1. Auf den Appellationssenat gehen über alle bisher zur Zuständigkeit des Appellationsgerichts gehörigen Geschäfte, soweit solche nicht nach den neuen Bestimmungen zur Strafproceßordnung in Wegfall kommen, mit Ausnahme jedoch der allgemeinen Dienstangelegenheiten.

§. 2. Auf den Cassationssenat gehen über alle bisher zur Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts gehörigen Geschäfte, mit Ausnahme der allgemeinen Dienstangelegenheiten.

Aus den Mitgliedern des Cassationssenats geschieht in Zukunft die nach Anlage III. §. 3 des Staatsgrundgesetzes vorzunehmende Berufung eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes.

§. 3. Auf das Plenum des Oberappellationsgerichts gehen über die bisherigen Befugnisse des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts in allgemeinen Dienstangelegenheiten, darunter auch die im Civilstaatsdienergesetze

dem höchsten Landesgerichte, dessen Vorsitzendem und Mitgliedern beigelegten Functionen.

§. 4. Die bisherige nach §. 1 auf den Appellationssenat übergehende Zuständigkeit der Anklagekammer für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld wird auf die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der dortigen Rathskammer ausgedehnt.

Artikel 3.

§. 1. Aus dem Appellationssenate wird die Anklagekammer in der Zahl von drei Richtern gebildet.

§. 2. Im Uebrigen nehmen an den Verhandlungen und Entscheidungen eines jeden Senats fünf Richter Theil.

Artikel 4.

Die Mitglieder des Cassationssenats mit Ausnahme seines Vorsitzenden können, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Appellationssenate und die Mitglieder des Appellationssenats mit Ausnahme seines Vorsitzenden, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Cassationssenate verwandt werden.

Artikel 5.

§. 1. An den Verhandlungen und Beschlußfassungen im Plenum nehmen mindestens sieben Mitglieder einschließlich der beiden Vorsitzenden Theil.

§. 2. Der Vorsitz steht dem ersten Vorsitzenden zu, welcher bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und nöthigenfalls nach dem Dienstalter durch ein Mitglied des Oberappellationsgerichts vertreten wird.

Artikel 6.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch die beiden Vorsitzenden bestimmt.

Artikel 7.

§. 1. Der Schwurgerichtshof besteht einschließlich des Präsidenten aus drei Mitgliedern.

§. 2. Der Stellvertreter des Präsidenten kann aushülfsweise aus den Mitgliedern der Obergerichte ernannt werden.

§. 3. Die übrigen Richter und die Ergänzungsrichter werden aus den Mitgliedern der Obergerichte ernannt.

§. 4. Sämmtliche Ernennungen erfolgen durch den ersten Vorsitzenden des Oberappellationsgerichts unter Vorbehalt der Bestimmung im Art. 5 §. 2 dieses Gesetzes.

Artikel 8.

Die Obergerichte Oldenburg und Varel sollen in Zukunft aus je einem Vorsitzenden und fünf Richtern und das Obergericht Vechta aus einem Vorsitzenden und drei Richtern bestehen.

Artikel 9.

Als Ergänzungsrichter für die Obergerichte können auch die Amtsrichter des Obergerichtsbezirks zugezogen werden.

Vorübergehend kann der Obergerichtsdirector ein Mitglied des Obergerichts oder einen Hülfsrichter desselben mit der Vertretung eines zum Obergerichtsbezirke gehörigen Amtsrichters beauftragen.

Artikel 10.

Der Oberstaatsanwalt kann mit seiner Vertretung vor dem Schwurgerichte die Staatsanwälte bei den Obergerichten und mit seinen sonstigen Geschäften aushülfsweise die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte Oldenburg beauftragen.

Die im Art. 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts fällt für die Zukunft weg.

Uebergangsbestimmung.

Artikel 11.

§. 1. Die nach diesem Gesetze überschüssigen Beamten dürfen, sofern dienstliche Interessen dies wünschenswerth machen, bis dahin in ihren bisherigen Stellen belassen werden, daß sie eine anderweite Verwendung finden können.

§. 2. Die nach diesem Gesetze erforderlichen Gehalte und Geschäftskosten sind nach den Positionen I. 5, II. B. 1 und 2 des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums vom 29. August 1857, sowie den entsprechenden Positionen des Regulativs der Geschäftskosten vom 4. Juli 1853 bis weiter zu bemessen.

Spätestens dem nächsten ordentlichen Landtage wird eine Vorlage, betreffend die durch dieses Gesetz erforderlich gewordene Aenderung der Regulative, gemacht werden.

Artikel 12.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunctes, wann dasselbe in Kraft tritt, und die etwa noch nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 10. September 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 143.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceß-Ordnung auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze.

Oldenburg, den 10. September 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags folgende Neue Bestimmungen zur Strafproceß-Ordnung vom 2. November 1857, auch zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 29. August 1857 und zum Gebühren-Gesetze vom 28. Juni 1858 als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg:

I. Betreffend die Rechtsmittel gegen die Endurtheile.

Artikel 1.

Das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) ist aufgehoben.

Artikel 2.

§. 1. Gegen die Endurtheile der Strafgerichte und der Polizeigerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde beim Cassationssenate des Oberappellationsgerichts statt. Dieselbe ist nur zulässig, wenn eine der im Art. 416 §. 1 unter Ziffer 1 bis 10 der Strafproceßordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§. 2. Die Bestimmung im Art. 416 §. 1 Ziffer 7 wird dahin abgeändert:

„wenn das Urtheil die Verletzung oder unrichtige Anwendung eines nicht blos das Verfahren betreffenden Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes enthält. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze verhängt werden konnte, so begründet die irrthümliche Anführung eines anderen Strafgesetzes allein keine Nichtigkeit."

II. Betreffend die Voruntersuchung.

Artikel 3.

Der Beschuldigte ist, soweit seine im Laufe der Voruntersuchung erforderlichen Vernehmungen dazu Gelegenheit geben, mit den vorliegenden Beweismitteln, namentlich mit den Namen und den Aussagen der vernommenen Zeugen bekannt zu machen und zur Stellung etwaiger Anträge, betreffend die Ergänzung der Untersuchung, sowie zur Erklärung darüber, ob er für die Hauptverhandlung einen Vertheidiger bestellen, beziehungsweise die Zuordnung eines Vertheidigers beantragen wolle, zu veranlassen.

Artikel 4.

§. 1. Der Beschuldigte kann schon während der Voruntersuchung sich eines Vertheidigers bedienen, um Anträge und Beschwerden zu erheben.

§. 2. Der Vertheidiger darf, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, mit dem verhafteten Beschuldigten sich unterreden. Er ist berechtigt, allen Augenscheinseinnahmen beizuwohnen und ist zu diesem Behufe von der Vornahme solcher Handlungen, soweit thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen.

§. 3. Auf Verlangen ist dem Vertheidiger von der Erhebung des Schlußantrags an die Einsicht der Acten zu gestatten, sowie dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger vor dem Beschlusse der Rathskammer über die Verweisung eine Abschrift des Schlußantrags mitzutheilen, auch zur Stellung von Anträgen an die Rathskammer, bezw. Anklagekammer (Art. 242) eine kurze ausschließliche Frist zu bewilligen.

III. Betreffend die Strafgerichte.

1. Das Verfahren.

Artikel 5.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung (Art. 359 §. 1 der St.-P.-O.) hat mit der Angabe der Beweismittel eine kurzgefaßte Darstellung der Umstände, welche durch dieselben erwiesen werden sollen, zu verbinden.

Artikel 6.

§. 1. Der in Gemäßheit des Art. 5 abgefaßte Antrag der Staatsanwaltschaft (Beschuldigungsschrift) wird, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, und der Antrag nicht gemäß Art. 359 §. 3 der St.-P.-O. zurückgewiesen wird, dem Beschuldigten mitgetheilt, unter Verabladung desselben zu einem Termine, in welchem er mit den Ergebnissen der stattgehabten Ermittelungen bekannt zu machen und über seine etwaigen Anträge, betreffend die Herbeischaffung weiterer Beweismittel zu vernehmen ist (Vertheidigungstermin).

§. 2. Die Verabladung erfolgt unter dem Androhen, daß, wenn der Beschuldigte ausbleibt, ohne Weiteres die Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt werden soll.

§. 3. Der Beschuldigte darf in diesem Termine mit einem Vertheidiger erscheinen oder durch einen Vertheidiger sich vertreten lassen und kann zu diesem Zwecke in den Fällen des Art. 174 Ziff. 1 der St.-P.-O. die Zuordnung bean-

tragen. Er ist mit diesen Befugnissen in der Verabladung bekannt zu machen.

§. 4. Mit der Abhaltung des Vertheidigungstermins wird vom Vorsitzenden des Obergerichts der Untersuchungsrichter, ein Mitglied des Gerichts oder ein Polizeirichter beauftragt.

Artikel 7.

§. 1. Wenn der Beschuldigte bereits vorher entweder einen Vertheidiger bestellt oder befugter Mäßen (Art. 174 Z. 1 der St.-P.-O.) die Zuordnung eines Vertheidigers beantragt hat, so wird statt Ansetzung eines Termins dem Vertheidiger unter Gestattung der Acteneinsicht, eine Frist zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge gestellt.

§. 2. Die Frist soll in der Regel eine Woche betragen, kann aber aus erheblichen Gründen kürzer oder länger bemessen werden.

Artikel 8.

Von der Ansetzung des Vertheidigungstermins kann abgesehen werden:

1. wenn der Beschuldigungsbeweis allein oder doch hauptsächlich durch Geständniß geführt werden soll,
2. wenn aus den vorgelegten Acten der Staatsanwaltschaft erhellt, daß der Beschuldigte bereits entweder vor der Staatsanwaltschaft selbst oder vor einem Polizeigerichte mit den Ergebnissen der stattgehabten Ermittelungen bekannt gemacht und über seine etwaigen Vertheidigungsanträge und die Bestellung eines Vertheidigers vernommen worden ist. Die Vertheidigungsfrist (Art. 7) ist auch in diesem Falle zu bestimmen.

Artikel 9.

§. 1. Bezüglich der gestellten Vertheidigungsanträge, auch über diejenigen, welche zu den Acten der Staatsanwalt-

schaft (Art. 8 Z. 2) gestellt und nicht schon durch die Beweisanträge des Staatsanwalts erledigt worden sind, wird darauf gemäß Art. 252 §. 2 beziehungsweise Art. 254 §. 2 der St.-P.-O. verfahren, nachdem vorher geeigneten Falls die nöthigen Ermittelungen vorgenommen sind.

§. 2. Das Gericht kann beschließen, daß die Sache zur Voruntersuchung verwiesen wird.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Art. 5 bis 9 finden auch auf Privatklagen Anwendung.

Artikel 11.

Wenn ein Vertheidigungstermin oder eine Vertheidigungsfrist nicht anberaumt worden ist, so sollen zwischen der Vorladung und der Hauptverhandlung mindestens 14 Tage liegen, doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Artikel 12.

§. 1. Werden in der Hauptverhandlung Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweise vorgebracht, welche dem Gegner nicht zeitig vorher bekannt waren, so hat auf dessen Antrag das Gericht eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur Entkräftung der neuen Beweise als nothwendig erscheint.

§. 2. Ein den Antrag auf Berücksichtigung neuer Beweisvorschläge oder auf Vertagung ablehnender Gerichtsbeschluß muß die Gründe angeben.

2. Die Besetzung und das Urtheil des Gerichts.

Artikel 13.

Das Strafgericht besteht aus einem Senate des Obergerichts (Straffenat), welcher einschließlich des Vorsitzenden mit drei Richtern zu besetzen ist.

Artikel 14.

§. 1. Der Wahrspruch darüber, welche den Thatbestand der in Frage stehenden Handlung bildende Thatsachen und welche für die gesetzliche Ausschließung, Erhöhung oder Herabsetzung der Strafbarkeit in Betracht zu ziehenden Umstände der That als erwiesen anzunehmen sind, kann, soweit er dem Beschuldigten nachtheilig ist, nur durch Einstimmigkeit gefunden werden. Thatfragen, über deren Feststellung die Richter sich nicht einigen, werden zu Gunsten des Beschuldigten beantwortet.

§. 2. Dagegen entscheidet das Gericht durch Stimmenmehrheit darüber, unter welches Strafgesetz die als bewiesen angenommenen Thatsachen fallen; desgleichen über das Erforderniß und das Vorhandensein eines Strafantrags; ebenso über die Voraussetzungen der Verjährung und des Rückfalls, wo solche in Frage kommen; bei der Beschuldigung auf Verläumdung auch über die Einrede der Wahrheit; ferner über das Vorhandensein mildernder Umstände, wo solche das Gesetz zuläßt; sowie über Strafe, Kosten und sonstige Puncte.

§. 3. Die in Gemäßheit des §. 1 getroffenen Entscheidungen sind von den gemäß §. 2 abgegebenen Entscheidungen in der schriftlichen Urtheilsfassung ersichtlich zu sondern.

IV. Betreffend die Polizeigerichte.

1. Die Zuständigkeit.

Artikel 15.

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch die Polizeigerichte.

1. der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (Art. 110 des St.-G.-B.),
2. der Landstreicherei, des Bettelns und der Arbeitsscheu (Art. 111, 112, 113 das.),
3. der gewerbsmäßigen Unzucht (Art. 139 das.),

4. der öffentlichen Beleidigung (Art. 145 das.),
5. der im Art. 237 des St.-G.-B. bezeichneten Urkundenfälschung.

§. 2. Für das Verfahren kommen die in Betreff der Uebertretungen gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Artikel 16.

§. 1. Wenn diejenige That, welche in der Beschuldigung als eine nach Art. 327 a. §. 1 des St.-G.-B. strafbare Uebertretung aufgefaßt ist, in der Hauptverhandlung sich als eine nach Art. 199 oder Art. 200 des St.-G.-B. strafbares Diebstahlsvergehen herausstellt, so hat das Polizeigericht in Anwendung der gedachten Artikel die gesetzliche Strafe zu erkennen, falls die vom Polizeianwalte beantragte und die vom Gerichte für angemessen erachtete Strafe unter Annahme mildernder Umstände und unter Ausschluß der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, in Gefängniß von höchstens sechs Wochen besteht.

§. 2. Wenn diejenige That, welche in der Beschuldigung als eine nach Art. 324 u. oder Art. 327 des St.-G.-B. strafbare Uebertretung aufgefaßt worden ist, in der Hauptverhandlung sich als ein nach Art. 169 oder Art. 171, beziehungsweise als ein nach Art. 258 §. 1 des St.-G.-B. strafbares Vergehen herausstellt, so hat das Polizeigericht in Anwendung dieser Artikel die gesetzliche Strafe zu erkennen, wenn die beantragte und die vom Gerichte für angemessen erachtete Strafe in Gefängniß von höchstens sechs Wochen oder in Geldstrafe von höchstens fünfzig Thalern besteht.

2. Das Vorverfahren und das Endurtheil.

Artikel 17.

§. 1. Der Polizeirichter ist befugt, eine Voruntersuchung einzuleiten, auch wenn von der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf sofortige Hauptverhandlung gestellt ist.

§. 2. Der Polizeirichter ist befugt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptverhandlung einen Vertheidigungstermin (Art. 6 §. 1) bezw. eine Vertheidigungsfrist (Art. 7) anzuberaumen.

§. 3. Eine Bekanntmachung mit der Befugniß, einen Vertheidiger zuzuziehen, ist sowohl in der Voruntersuchung wie in der Verabladung zum Vertheidigungstermine nicht erforderlich. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet nicht Statt.

§. 4. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 6 §. 2 und 3 Art. 7, 9 und 10 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 18.

Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Beginne der Hauptverhandlung von der erhobenen Klage Abstand nehmen.

Artikel 19.

Die Bestimmungen des Art. 14 finden auch auf die Urtheile der Polizeigerichte Anwendung.

Artikel 20.

§. 1. Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung freiwillig, oder wird er dem Richter vorgeführt und räumt er die thatsächlichen Merkmale der strafbaren Handlung ein, ohne Strafausschließungsgründe geltend zu machen, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

§. 2. Die Zustimmung ist bei beginnender Hauptverhandlung zu erklären oder zu wiederholen und dies im Protocolle zu bemerken.

Ein späterer Widerruf ist unzulässig.

§. 3. Aus der mangelnden Zuziehung von Schöffen kann ein Richtigkeitsgrund (Art. 416 Ziff. 10 der St.=P.=O.)

nur dann hergeleitet werden, wenn es an der im §. 2 gedachten Zustimmung des Beschuldigten fehlt.

V. Betreffend die Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Urtheil.

Artikel 21.

§. 1. In den Fällen, wo ein rechtskräftiges Endurtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur wieder aufgenommen werden

1. zu dem Zwecke, daß ein Verurtheilter von der angeschuldigten That gänzlich freigesprochen werde,

   wenn durch neue Beweismittel oder neue Thatsachen für sich allein oder in Verbindung mit früheren Beweisen die Unschuld des Verurtheilten wahrscheinlich gemacht wird.

   Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche der Beschuldigte in der dem Erkenntnisse vorausgegangenen mündlichen Verhandlung nicht gekannt oder doch, aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat.

2. zu dem Zweck, daß ein Verurtheilter bezüglich der angeschuldigten That entweder gänzlich freigesprochen, oder doch unter Anwendung eines mildernden Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurtheilt werde,

   wenn nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht wird, daß in dem früheren Verfahren eine in dem achten, dem zwei und zwanzigsten, oder dem sieben und zwanzigsten Titel des St.-G.-B. (betreffend den Meineid, die Urkundenfälschung, die Verbrechen und Vergehen im Amt) mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, sofern sich ergiebt, daß dieselbe auf den Ausfall des früheren Endurtheils

zum Nachtheile des Verurtheilten von Einfluß gewesen sein kann.

3. zu dem Zwecke, daß ein Freigesprochener verurtheilt werde oder daß ein Verurtheilter in Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zu einer höheren Strafe verurtheilt werde,

wenn nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht wird, daß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger eine der in den unter Ziffer 2 angeführten Titeln des St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Handlungen begangen, oder an einer solchen Handlung Theil genommen hat, sofern sich ergiebt, daß dieselbe auf den Ausfall des früheren Endurtheils zum Vortheile des Beschuldigten von Einfluß gewesen sein kann.

§. 2. Nach dem Tode eines Verurtheilten kann die Wiederaufnahme nur zum Zwecke der gänzlichen Freisprechung desselben geschehen.

Artikel 22.

§. 1. Können die Personen, welche sich der im Art. 21 §. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben sollen, noch belangt werden, so darf einem auf diese Bestimmungen gegründeten Gesuche erst dann Folge gegeben werden, wenn zuvor das behauptete Verbrechen oder Vergehen durch eine rechtskräftige Verurtheilung des Schuldigen festgestellt worden ist.

§. 2. Gründet sich jedoch das Gesuch auf die Unwahrheit eines zum Nachtheile des Verurtheilten abgelegten Zeugnisses, so ist demselben auch dann stattzugeben, wenn der angeschuldigte Zeuge in der wider ihn geführten Untersuchung nur deshalb außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist, weil er die als festgestellt erachtete Unwahrheit weder wissentlich noch fahrlässig verschuldet hat. Ueber diese Puncte muß in dem Verfahren gegen den Zeugen eine besondere Feststellung erfolgen.

Artikel 23.

§. 1. Das Verfahren und die Entscheidung in Betreff der Wiederaufnahme steht zu:

a. wenn es um das Erkenntniß eines Polizeigerichts sich handelt, der Rathskammer des vorgesetzten Obergerichts,

b. wenn es um das Erkenntniß eines Strafgerichts oder eines Schwurgerichts sich handelt, dem einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Richtern gebildeten, oder wenn die regelmäßige Zahl der Mitglieder dazu nicht ausreicht, durch Zuziehung eines Hülfsrichters bis zu solcher Zahl zu ergänzenden Plenum desjenigen Obergerichts, bei dem das Erkenntniß abgegeben ist, beziehungsweise die Voruntersuchung geführt worden ist oder zu führen gewesen wäre, wenn sie stattgefunden hätte.

§. 2. Kommt es noch auf thatsächliche Ermittelungen an, so ist damit ein Mitglied des betreffenden Gerichts, der Untersuchungsrichter oder ein Polizeirichter zu beauftragen.

§. 3. Wenn der von einem Beschuldigten oder seinen Hinterbliebenen gestellte Antrag auf Wiederaufnahme nach dem eigenen Vorbringen, ohne daß weitere Ermittelungen angestellt werden, als offenbar unbegründet erscheint, so kann das Gericht nach Einziehung der Erklärung des Staatsanwalts in nicht öffentlicher Sitzung die Verwerfung beschließen.

§. 4. Wenn der Antrag nicht ohne Weiteres (§. 3) verworfen wird, so setzt das Gericht, nachdem die etwa nöthigen Ermittelungen stattgefunden haben, zur Verhandlung der Sache eine öffentliche Sitzung an, unter Benachrichtigung beider Theile.

Erachtet es den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung für begründet, so vernichtet es die ergangene Ent-

scheidung und verweiset die Sache, soweit nicht die §§. 5 und 6 ein Anderes bestimmen, zur nochmaligen Hauptverhandlung und Aburtheilung an das Gericht, welches die frühere Entscheidung abgegeben hat.

§. 5. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat das Gericht entweder selbst, nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises, die Freisprechung zu erkennen, oder das Gesuch um Wiederaufnahme abzuschlagen.

§. 6. Auch in anderen Fällen kann dasselbe, bei öffentlichen Klagen jedoch nur im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft, den verurtheilten Beschuldigten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Gründe bereits vorliegen.

Artikel 24.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß den Bestimmungen der Art. 416 bis 431 der St.=P.=O. statt.

Artikel 25.

Durch den Antrag des Verurtheilten auf Wiederaufnahme wird die Vollstreckung der Strafe nicht gehemmt. Es kann jedoch das nach Art. 21 §. 1 zuständige Gericht, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, die Aussetzung oder Hemmung der Strafvollstreckung anordnen.

Handelt es sich um das Urtheil eines Polizeigerichts, so kann dieses Gericht, sofern nicht bereits ein früherer Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung verworfen worden ist, verfügen, daß mit der Vollstreckung der Strafe bis zur Einholung des Beschlusses der Rathskammer inne gehalten werden soll.

VI. Betreffend die Zuständigkeit der Anklagekammer und der Rathskammer.

Artikel 26.

§. 1. Hat die Anklagekammer — oder in Beschwerdeinstanz das Oberappellationsgericht — den Beschuldigten nur an ein Strafgericht oder ein Polizeigericht verwiesen, so sind diese Gerichte gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche der Verweigerung der Verweisung an das Schwurgericht zum Grunde gelegt worden sind, beim Urtheile als maßgebend anzuerkennen.

§. 2. Ein Gleiches gilt, wenn durch die Rathskammer die Verweisung an ein Polizeigericht erfolgt.

VII. Betreffend das Gebührengesetz.

Artikel 27.

Die Gerichtsgebühren für die Untersuchung und Verhandlung der bei den Polizeirichtern zur Aburtheilung kommenden Vergehen richten sich nach den für diese Gerichte vorgeschriebenen Sätzen (I. B. 1 der Gebührentaxe).

Artikel 28.

§. 1. Die Vertheidigungsgebühr für die Gegenwart bei einem Augenscheine beträgt 2 bis 4 Thaler.

§. 2. Für den Auftritt im Vertheidigungstermine wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Schlußbestimmung.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpuncts, wann dasselbe in Kraft tritt, und die etwa noch erforderlichen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 10. Septbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

№ 144.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Oldenburg, den 10. September 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags folgende Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche vom 3. Juli 1858 als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg:

I. Die Art. 318 §. 1. Art. 324 und 327 erhalten folgende Zusätze:

Artikel 318 §. 1.

m. wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet oder Lotterieloose verkauft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 324.

d. wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, sofern dieselbe keine Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten und keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, auch keiner der in den Art. 172 ff. bezeichneten erschwerenden Umstände vorliegt.

Die Bestimmungen der Art. 170 und 173 kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel 327.

f. wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, sofern die That nicht aus Rache, Bosheit oder Eigennutz geschehen ist, auch keiner der in den Art. 258 §. 2 Art. 259 ff. bezeichneten erschwerenden Umstände vorliegt.

g. wer unbefugt Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt oder Knochen gräbt oder sammelt.

Die Bestimmung unter c. ist aufgehoben.

II. Nach Art. 327 wird folgender Artikel eingeschaltet:

Artikel 327 a.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

a. wer zum Verbrauche für sich oder seine Angehörigen Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder geringer Quantität entwendet;

b. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehs bestimmte oder geeignete Gegenstände lediglich zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers entwendet;

c. wer zum Verbrauche oder zur Verarbeitung für sich oder seine Angehörigen, wenn der Gegenstand von unbedeutendem Werthe oder von geringer Quantität ist,

1. stehendes Holz aus Hölzungen oder aus Hecken, Feldern, Ufern oder ähnlichen Ständen,
2. oder durch Zufall abgefallenes oder umgeworfenes Holz, welches noch nicht eingesammelt, oder mit dessen Zurichtung noch nicht begonnen ist, oder Holzabfall,
3. oder Torf vom Moore, oder Haide vom Moore oder Haiden,
4. oder Garten- oder Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche noch nicht eingeerndtet oder eingesammelt sind,

entwendet.

§. 2. Wer eine der im §. 1 bezeichneten Entwendungen unter einem der im Art. 201 gedachten erschwerenden Umstände begeht, oder zu begehen versucht, soll wegen Vergehens nach Art. 199 bestraft werden.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher wegen Diebstahls oder nach §. 1 wegen Entwendung im Ganzen bereits zwei oder mehrere Male bestraft worden ist, soll die neue Entwendung, wenn wenigstens in Ansehung zweier der früheren Bestrafungen die Straferhöhung wegen Rückfalls nach Art. 57 nicht ausgeschlossen ist, als Vergehen nach Art. 199 bestraft werden.

§. 4. Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. October 1839 (Gesetz-Sammlung, Band 5 S. 154) ist aufgehoben.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpuncts, wann dasselbe in Kraft tritt, und die etwa noch nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 10. September 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 26. Septbr. 1868.) 85. Stück.

Inhalt:

№ 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1868, betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile ꝛc.

№ 146. Bekanntmachung der Cammer vom 23. September 1868, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Köters Johann Friedrich Henkensiefken zu Halsbek.

Berichtigung.

№ 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile ꝛc.

Oldenburg, den 23. September 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. v. M., betreffend den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der freien und Hansestadt Lübeck und preußischer in Mecklenburg eingeschlossener Gebietstheile ꝛc. bringt das Staatsministerium hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der völlig freie Verkehr zwischen

jenen dem Zollverein neu angeschlossenen Staaten ꝛc. und den übrigen Vereinsstaaten mit dem 19. d. M. hergestellt worden ist.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den Eingangs gedachten Staaten ꝛc., ferner auch dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Oldenburg, den 23. September 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Römer.

№ 146.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Köters Johann Friedrich Henkensiefken zu Halsbek.

Oldenburg, den 23. September 1868.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21 bis 46 der Forstordnung vom 28. September 1840 ertheilten Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den im §. 74 solcher Forstord-

nung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar erklärt sind:

auf die in der Bauerschaft Halsbek belegenen Hölzungen des Köters Johann Friedrich Henkensiefken zu Halsbek,

und daß die Beaufsichtigung solcher Hölzungen dem Heuermann Johann Lohmeyer zu Halsbek übertragen ist.

Oldenburg, den 23. September 1868.

Cammer.

Jansen.

Berichtigung.

In dem am 20. September 1868 ausgegebenen 84. Stück XX. Bandes des Gesetzblatts muß es heißen:

Im Inhalts=Verzeichniß (Seite 773):

„№ 144 Gesetz für das **Großherzogthum** Oldenburg vom 10. September 1868, betr. Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858."

In den Ueberschriften zu № 141, 142, 143 und 144. Statt Oldenburg den 10. September 1868: „**Eutin** den 10. September 1868."

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 20. October 1868.) 86. Stück.

Inhalt:

№ 147. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. September 1868, betreff. die Anwendung der Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser-Eisenbahn vom 1. Juli 1867 auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer.
№ 148. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
№ 149. Verordnung vom 9. October 1868, betreffend die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
№ 150. Ministerialbekanntmachung vom 12. October 1868, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. d. M., wegen der Stempelgebühren.

№ 147.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser-Eisenbahn vom 1. Juli 1867 auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer.

Oldenburg, den 26. September 1868.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die Bahn-Polizei-Ordnung für die Bremen-Oldenburg-Heppenser-Eisenbahn vom 1. Juli 1867 (Gesetzblatt

Band XX. Stück 25) hiermit auf die Oldenburg-Leerer-Eisenbahn anwendbar erklärt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 September 26.

Erdmann.

Ahlhorn.

№ 148.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Stempelgebühren. Oldenburg, den 9. October 1868.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Die Stempelgebühr kommt durch Verwendung von Stempelpapier oder Stempelmarken, oder durch Stempelung zur Erhebung.

Bei Urkunden, welche vor einer öffentlichen Behörde errichtet werden, kann nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums auch die Stempelgebühr mit den Sporteln notirt und erhoben werden.

§. 2. Bei Urkunden, welche mehrere Bogen erfordern, bedarf es nur zu dem ersten Bogen des Stempels.

Artikel 2.

§. 1. Das Stempelpapier ist nach dem anliegenden Tarif (Anlage A.) zu verwenden.

§. 2. Es kommt zur Verwendung:

1. Stempelpapier der ersten Classe bei Urkunden, welche selbstständige Rechte oder selbstständige Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, als: Kauf-, Tausch-, Mieth- und Lieferungsverträge, Schuldverschreibungen, zu welchen auch, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 5 §. 3, eigene, trassirteigene und Wechsel an eigene Ordre gehören, Brautschatz-Verschreibungen, Schenkungen, Gesellschaftsverträge, Theilungsrecesse, Vergleiche, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 25 Z. 11, Actien, Anweisungen und dergleichen;
2. Stempelpapier der zweiten Classe bei Urkunden, welche
   a. Nebenrechte und Nebenverbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, als: Pfandbriefe, Bürgschaften, Cautionen und dergleichen;
   b. Cessionen, Kündigungen oder Quittungen befassen; ferner bei Illatenverzeichnissen und Wechselprotesten.

Artikel 3.

§. 1. Schriftliche Verlängerungen von Verträgen sind hinsichtlich des Stempels den ursprünglichen Verträgen gleich zu achten.

§. 2. Für die im Art. 2 §. 2 Ziff. 2 a. gedachten Rechtsgeschäfte und für Cessionen kommt der Stempel erster Classe in dem Falle zur Anwendung, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß zu demjenigen Geschäft, welches das betreffende selbstständige Recht (Art. 2 §. 2 Ziff. 1), bezw. die

zu übertragende Forderung begründete, der vorschriftsmäßige Stempel verwendet ist.

Artikel 4.

§. 1. Auf einem Stempelbogen zu einem Thaler sind zu schreiben:

a. Testamente und andere einseitige letztwillige Verfügungen;

b. Ehepacten, Erbverträge, Einkindschaftsverträge und dergleichen, sofern sich der Gegenstand derselben nicht zu einer bestimmten Werthsumme veranschlagen läßt; wenn letzteres thunlich, ist Stempelpapier der ersten Classe zu verwenden.

§. 2. Auf einem Stempelbogen zu fünfzehn Groschen sind zu schreiben: General-Vollmachten zu Vermögensverwaltungen.

§. 3. Auf einem Stempelbogen zu fünf Groschen sind zu schreiben: sonstige Vollmachten, einschließlich Proceßvollmachten.

Artikel 5.

§. 1. Gezogene inländische Wechsel unterliegen gleich nach der Ausstellung, ausländische nach dem Eingang in das Herzogthum, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, der Stempelabgabe.

Jeder Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Die Stempelung der Wechsel geschieht bei den nach Art. 17 dazu zu designirenden Behörden oder Stellen.

§. 2. Die Stempelabgabe beträgt für Wechsel, deren Betrag 400 ℛ︎ nicht übersteigt, 5 gſ.; für Wechsel, deren Betrag zwar über 400 ℛ︎ hinausgeht, aber 800 ℛ︎ nicht übersteigt, 10 gſ. und so fort, für jede 400 ℛ︎ mit 5 gſ. steigend.

Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andere durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

§. 3. Derselben Stempelabgabe unterliegen eigene, trassirt-eigene und Wechsel an eigene Ordre, wenn sie nicht ein ausdrückliches Zinsversprechen enthalten oder nach länger als 6 Monaten zahlbar sind.

§. 4. Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb des Herzogthums in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig.

§. 5. Wird ein gezogener Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Documente durch Indossiren oder Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

Artikel 6.

§. 1. Zu Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen jeder Art, sofern sich dieselben auf im Inlande befindliche Personen oder Gegenstände, oder auf inländische Schiffe beziehen, ist Stempelpapier erster Classe zu verwenden. Der Stempel richtet sich nach der Höhe der Prämie und ist auch dann zu verwenden, wenn die Prämie unter fünfzig Thaler (Art. 25 Ziff. 3) beträgt.

Der Agent, welcher die Versicherung vermittelt, ist als Aussteller (Art. 20 §. 1) anzusehen.

§. 2. Inländische auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Hagelversicherungs-Gesellschaften haben alljährlich bei der mit der Stempelung beauftragten Behörde ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer einzureichen, welches mit einem Stempel zu der sich dadurch ergebenden Summe, daß auf jeden Theilnehmer 1½ Sgr. berechnet werden, abzustempeln ist.

§. 3. Bei denjenigen Capital- und Rentenversicherungsanstalten, die unvollständige Einlagen zulassen, sind die Interimsscheine nicht zu besteuern.

Artikel 7.

§. 1. Bei öffentlichen Verkäufen und zwar von Immobilien auch dann, wenn sie innerhalb 6 Wochen nach dem ersten Verkaufsaufsatze in weiteren Aufsätzen stattfinden, richtet sich das Stempelpapier nach dem Betrage der ganzen gelösten Summe, bei Verheuerungen nach dem Gesammtbetrage dessen, was für die ganze Heuerperiode bedungen ist.

§. 2. Werden Heuercontracte auf länger als drei Jahre abgeschlossen, oder ist keine bestimmte Heuerperiode verabredet, so ist ohne Rücksicht darauf, ob im letzteren Falle eine Kündigungsfrist bestimmt worden oder nicht, der Stempel nach dem Betrag der dreijährigen Heuerprästation zu verwenden.

§. 3. Bei den unter Mitwirkung einer Behörde abgehaltenen Vergantungen und Verheuerungen wird das Stempelpapier nicht wirklich verwendet, sondern der Betrag mit den Sporteln notirt und erhoben.

Artikel 8.

Ueberläßt der Käufer oder Heuermann während der Dauer eines Vergantungs- oder öffentlichen Verheuerungs-Actes sein Recht an einen Andern, so bedarf es dazu keines besonderen Stempelpapiers, wohl aber, wenn die Uebertragung nach dem Schlusse des Protocolls geschieht.

Artikel 9.

§. 1. Wenn Eltern in Ehestiftungen oder durch sonstige Rechtsgeschäfte ihr Vermögen ganz oder theilweise den Kindern verschreiben oder übertragen, so wird das Stempelpapier nach der Größe des Werthes desselben — unter Abzug der darauf haftenden Schulden und des etwa vorbehaltenen Alten-

theils und der etwa sonst an die Uebertragenden übernommenen Leistungen — genommen.

§. 2. Ueberträgt ein Grunderbe sein Grunderbrecht an einen Miterben gegen eine bestimmte Vergütung, so richtet sich die Höhe des Stempelpapiers nach der Größe dieser Vergütung.

Artikel 10.

§. 1. Bei Veränderungen im Grundeigenthum in Folge einer Veräußerung ist zu dem Gesuch um Umschreibung in dem Grund- und Gebäudesteuer-Kataster oder, wenn das Gesuch bei der Umschreibungsbehörde zu Protocoll gegeben wird, zu diesem Protocoll Stempelpapier der ersten Classe nach dem Werthe des umzuschreibenden Grundeigenthums zu verwenden.

Ist die Veränderung im Grundeigenthum auf Grund eines Vertrages erfolgt, bei dessen Errichtung bereits Stempelpapier verwendet worden ist, so kommt für das Umschreibungsgesuch kein Stempelpapier zur Verwendung.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1 finden in gleicher Weise auf die rechtlich den unbeweglichen Gütern gleich zu achtenden Schiffe von zehn Last und darüber Anwendung und zwar ist der Stempel bei Eintragung von Eigenthumsveränderungen in das Schiffsregister zu entrichten.

Artikel 11.

§. 1. Der Werth von Grundstücken und Gebäuden, falls er nicht anderweitig bereits feststeht, wird zum fünf und zwanzigfachen Betrage des zum Zweck der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer ermittelten Reinertrages, bezw. Miethwerthes angenommen.

§. 2. Für vererbliche Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache Betrag, für Leibrenten oder Nießbrauch auf unbestimmte Zeit der zwölfeinhalbfache Betrag der einjährigen Nutzung als Capitalwerth angenommen.

§. 3. Die Nutzung eines Capitals ist zu vier vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern nicht ein anderer Procentsatz aus den Verhandlungen hervorgeht.

§. 4. Werden in einem Vertrag nicht in Gelde bestehende Leistungen bedungen, so sind dieselben zum Zweck der Ermittelung des anzuwendenden Stempelpapiers nach ihrem Mittelwerth zur Zeit des Vertragsabschlusses zu schätzen.

Artikel 12.

Werden mehrere stempelpflichtige Verhandlungen auf denselben Stempelbogen geschrieben, so muß dessen Werth dem Gesammtbetrage der von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelabgabe gleichkommen.

Wenn die verschiedenen stempelpflichtigen Verhandlungen im Verhältnisse von Haupt- und Nebenverträgen zu einander stehen, wird die Stempelgebühr nur von dem Gegenstande des Hauptvertrags berechnet.

Artikel 13.

Bei Tauschverträgen und Vergleichen ist das Stempelpapier nach Maßgabe des Betrags der Leistungen desjenigen Theils zu verwenden, dessen Leistungen am höchsten geschätzt werden.

Artikel 14.

Es können auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, sind aber im Falle der Production bei einem Gericht mit Stempelpapier zu belegen:

1. Anweisungen, Connossemente, Frachtbriefe und sonstige Handelspapiere;
2. Quittungen;
3. Kündigungen.

Artikel 15.

Ist die stempelpflichtige Summe nicht in Courant des Dreißigthalerfußes, sondern in einer andern Münze angegeben, so ist dieselbe auf Courant zurückzuführen, und zwar Gold (Pistolen, Kronen ꝛc.) nach dem Verhältniß von 10 ₰ Gold = 11 Thlr. Courant, jede andere Münze aber nach dem laufenden Course.

Artikel 16.

§. 1. Das zum Debit zu gebende Stempelpapier befaßt die im anliegenden Tarif aufgeführten Nummern 1—25.

Ist für eine Urkunde ein höherer Stempel vorgeschrieben, oder der erforderliche Stempelbogen bei dem Debitanten nicht zu erhalten, so sind zwei oder mehrere Stempelbogen, und zwar jeder zum möglichst hohen Betrage, zusammen zu verwenden, welche, sofern nicht die die Urkunde aufnehmende Behörde die Anheftung vornimmt, kostenfrei von der mit dieser Function beauftragten Behörde angeheftet werden müssen. Der Antrag hierauf ist binnen vierzehn Tagen nach Errichtung der Urkunde unter Production derselben zu stellen.

§. 2. Mußte in eiligen Fällen eine Urkunde ohne Verwendung von Stempelpapier aufgenommen werden, so ist dieselbe binnen acht Tagen zur Anheftung des Stempelbogens zu produciren.

Das gilt namentlich auch von den Protocollen über meistbietende Verheuerungen, bezw. mindestfordernde Ausverdingungen, welche ohne Mitwirkung einer Behörde abgehalten worden sind.

Artikel 17.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Verwendung von Stempelmarken oder die Stempelung zulässig ist, und über die dabei zu beobachtenden Formen sind unter möglichster Rücksichtnahme auf die Erleichterung des Verkehrs vom Staatsministerium zu erlassen.

Artikel 18.

§. 1. Die im Auslande von Inländern errichteten Urkunden sind, soweit sie nicht einen im Auslande befindlichen Gegenstand betreffen, innerhalb sechs Wochen bei der betreffenden Behörde (Art. 16 §. 1) zur Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu produciren.

Kann diese Frist wegen zu großer Entfernung des Ortes der Aufnahme der Urkunde nicht eingehalten werden — was der Besitzer der Urkunde glaubhaft nachzuweisen hat —, so muß die Production innerhalb vierzehn Tagen nach der Rückkehr des Besitzers erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten auch von allen in dem Auslande ausgestellten Versicherungs- und Prolongationsscheinen, sofern dieselben nach Art. 6 stempelpflichtig sind.

§. 2. Die im Auslande, sei es von Ausländern oder zwischen Ausländern und Inländern errichteten Urkunden sind, soweit sie nicht einen im Auslande befindlichen Gegenstand betreffen, wenn sie bei einer inländischen Behörde producirt werden, mit dem hier vorgeschriebenen Stempelpapier zu belegen.

§. 3. Inländische Schiffe werden auch dann, wenn sie sich außerhalb des Staatsgebiets befinden, nicht als im Auslande befindliche Gegenstände angesehen.

Artikel 19.

§. 1. Jede Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

a. wenn gar kein Stempelpapier verwendet wurde, mit einer Geldstrafe vom vierfachen Betrage des Stempelpapiers, welches hätte verwendet werden sollen;

b. wenn ein geringerer, als der vorschriftsmäßige Stempelbogen benutzt ist, mit der Strafe des vierfachen Betrages der am richtigen Stempel fehlenden Summe.

Die zu erkennende Geldstrafe soll jedoch nie unter einem Thaler betragen.

Bei gezogenen und den nach Art. 5 §. 3 denselben gleich zu behandelnden eigenen Wechseln ist die Unterlassung des Gebrauchs des vorgeschriebenen Stempels mit dem 25fachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch der Staatscasse entzogen worden ist.

§. 2. Bei Wiederholungen kann im ersten Rückfall bis auf das Doppelte und in jedem ferneren Rückfall bis auf das Vierfache der im §. 1 bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 3. Stehen dem Contravenienten erhebliche Entschuldigungsgründe zur Seite, so ist das Gericht berechtigt, anstatt auf die Defraudestrafe (§§. 1 und 2) auf eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern zu erkennen.

§. 4. Für die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe sind die Vorschriften des Art. 12 §. 2 des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 maßgebend.

§. 5. In allen Fällen ist außerdem Stempelpapier von der Höhe des fehlenden Betrages zu der Urkunde zu verwenden und dieselbe zu dem Ende bei der nach Art. 16 §. 1 zuständigen Behörde zu produciren.

Artikel 20.

§. 1. Die Strafe soll erkannt werden gegen:

a. jeden Aussteller, d. h. Jeden, welcher in einer Urkunde, zu welcher das gesetzliche Stempelpapier nicht verwendet ist, eine Erklärung abgegeben hat;

b. den Nichtaussteller, welcher als Eigenthümer oder Interessent eine Urkunde, zu welcher das gesetzliche Stempelpapier nicht verwendet ist, besitzt. Bei den ohne Mitwirkung einer Behörde abgehaltenen meistbietenden Verheuerungen oder mindestfordernden Ausverbingungen trifft die Strafe des Ausstellers nicht den Heuermann oder Annehmer.

Die Wechselstempelstrafe (Art. 19 §. 1 Abs. 3) ist zu erkennen gegen einen Jeden, welcher als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossent oder Girant an dem Umlauf des stempelpflichtigen Wechsels Antheil genommen hat.

§. 2. Der Betrag des zu verwendenden Stempels ist stets vom Verurtheilten zu zahlen, unter Vorbehalt des Regresses gegen Denjenigen, welcher zur Zahlung des Stempels bei der Ausstellung verpflichtet war.

§. 3. Der Inhaber (§. 1 b.) ist straflos, wenn er zu der Urkunde innerhalb sechs Wochen, nachdem er in den Besitz derselben gelangt ist, den erforderlichen Stempel hat verwenden lassen. — Der Nachweis des Zeitpunctes der Besitz-Erlangung ist von ihm zu führen. Der im §. 2 erwähnte Regreß steht auch ihm zu.

§. 4. Die Stempelstrafe (Art. 19) verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten von dem Zeitpunct an, wo die Urkunde, zu welcher der gesetzliche Stempel nicht verwendet worden, zuerst zur Kenntniß einer der für die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes verpflichteten Behörden (Artikel 24) gelangt ist.

Artikel 21.

§. 1. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe des Art. 19 eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 2. Die Anfertigung unächter und die Verfälschung ächter, desgleichen der wissentliche Gebrauch falscher oder verfälschter Stempelmarken wird nach Art. 236 des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 bestraft.

Artikel 22.

Zuständig zur Erkennung der im Art. 19, Art. 21 §. 1 angedrohten Strafen ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Be-

zirk die ungestempelte Urkunde aufgenommen oder producirt ist, oder der Contravenient seinen Wohnsitz hat.

Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafproceßordnung für die Polizeigerichte erlassenen Vorschriften.

Artikel 23.

§. 1. Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf alle rechtskräftig noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der die Stempelabgabe betreffenden bisherigen Verordnungen, insoweit nicht die Anwendung der Bestimmungen der letzteren zu einem für den Angeschuldigten günstigeren Ergebniß führt.

§. 2. Die noch anhängigen Sachen, welche unter Art. 22 fallen, sind von einem der nach demselben zuständigen Amtsgerichte zu erledigen.

Artikel 24.

Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in allen bei ihnen vorkommenden Fällen darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Artikel 25.

Von der Stempelabgabe sind befreit:

1. Alle in Angelegenheiten des Staats ausgestellten Urkunden, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung der Kosten verbunden ist;
2. alle Urkunden, welche in Angelegenheiten der Hofverwaltung, der Kirchen, der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der milden Stiftungen, von deren Organen aufgenommen werden, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung der Kosten verbunden ist, und mit Ausnahme von Schuldverschreibungen über Dritten gegebene Darlehen und von Urkunden über Kau und Verkauf von Grundeigenthum;

3. alle Urkunden, deren Gegenstand den Geldwerth von fünfzig Thalern nicht erreicht, vorbehältlich der Ausnahme des Art. 6;
4. Schenkungen zu milden oder gemeinnützigen Zwecken;
5. Verträge mit Dienstboten, Lehrlingen und Gehülfen der Gewerbetreibenden und Schiffsmannschaften über deren Dienstverhältniß;
6. Armensachen;
7. Verkäufe und Verheuerungen bei Beitreibungen auf administrativem Wege;
8. Mobiliarverkäufe und Verheuerungen in Vormundschaftssachen, in welchen das Vermögen der sämmtlichen Pupillen nicht 1200 ℛ︁ beträgt;
9. Quittungen über die Zahlung des Capitals und der Zinsen, welche auf der Schuldverschreibung selbst oder deren beglaubigter Abschrift geschrieben sind;
10. die Urkunden über die Errichtung von Actiengesellschaften und die Interimsscheine solcher in der Bildung begriffenen Gesellschaften;
11. gerichtliche Vergleiche, wenn dieselben erst durch Mitwirkung des Gerichts zu Stande kommen;
12. alle nach Art. 14 im Falle der Production mit Stempel zu belegende Urkunden, wenn die Production zu einer Vormundschafts- oder Curatelacte erfolgt;
13. die von einem Bankgeschäfte über die bei demselben gemachten Depositen ausgestellten Empfangsbescheinigungen und die Quittungen über deren Rückzahlung. Den Bankgeschäften werden gleichgeachtet Vorschuß- und Creditvereine, zu deren Geschäftsbetriebe die Annahme von Depositen gehört. Das Staatsministerium wird durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, welche Geschäfte als Bankgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Artikel 26.

Die in Angelegenheiten der Stedinger Wittwen- und Waisen-Societät, der Berner, Delmenhorster, Rasteder und Braker Wittwen- und Waisencassen (Regierungs-Bekanntmachungen vom 30. September 1836, 15. December 1837, 7. August 1843, 6. Januar 1844 und 28. Juli 1845), der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse (Consf.-Bekanntmachung vom 3. November 1841), der Vereine der Organisten 2c. im Kreise Delmenhorst zur Entrichtung eines Sterbethalers (Consf.-Bekanntmachung vom 21. Februar 1838), der gleichen Vereine in den Kreisen Oldenburg und Ovelgönne zur Entrichtung eines Sterbeguldens (Consf.-Bekanntmachung vom 15. September 1840 und 30. November 1846), der Jeverschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Reg.-Bekanntmachung vom 12. August 1845), der Oldenburgischen Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse (Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1861), der Oldenburgischen Brandcasse (Art. 9 des Gesetzes vom 15. August 1861), der Oldenburgischen und der Jeverschen Ersparungscasse (Art. 14 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Oldenburgische Ersparungscasse und §. 12 der Landesherrlich genehmigten Bestimmungen für die Jeversche Ersparungscasse vom 18. October 1833), sowie der von Gemeinden zu errichtenden Sparcassen (Art. 3 des dieselben betreffenden Gesetzes vom 15. April 1865) angeordnete Stempelfreiheit bleibt nach Maßgabe der desfälligen Verordnungen in Kraft. Der Kniphauser Brandcasse werden in Bezug auf Stempelfreiheit dieselben Rechte verliehen, welche die Jeversche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft besitzt; desgleichen sollen die bestehenden Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen in demselben Maaße, wie die oben genannten Wittwen- und Waisen-Cassen Stempelfreiheit genießen. Ebenso werden die bestehenden Bestimmungen über die Stempelfreiheit der in Ablösungssachen aufgenommenen Urkunden (Art. 140 §. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, Art. 66 §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, Art. 54 des Ge-

setzes vom 8. April 1851, betreffend Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, Art. 33 des Gesetzes vom 8. April 1851, betreffend Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten, Art. 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Forsten, und Art. 27 des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken), der in Angelegenheiten der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften aufzunehmenden Urkunden (Art. 153 der Deichordnung vom 8. Juni 1855), der Bielbriefe (Art. 27 §. 1 des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht die Oldenburgische Flagge zu führen), der nach Art. 19 §. 1 des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857, der bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- oder Markentheilungen (Art. 73 §. 1 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858), sowie der nach Art. 141 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 und dem Gesetze vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, ferner nach den Gesetzen wegen Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung der Sagter Ems und des Aper Tiefs, sowie zur Fortführung des Hunte-Ems-Canals (Gesetze vom 2. Mai 1856 und 27. Februar 1858 aufzunehmenden Urkunden, desgleichen der Urkunden über Cautionsleistungen der Staatsdiener (Art. 12 §. 4 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867) durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den Wasserbaugenossenschaften nach Art. 156 der Deichordnung zustehende Stempelfreiheit wird auch auf die Gemeinden, bezw. auf die Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodencultur in ihren unter die Wasserordnung fallenden Angelegenheiten ausgedehnt.

Artikel 27.

§. 1. Die das Stempelpapier betreffenden Bestimmungen werden, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz im Einzelnen ein Anderes vorschreibt, hierdurch aufgehoben.

§. 2. Die über den Behördenstempel in den §§. 3 und 4 der Redaction vom 26. September 1814 und sonst getroffenen Vorschriften bleiben in Bezug auf die Verwaltungsbehörden bis weiter in Kraft.

Artikel 28.

Die Bestimmung der Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt im Verordnungswege. Die zur Ausführung desselben erforderlichen Verwaltungs-Vorschriften werden vom Staatsministerium oder mit dessen Genehmigung erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 9. October 1868.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

Anla
Stempel:

Erste Classe.

Nr.								Thlr.	gr.
	Für eine Summe								
1.	von	—	Thlr.	bis	25	Thlr.	einschl.	—	3
2.	"	25	"	"	50	"	"	—	5
3.	"	50	"	"	100	"	"	—	10
4.	"	100	"	"	200	"	"	—	20
5.	"	200	"	"	300	"	"	1	—
6.	"	300	"	"	400	"	"	1	10
7.	"	400	"	"	600	"	"	2	—
8.	"	600	"	"	800	"	"	2	20
9.	"	800	"	"	1000	"	"	3	10
10.	"	1000	"	"	1200	"	"	4	—
11.	"	1200	"	"	1500	"	"	5	—
12.	"	1500	"	"	1800	"	"	6	—
13.	"	1800	"	"	2100	"	"	7	—
14.	"	2100	"	"	2400	"	"	8	—
15.	"	2400	"	"	3000	"	"	10	—
16.	"	3000	"	"	3600	"	"	12	—
17.	"	3600	"	"	4800	"	"	16	—
18.	"	4800	"	"	6000	"	"	20	—
19.	"	6000	"	"	7200	"	"	24	—
20.	"	7200	"	"	9000	"	"	30	—
21.	"	9000	"	"	12000	"	"	40	—
22.	"	12000	"	"	15000	"	"	50	—
23.	"	15000	"	"	18000	"	"	60	—
24.	"	18000	"	"	24000	"	"	80	—
25.	"	24000	"	"	30000	"	"	100	—

Für jede fernere Summe von und bis 6000 Thlr. mehr steigt der Stempel um 20 Thlr.

ge A.
Tarif.

Zweite Classe.							ℛ︀	gr.
Für eine Summe								
von	—	ℛ︀	bis	150	ℛ︀	einschl.	—	3
"	150	"	"	300	"	"	—	5
"	300	"	"	500	"	"	—	10
"	500	"	"	1000	"	"	—	20
"	1000	"	"	1500	"	"	1	—
"	1500	"	"	2000	"	"	1	10
"	2000	"	"	3000	"	"	2	—
"	3000	"	"	4000	"	"	2	20
"	4000	"	"	5000	"	"	3	10
"	5000	"	"	6000	"	"	4	—
"	6000	"	"	7500	"	"	5	—
"	7500	"	"	9000	"	"	6	—
"	9000	"	"	10500	"	"	7	—
"	10500	"	"	12000	"	"	8	—
"	12000	"	"	15000	"	"	10	—
"	15000	"	"	18000	"	"	12	—
"	18000	"	"	24000	"	"	16	—
"	24000	"	"	30000	"	"	20	—
"	30000	"	"	36000	"	"	24	—
"	36000	"	"	45000	"	"	30	—
"	45000	"	"	60000	"	"	40	—
"	60000	"	"	75000	"	"	50	—
"	75000	"	"	90000	"	"	60	—
"	90000	"	"	120000	"	"	80	—
"	120000	"	"	150000	"	"	100	—
Für jede fernere Summe von und bis 30000 ℛ︀ mehr steigt der Stempel um 20 ℛ︀.								

№ 149.

Verordnung, betreffend die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.

Eutin, den 9. October 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen in Ausführung des Artikels 28 des Gesetzes vom 9. October d. J., betreffend die Stempelgebühren, daß dieses Gesetz mit dem 15. November d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 9. October 1868.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Römer.

№ 150.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. d. M. wegen der Stempelgebühren.

Oldenburg, den 12. October 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom 9. d. M., betreffend die Stempelgebühren, nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

a. Die Erhebung der Stempelgebühr geschieht in der Regel durch Verwendung von Stempelpapier.

b. Der Gebrauch von Stempelmarken ist nur in denjenigen Fällen und mit Beobachtung derjenigen Vorschriften gestattet, welche in §. 5 bis 9 angegeben sind.

c. Wo das Gesetz bei einem Schriftstücke die nachträgliche Stempelung oder die nachträgliche Belegung mit Stempelpapier vorschreibt, wird nach §. 7 verfahren.

d. Die in besonderen Fällen etwa verlangte Nachstempelung durch Einfügung des Wappenstempels geschieht bei der Cammer, an welche das betreffende Schriftstück einzusenden ist.

e. Die im Art. 1 §. 1 Absatz 2 nachgelassene Notirung der Stempelgebühren mit den Sporteln soll, abgesehen vom Behördenstempel, bis weiter nur in den Fällen des Art. 7 §. 3 eintreten.

f. Der Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken erfolgt bei den Amtsrecepturen, sowie bei den-

jenigen sonstigen Stellen, welche damit beauftragt werden.

§. 2.

(Zu Art. 6 des Gesetzes.)

Wenn die Theilnehmerzahl der im Art. 6 §. 2 erwähnten, auf Gegenseitigkeit beruhenden inländischen Versicherungsgesellschaften eine ungerade ist, mithin die Stempelgebühr durch Cassirung der kleinsten Marken von 3 bezw. 5 Groschen nicht genau erhoben werden kann, fällt der überschießende Betrag der zu zahlenden Gebühr hinweg.

§. 3.

(Zu Art. 16 des Gesetzes.)

Soweit nicht die im Art. 16 §. 1 besprochene Anheftung des Stempelbogens von der die Urkunde aufnehmenden Behörde bewirkt wird, geschieht solches durch das darum angegangene Verwaltungsamt oder Amtsgericht.

§. 4.

(Zu Art. 17 des Gesetzes.)

Die Stempelmarken lauten auf Werthbeträge von 3, 5, 10, 20 Groschen, 1, 2, 5, 10 Thalern und sind mit dem Vermerk „Stempekmarke", sowie mit der Angabe des Stempelbetrages, für welchen sie gelten, versehen. Eine nähere Beschreibung der verschiedenen Marken-Sorten, wird in einer Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer erfolgen.

§. 5.

(Zu Art. 17 des Gesetzes.)

Die Marken werden dem stempelpflichtigen Schriftstück aufgeklebt und zwar:

a. bei Wechseln auf deren Rückseite. Ist dieselbe noch unbeschrieben, so wird die Marke am obersten Rande in der Mitte, wenn sich aber auf der Rückseite bereits

Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente u.s.w.) finden, in der Mitte unter dem letzten Vermerk dergestalt befestigt, daß oberhalb der Marke kein, zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt. Weitere Indossamente oder Vermerke werden unterhalb der Marke gestellt;

b. bei allen übrigen Schriftstücken oben links auf dem unbeschriebenen Theil der ersten Seite des 1. Bogens.

§. 6.

(Zu Art. 17 des Gesetzes.)

Die Verwendung von Stempelmarken durch Privatpersonen ohne Mitwirkung staatlicher Beamten, ist nur gestattet, wo Art. 14 die Abfassung eines Schriftstückes auf ungestempeltem und dessen nachträgliche Belegung mit gestempeltem Papier im Falle der Production bei einem Gericht zuläßt, also

a. bei Anweisungen, Connossementen, Frachtbriefen und sonstigen Handelspapieren;

b. bei Quittungen;

c. bei Kündigungen.

Die aufgeklebten Marken werden dadurch cassirt, daß der Inhaber des Schriftstücks in jeder einzelnen Marke ohne Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift seinen vollen Namen oder die volle Firma nebst Datum und Jahreszahl setzt; reicht die Größe der Marke dafür nicht aus, so genügt es, wenn nur ein Theil auf die Marke, das Uebrige auf das umgebende Papier geschrieben wird; hat der Inhaber die Cassirung unterlassen, so geschieht sie kostenfrei von demjenigen Gericht, bei welchem das Schriftstück producirt wird, nach den Vorschriften des §. 7.

§. 7.

(Zu Art. 17 des Gesetzes.)

Die Verwendung von Stempelmarken unter Mitwirkung staatlicher Beamten ist gestattet:

a. bei allen nach Art. 5 stempelpflichtigen Wechseln;
b. bei den im Art. 6 §. 1 erwähnten Versicherungsscheinen und Prolongationsscheinen über Versicherungen;
c. bei den nach Art. 6 §. 2 alljährlich einzureichenden Mitgliederverzeichnissen inländischer Versicherungsgesellschaften;
d. bei Vollmachten;
e. bei stempelpflichtigen Schriftstücken, welche ganz oder theilweise aus Vordrucken bestehen;
f. bei Schriftstücken, hinsichtlich deren das Gesetz eine nachträgliche Stempelung oder die nachträgliche Belegung mit Stempelpapier vorschreibt.

Die aufgeklebten Marken werden nicht vom Inhaber des Schriftstücks cassirt, sondern von dem Verwaltungsamte oder Amtsgericht und zwar dadurch, daß jede einzelne Marke mit dem Zunamen des cassirenden Beamten, nebst Datum und Jahreszahl (letztere beiden in Verkürzungen z. B. 7./8. 68 statt 7. August 1868), sowie mit einem Abdruck des amtlichen Stempels der Behörde kostenfrei versehen wird; ein Theil des Abdrucks muß die Marke, der andere das umgebende Papier bedecken. Dem cassirenden Beamten ist untersagt, bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn solche mit einem schriftlichen Vermerk versehen sind.

§. 8.

(Zu Art. 17 des Gesetzes.)

Es ist gestattet, für eine Marke höheren Werthbetrags mehrere Marken zu verwenden, welche zusammen den höheren Werth erreichen und neben oder untereinander aufgeklebt werden.

§. 9.

1. Die Vorlegung zur Cassirung der Stempelmarken hat in den Fällen, wo die Stempelpflicht unmittelbar mit oder nach der Aufnahme eines Schriftstücks oder unmittelbar nach dem Eingange desselben aus dem Auslande entsteht, innerhalb drei Tagen zu erfolgen. Soll indessen von dem Schriftstücke innerhalb dieser drei Tage Gebrauch gemacht werden oder geht dasselbe vor Ablauf der 3 Tage ins Ausland, so muß die Vorlegung vor gemachtem Gebrauche bezw. vor dem Ausgange erfolgen.

2. Wenn das Gesetz eine Frist bestimmt, innerhalb welcher die Verwendung von Stempelpapier oder die Stempelung zu bewirken ist, so hat die Vorlegung zur Cassirung innerhalb solcher Frist zu erfolgen.

§. 10.

Wechsel-Formulare können auf besonderen Wunsch schon vor deren Ausfüllung mit Marken beklebt und letztere cassirt werden. Es wird hierbei nach §. 5 lit. a. und §§. 7 und 8 verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß der cassirende Beamte zugleich den Betrag, für welchen die Marke gelten soll, anzugeben hat. Es ist also bei Marken zu 5 gſ. zu bemerken: „gültig für 400 fl," bei Marken zu 10 gſ.: gültig für 800 fl u. s. w.

§. 11.
(Zu Art. 25 des Gesetzes.)

1. Als Bankgeschäfte im Sinne des Art. 25 Ziff. 13 gelten diejenigen Geschäfte, welche, bei kaufmännischer Buchführung, den Geld- oder Credit-Verkehr zu ihrem Gegenstande haben und hierher gehörige Geschäfte nicht blos gelegentlich, sondern gewerbsmäßig und im weiteren Umfange betreiben.

2. Wer sein Geschäft als Bankgeschäft im Sinne des Art. 25 Ziff. 13 angesehen wissen will, hat ein desfälliges Ersuchen an Großherzogliche Cammer zu richten und wird

letztere, unter Vorbehalt des Recurses ans Staatsministerium, die Entscheidung abgeben.

Oldenburg, den 12. October 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 23. October 1868.) 87. Stück.

Inhalt:

№ 151. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 14. October 1868, betreffend Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffender Gesetze.

№ 151.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffender Gesetze.

Eutin, den 14. October 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verordnen in Gemäßheit der Schlußbestimmungen der Gesetze vom 10. September 1868,

betreffend Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857 über den bürgerlichen Proceß,

betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857,

betreffend Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858,

betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze,

für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die vorstehend genannten Gesetze treten mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit.

Artikel 2.

Zum Strafgesetzbuch.

§. 1. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Januar 1869 begangen ist, aber nach diesem Tage in erster oder zweiter Instanz zur Entscheidung kommt, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Das neue Gesetz soll jedoch zur Anwendung kommen, soweit dessen Vorschriften milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

§. 2. Ist es zweifelhaft, ob eine Handlung vor oder nach dem 1. Januar 1869 begangen ist, so soll das mildere Gesetz eintreten.

Artikel 3.

Zur Strafproceßordnung.

§. 1. Alle Strafsachen, in denen vor dem 1. Januar 1869 die Hauptverhandlung 1. Instanz stattgefunden hat, oder auch nur begonnen ist, werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt, auch in Betreff der darnach zulässigen Rechtsmittel, nur daß an Stelle des bisherigen Appellationsgerichts der Appellationssenat und an Stelle des bisherigen Oberappellationsgerichts der Cassationssenat des neuen Oberappellationsgerichts eintritt.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes, betreffend Neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung, kommen bereits bei allen Voruntersuchungen, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung anhängig sind und ferner eingeleitet werden, zur Anwendung.

§. 3. In den nach dem 1. Januar 1869 zur Hauptverhandlung kommenden, aber schon vorher vorbereiteten Strafsachen müssen auch schon vor dem 1. Januar 1869 diejenigen Voraussetzungen beobachtet werden, welche nach den neuen Bestimmungen für die Hauptverhandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind.

Findet sich, daß an diesen Voraussetzungen etwas fehlt, so ist die erforderliche Ergänzung zu verfügen.

Artikel 4.

Zum bürgerlichen Proceß.

Die Zulässigkeit der Richtigkeitsbeschwerde gegen die vor dem 1. Januar 1869 erlassenen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen wird nach dem bisherigen Gesetze beurtheilt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 14. October 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Janssen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 31. October 1868.) 88. Stück.

Inhalt:

№ 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. October 1868, betreffend die Ermächtigung des Steueramts Damme zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf Spielkarten.

№ 153. Regierungsbekanntmachung vom 22. October 1868, betreffend Patent für den Zymotechniker W. Singer in Berlin auf einen Essig-Generator.

№ 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ermächtigung des Steueramts Damme zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf Spielkarten.

Oldenburg, den 24. October 1868.

Das Staatministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß dem Steueramte Damme die Ermächtigung zur Ausstellung von Begleitscheinen I. für Versendungen von Spielkarten nach dem Zollvereinsauslande ertheilt ist.

Oldenburg, den 24. October 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

№ 153.

Regierungsbekanntmachung, betreffend Patent für den Zymotechniker W. Singer in Berlin auf einen Essig-Generator.

Oldenburg, den 22. October 1868.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ein Patent auf einen von ihm erfundenen Essig-Generator, soweit solcher als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Herzogthum, auf die Dauer von 5 Jahren, unter der näheren Bestimmung ertheilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg aus der Regierung, 1868 October 22.

Erdmann.

Greverus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 11. Novbr. 1868.) 89. Stück.

Inhalt:

№ 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1868, betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg.

№ 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts in Hamburg.

Oldenburg, den 5. November 1868.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, sind die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen worden, nämlich:

I. Die zur preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fühlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2. Im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 7. März d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accifelinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3. Im Süden von Hamburg:
Die Voigtei Moorburg.

4. Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile dauert wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen

fort und es bleibt die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. v. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe übt als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Oldenburg, den 5. November 1868.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 5. Decbr. 1868.) 90. Stück.

Inhalt:

№ 155. Wasserordnung vom 20. November 1868 für das Herzogthum Oldenburg.

№ 156. Verordnung vom 20. Novbr. 1868, betreffend die Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

№ 155.

Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Altenburg, den 20. November 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die nachstehende Wasserordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Altenburg, den 20. Novbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Holtzinger.

Wasserordnung

für das Herzogthum Oldenburg.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der Wasserzüge, sowohl der öffentlichen, wie der nicht öffentlichen, wird durch dies Gesetz geregelt.

§. 2. Das Gesetz findet keine Anwendung:

a. auf die unter die Deichordnung vom 8. Juni 1855 fallenden Grundstücke, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 11 §. 4 und Art. 32 §. 2;

b. auf die öffentlichen Gewässer des Staates.

§. 3. Oeffentliche Gewässer des Staates sind:

a. Die Weser.
b. Die Ochtum vom Hafenplatz zu Ochtum abwärts.
c. die Lethe von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals in dieselbe bis zur Vereinigung mit der Hunte.
d. 1. die Hunte von der Einmündung der Lethe bis zur Abzweigung des Hunte-Ems-Canals in der Dammkoppel.
   2. die Hunte von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals unterhalb der Stadt Oldenburg stromabwärts.
e. Die Sagterems von der Landesgrenze aufwärts bis Scharrel.
f. Die Barßelerems von der Landesgrenze aufwärts bis Barße.
g. Das Aper Tief von der Landesgrenze aufwärts bis Apen.
h. Sonstige Flußstrecken, welche vom Staat zum Zwecke der Schifffahrt übernommen werden.
i. Die vom Staat unterhaltenen Schifffahrtscanäle.
k. Das Zwischenahner Meer.

Artikel 2.

Oeffentliche Wasserzüge.

§. 1. Oeffentliche Wasserzüge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Flüsse, Bäche, Canäle und Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das Wasserzugsregister (Art. 8) anerkannt ist.

§. 2. Zum öffentlichen Wasserzuge gehört nicht allein das Bett, sondern auch die Uferdossirung einschließlich der erforderlichen Abuferungen (Banquetts).

§. 3. Die öffentlichen Wasserzüge sind Eigenthum der Gemeinden.

Abschnitt II.

Behörden.

Artikel 3.

Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.

§. 1. Die Aufsicht über die öffentlichen Wasserzüge, insbesondere die Ueberwachung der Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung derselben, sowie die Erlassung der in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen und Verfügungen, steht, soweit nicht in den Art. 43 und 44 etwas Anderes bestimmt ist, den Aemtern zu.

In den Städten erster Classe treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein.

§. 2. Dem Amte steht ein von der Regierung dazu beauftragter Techniker zur Mitwirkung bei der Erledigung solcher Geschäfte, welche eine besondere Fachkenntniß erfordern, zur Seite.

§. 3. Innerhalb der Gemeinden liegt die nächste Aufsicht über den Zustand der Wasserzüge, sowie die Ueberwachung der Ausführung der amtlichen Anordnungen den Gemeindevorständen unter Beihülfe der Bauervögte ob.

§. 4. Wo sich ein Bedürfniß dafür ergiebt, können für eine ganze Gemeinde oder einzelne Bezirke derselben von dem Gemeindevorstande nach Art. 105 §. 2 der Gemeindeordnung im Einverständnisse mit dem Amte, an Stelle der Bauervögte besondere Wasservögte bestellt werden, welche innerhalb ihres Geschäftskreises die Befugnisse der Bauervögte haben.

Artikel 4.

Stellung der Regierung.

§. 1. Die Oberaufsicht über die öffentlichen Wasserzüge wird von der Regierung geführt.

§. 2. Für die technische Bearbeitung der Wasserbausachen unter der Regierung ist die Weg- und Wasserbau-Direction die zuständige Behörde.

Die Befugniß der Regierung mit der Bearbeitung einzelner Wasserbausachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 5.

Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln.

§. 1. Streitigkeiten und Zweifel über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Wasserzüge nach Maßgabe dieses Gesetzes werden, soweit die Entscheidung in erster Instanz nicht der Regierung übertragen ist, von den Aemtern entschieden.

§. 2. Auf eingelegten Recurs entscheidet die Regierung in zweiter und letzter Instanz über alle Zweifel und Streitigkeiten, über welche die Aemter in erster Instanz entscheiden.

§. 3. In denjenigen Fällen, in welchen nach diesem Gesetz die Regierung in erster Instanz entscheidet, geht der Recurs an das Staatsministerium.

§. 4. Das Recht des Recurses steht gegen Verfügungen des Amtes, bezw. der Regierung auf Grund der Art. 8 §. 3, Art. 9 §. 4, Art. 11 §. 2 a., Art. 20 §. 2 dieses Gesetzes (im letzteren Falle außer dem Antragsteller) nicht allein dem Gemeinderath, sondern auch jedem betheiligten Uferanlieger zu.

§. 5. Der Recurs ist innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der entscheidenden Behörde einzulegen und innerhalb fernerer 3 Wochen bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, einzuführen.

§. 6. Dem Recurs kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, von der in erster Instanz entscheidenden Behörde die aufschiebende Wirkung abgeschnitten werden.

§. 7. Die Beitreibung der rückständigen Beiträge, sowie der zur Hebung beorderten Kosten und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege.

§. 8. Bei Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von Seiten des zuständigen Amtes ein.

Wer mit dessen Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält.

Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Artikel 6.

Kosten.

§. 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Gemeinden und Genossenschaften weder Sporteln noch sonstige Kosten mit Ausnahme von Tagegeldern, soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, Transportkosten und Ausfertigungsgebühren zu entrichten.

§. 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Sporteln und Kosten denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

Abschnitt III.

Von den öffentlichen Wasserzügen.

A. Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge.

Artikel 7.

Zustand der öffentlichen Wasserzüge.

Die öffentlichen Wasserzüge sind in solchen Stand zu setzen und darin zu unterhalten, daß sie das aus ihrem Gebiet auf natürlichem oder künstlichem Wege ihnen zu-

fließende Wasser regelmäßig aufnehmen und unnachtheilig ableiten können.

Artikel 8.

Wasserzugsregister.

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§. 2. Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Gemeindevorsteher auszuarbeiten, dem Gemeinderath zur Prüfung vorzulegen und mit dessen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

§. 3. Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens drei Wochen zu verfügen und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Wasserzug als Privatwasserzug oder in demselben nicht eingetragene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuheften.

§. 4. Nach Ablauf der in §. 3 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind, und es selbst dabei kein Bedenken findet, dasselbe an die Regierung zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen

und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

§. 5. Das festgestellte Wasserzugsregister hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung des Wasserzugsregisters werden von der Regierung erlassen.

Artikel 9.

Bestick.

§. 1. Die Grundlage für die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) bildet der **Bestick**.

§. 2. Die Feststellung des Besticks erfolgt

a. bei Wasserzügen, welche Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch die Regierung.

b. bei Wasserzügen, welche nicht Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch das Amt.

§. 3. Der Entwurf des Besticks ist:

a. in den Fällen des §. 2 a. von dem Techniker (Art. 3 §. 2) unter Zuziehung der Gemeindevorstände aufzustellen;

b. in den Fällen des §. 2 b. vom Gemeindevorstande oder wo mehrere Gemeinden betheiligt sind, von den Vorständen derselben gemeinschaftlich, soweit nöthig unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2), aufzustellen.

§. 4. Das Verfahren bei der Prüfung und Auslegung des Entwurfs, sowie bei der Entscheidung über die gegen denselben erhobenen Einwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 8 §§. 2 bis 4.

Ob die Bekanntmachung der Auslegung des Bestickes auch in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen ist, bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

§. 5. Nach Feststellung der Besticke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§. 6. Bei nothwendig werdenden Aenderungen des Besticks kommen die Vorschriften der §§. 2 bis 5 in Anwendung.

§. 7. Ueber die Ausführung der nach dem Bestick erforderlichen Arbeiten bestimmt die denselben feststellende Behörde (§. 2).

§. 8. Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweiskraft, wie das Wasserzugsregister (Art. 8 §. 5).

Artikel 10.

Instandsetzungs- und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

§. 1. Die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge liegt innerhalb ihrer Bezirke den Gemeinden ob.

§. 2. Wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses oder größerer Bäche erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung nach dem Ermessen der Regierung die verpflichtete Gemeinde zu sehr belasten würde, so können diejenigen benachbarten Gemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung des Wasserzuges ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihülfsleistung nach einem von der Regierung zu bestimmenden Verhältniß herangezogen werden. Die Gemeinderäthe der heranzuziehenden Gemeinden sind darüber vorher zu hören.

§. 3. Bei Ausweisungen von zur Verfügung des Staats stehenden uncultivirten Flächen liegt dem Staate, bei Theilungen von Marken und Gemeinheiten oder Ausweisungen aus denselben auf den Antheil der Genossen oder Interessenten, diesen Letzteren die Verpflichtung zur ersten Instandsetzung der erforderlichen öffentlichen Wasserzüge ob.

Die durch bereits ausgeführte Theilungen oder Ausweisungen begründeten Verpflichtungen zur Instandsetzung von Wasserzügen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Artikel 11.

Beitragsverhältniß.

§. 1. Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge (soweit letztere den Gemeinden obliegt), sind innerhalb der verpflichteten, bezw. der nach Art. 10 §. 2 herangezogenen Gemeinden von den Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen. Jedoch kann der Gemeinderath beschließen, die der Gemeinde obliegenden Arbeiten ganz oder theilweise durch Natural-Arbeit beschaffen zu lassen. In diesem Falle ist die Beitragspflicht nach Classen zu regeln, welche nach den Grundsteuer-Reinerträgen vom Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung festzusetzen sind.

§. 2. a. Ist die Anlage eines neuen oder eine erhebliche Bestickerweiterung eines bestehenden Wasserzuges für einzelne Grundbesitzer mit erheblich größerem Nutzen verbunden, als für die übrigen, so können die bei der Anlage vorzugsweise betheiligten Grundstücke auf Beschluß des Gemeinderathes zu einem ihrem Nutzen entsprechenden außerordentlichen Beitrage herangezogen werden.

b. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den betheiligten Besitzern solcher Grundstücke und dem Gemeinderathe über die Höhe des Beitrags und die Art seiner Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke ist die Feststellung vom Amte auf Grund einer vom Bezirksabschätzer, Gemeindeabschätzer und unter Mitwirkung des Fortschreibungsbeamten an Ort und Stelle vorzunehmenden Schätzung nach

Anhörung des Gemeinderaths und der Betheiligten über das Ergebniß der Schätzung vorzunehmen.

§. 3. In den Stadtgemeinden können mit Genehmigung der Regierung die Gebäude zugezogen werden.

§. 4. Deichpflichtige Grundstücke und die darauf stehenden Gebäude sind vom Beitrage, soweit nicht besondere Verpflichtungen bestehen, ausgenommen.

Artikel 12.

Verpflichtung der Uferanlieger.

§. 1. Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Besitzern der an denselben belegenen Grundstücke (Uferanliegern) ob.

Die bestehende Verpflichtung der Stadt Oldenburg zur Unterhaltung gewisser Strecken der Hunte, wird durch diese Bestimmung nicht geändert.

§. 2. Die Unterhaltungslast umfaßt:

a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch;

b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann.

c. das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und das Herausschaffen von Sand, Holz 2c. aus dem Flußbett bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

d. die Verpflichtung des Uferanliegers zur unentgeltlichen Landabtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Begradigungen.

1. Diese Abtretung hat bis zum Betrage von einer Quadratruthe Katastermaß auf je hundert Fuß

Uferlänge, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle und in welcher Form die Abtretung erforderlich wird, zu erfolgen, kann indeß von derselben Uferstrecke nur einmal verlangt werden.

2. Der Uferanlieger soll jedoch für jede zusammenhängende Landabtretung, wenn solche auch nur an einer Stelle die Breite von 4 Fuß überschreitet, entschädigt werden.

Diese Entschädigung soll bestehen in dem vierzigfachen Betrage des Kataſtral-Reinertrags der betreffenden Katasterparcelle nach Maßgabe der abgetretenen Fläche. Erhebt der Entschädigungsberechtigte oder der Gemeindevorstand den Einwand, daß die Beschaffenheit des abzutretenden Trennstücks nicht mit der durchschnittlichen Beschaffenheit und Güte der ganzen Katasterparcelle in Culturart und Güte übereinstimme, so schätzt der Gemeindeabschätzer die Culturart und Classe des Trennstücks besonders ab und tritt hiernach die Entschädigung in gleicher Weise ein.

§. 3. Nach Vereinbarung der Uferanlieger kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die Unterhaltungslast gewisser Wasserzüge oder Strecken derselben nach Daumenrecht geregelt werden.

§. 4. Die Nutzung des an den Uferdossirungen der öffentlichen Wasserzüge wachsenden Grases, Schilfes 2c., sowie des ausgeworfenen Schlammes und Sandes steht den Uferanliegern zu.

§. 5. Unterhaltungsarbeiten, welche über die im §. 2 angegebenen Verrichtungen hinausgehen, sind von den Gemeinden zu beschaffen.

§. 6. Oeffentliche Wasserzüge, welche an Wegen entlang führen (Art. 25 §. 5 der Wegeordnung) sind, wenn ihr Bestick die doppelte für Weggräben im Art. 62 der Wegeordnung vorgeschriebene Breite übersteigt, von dem Wegepflichtigen in halber Breite und Tiefe, sonst nach den Bestimmun-

gen der Wegeordnung in der für Weggräben regelmäßigen Breite und Tiefe zu unterhalten.

Artikel 13.

Uferschutz.

§. 1. Die Sicherung der an öffentliche Wasserzüge grenzenden Grundstücke gegen Abbruch oder Abspülen (der Uferschutz) ist Sache der Besitzer dieser Grundstücke.

§. 2. a. Wird der Uferschutz zur Erhaltung des Besticks des öffentlichen Wasserzuges nothwendig, so hat der Landanlieger denselben zu beschaffen, es sei denn, daß das Grundstück dadurch unverhältnißmäßig belastet wird.

b. Ist dies der Fall, so sind die das billige Maaß der Verpflichtung des Uferanliegers überschreitenden Leistungen und Kosten von der Gemeinde zu übernehmen.

c. Wird das Bedürfniß des Uferschutzes durch besondere Anlagen (Stauanlagen ꝛc.) hervorgerufen, so liegt den Inhabern der Letzteren die Verpflichtung des Uferschutzes ob.

Artikel 14.

Dienstbarkeit der Ufergrundstücke.

§. 1. Die an öffentliche Wasserzüge grenzenden Ländereien (Ufergrundstücke) sind im Interesse der ersteren mit folgenden Dienstbarkeiten belastet:

a. das Ufergrundstück und soweit nothwendig auch andere Grundstücke dürfen ohne Entschädigung des Besitzers zum Zweck der Aufsicht und der Aufräumung des Wasserzuges, sowie bei Uferschutzarbeiten betreten und befahren, auch zum Transport und zur Lagerung von Materialien für solche Zwecke benutzt werden.

b. Müssen diese Verrichtungen zu einer Zeit, in der die Grundstücke noch mit Früchten bestellt sind oder bei

Grünländereien während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September vorgenommen werden, so hat der Besitzer Anspruch auf Entschädigung für die entzogene Nutzung.

c. Gebäude dürfen ohne Genehmigung des Amtes bei größeren Flüssen und Canälen nur in einer Entfernung von 10 Fuß, bei kleineren Wasserzügen von 5 Fuß von dem oberen Rande der Uferdossirung errichtet werden. Die vorhandenen sind, wenn es nothwendig befunden wird, auf Beschluß des Gemeinderaths und nach Anordnung des Amtes gegen Entschädigung zurückzusetzen; gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann die Regierung die Zurücksetzung solcher Gebäude verfügen.

d. Bei Instandsetzungsarbeiten muß jeder Uferanlieger auf seinem anstoßenden Grundstücke die vorläufige Ablagerung und spätere Verschlichtung des ausgeworfenen Schlammes, der Räumerde u. s. w. in möglichst unnachtheiliger Weise gegen Entschädigung dulden.

§. 2. Die im §. 1 erwähnten Entschädigungen sind von der Gemeinde zu leisten.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Dienstbarkeiten dürfen nicht weiter, als es der Zweck erfordert, ausgedehnt werden.

§. 4. Wo es nöthig befunden wird, soll die Grenze der Uferdossirung gegen das Nachbargrundstück äußerlich bezeichnet werden.

Artikel 15.

Anlegung neuer Wasserzüge.

§. 1. Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wasserzüge beschließt der Gemeinderath.

§. 2. Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann die Regierung die Anlegung eines neuen öffentlichen Wasserzuges nur dann anordnen, wenn dies zur Befriedigung eines vorliegenden Bedürfnisses als nothwendig erkannt wird.

§. 3. a. Wird bei solcher Anlage ein vorhandener nicht öffentlicher Wasserzug zur Herrichtung des öffentlichen Wasserzuges benutzt, so soll für diese Abtretung eine Entschädigung des Besitzers nur insoweit eintreten, als ihm durch dieselbe ein Nachtheil erwächst.

b. Die bei den Einweisungen, den Gemeinheits- und Markentheilungen bestimmten Grundstücken auferlegte Verpflichtung, ihre privativen Abwässerungsanstalten und Befriedigungsgräben, oder den zur Herrichtung öffentlicher Wasserzüge später etwa erforderlichen Grund und Boden jederzeit ohne Entschädigung abtreten zu müssen, wird durch vorstehende Bestimmung unter a. nicht aufgehoben.

§. 4. Die künftige Unterhaltung des bestickmäßig hergestellten neuen Wasserzugs liegt den Uferanliegern in gleicher Weise ob, wie bei vorhandenen öffentlichen Wasserzügen (Art. 12), ohne daß sie wegen dieser neuen Last Entschädigung verlangen können.

§. 5. Wird durch die neue Anlage die Erweiterung des Besticks vorhandener öffentlicher Wasserzüge nothwendig, so ist solche von den zur Instandsetzung der letzteren Verpflichteten (Art. 10) zu beschaffen.

B. Von der Benutzung der öffentlichen Wasserzüge.

a. Im Allgemeinen.

Artikel 16.

Gewöhnliche Benutzung.

§. 1. Die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken ist, soweit nicht Polizeivorschriften entgegenstehen, Jedem unverwehrt, jede Benutzung jedoch, welche das Wasser zu diesem

Zwecke verdirbt, verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat.

§. 2. Fremde Grundstücke dürfen dabei ohne besondere Berechtigung nicht betreten werden.

§. 3. Das Flößen einzelner Baumstämme oder Holzstücke auf den öffentlichen Wasserzügen ist ohne Erlaubniß der Behörde, welcher die Schauung obliegt, untersagt.

§. 4. Fischnetze und Fischkörbe dürfen in öffentlichen Wasserzügen nicht so gestellt werden, daß sie den Abfluß des Wassers wesentlich beeinträchtigen.

§. 5. An öffentlichen Wasserzügen können Privatrechte (Wasserservituten) ferner nicht erworben werden.

Artikel 17.

Benutzung zur Entwässerung.

§. 1. Die Abführung des Ober- oder Grundwassers von Grundstücken in die öffentlichen Wasserzüge ist Jedem gestattet.

Der Genehmigung der Behörde, welcher die Schauung obliegt, bedarf es jedoch, wenn zu solchem Zwecke Veränderungen an den öffentlichen Wasserzügen oder deren Ufer getroffen, oder größere Wasserbehälter (Teiche, Seen ꝛc.) in die öffentlichen Wasserzüge ganz oder theilweise abgelassen werden sollen.

§. 2. Die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirthschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, kann vom Amte untersagt werden.

Artikel 18.

Zur Bewässerung.

§. 1. Die Ableitung des Wassers aus den öffentlichen Wasserzügen zur Bewässerung darf nicht ohne Genehmigung des Amtes geschehen.

§. 2. Bei der Ertheilung der Genehmigung ist dahin zu sehen, daß die Wassernutzung in möglichst vortheilhafter Weise Anwendung findet.

§. 3. Die Inhaber von Triebwerken haben gegen die Ableitung kein Widerspruchsrecht, wenn der Betrieb derselben durch letztere nicht beeinträchtigt oder wenn das zur Bewässerung abgeleitete Wasser oberhalb des Triebwerks wieder in den Wasserzug eingeleitet wird.

§. 4. Einzelne Grundbesitzer, welche durch die Stauanlage an ihrem Grundstück einen Nachtheil erleiden, haben kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung derselben, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 19.

Anlagen.

§. 1. Zur Errichtung von Anlagen an oder in öffentlichen Wasserzügen zum Zweck des Wasserschöpfens, Waschens, Fischfanges, Ein- und Ausladens, Uebersetzens und ähnlicher Benutzungen bedarf es einer Erlaubniß der Behörde, welcher die Schauung obliegt, nur dann, wenn dieselben von merklichem Einfluß auf die Richtung des Stroms oder den Wasserabfluß sind oder wenn mit der Anlage eine Ableitung von Wasser aus dem öffentlichen Wasserzuge verbunden werden soll.

§. 2. Die Entfernung oder Aenderung der im §. 1 gedachten Anlagen, sowie aller öffentlichen und Privat-Brücken, sie mögen von Altersher bestanden haben oder ausdrücklich bewilligt sein oder künftig angelegt oder bewilligt werden, kann ohne Anspruch auf Entschädigung vom Amte angeordnet werden, wenn sie das öffentliche Interesse gefährden oder den Abfluß des Wassers wesentlich beeinträchtigen.

§. 3. Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei bedürfen der Genehmigung des Amtes. Die Entfernung bereits vorhandener kann von der Regierung ohne Anspruch auf Entschädigung angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse durch

sie beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen der Art. 20 und 21 finden auf diese Stauanlagen keine Anwendung.

b. Stauanlagen und Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen.

Artikel 20.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die an oder in den öffentlichen Wasserzügen gegenwärtig vorhandenen Stauanlagen und Triebwerke, mögen sie zu Mühlenanlagen oder zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken benutzt werden, bleiben, wie sie seit unvordenklicher Zeit bestanden haben oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt sind, auch ferner gestattet, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 23 §. 2.

§. 2. Die Einrichtung neuer Stauanlagen oder Triebwerke, sowie die Abänderung oder Erneuerung von Haupttheilen an Stauanlagen oder Triebwerken bedarf der Genehmigung des Amtes.

Artikel 21.

Genehmigung des Amtes.

§. 1. Die nach Art. 20 §. 2 erforderliche Genehmigung des Amtes soll nur dann ertheilt werden, wenn durch die Anlage

a. das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird,

b. die bestehenden Anlagen dieser Art in Bezug auf die Benutzung des Wassers oder auf die Entwässerung nicht beeinträchtigt werden,

c. dritte Personen, welchen durch die Anlagen Nachtheile in Bezug auf die Benutzung des Wassers oder auf die Entwässerung erwachsen, Entschädigung erhalten oder gegen Schaden gesichert werden.

§. 2. Der Plan der Anlage ist vom Amte mit einer ausschließenden Frist von vier Wochen auszulegen, und daß

dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen. Bei Aenderungen und Erneuerungen, welche keinen Unterschied in dem Verbrauch des Wassers oder in der Stauhöhe verursachen, kann die Genehmigung vom Amte sofort ertheilt werden.

Artikel 22.

Staumaß.

§. 1. Bei jeder Stauanlage ist ein dauerndes Staumaß (Pegel) mit erkennbarer Bezeichnung der gestatteten Wasserhöhe aufzustellen; auch ist die Stauzeit möglichst genau zu bestimmen.

§. 2. Die Staumaße und Stauzeiten vorhandener Anlagen sollen vom Amte unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) einer Revision unterzogen und soweit nöthig neu geregelt werden.

§. 3. Bei Aenderungen der Staumaße und Stauzeiten kann der Stauberechtigte nur dann Entschädigung beanspruchen, wenn die Triebkraft oder die bisherige Benutzung des Wassers unter das zu ihrem Zwecke genügende Maß beschränkt und somit erheblich verringert wird.

§. 4. Bei bereits vorhandenen Anlagen trägt die Kosten der Feststellung oder Aenderung des Staumaßes und der Stauzeit die Gemeinde.

Ist dieselbe mit erheblichen Kosten verbunden und erwächst aus ihr einzelnen Grundbesitzern ein besonderer Nutzen, so können dieselben verpflichtet werden, zu den Kosten einen Beitrag zu leisten, dessen Betrag und Vertheilung nach den Bestimmungen des Art. 11 §. 2 zu ermitteln ist.

Artikel 23.

Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen.

§. 1. Die Beschränkung oder Beseitigung bestehender Wehre, Stau- und Triebwerke kann gegen Entschädigung der Berechtigten auf Beschluß des Gemeinderaths vom Amte ver-

fügt werden, wenn das Bedürfniß der Abwässerung es erfordert.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann dieselbe nur von der Regierung verfügt werden.

§. 2. Ist die erforderliche Abhülfe schon durch Abänderung des Stauwerks und der dazu gehörigen Anlagen oder des Triebwerks zu erreichen, ohne den Wassergebrauch oder die Triebkraft unter das für ihren Zweck genügende Maß zu beschränken und somit erheblich zu schmälern, so muß der Inhaber des Stau- oder Triebwerkes diese Aenderung auf Kosten der Gemeinde oder wenn die Aenderung auf Antrag einzelner Grundbesitzer geschieht, auf Kosten dieser letzteren gestatten. Der Inhaber ist für den während der Aenderung entstehenden Verlust zu entschädigen.

Artikel 24.

Fortsetzung.

§. 1. Die Inhaber von Stau- und Triebwerken haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn diese wegen Anlegung, Erneuerung oder Ausbesserung von anderen Stau- und Triebwerken, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Uferschutzwerken oder Brücken zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen.

§. 2. Die Betheiligten können vor dem Beginn des Bau's beantragen, daß die Zeit und Dauer der Einstellung des Gebrauchs eines Stau- oder Triebwerks vom Amte bestimmt werde. Wird die Frist durch Schuld des Bauenden nicht inne gehalten, so kann eine Verlängerung derselben nur unter Festsetzung einer dem Inhaber des Stau- oder Triebwerks zu gewährenden Entschädigung bewilligt werden.

§. 3. Bei der Genehmigung von Anlagen, welche die zeitweilige Außerbetriebsetzung vorhandener Stau- und Triebwerke erforderlich machen, kann von der Regierung die Gewährung einer Entschädigung an die Inhaber der letzteren zur Bedingung gemacht werden.

Artikel 25.

Vorzugsrecht bei der Benutzung der öffentlichen Wasserzüge.

In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung des Wassers vorgehen.

c. Oeffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodencultur.

Artikel 26.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Entwässerungsanlagen, welche eine mehr als nachbargleiche Abwässerung (durch Wasserschöpfmühlen, Schaffung von Vorfluth zu Drainagen ꝛc.) bezwecken, Canalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse, Vorrichtungen zur Bewässerung von Wiesen, Beuferungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen und ähnliche Anlagen können, sofern sie sich über eine im Eigenthum mehrerer Personen stehende Grundfläche erstrecken, für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodencultur erklärt werden (Art. 30 §. 2), wenn sie einen bedeutenden landwirthschaftlichen Nutzen versprechen. Unter landwirthschaftlichem Nutzen ist in diesem Gesetze der forstwirthschaftliche mitverstanden.

Verbindlichkeiten, welche vor der Erlassung dieses Gesetzes zur Herstellung einer, größere Complexe von Grundstücken umfassenden Ent- und Bewässerungsanlage von dabei betheiligten Grundbesitzern eingegangen sind, werden in ihrer Geltung durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die weitere Entwickelung solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2. Die an einer für öffentlich erklärten Unternehmung theilnehmenden Grundbesitzer bilden eine Genossenschaft.

§. 3. Die gemeinschaftlich angelegten Wasserzüge sind öffentliche Wasserzüge der Genossenschaft.

Artikel 27.

Vorverfahren des Amtes.

§. 1. Der Antrag auf Gestattung einer öffentlichen Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur ist bei dem Amte, in dessen Bezirk die heranzuziehenden Grundstücke sämmtlich oder zum größten Theil belegen sind, unter Vorlegung eines Planes über Umfang und Einrichtung der beabsichtigten Anlage zu stellen.

§. 2. Das Amt läßt den Plan durch den Techniker (Art. 3 §. 2) prüfen, vernimmt über denselben sodann — soweit nöthig unter Zuziehung der Antragsteller und der sonstigen Interessenten den Gemeinderath und bringt darauf den Antrag mit den etwa vorgeschlagenen Aenderungen zur ersten Abstimmung an die betheiligten Grundbesitzer.

§. 3. Wenn sich die Besitzer von mehr als der Hälfte der durch die Unternehmung zu befassenden Grundstücke, nach der Größe berechnet, für den Antrag ausgesprochen haben, so hat das Amt den Plan zur Vorbringung etwaiger Einwendungen öffentlich auszulegen und demnächst sämmtliche Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung einzusenden.

§. 4. Wenn sich die von der Unternehmung zu befassende Grundfläche auf mehrere Aemter erstreckt, so hat die Regierung, soweit sie nicht etwa selbst die Leitung der Verhandlungen übernehmen oder einem Commissarius übertragen will, eines dieser Aemter oder mehrere derselben gemeinschaftlich damit zu beauftragen.

Artikel 28.

Genehmigung der Regierung.

§. 1. Die Regierung hat, soweit nöthig unter Zuziehung sachverständiger Landwirthe oder sonstiger Sachkundiger eine Prüfung der Zulässigkeit (Art. 26 §. 1) und Zweckmäßigkeit des Planes zu veranlassen und sodann über die Genehmigung desselben zu entscheiden.

§. 2. Im Fall der Genehmigung ist gleichzeitig zu bestimmen:

a. der Umfang der heranzuziehenden Grundfläche,
b. das Beitragsverhältniß der betheiligten Grundbesitzer zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung der Anlage,
c. die Art der Verwaltung und Vertretung der künftigen Genossenschaft,
d. die Bedingungen der Ausführung in Bezug auf die Rechte und Interessen Dritter.

§. 3. Für die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinschaftlichen Lasten sollen in Ermangelung einer Vereinbarung folgende Grundsätze gelten:

a. Zu den gemeinschaftlichen Lasten gehören in der Regel nur die allgemeinen Einrichtungen, welche die Benutzung der Anstalten für jedes einzelne Grundstück ermöglichen, nicht die Zurichtung der einzelnen Grundstücke selbst.
b. Für das Beitragsverhältniß ist zunächst die Größe der Grundstücke maßgebend. Wenn aber hinsichtlich des Nutzens, welcher den Grundstücken aus der Anlage erwächst, ein erheblicher Unterschied sich herausstellt, so sollen mit Rücksicht hierauf Beitragsclassen gebildet werden.

Von je fünf zu fünf Jahren steht den Besitzern von wenigstens einem Drittheil der Gesammtfläche der Genossenschafts-Grundstücke das Recht zu, eine Revision der Beitragsclassen zu verlangen.

Artikel 29.

Hauptverfahren beim Amte.

§. 1. Nach erfolgter Genehmigung der Anlage beruft das Amt die betheiligten Grundbesitzer unter angemessenem Präjudiz zur Hauptversammlung und bringt in derselben den genehmigten Plan zur Hauptabstimmung.

§. 2. Wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der heranzuziehenden Ländereien, nach der Jückzahl für die Ausführung der Unternehmung sich erklären, so sind die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der Unternehmung (vorbehältlich der Bestimmung des Art. 32) verpflichtet.

Artikel 30.

Regulativ.

§. 1. Ist die Ausführung der Unternehmung beschlossen, so ist von einer von den Interessenten zu wählenden Commission, in Verbindung mit dem Gemeindevorstande und soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) ein Regulativ auszuarbeiten, welches vom Gemeindevorstande dem Gemeinderath zur Erklärung vorzulegen und alsdann dem Amte zur weiteren Prüfung und zur Erwirkung der Genehmigung der Regierung einzusenden ist.

§. 2. Durch die Genehmigung des Regulativs von Seiten der Regierung wird die Unternehmung für eine öffentliche erklärt.

§. 3. Das Regulativ muß insbesondere enthalten:

a. die näheren Bestimmungen über die Instandsetzung, Unterhaltung, Benutzung und Beaufsichtigung der öffentlichen Wasserzüge der Genossenschaft (Art. 26 §. 3),

b. die näheren Bestimmungen über die im Art. 28 §§. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände.

§. 4. Das Stimmgewicht in den Versammlungen der Genossenschaft richtet sich nach dem Beitragsverhältniß (Art. 28 §. 3 b.)

Artikel 31.

Behörden.

§. 1. Die Zuständigkeit der Behörden bei Zweifeln und Streitigkeiten regelt sich, soweit nicht im Regulativ solche Befugnisse dem Vorstande überwiesen sind, nach den Bestimmungen der Art. 3—5 dieses Gesetzes.

§. 2. Der Vorstand, oder, wenn ein solcher nicht besteht, der der Genossenschaft vorstehende Bevollmächtigte ist befugt, seine gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Geldstrafen bis zu 3 ℛ durchzusetzen und aufrecht zu erhalten, auch dasjenige, was in Ausübung dieser Befugniß anbefohlen worden, auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen. Ist die Vorstandschaft dem Amte übertragen, so richten sich dessen Befugnisse nach Art. 7 §. 2 a. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter.

§. 3. Die nach §. 2 zu erkennenden Geldstrafen fließen in die Genossenschaftscasse.

Artikel 32.

Verhältniß zu anderen Grundstücken und zu Stau- und Triebwerken.

§. 1. Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung oder Lage nach nicht zu denjenigen gehören, für welche die Unternehmung eine höhere Ertragsfähigkeit bezweckt oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Werth ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden (Art. 29 §. 2).

§. 2. Ist jedoch die Unternehmung ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann von der Regierung die Enteignung der letzteren auf Kosten der Genossenschaft für zulässig erkannt werden.

Die Enteignung kann auch auf deichpflichtige Ländereien erstreckt werden, wenn und soweit die betreffende Wasserbaugenossenschaft gegen die veränderte Aufnahme des Wassers nichts einzuwenden hat.

§. 3. Ist die Unternehmung ohne Beseitigung oder Aenderung vorhandener Wehre, Stau- und Triebwerke nicht ausführbar, so kann gleichfalls von der Regierung die Enteignung der letzteren beziehungsweise deren Aenderung auf Kosten der Genossenschaft für zulässig erkannt werden.

Artikel 33.

Erklärung von Privatanlagen für öffentliche.

§. 1. Ist eine Unternehmung zur Förderung der Bodencultur (Art. 26 §. 1) als Privatanlage ausgeführt, so kann dieselbe auf Antrag der Mehrheit der Interessenten (Art. 27. §. 3) für eine öffentliche erklärt werden.

§. 2. Mit dem Antrage ist nach den Bestimmungen der Art. 27—29, soweit dieselben Anwendung finden, zu verfahren.

§. 3. Die bisherige Beitragspflicht der von der Unternehmung befaßten Grundstücke kann nur durch Vereinbarung sämmtlicher Interessenten geändert werden.

Artikel 34.

Aufnahme von Grundstücken in die Genossenschaft.

§. 1. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers aufzunehmen, wenn dasselbe ohne Nachtheil für die Genossen an den Vortheilen der Unternehmung theilnehmen kann und der Eigenthümer die Kosten der Aufnahme (§. 2) übernimmt, auch für deren sofortige Zahlung auf Verlangen Sicherheit leistet.

§. 2. Die Kosten der Aufnahme bestehen

a. in der Erstattung eines in Ermangelung einer Vereinbarung vom Amte, auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmenden Antheils an den Anlagekosten,

b. in den Kosten der Aenderung der bisherigen Anlagen, insofern eine solche zur Aufnahme des neuen Grundstücks nothwendig wird.

Artikel 35.

Ausscheiden von Grundstücken aus der Genossenschaft.

§. 1. Die Abtrennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke ist wider den Willen der Mehrheit (Art. 29 §. 2) nur dann zulässig, wenn das auszuscheidende Grundstück aus

der Anlage die beabsichtigte Verbesserung auf die Dauer nicht erhalten, oder, ohne Gefährdung der Genossenschaft, eine Verbesserung in höherem Maße durch Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eine eigne Anlage erreichen kann.

§. 2. Der Austretende muß vor dem Ausscheiden seinen Antheil an den bereits entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten bezahlen oder dafür Sicherheit bestellen.

§. 3. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Anlage nothwendig, so kann dasselbe auf Beschluß der Mehrheit erzwungen werden, doch ist in diesem Fall dem Ausscheidenden von der Genossenschaft vollständige, nach den für Enteignungen geltenden Grundsätzen zu ermittelnde, Entschädigung zu leisten.

Artikel 36.

Auflösung der Genossenschaft.

§. 1. Die Auflösung der Genossenschaft kann mit Genehmigung der Regierung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Genossen (Art. 29 §. 2) beschlossen werden.

§. 2. Die Regierung hat die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn sie sich nach vorgängiger öffentlicher Ladung aller, welche etwa Ansprüche an die Genossenschaft machen, überzeugt hat, daß von derselben alle Verbindlichkeiten erfüllt oder diejenigen, welche Ansprüche erhoben haben, zufriedengestellt sind.

Artikel 37.

Recht der Genossenschaft zur Contrahirung von Anleihen.

§. 1. Die Genossenschaft hat das Recht, zur Bestreitung der Kosten der Ausführung einer Melioration, sowie auch zur Bestreitung des Aufwandes der Wiederherstellung und Unterhaltung der für den Zweck der Melioration nöthigen Bauwerke und Anstalten jeder Art, Anleihen auf die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke zu machen, welche auf

sämmtlichen Grundstücken als Reallast haften und für Hauptgeld und zweijährige Zinsen das Privilegium des §. 51 der Concursordnung genießen, wenn die Regierung ihre Genehmigung zu der Anleihe ertheilt hat.

§. 2. Eine nach vorstehender Bestimmung gemachte Anleihe hat bei Concursen den Vorrang vor den Staats- und Communal-Lasten und Abgaben.

Artikel 38.

Sicherung unvermögender Genossen.

§. 1. Genossen, welche nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den gemeinschaftlichen Kosten ohne zu große Belästigung sofort zu bezahlen, können gegen den Mehrheitsbeschluß beanspruchen, daß diese Kosten ganz oder theilweise für die Genossenschaft angeliehen und daß für die Tilgung der Anleihe die ihren Verhältnissen angemessenen Fristen bestimmt werden.

§. 2. Ist über die Abtragung der Anleihe ein die unvermögenden Genossen befriedigender Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist vom Amte über die Fristen der Abtragung zu entscheiden.

§. 3. Wenn ein durch Zwang (Art. 29 §. 2) herangezogener unvermögender Genosse die ihn allein treffenden Kosten (Art. 28 §. 3 a.) nicht ohne Nachtheil für sein Fortkommen aufzubringen vermag, so kann er sich durch Abtretung der Grundstücke an die Genossenschaft der Theilnahme entziehen. Die Feststellung der Entschädigung für die abgetretenen Grundstücke geschieht nach den Bestimmungen über Enteignungen.

Artikel 39.

Sicherung der durch Zwang herangezogenen Genossen.

§. 1. Jeder durch Zwang herangezogene Genosse (Art. 29 §. 2) kann sich einen Entschädigungsanspruch gegen die übrigen Genossen für den Fall sichern, daß die Anlage ohne sein Verschulden die Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke nicht

in] entsprechendem Maße erhöhen oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge haben sollte. Im ersteren Falle kann er den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrags, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise die Aufhebung seiner Schuld, im letzteren auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

§. 2. Der Entschädigungsanspruch (§. 1) ist nur begründet, wenn und insoweit der durch Zwang herangezogene Genosse

a. spätestens in der Hauptversammlung (Art. 29 §. 1) sich denselben ausdrücklich vorbehalten und

b. verlangt hat, daß die Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung der Unternehmung und sodann frühestens fünf Jahre und spätestens zehn Jahre nach der Vollendung durch verpflichtete Sachverständige abgeschätzt werde.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung über den Entschädigungsanspruch steht den Gerichten zu.

§. 4. Die Kosten der Schätzung des bisherigen durchschnittlichen Ertrages vor Beginn der Melioration zahlt der solche Schätzung beanspruchende Grundbesitzer.

Artikel 40.

Erlöschen der Genehmigung wegen Nichtausführung.

§. 1. Wird in Jahresfrist von der Genehmigung des Regulativs angerechnet, nicht zur Ausführung der Unternehmung geschritten, so ist auf Antrag einzelner Genossen oder anderer dabei Interessirten die Bewilligung von der Regierung für erloschen zu erklären.

§. 2. Auf den Antrag der Genossenschaft kann die Regierung noch eine Frist für die Ausführung gestatten, die in der Regel nicht über ein Jahr betragen darf. Eine weitere Frist ist nur bei dringender Veranlassung zu ertheilen.

C. Enteignungen.

Artikel 41.

Verpflichtung zur Abtretung und Verfahren.

§. 1. Die zur Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art, sei es zum Eigenthum oder zu vorübergehendem Gebrauch, gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung entscheidet, nach Vernehmung der Betheiligten und soweit nöthig von Sachverständigen, das Amt, in dessen Bezirk die Enteignung beantragt wird, bei einer über mehrere Aemter sich erstreckenden Anlage eines dieser Aemter nach Bestimmung der Regierung.

§. 3. Im Uebrigen kommen auf die nach diesem Gesetz zu verfügenden Enteignungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, zur analogen Anwendung; jedoch steht die Leitung des Schätzungsverfahrens und die Feststellung der Entschädigung stets der Behörde zu, welcher die im §. 2 gedachte Entscheidung zugewiesen ist.

D. Aufsicht über die öffentlichen Wasserzüge.

Artikel 42.

Schauungen.

Alle öffentlichen Wasserzüge unterliegen einer jährlichen Hauptschauung und, wo solche im Wasserzugsregister (Art. 8) festgesetzt ist, einer Nebenschauung.

Artikel 43.

Hauptschauung.

§. 1. Die Hauptschauung wird bei den von der Regierung bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8) zu

bezeichnenden größeren Wasserzügen, welche mehrere Aemter berühren und für die Ent- und Bewässerung von allgemeinerem Interesse sind, von dem Amte unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und Bauervogts, bei allen übrigen Wasserzügen vom Gemeindevorstande unter Zuziehung des Bauervogts, in der Regel im Herbste nach der Ernte, soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2), abgehalten. Die Schauung der kleineren Wasserzüge kann der Gemeindevorstand dem Bauervogt überlassen.

§. 2. Werden erhebliche Mängel bei der Hauptschauung vorgefunden, so ist eine Nachschauung zu halten, welche auch bei den vom Amte zu schauenden Wasserzügen dem Gemeindevorstande bezw. dem Bauervogt übertragen werden kann.

§. 3. Ueber die Schauung ist ein Protocoll aufzunehmen. Der Gemeindevorstand hat von dem Protocolle über die von ihm vorgenommene Schauung innerhalb acht Tagen dem Amte Abschrift einzusenden und der Bauervogt muß das von ihm über seine Schauungen geführte Protocoll sofort dem Gemeindevorstande abliefern, der dann Abschrift davon innerhalb acht Tagen dem Amte mitzutheilen hat.

Artikel 44.

Nebenschauung.

§. 1. Eine regelmäßige Nebenschauung ist anzuordnen, wenn die Wasserzüge im Sommer leicht verwachsen, oder verschlammen und dadurch eine Beeinträchtigung der Abwässerung zu besorgen ist.

§. 2. Dieselbe wird bei den größeren Wasserzügen vom Gemeindevorstande mit Zuziehung der Bauervögte, bei den kleineren Wasserzügen vom Bauervogt im Vorsommer abgehalten.

Artikel 45.

Bekanntmachung.

§. 1. Jede Schauung muß von der schauenden Behörde, unter Androhung von Zwangsmitteln (Art. 7 §. 2 a. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der

Aemter, Art. 99 §. 1, Art. 182 §. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855), für den Fall der Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht öffentlich angekündigt werden.

§. 2. Wenn bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8) nicht etwas Anderes bestimmt ist, muß die Bekanntmachung mindestens an zwei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde angeheftet sein.

Für die Nachschauungen genügt die ortsübliche Form der Bekanntmachung.

Abschnitt IV.

Von den nicht öffentlichen Wasserzügen.

Artikel 46.

Privatrechtliche Grundsätze.

In Betreff der nicht öffentlichen Wasserzüge bleiben die bisher geltenden Grundsätze des Privatrechts in Kraft, insofern sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert sind.

Artikel 47.

Verbindlichkeit der Grundbesitzer.

§. 1. Jedem Inhaber von zur landwirthschaftlichen Nutzung dienenden Grundstücken liegt die Verbindlichkeit ob, das von benachbarten Gründen im landwirthschaftlichen Interesse dieser letzteren (wozu hier auch das Interesse der Torfgräberei zu rechnen ist) seinen Grundstücken nach dem natürlichen Gefälle zugeführte Ober- und Grundwasser ohne Entschädigung aufzunehmen und abzuleiten.

Insoweit diese Ableitung des Ober- und Grundwassers mittelst Ziehung von Gräben bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Fuß mit dem Zwecke entsprechender Sohlenbreite und den Bodenverhältnissen entsprechenden Dossirungen erfolgen kann und in der Voraussetzung, daß der zur Abnahme

des Wassers verpflichtete Grundbesitzer das in solcher Weise zu übernehmende Wasser seinerseits nach gleichen Grundsätzen durch weiter unterhalb belegene Grundstücke oder öffentliche Wasserzüge ableiten kann, muß er die zur Abnahme des Wassers erforderlichen Arbeiten, sowie die erforderliche Grundfläche unentgeltlich herstellen bezw. dazu verwenden.

§. 2. Ist eine größere Tiefe als durchschnittlich 4 Fuß und in Folge dessen eine größere obere Breite des Wasserzuges erforderlich, so muß das Mehr an Fläche und Herstellungsarbeit zum vollen Werth entschädigt werden, auch ist solchen Falls der Grundbesitzer, zu Gunsten dessen Grundstücks die Anlage erfolgt, soweit nach der Oertlichkeit erforderlich, verpflichtet, in dem leidenden Grundstück den Wasserzug an geeigneter Stelle in fahrbarer Form zu überbrücken.

§. 3. Eine weiter gehende Verbindlichkeit liegt ihm nur dann ob, wenn es entweder ein Mehreres bisher geleistet hat oder ein erweiterter Rechtsanspruch in einem besonderen Rechstitel begründet ist.

§. 4. Wenn die Oberfläche des Bodens das natürliche Gefälle nicht erkennen läßt, so wird als das untere Grundstück dasjenige angesehen, welches bisher das Wasser aufgenommen und weiter geführt hat. Ist auch dieses nicht zu ermitteln, oder ermöglicht die Lage und Richtung des bisherigen Abflusses durch dieses Grundstück und die Lage des Grundstücks überall die Herstellung einer genügenden Entwässerung nicht, so entscheidet die Lage desjenigen Grundstücks, durch welches das Wasser dem öffentlichen Wasserzuge am leichtesten und unschädlichsten zugeführt werden kann.

§. 5. Aenderungen in der bisherigen Richtung des Wasserabflusses vom oberen Grundstücke muß sich der Inhaber des unteren Grundstücks gefallen lassen, wenn die Aenderung für die landwirthschaftliche Nutzung des oberen Grundstücks vortheilhaft ist, dem unteren Grundbesitzer aber keinen Nachtheil bringt. Wird dem unteren Grundstück dadurch nur ein Vortheil entzogen, so kann der Inhaber des letzteren die Aenderung nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels hindern.

Artikel 48.

Anlegung verdeckter Wasserleitungen durch fremde Grundstücke.

§. 1. Zum Zweck einer vollständigeren Entwässerung, als solche nach Art. 47 §. 1 zu erreichen ist, oder der Bewässerung von Grundstücken kann das Recht zur Anlegung einer verdeckten Wasserleitung durch benachbarte landwirthschaftliche Grundstücke gegen Entschädigung der Eigenthümer der zu belastenden Grundstücke durch Enteignung erworben werden, wenn sich nach vorgenommener Prüfung die Enteignung als für die Erreichung überwiegender landwirthschaftlicher Vortheile nothwendig ergiebt. Die Eigenthümer der zu belastenden Grundstücke müssen die Vorarbeiten zu solchen Anlagen (durch Nivellement rc.) gestatten.

§. 2. Ueber die Enteignung und den Umfang der Entschädigung erkennt das Gericht. Eine Entschädigung ist nur insoweit zu leisten, als nicht der Schaden durch den Vortheil des belasteten Grundstücks aufgewogen wird.

§. 3. Der Inhaber des belasteten Grundstücks kann den Inhaber des berechtigten Grundstücks zur Ausbesserung der schadhaften Leitung anhalten. Geschieht die Ausbesserung nicht innerhalb einer gerichtlich zu bestimmenden Frist, so kann der Inhaber des belasteten Grundstücks die Reparatur auf Kosten des Inhabers des berechtigten Grundstücks beschaffen lassen.

§. 4. Der Inhaber des belasteten Grundstücks kann, insofern dem Berechtigten die Nutzung der Anlage dadurch nicht verringert oder erschwert wird, verlangen, daß er gegen die Uebernahme eines entsprechenden Theiles der Kosten in die Gemeinschaft der Wasserleitung aufgenommen werde.

§. 5. Wenn das Wasser von dem berechtigten Grundstück in Folge einer Vereinbarung mittelst offener Gräben durch das belastete Grundstück geführt wird, so darf der Eigenthümer des letzteren auf seinem Grund und Boden Abzugsröhren in die Gräben einlassen, muß jedoch dann an der Instandsetzung und Unterhaltung der Gräben Theil nehmen.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel 49.

§. 1. Wer die in den Art. 14 §. 1 c, Art. 16, Art. 19 §§. 1 und 3, Art. 20 §. 2 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen übertritt oder unbeachtet läßt, soll, sofern er nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt hat, mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 2. Diese und die nach Art. 45 §. 1 angedrohten und erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Artikel 50.

§. 1. Der §. 80 der Beamten-Instruction vom 26. Septbr. 1814 und das Münstersche Abwässerungsedict vom 11. Mai 1771 sind aufgehoben.

§. 2. Der Zeitpunct des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Die Regierung hat das zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche zu verfügen.

Inhalts-Verzeichniß.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.
Gegenstand des Gesetzes.

Artikel 2.
Oeffentliche Wasserzüge.

Abschnitt II.

Behörden.

Artikel 3.
Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.

Artikel 4.
Stellung der Regierung.

Artikel 5.
Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln.

Artikel 6.
Kosten.

Abschnitt III.

Von den öffentlichen Wasserzügen.

A. Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge.

Artikel 7.
Zustand der öffentlichen Wasserzüge.

Artikel 8.
Wasserzugsregister.

Artikel 9.
Bestick.

Artikel 10.
Instandsetzungs- und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Artikel 11.
Beitragsverhältniß.

Artikel 12.
Verpflichtung der Uferanlieger.

Artikel 13.

Uferschutz.

Artikel 14.

Dienstbarkeit der Ufergrundstücke.

Artikel 15.

Anlegung neuer Wasserzüge.

B. Von der Benutzung der öffentlichen Wasserzüge.

a. Im Allgemeinen.

Artikel 16.

Gewöhnliche Benutzung.

Artikel 17.

Benutzung zur Entwässerung.

Artikel 18.

Zur Bewässerung.

Artikel 19.

Anlagen.

b. Stauanlagen und Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen.

Artikel 20.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 21.

Genehmigung des Amtes.

Artikel 22.

Staumaß.

Artikel 23.

Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen.

Artikel 24.

Fortsetzung.

Artikel 25.

Vorzugsrecht bei der Benutzung der öffentlichen Wasserzüge.

c. Oeffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodencultur.

Artikel 26.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 27.

Vorverfahren des Amtes.

Artikel 28.

Genehmigung der Regierung.

Artikel 29.

Hauptverfahren beim Amte.

Artikel 30.

Regulativ.

Artikel 31.

Behörden.

Artikel 32.

Verhältniß zu anderen Grundstücken und zu Stau- und Triebwerken.

Artikel 33.

Erklärung von Privatanlagen für öffentliche.

Artikel 34.

Aufnahme von Grundstücken in die Genossenschaft.

Artikel 35.

Ausscheiden von Grundstücken aus der Genossenschaft.

Artikel 36.

Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 37.

Recht der Genossenschaft zur Contrahirung von Anleihen.

Artikel 38.

Sicherung unvermögender Genossen.

Artikel 39.

Sicherung der durch Zwang herangezogenen Genossen.

Artikel 40.

Erlöschen der Genehmigung wegen Nichtausführung

C. Enteignungen.

Artikel 41.

Verpflichtung zur Abtretung und Verfahren.

D. Aufsicht über die öffentlichen Wasserzüge:

Artikel 42.

Schauungen.

Artikel 43.

Hauptschauung.

Artikel 44.
Nebenschauung.
Artikel 45.
Bekanntmachung.

Abschnitt IV.

Von den nicht öffentlichen Wasserzügen.

Artikel 46.
Privatrechtliche Grundsätze.
Artikel 47.
Verbindlichkeit der Grundbesitzer.
Artikel 48.
Anlegung verdeckter Wasserleitungen durch fremde Grundstücke.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel 49.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Artikel 50.

№ 156.

Verordnung, betreffend die Waſſerordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Altenburg, den 20. November 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Artikels 50 §. 2 der Waſſerordnung für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage:

Die Waſſerordnung für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Altenburg, den 20. Novbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

v. Berg.

Holtzinger.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 13. Decbr. 1868.) 91. Stück.

Inhalt:

№ 157. Gesetz vom 5. December 1868 für das Großherzogthum, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden.

№ 158 Gesetz vom 5. December 1868, betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

№ 159. Verordnung vom 5. December 1868, betreffend die Einführung der neuen Organisation des Staatsministeriums.

№ 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. November 1868, betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.

№ 161. Regierungsbekanntmachung vom 9. December 1868, betreffend die den Brandcasse-Schätzern begleichende Entschädigung.

№ 157.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden.

Oldenburg, den 5. December 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Das Staatsministerium zerfällt in folgende Departements

a. des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
b. der Justiz,
c. der Kirchen und Schulen,
d. des Innern,
e. der Finanzen.

§. 2. An der Spitze eines jeden der im §. 1 unter b. d. und e. genannten Departements soll ein nach Art. 12 des Staatsgrundgesetzes verantwortliches Mitglied des Staatsministeriums (Ministerialvorstand) stehen, dem die erforderliche Anzahl vortragender Räthe, Hülfsarbeiter und Canzleibeamten beigegeben wird.

Die im §. 1 unter a. und c. genannten Departements werden nach jedesmaliger Bestimmung des Großherzogs einem oder mehreren Vorständen der übrigen Departements übertragen.

Welchem Department die Militair-Angelegenheiten angehören sollen, unterliegt ebenfalls der Bestimmung des Großherzogs.

Artikel 2.

§. 1. Die Vorstände der einzelnen Ministerial-Departements bilden das Staatsministerium als Gesammtministerium.

§. 2. In demselben soll eine collegialische Geschäftsbehandlung stattfinden unter dem Vorsitz und unter der Leitung des damit vom Großherzoge beauftragten Mitgliedes.

Artikel 3.

Dem Department des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind zugewiesen:

a. die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, ins-

besondere diejenigen, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht betreffen;

b. die politischen Beziehungen des Großherzogthums zum Norddeutschen Bunde, zu den in demselben vereinten Deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesammte diplomatische Verkehr;

c. das Haus- und Centralarchiv.

Artikel 4.

Dem Departement der Justiz sind zugewiesen die auf die Justizverwaltung mit Einschluß des Hypotheken- und des Gefängnißwesens, sowie die auf die Führung der Civilstandsregister sich beziehenden Angelegenheiten.

Artikel 5.

Dem Departement der Kirchen und Schulen sind zugewiesen:

a. die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen;

b. das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen, mit Ausschluß der für gewerbliche Ausbildung bestehenden Einrichtungen (Gewerbeschulen, Ackerbauschulen, Navigationsschule, Hebammen-Institut) sowie die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek.

Artikel 6.

Dem Departement des Innern sind alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung mit Einschluß der Consulatssachen zugewiesen; soweit sie nicht in den Art. 3, 4, 5 und 7 anderen Departements übertragen sind.

Artikel 7.

Dem Departement der Finanzen sind zugewiesen die auf die Verwaltung des Staats- und Kronguts, der directen und indirecten Steuern, der Zölle, der Gebühren und Gefälle, des

Münzregals, des Schuldenwesens, sowie überhaupt alle auf die Finanzen des Staates bezüglichen Angelegenheiten.

Artikel 8.

Etwaige Aenderungen in der Vertheilung der Geschäfte an die verschiedenen Departements erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 9.

§. 1. Die Regierung und die Cammer des Herzogthums Oldenburg werden aufgehoben. Die Geschäfte der Regierung und Cammer gehen auf das Staatsministerium über, und zwar diejenigen der ersteren, soweit sie nicht nach Art. 4 und 5 dem Departement der Justiz und dem Departement der Kirchen und Schulen zufallen, oder soweit nicht im Art. 10 ein Anderes bestimmt ist, auf das Departement des Innern, diejenigen der letzteren auf das Departement der Finanzen, jedoch mit Ausnahme der Geschäfte des „Zoll-Departements" (Gesetz für das Herzogthum vom 21. März 1867), an dessen Stelle mit gleicher Zuständigkeit eine besondere Zoll-Direction treten soll.

§. 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen den Vorständen der Regierung und der Cammer oder den Mitgliedern derselben bestimmte Geschäfte zugewiesen sind, treten, soweit nöthig nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung, die Vorstände bezw. vortragenden Räthe der betreffenden Ministerial-Departements (die ersteren mit der Befugniß sich bei Wahrnehmung jener Geschäfte durch vortragende Räthe vertreten zu lassen) an deren Stelle.

§. 3. Im Uebrigen treten die zum Ressort der Regierung oder der Cammer gehörenden Behörden, Beamten und einzelnen Verwaltungen zu den betreffenden Departements des Staatsministeriums in dasjenige Verhältniß, in welchem sie vorher zu den aufgehobenen Behörden gestanden haben.

§. 4. Im Wege der Verordnung können bisher von der Regierung oder der Cammer besorgte Geschäfte den Aemtern überwiesen werden.

§. 5. Bis zur Erlassung einer Ministerial-Sporteltaxe kommen für die von der Regierung und Cammer auf das Staatsministerium übergehenden Sachen die für diese in Geltung gewesenen Bestimmungen über Sporteln und Gebühren zur Anwendung.

§. 6. An die Stelle des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum Oldenburg, tritt folgende Bestimmung:

„In Landespolizeiangelegenheiten kann das Staatsministerium allgemeine Vorschriften, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern erlassen."

Artikel 10.

§. 1. Die Leitung der Verwaltung der bisher zum Geschäftskreise der Regierung des Herzogthums gehörigen Fonds und milden Stiftungen wird unter dem Departement des Innern einer Commission übertragen werden, welche aus wenigstens drei vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern bestehen und eine collegialische Organisation erhalten soll.

§. 2. Dem Geschäftskreise dieser Commission können im Verordnungswege auch andere ähnliche Gegenstände zugelegt werden.

Artikel 11.

Zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche (Convention vom 5. Januar 1830, Normativ vom 5. April 1831) soll eine besondere Commission gebildet werden.

Artikel 12.

Dem Ministerialvorstande steht in allen Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu, insofern dieselben nicht zur Zuständigkeit des Staatsministeriums als Gesammtministerium (Art. 16) gehören oder der Entschließung des Großherzogs unterliegen.

Artikel 13.

§. 1. Für die Behandlung der zum Wirkungskreise der einzelnen Departements gehörenden Geschäfte werden soweit nöthig Abtheilungen gebildet. In denselben erstatten in der Regel vortragende Räthe dem Ministerialvorstande Vortrag in denjenigen Sachen, welche dieser nicht selbst zu bearbeiten übernommen hat.

§. 2. Es bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten zu bestimmen, wann und in welchem Umfange in den Departements und den Abtheilungen eine gemeinschaftliche Geschäftsbehandlung durch die denselben zugewiesenen vortragenden Räthe stattfinden soll.

§. 3. Wenn die Ausdehnung der Geschäfte es rathsam erscheinen läßt, kann die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Geschäftsbetriebes für eine oder mehrere Abtheilungen einem der vortragenden Räthe als Abtheilungs-Dirigenten übertragen werden.

§. 4. In den Abtheilungen kann der Ministerialvorstand durch einen der vortragenden Räthe bezw. Abtheilungs-Dirigenten sich vertreten lassen.

Artikel 14.

§. 1. An die Stelle der Direction des Wege-, Wasser- und Brückenbaus und der Direction des Hochbaus tritt eine Direction des Bauwesens, deren Mitglieder bei technischen Fragen in den betreffenden Abtheilungen der Departements den Vortrag zu übernehmen haben.

§. 2. In gleicher Weise sollen für die übrigen technischen Fächer den Departements technische Beamte zugeordnet werden.

§. 3. Die Forstdirection ist aufgehoben. Die derselben zustehende Verwaltung geht auf den dem Departement der Finanzen zugeordneten oberen Forstbeamten über.

Artikel 15.

§. 1. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aemter und anderer unterer Verwaltungsbehörden geht die Berufung

in denjenigen Fällen, in welchen bisher die Regierung des Herzogthums oder die Cammer als Berufungs-Instanz zuständig war, an das betreffende Departement des Staatsministeriums.

§. 2. In denjenigen Fällen, in welchen die erste Entscheidung oder Verfügung bisher der Regierung des Herzogthums bezw. der Cammer zustand, steht dieselbe dem betreffenden Departement des Staatsministeriums zu.

§. 3. Wer durch eine erste Entscheidung oder Verfügung eines Ministerial-Departements (§. 2) sich beschwert erachtet, hat das Recht eine Revision derselben bei dem Departement zu beantragen, von welchem die Entscheidung oder Verfügung ausgegangen ist.

§. 4. Ein darauf abzielender Antrag muß innerhalb acht Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung des Ministerial-Departements eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

§. 5. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Departements keinen Aufschub leidet.

§. 6. Die Revision geschieht beim Staatsministerium als Gesammtministerium.

Artikel 16.

Von den einzelnen Ministerial-Departements sind vor das Staatsministerium als Gesammtministerium zu bringen:

1. alle Verfassungsangelegenheiten;
2. Staatsverträge sowie die politischen Beziehungen des Großherzogthums zum Norddeutschen Bunde;
3. alle Gesetze und Verordnungen;
4. alle Maßregeln, welche die Einführung neuer oder eine Aenderung bestehender organischer Einrichtungen bezwecken;
5. die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags, Landtagsabschied, Staatsgerichtshof, die

Berufung der Provinzialräthe und die Erlassung der Provinzialraths-Bescheide;

6. Revision der Entscheidungen der Ministerial-Departements (Art. 15);

7. Berufungen und Beschwerden gegen von oberen Verwaltungsbehörden abgegebene Entscheidungen und Verfügungen;

8. die widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung, die Beförderung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionirung, Kündigung, Verabschiedung, Suspension und Dienstentlassung der im höheren Civilstaatsdienst Angestellten, desgleichen soweit nicht in dieser Beziehung den Ministerial-Departements oder anderen Behörden besondere Befugnisse beigelegt sind oder werden, der im subalternen Staatsdienst stehenden Beamten; die Entscheidung von Zweifeln über die Civilstaatsdiener-Eigenschaft und die Bestimmung über die etwaige Anrechnung einer außerordentlichen Dienstzeit bei Civilstaatsdienern; die Feststellung von Tagegeldersätzen und der Grundsätze über die Vergütung von Umzugs- und Vertretungskosten und Miethentschädigungen; die Ernennung bezw. die Bestätigung der Wahl von lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten; Ernennung oder Einsetzung von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten nach Maßgabe der Gesetze und Verträge;

9. diejenigen Fälle, in welchen das Staatsministerium nach den Gesetzen als oberste Dienstbehörde thätig zu werden hat;

10. außerordentliche Unterstützungen aus Staatsmitteln;

11. Contrahirung von Landesschulden und Ergreifung außerordentlicher Finanzmaßregeln;

12. die Feststellung der Voranschlage des Staatshaushaltes;

13. Veräußerung unbeweglichen Staats- oder Kronguts;

14. die Erlassung bezw. Genehmigung allgemeiner Vorschriften in Landespolizeiangelegenheiten;

15. die Ernennung und Entlassung der Verwalter und Beamten der Fonds und milden Stiftungen, soweit solche nicht der dieserhalb bestehenden Commission (Art. 10) zusteht, und die Entscheidung von Zweifeln in Betreff der anzuwendenden Normen über die Verwendung von Fonds- und Stiftungs-Vermögen- und Einkünften;
16. die Verleihung von Stipendien aus der Landescasse;
17. die Anlegung von Chausseen, Kanälen und Eisenbahnen, sowie die Feststellung der Richtung derselben und die Ausführung größerer staatlicher Bauten;
18. Feststellung von Gebührentaxen z. B. für die Benutzung staatlicher Anstalten als Canäle, Chausseen rc.;
19. die Feststellung der Central- und Landescasse-Rechnung;
20. alle Geldbewilligungen, welche nur durch die in den Voranschlägen zu außerordentlichen unvorhergesehenen Ausgaben aufgeführten Mittel gedeckt werden können;
21. Dispensationen und Verleihung des Rechtes der juristischen Persönlichkeit.
22. Ob und welche sonstige Geschäftsgegenstände dem Gesammtministerium zu überweisen sind, bleibt der Bestimmung des Großherzogs im einzelnen Falle oder der Feststellung durch die Geschäftsordnung überlassen.

Artikel 17.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte im Staatsministerium und in den Departements desselben, bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

Artikel 18.

Insoweit die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eingehenden Stellen des Staatsdienstes zur Zeit noch besetzt sind, bleibt dem Staatsministerium die Befugniß vorbehalten, die rücksichtlich derselben durch dieses Gesetz bestimm-

ten Aenderungen erst mit ihrer demnächstigen Erledigung ins Leben treten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Decbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 158.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Oldenburg, den 5. December 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

An die Stelle der in dem Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums vom 29. August 1857:

1. unter I. — Großherzogthum Oldenburg — 1, 2, 3 und 6;
2. unter II. — Herzogthum Oldenburg — A. 1, 2 (soweit diese letztere Position die Amtsboten betrifft), 3,

4 a., 6 (mit Ausnahme der die Wegaufseher betreffenden Position) und 8 und C. 1, 2. a., 3 und 4, Pos. 1;

3. unter III. — Fürstenthum Lübeck — Position 1, soweit dieselbe die ordentlichen Mitglieder der Regierung, die Registratoren und Copiisten betrifft; und

4. unter IV. — Fürstenthum Birkenfeld — 1, 6 und 10, soweit diese Position die ordentlichen Mitglieder der Regierung, den Secretair, die Revisoren und Copiisten, die Amtseinnehmer und den Vorstand des Katasterbureaus betreffen;

enthaltenen Bestimmungen und der dazu in dem Gesetze vom 16. März 1867 getroffenen Aenderungen treten die nachfolgenden Regulativbestimmungen:

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
	I. Großherz. Oldenburg.		
	1. Staatsministerium.		
3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände) bis zu . .	9000	Die Zahl der verantwortlichen Mitglieder soll in der Regel nicht unter 3 sein, bei nicht vollständig besetztem Staatsministerium fallen von den ausgeworfenen 9000 ₰ für jedes fehlende Mitglied 2400 ₰ weg.
	Für besonderen Dienstaufwand	800	
	Für vortragende Räthe bis zu	17000	Darunter drei mit im Maximum bis

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
			zu 2000 Rthlr., die übrigen mit im Maximum bis zu 1800 Rthlr. Sind weniger als 11 vortragende Räthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Rthlr. weg. An Hülfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Besoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig bezogenen 500 Rthlr. sind in dieser Position nicht befaßt.
4	Hülfsarbeiter und Secretaire und zwar:		
	1	500—900	
	3	420—800	
4	Registratoren und 1 Canzlist, darunter 1 mit .	600—1000	
	2 jeder	300—900	
	2 jeder	300—800	Der Canzlist bezieht keine Copialien. Im Uebrigen werden die Expeditionsarbeiten gegen Copialien besorgt.
3	Boten, jeder	300—500	Einschl. Kleidgeld.

Zahl der Ange-stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
	2. Direction des Bauwesens.		
1	Vorstand	1200—1600	
2	Mitglieder, jedes . . .	800—1400	
3	Hülfsbaubeamte, jeder .	420—600	
1	Registrator, Revisor und Copiist	300—800	Bezieht keine Copialien.
	3. Statistisches Bureau.		
1	Vorstand	800—1300	
2	Revisoren u. Expedienten:		
	1	300—800	
	1	300—600	
	4. Collegium medicum.		
1	Vorstand	—	Nebenfunction eines besoldeten Staatsdieners.
5	Mitglieder, jedes . . .	100	Darunter 1 Pharmaceut und 1 Thierarzt.
	5. Archiv.		
1	Archivar	800—1300	
1	Registrator	300—800	
1	Copiist	300—700	
	6. Finanzbureau.		
	a. Hauptcassen-Verwaltung.		
1	Hauptcassirer	1000—1400	
1	Zahlmeister	400—800	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
1	Gehülfe und Expedient .	300—600	Bezieht keine Copialien.
1	Cassewächter	150—250	
	b. Buchhalterei und Controle.		
1	Buchhalterei-Vorstand .	600—1000	
1	Controleur	500—1000	
1	Buchhalter	400—800	
2	Buchhalterei-Gehülfen, jeder	300—600	
	c. Revision.		
8	Revisoren und zwar:		
	4 jeder	400—900	
	4 jeder	300—800	
	7. Kataster- und Vermessungsbureau.		
1	Vorstand	1200—1600	
1	Hülfsbeamter und Secretair	—	Gehalt ausgeworfen unter den Bezirks-Vermessungsbeamten.
1	Revisor	300—800	
	8. Besondere Officialen des Staatsministeriums.		
1	Forstbeamter	1200—1600	
1	Hülfsbeamter des Forstbeamten	420—600	
1	Landesöconomie-Com-		

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
	missair u. Domainen-Inspector	800—1500	
1	Landesherrlicher Bevollmächtigter beim Bischöflichen Officialat .	100—200	
1	Redacteur der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts . .	600—800	
	II. Herz. Oldenburg.		
	Aemter.		
24	Boten, jeder	300—500	Kleidgeld einschl. Beziehen keine Gebühren.
	Bezirks-Baubeamte.		
9	Bezirks-Baumeister, und zwar:		
	3 jeder	900—1200	
	3 jeder	700—800	
	3 jeder	600—700	
	Bezirks-Vermessungs-Beamte.		
12	Bezirks-Vermessungs-Beamte, worunter ein Hülfsbeamter des Kataster- und Vermessungs-Bureaus, und zwar:		
	3 jeder	900—1200	
	3 jeder	600—800	
	3 jeder	500—600	
	3 jeder	300—500	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. Thlr.	Bemerkungen.
	III. Fürstenth. Lübeck.		
	1. Regierung.		
2	ordentliche Mitglieder,		
	1 mit	800—1800	
	1 mit.	800—1200	
1	Registrator	300—800	
1	Copiist	100—200	Bezieht daneben Copialien.
	IV. Fürstenthum Birkenfeld.		
	1. Regierung.		
1	Mitglied mit	800—1800	
1	Hülfsbeamter cum voto	500—800	
1	Revisor	400—700	
1	Copiist	100—300	Bezieht daneben Copialien.
	6. Kassen- u. Hebungswesen.		
2	Amts-Einnehmer zu . .	700—1000	
	10. Katasterwesen.		
1	Vorstand des Kataster-Bureaus bei der Regierung	500—1000	

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Decbr. 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 159.

Verordnung, betreffend die Einführung der neuen Organisation des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 5. December 1868.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch wie folgt:

§. 1.

Die Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden und betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums, treten mit dem 1. Mai 1869 in Kraft.

§. 2.

Die Vereinigung der Directionen des Wege-, Wasser- und Brückenbaus und des Hochbaus zu einer Direction des Bauwesens (Art. 14 §. 1 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums ꝛc.) bleibt mit Beziehung auf Art. 18 desselben Gesetzes einstweilen ausgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. December 1868.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Römer.

№ 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein.
Oldenburg, den 25. November 1868.

Das Staatsministerium bringt hierdurch unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. zur öffentlichen Kunde, daß der völlig freie Verkehr zwischen den am 1. d. M. dem Zollvereine angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Vereinsstaaten mit dem 22. d. M. hergestellt worden ist.

Oldenburg, den 25. November 1868.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Zedelius.

Römer.

№ 161.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die den Brandcasse-Schätzern begleichende Vergütung.
Oldenburg, den 9. December 1868.

Auf Grund des Artikel 44 §. 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, bestimmt die Regierung im Anschluß an den §. 2 der Regierungsbekanntmachung vom 1. Januar 1862 (Gesetzblatt Band 18 S. 1), daß die Schätzer, wenn sie auf Grund der Art. 16, 19 und 28 des Gesetzes vom 15. August 1861 eine zweite Schätzung in einem benachbarten Bezirke vornehmen, neben der im §. 2 der Regierungs-Bekanntmachung vom 1.

Januar 1862 festgesetzten Vergütung, eine Wege-Vergütung von 7 gſ. für jede Meile sowohl der Hin- als der Rückreise beziehen sollen. Bei Entfernungen von weniger als einer halben Meile wird eine Wegevergütung nicht bestanden; Entfernungen über eine halbe Meile werden für eine volle Meile gerechnet.

Wenn die Kosten der zweiten Schätzung dem Gebäude-Eigenthümer zur Last fallen (Art. 42 e. des Gesetzes vom 15. August 1862), so haben, soweit nöthig, die Verwaltungsämter die Rechnungen der Schätzer festzusetzen und die directe Zahlung Seitens des Gebäude-Eigenthümers an die Schätzer zu vermitteln.

Ein Anspruch auf Tagegelder steht den Schätzern nicht zu.

Oldenburg aus der Regierung, 1868 December 9.

Erdmann.

v. Buttel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 20 Decbr. 1868.) 92. Stück.

Inhalt:

№ 162. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. December 1868, betr. Aenderung des Reglements vom 17. Juli d. J., wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg.

№ 163. Cammerbekanntmachung vom 15. December 1868, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. October d. J., wegen der Stempelgebühren.

№ 162.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. Aenderung des Reglements vom 17. Juli d. J. wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 11. December 1868.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden in Uebereinstimmung mit dem Königlich Preußischen General-Commando des 10. Armeecorps folgende Aenderungen des Reglements vom 17. Juli d. J., betr. Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. die im §. 9 ausgeschriebene Aushebung von 100 pCt. Reserve-Pferden wird auf 33½ pCt. ermäßigt.
2. im §. 27 und der Anlage 4 ist statt 4 Pfd. Stroh nur 3½ Pfund zu setzen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1868 Dec. 11.

Erdmann.

Ahlhorn.

№ 163.

Cammerbekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 9. October d. J. wegen der Stempelgebühren.

Oldenburg, 1868 December 15.

Im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums werden zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. October d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 9. October d. J. wegen der Stempelgebühren folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der Stadtmagistrat in Varel wird auf seinen Antrag ermächtigt, hinsichtlich der nachträglichen Anheftung von Stempelbogen und der Cassirung von Stempelmarken, diejenigen Funktionen wahrzunehmen, welche den Verwaltungsämtern und Amtsgerichten übertragen sind.

(Ministerial-Bekanntmachung §. 3. 7.)

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken durch Privatpersonen *ohne Mitwirkung staatlicher Beamten* ist bei Vollmachten jeglicher Art gestattet.

(Ministerial-Bekanntmachung §. 6.)

§. 3.

Die Verwendung von Stempelmarken unter Mitwirkung staatlicher Beamten ist zulässig, wenn eine stempelpflichtige Urkunde dem Original oder der Abschrift einer anderen Urkunde, mit welcher sie in Beziehung steht, nachgefügt werden kann, z. B. bei Cessionen, Bürgschaften u. s. w.

(Ministerial-Bekanntmachung §. 7.)

§. 4.

Das für Wechsel gestattete Verfahren einer Vorstempelung der Formulare vor ihrer Ausfüllung wird auf alle

stempelpflichtige Schriftstücke ausgedehnt, welche ganz oder theilweise aus Vordrucken bestehen.

(Ministerial-Bekanntmachung §. 10.)

§. 5.

Das nach Art. 6 §. 2 des Gesetzes alljährlich einzureichende Theilnehmerverzeichniß der inländischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Mobiliar-Feuerversicherungs- und Hagelversicherungs-Gesellschaften ist in der zweiten Hälfte des Monats Juli, spätestens am 31. Juli dem betreffenden Verwaltungsamt zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen, und ist in das Verzeichniß diejenige Mitgliederzahl aufzunehmen, welche am 15. Juli vorhanden war.

Oldenburg, 15. December 1868.

Cammer.

Jansen.

Harbers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google